

✓
Archiv
für
Diplomatik
Schriftgeschichte
Siegel- und Wappenkunde

begründet durch

EDMUND E. STENGEL

herausgegeben von

W. HEINEMEYER und K. JORDAN

19. Band · 1973

BÖHLAU VERLAG KÖLN WIEN

Erläuterungen zur Kartenskizze

Die Skizze soll dazu dienen, die zitierten innerösterreichischen Urkunden mit guten Heiligen in ihrer räumlichen Verbreitung anschaulich zu machen. Sie enthält die Aussteller, Empfänger und die Ortsdatierungen. Aufschlüsselung nach diesen Kriterien sowie nach dem zeitlich gestaffelten Auftreten, ebenso zahlenmäßiger Nachweis der Nennungen erschienen im verwendeten Maßstab unmöglich; übrigens lassen sich diese Einzelheiten unschwer dem Urkundenverzeichnis entnehmen. Freilich wurden diejenigen Orte, an denen solche Urkunden auch hergestellt wurden bzw. Herstellung sehr wahrscheinlich scheint, hervorgehoben.

Der Deutlichkeit halber enthält die Skizze als Orientierungshilfen lediglich den Verlauf von Mur, Drau und Save und einiger Nebenflüsse. Gebirgszüge sind durch die für das Verständnis des Verbreitungsbildes wesentlichen Paßübergänge angedeutet.

Ungewisse Lokalisierungen — sei es wegen Versagens der verwendeten Repertorien oder wegen mehrfachen Vorkommens derselben Ortsbezeichnung — wurden nicht berücksichtigt. Der Verlässlichkeit unserer Skizze ist durch solche Auslassungen besser gedient als durch Vermutungen. Herzoglich Kärntner und bischöflich Bamberger Vizedome, Pfleger u. ä. sind in den jeweiligen Vororten gesessen zu denken.

Betrifft eine Ortsbezeichnung jugoslawisches Gebiet, ist der entsprechende slowenische Name beigelegt. Für Habbach, Turn und Gutenberg konnten in den verwendeten Repertorien die Entsprechungen nicht aufgefunden werden; für Vernek gilt der gleiche Name einst wie heute. Das im Text erwähnte Straschische (Stražišče) liegt am rechten Saveufer Krainburg gegenüber, Littai (Litija) am selben Fluß südöstlich Vernek. Hohenmauten (Muta) liegt Saldenhofen gegenüber am linken Drau-ufer.

ZsN 2a 033279 + 0001

Das Eindringen humanistischer Schriftformen in die Urkunden und Akten der päpstlichen Kurie im 15. Jahrhundert

Von

THOMAS FRENZ

Erster Teil*

Übersicht (*Erster Teil*): Quellen S. 287. Häufiger zitierte Literatur S. 288. Einleitung S. 290. — I. Allgemeiner Teil S. 298: 1. Kirchengeschichtlicher Hintergrund S. 298; 2. Die kurialen Behörden S. 306: a. Die Kanzlei S. 307, b. Die Kammer S. 312, c. Die Sekretarie S. 319. — II. Paläographischer Teil S. 333: 1. Gotische und humanistische Schrift S. 333; 2. Die Schrift der Kanzlei S. 356: a. Die Supplikenregister S. 356, b. Die originalen Bleisiegelurkunden S. 357, c. Die Lateranregister S. 375; 3. Die Schrift der Kammer S. 376: a. Unter Eugen IV. und Nikolaus V. S. 378, Exkurs 1: Zur Florentiner Unionsbulle, Die Schrift Eugens IV. S. 402, Exkurs 2: Die Schrift des F. Lavezius S. 404, Anhang: Liste der Bleisiegelurkunden S. 407. Abbildungen nach S. 384.

(*Zweiter Teil*, in: AD 20, 1974) Fortsetzung von II. 3: b. Seit Calixt III.; 4. Die Schrift der Sekretarie: a. Die Schrift der Brevenkonzepte, b. Die Schrift der Brevenoriginale, c. Die Schrift der Brevenregister. — III. Zusammenfassung. — Anhang: Liste der Breven.

Quellen

Vatikanisches Archiv: *A*(rchivum) *A*(rcis) *Arm*(arium) *E* 49, 51, 52, 55—57; *AA. Arm.* I—XVIII 405, 455, 1204, 1443, 1714, 3620, 4370, 5005 (4); *Annot.* 1, 6, 8—11, 17, 25; *Arm*(arium) *XXXII* vol. 8; *Arm.* *XXXVIII* vol. 1;

* Der zweite Teil erscheint in Bd. 20 (1974). — Die vorliegende Arbeit ist vom hist. Fachbereich der Frankfurter Universität als Diss. angenommen worden. Für den Druck habe ich an einigen Stellen Kürzungen vornehmen müssen; sie betreffen im wesentlichen II. 3. und II. 4. c., ferner zwei Exkurse und statistische Nachweise. Das ungedruckte Material konnte ich von Febr. bis Juli 1971 im *Vatikanischen Arch.* und in der *Vatikanischen Bibl.*, im März 1972 im *Bayerischen HStA in München* benutzen; überall fand ich freundliche Aufnahme. Das Deutsche Historische Institut in Rom hat mir seine Gastfreundschaft gewährt: von seinen Mitarbeitern hat mich Herr Dr. DIENER besonders unterstützt. Herzlichen Dank sage ich Herrn Prof. Dr. FINK, der mir seine unter vielen Mühen zusammengebrachte Fotosammlung zur Verfügung gestellt und auch sonst an meiner Arbeit Anteil genommen hat. Mein besonderer Dank gilt Herrn Prof. Dr. HERDE, der diese Unters. angeregt und laufend gefördert hat. Dank schulde ich schließlich den Herren Herausgebern für die Aufnahme meiner Arbeit ins Archiv für Diplomatik; ohne dies Entgegenkommen wäre eine Veröffentlichung in gedruckter Form kaum möglich gewesen.

Arm. XXXIX vol. 6—9, 11—16, 16 A, 16 D, 17—38; *Arm. XL* vol. 1; *Arm. XLIV* vol. 5; *Brev(ia) Lat(eranensia)* 1, 2, 4, 5, 8; *Bull(arium) Gen(eralia)* II 93—96; *Collectorie* 490, 491; *Div(ersa) Cam(eralia)* 3, 15, 16, 22—33, 36, 38; *Fondo Borghese* I 149—50; *Fondo Domenicani* I 439; *Fondo Veneto* I 1058, 1066, 1069, 1082, 1143, 1161, 1518, 1520, 3845; *Instr(umenta) Misc(ellanea)* 5574—5595; *Intr(itus) et Exit(us)* 379, 390, 392 A, 395—400, 412, 420, 435, 445, 470, 500; *Obl(igationes) Comm(un)es* 6—10; *Obl. et Sol(utiones)* 58, 62, 63 A, 64, 65, 65 A, 67, 68, 76, 78, 82; *Obl. Part(iculares)* 2; *Reg(istra) Lat(eranensia)* 187, 302, 359, 363, 431, 440, 445, 485, 488, 523, 528, 570, 580, 608, 635, 654, 660, 661, 670, 671, 697, 726, 740, 745, 750, 755, 862, 1000, 1170, 1350, 1420; *Reg. Suppl(icationum)* 105, 106, 157, 270, 345, 355, 356, 420, 470, 500, 545, 554, 620, 720, 888, 1025, 1200, 1500, 1780; *Reg. Vat(icana)* 354—356, 359—380, 385—388, 400, 402, 406—408, 424, 427, 429, 450—453, 460, 463, 483, 485, 489, 491, 506, 513, 518, 527—530, 540, 569, 581, 589, 611, 649, 659, 672, 680, 687, 695, 748, 791, 847, 872, 885, 922, 1000, 1200, 1214 A, 1237.

Vatikanische Bibliothek: *Vat(icanus) Ottob(onianus) Lat(inus)* 3014; *Vat. Chis(ianus) Lat. D VII* 101.

München HStA, Allg. StA: *Aldersbach K(lost)er-U(rkunden)* 787 b, 842, 1003, 1077, 1092, 1093, 1182; *Altenhohenau KU.* 431; *Allomünster KU.* 159, 159/2, 160, 165, 222; *Chorstift Altötting KU.* 142; *Andechs KU.* 4, 5, 9, 19, 25, 26, 30, 32—35, 37, 38, 90—92, 144; *Asbach KU.* 175, 205, 217, 235, 244, 246, 265, 318—321, 323—325, 339, 345; *Au am Inn KU.* 168, 173, 180, 182, 191; *Augsburg St. Georg KU.* 7, — *St. Gertrud KU.* 43, — *St. Katharina KU.* 319, 320, 362—364, — *Hl. Kreuz KU.* 403, — *St. Moritz KU.* 627, 631, 750, — *St. Ulrich KU.* 536; *Baumburg KU.* 179, 296, 297, 305, 384, 423, 690, 691, 719; *Benediktbeuren KU.* 312, 315 a, 319, 334, 339, 347, 348, 403, 460, 462, 477, 478, 581, 583, 587, 713, 757; *Berchtesgaden KU.* 175, 176, 183, 184, 208, 211, 274, 366; *Bergen KU.* 68, 144, 145, 154, 157; *Bernried KU.* 47—49; *Biburg KU.* 201, 203, 243, 246; *Elchingen KU.* 21, 62, 168, 193, 208; *Ettal KU.* 73, 124, 129, 154, 155, 186; *Formbach KU.* 77, 85, 87, 93, 96; *Fürstfeld KU.* 842, 883, 895, 914, 940, 946, 1001, 1099, 1145, 1145 b, 1151, 1166, 1247, 1505; *Gars KU.* 63, 64, 69, 72, 81; *Kastl KU.* 394, 460, 473; *Kempten KU.* 178, 252, 265, 315, 404, 417, 435, 441, 474, 582, 595, 651, 652, 662, 685, 732, 1047, 1213—1218, 1233; *Lindau KU.* 579; *Mallersdorf KU.* 191, 228, 316; *Metten KU.* 84, 95, 97; *München Angerkloster KU.* 719; *Oberalteich KU.* 468, 475, 598, 622, 741, 759; *Ottobeuren KU.* 131, 132 a, 134, 185, 186, 220, 230; *Regensburg St. Paul KU.* 16, 22, 58; *Roggenburg KU.* 35 a, 55, 71, 102—105, 105 a; *Schäftlarn KU.* 94, 96, 100/1, 134, 174, 208; *Tegernsee KU.* 396, 451, 486, 488, 510, 526, 529, 532, 533, 547, 614, 790; *Ursberg KU.* 117, 118 II, 118 III; *Pfalz-Neuburg Klöster und Pfarreien U.* 1896; *Passau U.* 1330, 1345, 1379, 1400, 1430, 1629, 1742, 1880, 2151, 2262, 2283, 2299, 2416, 2429, 2436, 2451, 2457, 2460, 2487, 2508, 2568, 2581, 2676.

Häufiger zitierte Literatur

W. ARNDT / M. TANGEL, *Schrifttafeln zur Erlernung der lateinischen Paläographie* (1897 ff.), zitiert als „ARNDT/TANGEL“; F. BAIX, *La chambre apostolique et les „libri annatarum“ de Martin V 1417—1431* (Brüssel/Rom 1942; *Analecta vaticano-belgica* 14), „BAIX“; L. E. BOYLE, *A survey of the Vatican Archives and of its medieval holdings* (Toronto 1972), „BOYLE“; H. BRESSLAU, *Urkundenlehre für Deutschland und Italien* (Bd. 1: 1958 = 1911; Bd. 2: 1958 = 1914/31; Bd. 3: 1960), „BRESSLAU“; H. BURGER, *Beitr. zur Geschichte der äußeren Merkmale der Papsturk. im späteren MA* (in: AUF 12, 1931/2) S. 206—243, „BURGER“; G. CENCETTI, *Lineamenti di storia della scrittura latina* (Bologna 1954), „CENCETTI, Lineamenti“; H. DIENER, *Die großen Registerserien im Vatikanischen Arch.* 1378—1523

(in: QFIAB 51, 1972) S. 305—368, „DIENER“; *Dizionario biografico degli italiani* (Rom 1960 ff.), „Diz. biogr.“; *Enciclopedia Cattolica* (Città del Vaticano 1948 ff.), „Enc. Catt.“; *Enciclopedia Italiana di scienze, lettere ed arti* (Mailand/Rom 1929 ff.), „Enc. It.“; W. ERBEN, *Die Kaiser- und Königsurk. des MA in Deutschland, Frankreich und Italien* (Neudruck 1967; *Hdb. der mittleren und neueren Geschichte* 4, 1), „ERBEN“; K. EUBEL, *Hierarchia catholica medii aevi sive summorum pontificum, S. R. E. cardinalium, ecclesiarum antistitum series* (1923 ff.), „EUBEL“; W. EWALD, *Siegelkunde* (1914; *Hdb. der ma. und neueren Geschichte* 4, 4, 1, hg. G. v. BELOW und F. MEINECKE), „EWALD“; J. FAVIER, *Les finances pontificales à l'époque du grand schisme d'occident* (Paris 1966), „FAVIER“; K. A. FINK, *Die ältesten Breven und Brevenregister* (in: QFIAB 25, 1933/4) S. 292—307, „FINK, Die ältesten Breven“; DERS., *Zu den Brevia Lateranensia des Vatikanischen Arch.* (in: QFIAB 32, 1942) S. 260—266, „FINK, Brev. Lat.“; DERS., *Poggio-Autographen kurialer Herkunft* (in: *Miscellanea ANGELO MERCATI, Città del Vaticano 1952; Studi e testi* 165) S. 129—133, „FINK, Poggio-Autographen“; DERS., *Unters. über die päpstlichen Breven des 15. Jh.* (in: RQ 43, 1935) S. 55—86 und vor 179, „FINK, Unters.“; DERS., *Das Vatikanische Arch.* (Rom 1951), „FINK, V. A.“; M. GIUSTI, *I registri vaticani e le loro provenienze originarie* (in: *Miscellanea ANGELO MERCATI, Città del Vaticano 1952; Studi e testi* 165), „GIUSTI“; A. GOTTLÖB, *Aus der Camera apostolica des 15. Jh.* (Innsbruck 1889), „GOTTLÖB“; G. GUALDO, *Il „Liber brevium de Curia anni septimi“ di Paolo II.* (in: *Mélanges EUGÈNE TISSERANT* 4, Città del Vaticano 1964; *Studi e testi* 234), „GUALDO“; W. HEINEMEYER, *Stud. zur Geschichte der gotischen Urkundenschrift* (1962), „HEINEMEYER“; P. HERDE, *Audientia litterarum contradictarum* (1970; *Bibl. des dt. hist. Instituts in Rom* 31, 32), „HERDE, Audientia“; DERS., *Beitr. zum päpstlichen Kanzlei- und Urkundenwesen im 13. Jh.* (1967), „HERDE, Beitr.“; DERS., *Die Schrift der Florentiner Behörden in der Frührenaissance* (in: AD 17, 1971) S. 302—335, „HERDE, Behördenchrift“; W. A. C. v. HOFMANN, *Forsch. zur Geschichte der kurialen Behörden vom Schisma bis zur Reformation* (Rom 1914; *Bibl. des königlich preußischen hist. Instituts in Rom* 12, 13), „HOFMANN“; H. JEDIN, *Hdb. der KG* 3, 2 (1968), „JEDIN“; F. KALTENBRUNNER, *Die Fragmente der ältesten Registra Brevium im Vatikanischen Arch.* (in: *MIÖG* 6, 1885) S. 79—93, „KALTENBRUNNER“; B. KATTERBACH, *Referendarii utriusque signaturae a Martino V ad Clementem IX et praelati signaturae supplicationum a Martino V ad Leonem XIII* (= *Sussidi per la consultazione dell' Archivio Vaticano* 2, Città del Vaticano 1931; *Studi e testi* 55), „KATTERBACH, Referendarii“; DERS., *Specimina supplicationum ex registris vaticanis collegit...* (Rom 1927; *Subsidiorum Tabularii Vaticanorum* volumen II extra), „KATTERBACH, Specimina“; A. KRAUS, *Die Sekretäre Pius' II.* (in: RQ 53, 1958) S. 25—80, „KRAUS“; G. LANG, *Stud. zu den Brevenregistern und Brevenkonzepten des XV. Jh. aus dem Vatikanischen Arch.* (Innsbruck/Leipzig 1938, Nachdruck New York 1967; *Publikationen des ehemaligen österreichischen hist. Instituts in Rom* 4, 2), „LANG“; ST. MORISON, *Early Humanistic Script and the first Roman Type* (in: *The Library* 4, Series 24, 1943) S. 1—29, „MORISON“; E. von OTTENTHAL, *Die Bullenregister Martin V. und Eugen IV.* (in: *MIÖG Erg.* — Bd. 1, 1885) S. 401—589, „OTTENTHAL“; L. FRIH. VON PASTOR, *Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des MA* (5-71923 ff.), „PASTOR“; E. PITZ, *Supplikensignatur und Briefexpedition an der römischen Kurie im Pontifikat Papst Calixtus III.* (1972; *Bibl. des dt. hist. Instituts in Rom* 42), „PITZ“; R. SABBADINI, *Le scoperte dei codici latini e greci nei secoli XIV e XV* (Florenz 1905), „SABBADINI“; L. SCHMITZ-KALLENBERG, *Papsturk.* (in: *Grundriß der Geschichtswissenschaft* 1, 2; 1913, hg. A. MEISTER), „SCHMITZ-KALLENBERG, Papsturk.“; A. SERAFINI, *Le origini della pontificia Segreteria di Stato e la „Sapienti consilio“ del b. Pio X* (in: *Romana Curia a beato Pio X sapienti consilio reformata*, Rom 1951; und in: *Apollinaris* 25, 1952) jeweils S. 165—239, „SERAFINI“; *Sussidi per la consultazione dell' Archivio*

Vaticano a cura della Direzione e degli Archivisti 1 (Rom 1926; Studi e testi 45), „Sussidi 1“; B. L. ULLMAN, *The Origin and Development of Humanistic Script* (Rom 1960), „ULLMAN“; G. VOIGT, *Die Wiederbelebung des klassischen Altertums oder Das erste Jh. des Humanismus* (1960), „VOIGT“; E. WALSER, *Poggius Florentinus* (1914; Beitr. zur Kulturgeschichte des MA und der Renaissance 14), „WALSER“; R. WEISS, *The Renaissance Discovery of Classical Antiquity* (Oxford 1969), „WEISS“; Ch.-M. DE WITTE, *Notes sur les plus anciens registres de brefs* (in: *Bull. de l'Institut historique belge de Rome* 31, 1958) S. 153–168, „DE WITTE“.

Die „Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und für Kirchengeschichte“ ist abgekürzt mit „RQ“.

Einleitung

Die humanistische Schrift hat in der paläographischen Forschung bislang nicht das Interesse gefunden, das ihrer Bedeutung zukommt. Einzeluntersuchungen älteren Datums fehlen fast völlig¹; die Handbücher und allgemeinen Darstellungen, soweit sie das 15. Jahrhundert überhaupt behandeln², begnügen sich in der Regel mit dem kurzgefaßten Hinweis, es handele sich um die Wiederbelebung der karolingischen Minuskel im Rahmen der humanistischen Auffassungen von der römischen Antike³. Bei Autoren, die aus der Sicht der lateini-

¹ Einzige Ausnahme: A. HESSEL, *Die Entstehung der Renaissance-schriften* (in: *AUF* 13, 1935) S. 1–14 und 333. Völlig zu Unrecht behauptet K. BRANDI, *Grundlegung einer dt. Inschriftenkunde* (in: *DA* 1, 1937) S. 35: „Über die gotische Schrift des späten Mittelalters und ihre Übergänge zu der humanistischen Schrift und zu den ersten Drucklettern sehen wir dank der Arbeit der letzten Jahre heute sehr viel klarer als früher.“

² Alle Darstellungen der lateinischen Paläographie beginnen mit der Kapitalis, aber keineswegs alle gelangen bis zur Humanistica.

³ Dies gilt ungeachtet des sehr verschiedenen Umfangs der einzelnen Arbeiten für W. WATTENBACH, *Anleitung zur lateinischen Paläographie* (1886) S. 42; E. WOELFFLIN, *Paläographie* (in: *Denkmäler des klassischen Altertums* 2; 1887, hg. BAUMEISTER) S. 1140; W. SCHUM / H. BRESSLAU, *Die schriftlichen Quell.* (in: *Grundriß der romanischen Philologie* 1, 2, 1, A.; 1904, hg. G. GRÖBER) S. 235 f.; C. PAOLI, *Grundriß zu Vorlesungen über lateinische Paläographie und Urkundenlehre* 1 (Innsbruck 1889) S. 46 f.; E. M. THOMPSON, *Handbook of Greek and Latin Palaeography* (London 1893) S. 284 f.; K. BRANDI, *Unsere Schrift* (1911) S. 8 f., auch 35 f.; A. BAUCKNER / J. HÖSL, *Schrift und Urk. im Geschichtsunterricht* (1914) S. 52 f.; A. MENTZ, *Geschichte der griechisch-römischen Schrift* (1920) S. 147; A. BAUCKNER, *Einführung in das ma. Schrifttum* (1923) S. 35 f.; B. BRETHOLZ, *Lateinische Paläographie* (1926; *Grundriß der Geschichtswissenschaft* 1, 1, hg. A. MEISTER) S. 102 f.; H. DELITSCH, *Geschichte der abendländischen Schreibschriftformen* (1928) S. 193 ff.; H. DEGERING, *Die Schrift* (1929) S. XVIII f.; B. L. ULLMAN, *Ancient Writing and its Influence* (New York 1932; *Our Debt to Greece and Rome* 38) S. 137 ff.; GRY/GRAND, *Paléographie* (in: *La Grande Encyclopédie* 25, Paris 1884 ff.) S. 857; L. SCHIAPARELLI, *Paleografia* (in: *Enc. It.* 26) S. 45 f.; H. FICHTENAU, *Mensch und Schrift im MA* (Wien 1946) S. 205 ff.; J. BOUUAERT, *Petite histoire de l'alphabet*

(Brüssel 1949) S. 79 f.; G. Eis, *Altdt. Hss.* (1949) S. 15; F. STROH, *Hdb. der germanischen Philologie* (1952) S. 515; E. M. THOMPSON, *Palaeography* (in: *The Encyclopedia Britannica* 20, London 1926) S. 101; R. BENZ / U. SCHLEICHER, *Kleine Geschichte der Schrift als Schreibbüchlein schöner Schriften* (1956) S. 50 f. (nur der Text); J. G. FÉVRIER, *Histoire de l'écriture* (Paris 1959) S. 497 (FÉVRIER zerlegt Poggio in zwei Personen: „Des érudits, comme Poggio di Guccio, Bracciolini et Niccolò Niccoli“); H. HUNGER, *Lateinische Paläographie* (in: *Geschichte der Textüberlieferung* 1, Zürich 1961) S. 142 ff.; D. DIRINGER, *Writing* (London 1962; *Ancient Peoples and Places* 25) S. 174; E. M. THOMPSON, *Palaeography* (in: *A Companion to Latin Studies*, chapter IX, 2; New York / London 1963, hg. J. E. SANDYS) S. 789 ff.; H. STURM, *Einführung in die Schriftkunde* (1965; *Bayerische Heimatforsch.* 10) S. 59 ff.; A. VON BRANDT, *Werkzeug des Historikers* (1966) S. 91; B. BISCHOFF, *Paläographie* (1970; Sonderdruck aus *Dt. Philologie im Aufriß*, hg. W. STAMMLER) S. 55 ff.; E. JOHNSTON, *Schreibschrift, Zierschrift und angewandte Schrift* (5. dt. Aufl., o. J.) S. 42 f.

Etwas flüchtig W. ARNDT / H. BLOCH, *Lateinische Schrift* (in: *Grundriß der germanischen Philologie* 1, 4, 2; 1901, hg. H. PAUL) S. 279. Ausführlicher H. FÖRSTER, *Abriß der lateinischen Paläographie* (1963) S. 216; N. BARONE, *Paleografia latina diplomatica e nozioni di scienze ausiliarie* (Neapel 1923) S. 50 f. und 52 f. Genügend detailliert eigentlich nur F. STREFFENS, *Lateinische Paläographie* 3 (Freiburg i. d. Schweiz 1903) Einleitung S. XXIV ff. Ganz flüchtig A. WOLF, *Hist. Grundwissenschaften* (in: *Das Fischer Lexikon*, Bd. 24: *Geschichte*, 1961) S. 69.

Die französisch-sprachigen Werke sind durch die Beschränkung auf den eigenen Sprachraum zumeist unergiebig, so M. PROU et A. DE BOÜARD, *Manuel de paléographie latine et française* (Paris 1924); Ch. PERRAT, *Paléographie médiévale* (in: *L'histoire et ses méthodes*, Paris 1911, hg. Ch. SAMARAN; *Encyclopédie de la Pléiade* 11); E. H. J. REUSSENS, *Éléments de paléographie* (Louvain 1899) sowie, trotz großer Detailfülle, A. CHASSANT, *Paléographie des chartes et des manuscrits du XI^e au XVII^e siècle* (Paris 1885). Das gleiche gilt für E. y A. RELANO, *Historia gráfica de la escritura* (Madrid 1949).

Weniger ergiebig auch E. M. THOMPSON, *An Introduction to Greek and Latin Palaeography* (Oxford 1912) S. 470 ff. Mißverständlich P. D'ANGELO, *Storia della scrittura* (Rom 1953) S. 87 und 93 f. Ungenügend Fr. BLASS, *Griechische und römische Paläographie, Buchwesen und Handschriftenkunde* (in: *Hdb. der klassischen Altertumswissenschaften* 1, 1866) S. 304 und M. ABRATE, *Paleografia* (in: *Grande dizionario enciclopedico* 9, Turin 1959) S. 651 f. Unklar F. H. EHMEKE, *Die hist. Entwicklung der abendländischen Schriftformen* (1927) S. 39 f.

Unbrauchbar F. LEIST, *Urkundenlehre* (1893; *Webers Illustrierte Katechismen* 106) S. 90 ff.; F. SPECHT, *Die Schrift und ihre Entwicklung* (1906) S. 99 und 103. Unwissenschaftlich E. BUCHHOLZ, *Schriftgeschichte als Kulturgeschichte* (1965); M. MIESES, *Die Gesetze der Schriftgeschichte* (1919).

Reine Literaturberichte sind, obwohl die Titel mehr erwarten ließen, H. NÉLIS, *L'écriture et les scribes* (Brüssel 1918) und A. PRATESI, *Paleografia latina* (in: *Doxa* 2, 1949) S. 167–179.

Nicht zugänglich waren mir: B. ALBERS, *Manuale di propedeutica stor.* (Rom 1909); N. BARONE, *Cenno paleografico del terzo periodo della storia della scrittura latina* (Neapel 1899); F. BARTOLONI, *Esempi di scrittura latina dal sec. I a. C. al sec. XV* (Rom 1934); G. C. BASCAPÈ, *Appunti di paleografia* (Mailand ca. 1940); I. CARINI, *Sommario di paleografia* (Rom 1889); A. CARLIER, *Histoire de l'écriture* (Cannes 1947; *Bibliothèque du travail* 22); A. CERLINI, *Atlante paleografico* (Rom 1953); B. DUCATI, *La scrittura* (Padua 1931); V. FEDERICI, *Paleografia latina, dalle origini fino al secolo XVIII* (Rom 1935); C. MALACOLA, *Sunti delle lezioni del corso ufficiale di paleografia e diplomatica* (Bologna 1899); C. MANARESI, *Saggi*

schen Philologie schreiben, geht damit meist eine Verurteilung der gotischen Schrift einher⁴. Die humanistische Kursive wird oft überhaupt nicht erwähnt⁵. Eingehender befassen sich einige neuere italienische Arbeiten mit ihr⁶. Das in jüngerer Zeit erwachte Interesse an der italienischen Renaissance hat im angelsächsischen Raum auch Arbeiten über die Schrift jener Epoche angeregt; hervorzuheben ist das Buch von ULLMAN⁷.

Die Tafelwerke zeigen das analoge Bild. Humanistische Schriftformen sind gewöhnlich nur mit wenigen Abbildungen vertreten gegenüber zahlreichen Beispielen besonders der karolingischen und vorkarolingischen Minuskel⁸. Bedenklich ist, daß oft erst sehr späte Aus-

di scrittura latina (Mailand 1946); St. MORISON, Notes on the Development of Latin Script from early to modern times (Cambridge 1949); M. PARDO, Storia delle scritture (Catania 1922); O. OGG, The 26 letters (New York 1961); M. RAS, Historia de la escritura y grafología (Madrid 1951); L. RIBEIRO, História das letras e dos algarismos (Lissabon 1959); W. SAUNDERS, Ancient Handwritings (London 1909); G. VITTANI, Nozioni elementari di paleografia e diplomatica (Mailand 1931); DERS., Paleografia latina (in: Anno scolastico 5, 1926—27) S. 3—210; A. ZAZO, Atlante paleografico (Neapel o. J.).

⁴ So etwa bei WOELFFLIN S. 1140, D'ANGELO S. 91, BARONE S. 47 und 49, bes. PAOLI I S. 41 und 45 f. und THOMPSON, Palaeography (in: *Companion*) S. 789: „The northern hands especially fell away into different styles of the class of writing which, being adopted as a model for the printing types of the presses, passes by the name of Gothic or black-letter. Fortunately, to the lasting benefit of posterity for all time, other lines were followed in the South.“ Töricht die Bemerkungen bei SPECHT S. 99. Aber auch WATTENBACH S. 42 vertritt indirekt diese Ansicht. Ebenso verwendet ULLMAN S. 12 den Ausdruck „degenerating“.

⁵ So bei PAOLI, EIS, BAUCKNER/HÖSL, VON BRANDT, BENZ/SCHLEICHER, THOMPSON, Handbook, DEMS., Palaeography (in: *Companion*), STROH und WATTENBACH.

⁶ CENCETTI, Lineamenti S. 259 ff.; DERS., Paleografia e papirologia (in: Guida allo studio della civiltà romana antica 2; Neapel 1961, hg. V. Ussani / F. ARMALDI) S. 595—688, bes. 671 ff.; G. BATTELLI, Lezioni di paleografia (Città del Vaticano 1949) S. 245 ff.; M. MODICA, Paleografia latina (Palermo 1941) S. 209 ff.; J. MAZZOLENI, Paleografia e diplomatica e scienze ausiliarie (Neapel 1970) S. 177 ff. (im Anschluß an ULLMAN). Spezieller A. PETRUCCI, La scrittura di Francesco Petrarca (Città del Vaticano 1967; Studi e testi 248). An dieser Stelle ist noch zu nennen C. HIGOUNET, L'écriture (Paris 1955; „Que sais-je?“ 653) S. 105 ff. A. CAMPANA, Scritture di umanisti (in: Rinascimento 1, 1950) bezeichnet sich als Anfang einer Reihe von Untert. (enthält allgemeine Bemerkungen und „I. Antonio Constanzi“), offenbar ist aber mehr nicht erschienen.

⁷ ULLMAN; zuvor D. THOMAS, What is the Origin of the Scrittura umanistica? (in: La Bibliofilia 53, 1951) S. 1—10; MORISON; J. WARDROP, The Script of Humanism (Oxford 1963); A. FAIRBANK/B. WOLPE, Renaissance Handwriting (London 1960).

⁸ So finden wir bei F. EHRLER und B. LIEBAERT, Specimina Codicum Latinorum (1932) 2 Taf. in humanistischer Schrift von insgesamt 50 (vgl. dazu Anm. 11); bei ARNDT/TANGL 3 von 110; bei J. KIRCHNER, Scriptura latina libraria (1970) 2 von 52; bei S. THOMSON, Latin Bookhands of the later Middle Ages 1100—1500 (Cam-

prägungen angeführt werden⁹. Schwierigkeiten bereitet auch die Bezeichnung der einzelnen Schriftvarianten¹⁰; gelegentlich erwecken offenbar irrtümliche Benennungen ein falsches Bild¹¹.

Aber dies gilt alles nur für die literarische humanistische Schrift, die als Grundlage der Drucktypen und infolge der Überlieferung der antiken Texte auch außerhalb der rein hilfswissenschaftlichen Forschung eine gewisse Aufmerksamkeit auf sich ziehen konnte. Die humanistische Dokumentarschrift ist bisher so wenig untersucht worden, daß sich CENCETTI zu der Feststellung veranlaßt sieht: „Sullo svolgimento delle scritture documentarie in Italia nel secolo XV [...] in pratica non si sa quasi nulla“¹². Auch hier gilt eine ähnliche Wertung für die Tafelwerke, deren Auswahl mehr zufällig anmutet, soweit sie auf Beispiele aus der fraglichen Zeit nicht überhaupt verzichten¹³.

Die vorliegende Arbeit versucht, diese Lücke in einem Teilabschnitt zu füllen. Sie beschränkt sich auf die Schrift der wichtigen kurialen Behörden (Kanzlei, Kammer und Sekretarie)¹⁴, wobei sowohl Ori-

bridge 1969) 3 von 132; bei THE NEW PALAEOGRAPHICAL SOCIETY (London 1906) 2 von über 200. In angemessener Proportion bei H. FÖRSTER, Ma. Buch- und Urkundenschriften (Bern 1946) 4 von 50; bei S. DE VRIES, Album palaeographicum (Leiden 1909) 5 von 34. FÖRSTER und DE VRIES haben beide sehr sorgfältige Erläuterungen.

⁹ So etwa THOMPSON, Palaeography (in: *Companion*): humanistische Minuskel von 1466; EHRLER/LIEBAERT: von 1453; KIRCHNER: von 1458 und Kursive von 1484. Tatsächlich stammt das älteste Beispiel humanistischer Minuskel von 1402, das der Kursive von 1423 (vgl. unten S. 334 ff.). Abb. davon bei ULLMAN Taf. 13, 14, 29, 30 und MAZZOLENI Abb. XXV A und XXV B. Irrführend Abb. 46 bei HUNGER S. 145. Gute Abb. hat dagegen A. J. FAIRBANK and R. W. HUNT, Humanistic Script of the fifteenth and sixteenth centuries (Oxford 1960; Bodleian Picture Books 12).

¹⁰ Vgl. dazu G. BATTELLI, Nomenclature des écritures humanistiques (in: B. Bischoff/G. I. Lieftinck/G. Battelli, Nomenclature des écritures livresques du IX^e au XVI^e siècle, Paris 1954) S. 35—44 (die Rezensionen dazu bei F. Chr. Dahlmann und G. Watz, Quellenkunde der dt. Geschichte 1 Abt. 14 [1967] Nr. 65) und CENCETTI, Lineamenti S. 292 f.

¹¹ So etwa bei EHRLER/LIEBAERT: Tabula 46 „Gothico-humanistica“ (tatsächlich eine flüchtige Notula), Tabula 47 „Humanistica-cursiva“ (tatsächlich eine förmliche gotische Kursive), Tabula 49 „Humanistica Galliae“ (tatsächlich eine spitze gotische Kursive).

¹² CENCETTI, Lineamenti S. 289. An anderer Stelle (Paleografia S. 677 f.) fordert er eine eingehende Unters. aufgrund gesichert datierter Archivalien. Ähnlich für die Breven Fink, Unters. S. 55 Anm. 1. An Forsch. über die humanistische Dokumentarschrift gibt es nur den jüngst erschienenen Aufsatz von HERDE (Behörden-schrift). Zu der oft zitierten Arbeit von BAUMGARTEN vgl. unten Anm. 37 auf S. 368.

¹³ Z. B. bildet G. BATTELLI, Acta Pontificum (Città del Vaticano 1965; Exempla scripturarum 3) Taf. 28 vier Breven ab: von 1390, 1402, 1414 und 1465; die entscheidende Zeit von 1430—1460 ist also gar nicht berücksichtigt. Angemessen ist der Anteil humanistischer Schriften bei BARONE (2 Taf. von 28).

¹⁴ Zur Pönitentiarie vgl. Anm. 3 auf S. 306.

ginalurkunden als auch Register und andere Akten einbezogen sind. Die Untersuchung erfolgt nur unter dem Aspekt des Eindringens humanistischer Schriftformen; eine differenzierte Betrachtung rein gotischer Schriften unterbleibt also. Dagegen war es erforderlich, die für die gotische Schrift grundlegenden Erscheinungen, wie Brechung und Bogenverbindung, in einem theoretischen Kapitel anzusprechen, um die abweichenden Formen der humanistischen Schrift davon abheben zu können.

Wie bei allen Arbeiten über das 15. Jahrhundert stellt die größte Schwierigkeit die Materialfülle dar¹⁵, der auf anderen Gebieten eine bedrückende Quellenarmut gegenübersteht¹⁶. Die Verhältnisse liegen dabei bei den einzelnen Behörden je verschieden.

Aus der *Kanzlei* sind die Register der Bittschriften (*Reg. Suppl.*) und der Urkunden (*Reg. Lat.*) in großer Zahl erhalten¹⁷. Kanzleiurkunden, d. h. solche unter dem Bleisiegel, sind ebenfalls reichlich vorhanden; ich habe ca. 250 gesehen. Als zeitliche Begrenzung für die Urkunden bot sich der Rahmen der FINKschen Brevensammlung an; innerhalb dieses Zeitraumes habe ich möglichst aus jedem Jahr eine Urkunde herangezogen¹⁸.

Aus der *Kammer* sind die Register der Papsturkunden (*Reg. Vat.*) ebenfalls in großer Fülle erhalten¹⁹, einigermaßen vollständig auch die Rechnungsbücher. Dagegen ist von den Registern der Kammerurkunden und den Obligationen viel verloren gegangen²⁰.

Für die *Sekretarie* stand mir die Fotosammlung von Prof. FINK zur Verfügung. Sie reicht vom ältesten bekanntgewordenen Brevenoriginal (1390) bis zur Jahrhundertwende und ist gerade für den wichtigen Pontifikat Eugens IV. besonders reichhaltig; zusammen mit Stücken aus dem Vatikanischen Archiv und dem HStA in München und wenigen anderen Abbildungen lagen mit 305 Breven vor²¹. Die Überlieferung der Brevenregister ist dagegen überaus lückenhaft²².

¹⁵ Vgl. ERBEN S. 235.

¹⁶ Meiner Unters. liegen ca. 750 Archivalien (200 Registerbde. und 550 Urk.) zugrunde, davon die Registerbde. und 300 Urk. als Or. Die Abb. entstammen der Fotosammlung von Prof. FINK sowie, aber nur zum kleinsten Teil, den Tafelwerken.

¹⁷ Im 15. Jh. jeweils etwa 1000 Bde.

¹⁸ Die Urk. stammen zum überwiegenden Teil aus dem HStA in München (dort konnte ich dank der großzügigen Bestellpraxis an nur 15 Archivtagen über 250 Archivalien benutzen), einige aus dem Vat. Arch. und einige aus Tafelwerken.

¹⁹ Im 15. Jh. ca. 500 Bde.

²⁰ Bes. schmerzlich die Lücke der *Annate* zwischen Eugen IV. und Pius II.

²¹ Die 305 Breven verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Päpste: Bonifaz IX.: 3, Gregor XII.: 2, Johannes (XXIII.): 6, Martin V.: 52, Eugen IV.: 58, Felix (V.):

Um die zweieinhalbtausend Bände der drei großen Serien zu bewältigen, war es erforderlich, ein Stichprobenverfahren anzuwenden²³. Es schien sinnvoll, jeweils aus demselben Jahr Stichproben aus allen Serien zu nehmen, und die Jahre gleichmäßig über das Jahrhundert zu verteilen. Als Abstand boten sich 6—8 Jahre an, denn so fiel in jeden Pontifikat wenigstens eine Stichprobe. Unter Berücksichtigung der Teilserien der *Reg. Vat.* ergab sich folgender Plan:

		<i>Reg. Suppl.</i>	<i>Reg. Lat.</i>	<i>Reg. Vat. de curia²⁴</i>	<i>secretariorum</i>
Martin V.	ca. 7. Jahr	105	187	354	356
		106		355	
		157			
Eugen IV.	1. Jahr	270	302	371	365
	8. Jahr	345	359	374	366
		355	363	375	367
Nikolaus V.	1. Jahr	420	440	406	385
	7. Jahr		445	407	386
		470	485	429	402
Calixt III.	3. Jahr		488		
		500	523	451	460
			528	452	463
Pius II.	4. Jahr	545	570	489	506
Paul II.	4. Jahr		580	491	513
		620	660	540	
			670		./.
Sixtus IV.	4. Jahr	720	750	569	672
Innozenz VIII.				589	680
		888	862	748	687
		1025	1000	791	872
Alexander VI.		1200	1170	922	—
Julius II.		1500	1350	1200	—
Leo X.		1780	1420	—	1237
Hadrian VI.					

In ähnlicher Weise verfuhr ich zunächst bei den *Intr. et Exit.*, *Obl. et Sol.* und *Annate*. Im zweiten Arbeitsgang wurden dann an erfolversprechenden Stellen weitere Bände herangezogen.

1, Nikolaus V.: 19, Calixt III.: 22, Pius II.: 36, Paul II.: 31, Sixtus IV.: 33, Innozenz VIII.: 32 und Alexander VI.: 9. Ein Sechstel dieser Breven waren Or., mithin genug, um auch über die Abb. urteilen zu können.

²² Bis 1500 sind es 13 Bde.; umstritten ist sogar, ob es vor 1470 überhaupt Register gegeben hat (vgl. S. 328). Ich habe die Unters. bis zu Hadrian VI. ausgedehnt, ebenso stichprobenartig auch für die *Reg. Suppl.*, *Reg. Lat.* und *Reg. Vat.*

²³ Dies Verfahren hat mir bes. DR. H. DIENER empfohlen, dessen Rat mir zumal am Anfang meiner Unters. unentbehrlich war. Über seine Kenntnisse der Archivalien gerade des 15. Jh. legt seine jüngst erschienene Arbeit hinlänglich Zeugnis ab. Jeder, der schon einmal im Vat. Arch. gearbeitet hat, weiß, vor welche Schwierigkeiten sich gerade der Anfänger dort gestellt sehen kann.

²⁴ Ab Sixtus IV.: *bullae*.

Dokumentarschriften erfordern eigene Untersuchungsmethoden; die bei der Behandlung von Buchschriften erprobten Techniken reichen nicht aus. Für das 15. Jahrhundert stellt sich zudem angesichts der oft schon sehr individuellen Handschriften die Aufgabe, die großen Entwicklungslinien herauszuarbeiten, ohne den Besonderheiten der einzelnen Schriften Unrecht zu tun. Ich habe dieses Ziel auf verschiedenen, oft erst während der Arbeit entwickelten Wegen zu erreichen versucht; die Darstellung will diese Unterschiede bewußt deutlich werden lassen und nicht etwa eine von vornherein feststehende, einheitliche Methode vortäuschen.

Vor allem folgende Schwierigkeiten waren im einzelnen zu bewältigen: die Frage nach der Gleichzeitigkeit der Texte und der Person des jeweiligen Schreibers; die Definition der beteiligten Schriftarten; die Beschreibung der Schriften.

Ob die Texte gleichzeitig oder spätere Abschriften sind, habe ich in jedem Fall erwogen, Zweifel immer vermerkt. Der wildbewegte Eindruck der Register und der häufige und unregelmäßige Handwechsel erleichtern die Lösung der Frage. Bei den sorgfältig geschriebenen *Reg. Suppl.* und Brevenregistern enthalten die Bände selbst Datumsangaben, die mögliche Zweifel beheben.

Eine Identifizierung von Schreibern ist nur ganz selten möglich, da die Registerschreiber sich nicht nennen. Autographe sind dagegen die Eintragungen der Kammerkleriker in den Rechnungsbüchern und in gewissem Umfang die der Kammernotare in den Obligationen. Freilich muß auch hier jeder Einzelfall untersucht werden, da gelegentlich selbst Eintragungen wie *Ita est Calistus papa III manu propria* gedankenlos von der Originalurkunde ins Register übertragen wurden²⁵. Ebenso schwierig ist das Problem der vom Sekretär eigenhändig geschriebenen Breven. Die biographischen Angaben, die Vollständigkeit nicht für sich in Anspruch nehmen, fragen vor allem nach der Rolle des betreffenden Kurialen im Humanismus, besonders nach seinen Beziehungen zu den Erfindern und Anregern der humanistischen Schriftreform.

Es erwies sich auch als notwendig, die Frage zu stellen, was eine Schrift zur gotischen bzw. zur humanistischen Schrift macht. Im literarischen Bereich ist die Verschiedenheit eines Kodex in *littera formata* und eines anderen in humanistischer Minuskel so offenkundig, daß es nur weniger Erläuterungen bedarf. Bei den Dokumentarschrif-

²⁵ *Intr. et Exit.* 435 fol. 116 rv.

ten haben wir es aber hauptsächlich mit Mischformen und Beeinflussungen zu tun, die sich mit der Aufzählung einzelner Merkmale kaum je eindeutig in eine der beiden Kategorien einreihen lassen. Es gibt Schriften, die alle Merkmale der humanistischen Minuskel aufweisen und dennoch einen völlig gotischen Eindruck erwecken, und umgekehrt.

Bei der Beschreibung der Schriften habe ich mich an HEINEMEYERS Forderung orientiert, möglichst wenig neue Fachausdrücke einzuführen, auf die Gefahr hin, dieselbe Erklärung mehrmals wiederholen zu müssen²⁶. Die Beschreibungen der Schriften sind bewußt ausführlich gehalten, damit der Leser die Möglichkeit hat, aus eigenem Urteil meinen Folgerungen zuzustimmen oder sie zu verwerfen. Nicht allgemein übliche Ausdrücke sind auf jeden Fall in II. 1 erläutert. Im einzelnen sind die Ausdrücke „Linkskurve“ und „Rechtskurve“ immer in der Strichrichtung zu verstehen; in einer „Wendestelle“ geht die eine Krümmung in die andere über. „Fallende“ und „steigende“ Linie sind wie in der Geometrie gebraucht, ohne Rücksicht auf die Strichrichtung; der linke Schaft eines V ist also eine fallende, der rechte eine steigende Linie. Die vier Hilfslinien sind wie üblich von unten gezählt. Die Gebiete zwischen den Hilfslinien habe ich mit dem neutralen Ausdruck „Zwischenraum“ bezeichnet, also oberer, mittlerer und unterer Zwischenraum; der Ausdruck „Mittelband“, der von HEINEMEYER und auch sonst gelegentlich gebraucht wird, ist für die gotische Schrift sehr geeignet, bei humanistischen könnte er zu optischen Irrtümern führen²⁷.

Die statistischen Methoden, deren ich mich in größerem Umfang, als sonst in derartigen Arbeiten üblich, bedient habe, sollen — es ist fast überflüssig, dies zu erwähnen — die Argumente und das Auge des Paläographen nicht ersetzen, sondern unterstützen²⁸.

Die Wiedergabe der lateinischen Texte folgt den modernen Edi-

²⁶ „Schwierigkeiten bereite auch hier nicht selten die Beschreibung der einzelnen Buchstaben. Sie sollte eindeutig sein und dabei möglichst keine neuen Fachausdrücke schaffen; denn diese werden erfahrungsgemäß doch nicht allgemein von der Wissenschaft aufgenommen. So wurde hin und wieder eine etwas umständlichere, aber dafür allgemein verständliche Schilderung bevorzugt.“ (S. 55).

²⁷ Für den Bereich der Ober- und Unterlängen gibt es überhaupt keinen gebräuchlichen Ausdruck.

²⁸ Da an statistische Angaben derselbe Maßstab vollständigen Quellennachweises anzulegen ist wie z. B. an eine Urkundenedition, war dem ursprünglichen Text das gesamte Urmaterial beigelegt. Wer an diesen hier aus Platzgründen weggelassenen Nachweisen im einzelnen interessiert ist, wende sich an den Vf.

tionsgewohnheiten²⁹, sofern nicht im Einzelfall eine genaue Wiedergabe angebracht schien. Die Orthographie ist nirgendwo reguliert; in Zweifelsfällen steht die antike Form³⁰. Zeitgenössische Fachausdrücke sind in der im 15. Jahrhundert üblichen Schreibweise wiedergegeben; nur ganz allgemeine Wörter wie „litterae“ in der heute üblichen.

I.

Allgemeiner Teil

Die Entwicklung der Schrift wird stets auch durch die Umstände, unter denen geschrieben wird, und durch die Personen der Schreiber beeinflusst. Dies gilt besonders im 15. Jahrhundert. Es scheint daher sinnvoll, den paläographischen Untersuchungen ein allgemeinhistorisches und ein behördengeschichtliches Kapitel voranzustellen. Dabei ist eine erschöpfende Darstellung weder möglich noch beabsichtigt. Vielmehr beschränkt sich das historische Kapitel bewußt auf die Frage, wie die Humanisten an der Kurie Ämter und Einfluß erlangen konnten. Im behördengeschichtlichen Kapitel ist schon deswegen nur ein grober Überblick möglich, weil gerade für das 15. Jahrhundert zahlreiche Fragen noch offen sind und eine detaillierte Abhandlung den Rahmen dieser Arbeit überschreiten müßte¹.

I. Kirchengeschichtlicher Hintergrund

Schon als sich die Päpste noch in Avignon aufhielten, bestanden Verbindungen zwischen ihnen und den Vertretern der Renaissance²:

²⁹ Groß- und Kleinschreibung, *u* und *v*. *i longa* ist stets durch *i* wiedergegeben, nicht durch *j*.

³⁰ *regrum* etc. ist als *registrum* aufgelöst. *Iacobus* ist im Italienischen als *Giacomo*, nicht als *Iacopo* wiedergegeben.

¹ Dies gilt auch für die Literaturangaben dieses Teils. Für die Behörden stütze ich mich nur auf Sekundärliteratur, nicht auf die Kanzleiregeln. Einzig in der Frage der Brevenregistrierung habe ich ausführlicher Stellung genommen, denn ein Auffinden älterer Brevenregister wäre angesichts des Gewichts der Sekretarie für unser Thema auch von paläographischer Bedeutung. Im übrigen erforderte die Kürze der Darstellung, manches schärfer und zugespitzter zu formulieren, als es im Grunde zulässig wäre.

² Aus der umfangreichen Literatur über Renaissance und Humanismus und die KG jener Zeit seien genannt: als Einführung die von K. A. FINK verfaßten Kap. bei JEDIN; an Vollständigkeit unübertroffen PASTOR und VOIGT, von gleichem Rang J. BURCKHARDT, *Die Kultur der Renaissance in Italien* (Neudruck 1966). Über das Verhältnis von Kirche und Renaissance berichtet FINK im 55. Kap. bei

Petrarca war oft an der Kurie zugegen³. Engere Beziehungen brachte aber erst das Schisma. Das Vorgehen der französischen Legaten im Kirchenstaat, der Krieg des französischen Papstes Gregor XI. gegen Florenz, die Abneigung gegen jegliche Fremdherrschaft — all' das machte die italienischen Humanisten zu natürlichen Gegnern der avignonesischen Obödienz⁴. Ferner war die Renaissance in jener Zeit in Italien bereits so sehr zu einer geistigen Macht geworden, daß die Päpste auf die publizistische Hilfe der Humanisten nicht glaubten verzichten zu können; in der Tat finden wir Humanisten an der Kurie vor allem als Sekretäre, d. h. als die Beamten, denen die geheime politische Korrespondenz des Papstes oblag⁵. In großer Zahl treten die Humanisten seit Innonenz VII. in kuriale Dienste⁶. Unter diesem Papst wurde auch die römische Universität erneuert, wobei neben anderem ein Lehrstuhl für griechische Sprache errichtet wurde⁷. Wenige Jahre später lehrte *Manuel Chrysoloras* in Rom; zu seinen Schülern gehörten die Sekretäre *Cincius* und *B. de Montepoliciano*⁸.

Ein weiterer Umstand ließ das Schisma für die päpstliche Personalpolitik bedeutungsvoll werden: als sich Gregor XI. 1377, mitten im Krieg gegen Florenz, nach Rom begab, zog man es vor, große Teile der Kurie zunächst in Avignon zu belassen. Dort befanden sie sich noch, als 1378 Urban VI. auf Gregor XI. folgte. Der Vizekanzler, der

JEDIN. Ferner ist zu vergleichen M. GRITZ, *Die Stellungnahme der katholischen Kirchenhistoriker Deutschlands im 19. Jh. zu Renaissance und Humanismus* (Diss. Tübingen 1955 Mschr.) S. 449 ff. (zu PASTOR), S. 319 ff. (zu VOIGT) und S. 329 ff. (zu BURCKHARDT). An neueren Arbeiten sind zu nennen: A. FLICHE / V. MARTIN, *Histoire de l'Église depuis les origines jusqu'à nos jours* 15 (Paris 1946 ff.); F. X. SEPPÉLT/G. SCHWAIGER, *Geschichte der Päpste von den Anfängen bis zur Mitte des 20. Jh.* 4 (1957); H. MARC-BONET, *Les papes de la renaissance 1447—1527* (Paris 1953; „Que sais-je?“ 575). Zu Einzelaspekten vgl. J. LULVÈS, *Päpstliche Wahlkapitulationen* (in: QFIAB 12, 1909) S. 212—235 und K. A. FINK, *Papsttum und Kirchenreform nach dem Großen Schisma* (in: *Theologische Quartalschrift* 126, 1946) S. 110—122. Weniger zu empfehlen E. BÉRENCE, *Les Papes de la Renaissance* (Paris 1966). Außer dem natürlichen Interesse in Italien (Zs. „Rinascimento“ etc.) hat der Humanismus in jüngerer Zeit bes. im angelsächsischen Raum Beachtung gefunden.

³ VOIGT I S. 101 ff.; E. H. WILKINS, *Life of Petrarch* (Chicago 1961) S. 8 ff., 32 ff., 106 ff.; DFRS., *Studies in the life and works of Petrarch* (Cambridge 1955) S. 63 ff.

⁴ Vgl. dazu etwa PASTOR I S. 132 Anm. 1 (Salutati widerspricht der Absetzung Urbans VI.).

⁵ PASTOR I S. 168; OFFENTHAL S. 462 f. Auch alle Arbeiten über die Sekretarie weisen auf diesen Umstand hin.

⁶ SERAFINI S. 173.

⁷ PASTOR I S. 167.

⁸ VOIGT I S. 222 ff.

ebenfalls in Avignon geblieben war, beeilte sich nicht, nach Rom zu kommen, denn er hoffte, Urban VI. werde sich ohnehin bald nach Avignon begeben⁹. So war es Klemens (VII.)¹⁰ ein Leichtes, die Kurialen, die mit nach Italien gekommen waren, zum Abfall zu bewegen. Dies betraf besonders die Kammer¹¹, aber auch aus der Kanzlei gingen zahlreiche Beamte unter Mitnahme der Kanzleientensilien und Register zum Gegenpapst über. Urban VI. war nahezu ohne Personal; selbst der Bullenstempel mußte neu geschnitten werden. Bei den Masseneinstellungen, die erforderlich waren — einmal an einem Tage 27 Schreiber —, überwogen naturgemäß die Italiener¹². So erlangten die Produkte der beiden Kanzleien allein aufgrund der Nationalität der Schreiber ein unterschiedliches Aussehen — ein Vorgang, der sich während des Konzils von Basel wiederholte¹³. Die Neuaufbau der Kanzlei ermöglichte es aber auch, unbelastet von der Jahrhunderte alten Tradition, ein verbessertes Registersystem einzuführen: die eine große Registerserie, die bislang üblich war, wurde nach ihrer Zuordnung zu den einzelnen Behörden aufgeteilt. Da die Konzilsobödienz im wesentlichen der römischen nachfolgte und die Martins V. der Konzilsobödienz, blieb die damals getroffene Einteilung für das gesamte Jahrhundert maßgebend. Auch die neue Urkundenart der Breven, die von den Sekretären ohne Mitwirkung der Kanzlei (also mit erheblichem Zeitgewinn) ausgefertigt wurden, ist meiner Ansicht nach in den ersten Jahren des Schismas eingeführt worden¹⁴.

Daß die Humanisten als Sekretäre an der Kurie tätig waren, hatte Folgen für die Besetzung anderer Ämter. Der tägliche Umgang mit dem Papste verlieh den Sekretären großen Einfluß; so war es ihnen leicht, auch ihre Verwandten, Freunde und Bekannten an der Kurie unterzubringen. Der Papst konnte auch nicht leicht wagen, eine sol-

⁹ BRESSLAU I S. 261. *Regens cancellariam* in Italien unter Gregor XI. war der nachmalige Urban VI. selbst.

¹⁰ Über den Ausbruch des Schismas vgl. neben PASTOR I S. 120 ff. M. SEIDL-MAYER, Die Anfänge des Großen Abendländischen Schismas (1940; Spanische Forsch. der Görresgesellschaft 2,5) S. 1—24 und (bes. ausführlich) N. VALOIS, La France et le Grand Schisme d'Occident I (Paris 1896 ff.) S. 1 ff.

¹¹ Von der ganzen Kammer hielt nur der *procurator fisci camere* (ein untergeordneter Bediensteter) zu Urban. Die Register der Kammer befanden sich in Avignon; der Schatz lag teils in Avignon, teils, für Urban unzugänglich, in der Engelsburg (FAVIER S. 136, auch FINK, V. A. S. 39 f.). Nur ein Kollektor (Siger von Neuenstein) ging von Klemens zu Urban über (FAVIER S. 138 f.).

¹² BURGER S. 238.

¹³ Vgl. Anm. 40 auf S. 370.

¹⁴ Vgl. unten S. 321.

che Bitte nicht zu erfüllen: von Eugen IV. heißt es, er „fürchtete die Humanisten, weil, wie er selbst einmal sagte, die Leute nicht gewohnt waren, eine Beleidigung ohne weiteres hinzunehmen, und weil sie es verstanden, sich mit Waffen zu rächen, deren Stichen man nur schwer ausweichen könne“¹⁵.

Nicht für die Geschichte der Schrift an der päpstlichen Kurie, wohl aber für die des Humanismus ist von Bedeutung, daß das Konstanzer Konzil viele Humanisten in diese Stadt führte: auf zahlreichen Reisen durch Deutschland spürten sie in Klosterbibliotheken eine stattliche Anzahl von Texten antiker Autoren auf, die sie abschrieben oder, wenn es sich einrichten ließ, nach Italien mitnahmen¹⁶.

Die Ereignisse, die das Eindringen humanistischer Schriftformen in die Schrift der kurialen Behörden entscheidend förderten, fallen in den Pontifikat Eugens IV. Der Konflikt dieses Papstes mit der Familie seines Vorgängers, den Colonna, führte dazu, daß er aus Rom fliehen mußte¹⁷. Er fand Aufnahme in Florenz, und zwar in Santa Maria Novella; dort hatte auch Martin V. 1419/20 gewohnt, als er, aus Konstanz kommend, den Kirchenstaat noch nicht betreten konnte¹⁸. Daß Eugen IV. gerade in Florenz Aufnahme fand, ist eine Tatsache von kaum zu überschätzender Bedeutung. Das Florenz jener Tage kann man mit vollem Recht als die Hauptstadt der Renaissance, vielleicht sogar als das geistige Zentrum der lateinischen Christenheit bezeichnen. Dies gilt nicht allein für die Literatur und die humanistischen Studien, wofür die Reihe der Staatskanzler Zeugnis ablegt (Salutati, Bruni, Marsuppini, Poggio)¹⁹, sondern ebenso für alle anderen Gebiete der Kultur; so wurde beispielsweise 1436 der Florentiner Dom mit der Kuppel des Brunelleschi durch Eugen IV. geweiht²⁰. In dieser

¹⁵ PASTOR I S. 229.

¹⁶ Vgl. dazu bes. SABBADINI S. 77 ff.; WEISS; A. C. CLARK, The Reappearance of the Texts of the Classics (in: The Library 4. Series 2, 1922) S. 13—42; H. RÜDIGER, Die Wiederentdeckung der antiken Literatur im Zeitalter der Renaissance (in: Geschichte der Textüberlieferung I; Zürich 1961) S. 511—580, bes. 540 ff. Das gleiche geschah während des Konzils von Basel (SABBADINI S. 114 ff.).

¹⁷ PASTOR I S. 290.

¹⁸ Vgl. F. MILTENBERGER, Das Itinerarium Martins V. von Konstanz bis Rom 16. Mai 1418—28. Sept. 1420 (in: MJÖG 15, 1894) S. 661—664. Martin V. war in Florenz vom 27. 2. 1419 bis 9. 9. 1420.

¹⁹ Vgl. D. MARZI, La Cancelleria della Repubblica Fiorentina (Rocca S. Casciano 1910) S. 514.

²⁰ Zur Kuppel des Brunelleschi vgl. P. SANPAOLESI, La Cupola del Brunelleschi (Florenz 1965) mit weiterer Lit. sowie F. D. PRAGER/G. SCAGLIA, Brunelleschi, Studies of his Technology and Inventions (Cambridge/London 1970). Die Festmotette *Nuper rosarum flores* von Guillaume Dufay entspricht in der Klarheit ihres

Stadt mußte sich auch die Kurie der Renaissance öffnen²¹; in der Tat werden wir im paläographischen Teil feststellen, daß die ersten Einflüsse humanistischer Schrift mit diesem Florentiner Aufenthalt des Papstes zusammenfallen.

Auch der Konflikt Eugens IV. mit dem Konzil von Basel und das von diesem erneuerte Schisma trugen dazu bei, die Renaissance am Hofe des Papstes heimisch zu machen. Wiederum, wie schon zur Zeit des großen Schismas, entbrannte ein heftiger Propagandakrieg; dafür benötigte der Papst humanistisch gebildete Sekretäre²². Als eine andere Auswirkung dieses Konfliktes gingen die Einnahmen der apostolischen Kammer so stark zurück²³, daß der Papst die außerordentlich hohen Kosten für das Unionskonzil mit der griechischen Kirche nicht mehr aufbringen konnte — die lateinische Seite trug alle Ausgaben für Hinreise, Aufenthalt und Rückreise der 700-köpfigen griechischen Delegation —; so ging Eugen IV. auf das Angebot von Florenz ein, die Kosten vorzufinanzieren, und verlegte das Konzil von Ferrara in die Arnostadt, wo sich die Kurie nunmehr zum zweitenmal innerhalb weniger Jahre aufhielt²⁴. Für die sehr schwierigen Verhandlungen des Konzils, in denen oft über winzige Bedeutungsnuancen gestritten wurde, waren zuverlässige Übersetzer mit genauen Kenntnissen des Griechischen erforderlich: wiederum fand man sie in den Humanisten. So wurden z. B. *Giovanni Aurispa* und *Georg Trapezuntius* eigens als apostolische Sekretäre eingestellt.

Humanisten finden wir aber nicht nur unter den Bediensteten der Kurie. Auch zahlreiche Kardinäle waren, wenn nicht humanistisch ge-

Aufbaus derjenigen des Domes; vgl. dazu H. CHR. WOLFF, Die Musik der alten Niederländer (1956) S. 100 f.

²¹ Selbst PASTOR (Bd. I S. 297) muß eingestehen: „In Florenz leben und sich der neuen Richtung entziehen, war unmöglich“.

²² OTTENTHAL S. 462 f.

²³ Hierzu und zum Konzil von Ferrara-Florenz allgemein vgl. J. GILL, The Council of Florence (Cambridge 1959) und DERS., Konstanz und Basel-Florenz (1967; Geschichte der ökumenischen Konzilien 9) S. 259 ff. sowie, zu einem wichtigen Einzelaspekt, DERS., The Representation of the Universitas fidelium in the Councils of the Conciliar Period (in: Councils and Assemblies, hg. G. J. CUMING und D. BAKER; Cambridge 1971) S. 177—195. Eine wirklich objektive Darstellung steht noch aus; PASTOR I S. 320 ff. ist viel zu kurz, S. RUNCIMAN, Die Eroberung von Konstantinopel 1453 (1969) S. 7 ff. wirft den lateinischen Darstellungen Einseitigkeit vor, urteilt selbst aber aus einseitig griechischer Sicht.

²⁴ Bekanntlich war es weniger Glaubenseifer, der Florenz zu diesem Schritt bewog, als vielmehr die Hoffnung, aus dem Kontakt mit den Griechen Vorteile für die humanistischen Stud. zu ziehen. Die Vorträge des *Gemisthos Plethon* regten in der Tat die Bildung der platonischen Akademie mit an.

bildet, so doch wenigstens Förderer dieser Geistesrichtung²⁵. Mit Nikolaus V. wurde 1447 ein Humanist sogar zum Papst gewählt.

Nikolaus V. plante eine Neugestaltung Roms im Geiste der Renaissance-Architektur — ein gewaltiges Projekt, von dem jedoch nur geringe Teile ausgeführt wurden —²⁶; was aber vor allem seinen Ruhm als „Humanistenpapst“ begründet hat, ist die Errichtung der *Vatikanischen Bibliothek*²⁷. Wer immer daran ging, antike Texte und alte Codices aufzuspüren und abzuschreiben, konnte der Unterstützung des Papstes (auch in seiner geistlichen Funktion) sicher sein²⁸; wer in der Lage war, griechische Texte genau zu übertragen und diese Übersetzungen auch noch in klassischem Latein stilisierte, bei dem sah der Papst über manchen Fehler hinweg. In unserem Zusammenhang ist dabei von Bedeutung, daß dieses Mäzenatentum zahlreiche Schreiber mit einer guten humanistischen Handschrift nach Rom zog, die nachher, als der Aufbau der Bibliothek zunächst stockte und dann zumindest weniger stürmisch verlief, für die Schreifarbeiten der Kurie zur Verfügung standen.

Nikolaus V. der erste humanistische Papst: wenn Martin V., wie man gewöhnlich sagt, der letzte mittelalterliche Papst war, was war dann Eugen IV.? Unter ihm fand die humanistische Schrift Eingang an der Kurie; eine große Zahl seiner Sekretäre waren bekannte Humanisten (Poggio, Biondo, Aurispa, Andrea Fiocco etc.); seine Bibliothek enthält neben liturgischen und patristischen Büchern sowie umfangreicher medizinischer Fachliteratur auch eine Reihe von Werken antiker Autoren in *littera antiqua*²⁹ — mit einem Wort, das Interesse

²⁵ Zu den Kardinälen Eugens IV. vgl. PASTOR I S. 316, 327 ff., 374 ff., ferner EUBEL 2 S. 3 ff. Namentlich dürften zu nennen sein: Giordano Orsini, Henri de Beaufort, Niccolò Albergati, Giuliano Cesarini, Domenico Capranica, Francesco Condulmaro, Bessarion, Guillaume Estouteville, Ludovico Scarampo, Pietro Barbo (später Paul II.) und Thomas Parentucelli (später Nikolaus V.).

²⁶ PASTOR I S. 502 ff.; K. BRANDI, Die Renaissance in Florenz und Rom (1913) S. 150; D. REDIG DE CAMPOS, I palazzi Vaticani (Bologna 1967; Roma Christiana 18) S. 41 ff.; F. EHRLICH/H. EGGER, Der Vatikanische Palast in seiner Entwicklung bis zur Mitte des XV. Jh. (Città del Vaticano 1935; Studi e documenti per la storia del palazzo apostolico vaticano 2) S. 93—100; G. CALAMARI, Il confidente di Pio II., cardinale Iacopo Ammannati-Piccolomini 1422—1479 (Rom/Mailand 1932) S. 1 ff. Nicht zugänglich war mir A. M. FRUTAZ, Il torrione di Niccolò V in Vaticano (Città del Vaticano 1956).

²⁷ Vgl. E. MÜNTZ/P. FABRE, La bibliothèque du Vatican au XV^e siècle d'après des documents inédits (Paris 1887) S. 34 ff.; N. VIAN, La Biblioteca Vaticana (in: Enc. Catt. 12) S. 1123 ff. mit zahlreichen Literaturangaben. Ferner PASTOR I S. 543 ff.; BRANDI S. 140.

²⁸ Vgl. auch SABBADINI S. 57 ff., 90 ff., 115.

²⁹ Ein am Ende seines Pontifikats (evtl. nach seinem Tode) angefertigtes Biblio-

Eugens IV. am Humanismus war offenbar doch größer als man gemeinhin annimmt, wenn auch bei weitem nicht mit demjenigen Nikolaus' V. vergleichbar. Aufschlußreich, so glaube ich, ist auch die Betrachtung seiner Siegel, denn diese sind ja gewiß nicht ohne sein Wissen geschnitten worden. Sein Sekretsiegel zeigt — unter Bruch der Tradition, auf die Nikolaus V. wieder zurückgriff — nicht den hl. Petrus im Boote, sondern die Köpfe der Apostelfürsten Petrus und Paulus. Der Bullenstempel weist eine noch bedeutsamere Änderung auf, die alle kommenden Päpste beibehalten haben: der Text *EVGENIVS PP IIII* ist in reiner Kapitalis — also der von den Humanisten bevorzugten Auszeichnungsschrift — ausgeführt, während bis zu Martin V. und vor allem auch beim gleichzeitigen Konzil von Basel und Felix (V.) ein gotisches Derivat der Unziale verwendet wird³⁰.

Nach tiefem, aber nur kurzem Einschnitt während der Regierung Calixts III. gelangte mit Pius II. wiederum ein Humanist auf den Papstthron. Wenn auch sein Mäzenatentum viel bescheidener war als dasjenige Nikolaus' V., da der Papst, wie schon sein Vorgänger, alle kurialen Geldmittel einsetzte, um einen Kreuzzug gegen die Türken zustandezubringen, die 1453 Konstantinopel erobert hatten³¹, öffnete sich doch unter Pius II. die ganze Kurie (und nicht nur einzelne Ämter) dem humanistischen Einfluß, wenn auch in sehr verschiedenem Ausmaß. Selbst die Produkte der traditionsstolzen Kanzlei bieten sich uns in schönerer und sorgfältigerer Ausführung dar. Wenn darum Paul II. später Anweisung gab, auf die Schrift der Kanzleiurkun-

theksverzeichnis ist erhalten (Vat. Arch., *Collectorie* 490); vgl. dazu P. GUIDI, *Inventari di libri nelle serie dell' Archivio Vaticano 1287—1459* (Città del Vaticano 1948; Studi e testi 135) Nr. 229 und die Edition bei MÜNTZ/FABRE S. 9 ff. Das Verzeichnis ist in einem Zuge von einer Hand geschrieben, auch die Zusätze (die Datierung bei MÜNTZ/FABRE S. 6 scheint mir daher nicht sicher). Es umfaßt etwa 350 Bände, bei denen jeweils die Schrift (z. B. *littera cursiva*, *littera ultramontana*, *littera antiqua*, *littera grossa*, auch mit Qualitätsangaben *bona*, *mala*, *optima*), teilweise der Einband (z. B. *copertus nigro modo florentino*) und gelegentlich, an wen es ausgeliehen wurde, angegeben ist (z. B. *habuit dominus prothonotarius de Mantua 10. martii 1444* oder auch einmal *habuit dominus Iohannes Barozius, sed dicit non se, sed Angelum Carazelum habuisse*). — Wenn auch der Anteil der traditionellen Literatur bei weitem überwiegt, so gehen doch die antiken Titel deutlich über das hinaus, was in einer ma. Bibl. üblich war. Die Bücher dürften zum großen Teil in Florenz erworben sein, da Eugen IV. bei seiner Flucht aus Rom gewiß seine Bibl. zurücklassen mußte. — Über die Schrift Eugens IV. vgl. S. 404.

³⁰ Vgl. unten S. 366.

³¹ Vgl. dazu RUNCIMAN, bes. S. 77 ff. Wie PASTOR I S. 613 ff. das Thema abhandelt, ist heute kaum mehr erträglich. Eine Darstellung sine ira et studio aus türkischer Sicht gibt F. BABINGER, *Mehmed der Eroberer und seine Zeit* (1953) S. 80 ff.

den größere Sorgfalt zu verwenden³², so versuchte er — wenigstens nach meinen Feststellungen — zu ernten, wo er nicht gesät hatte.

Das Bleisiegel Pauls II. weicht von dem, was gleichermaßen unter seinen Vorgängern wie unter seinen Nachfolgern üblich ist, in auffälliger Weise ab: es zeigt *nicht* auf der einen Seite die Köpfe der Apostel Paulus und Petrus, und auf der andern den Papstnamen (z. B. *SIXTVS PAPA IIII*), sondern zum einen die beiden Apostel in voller Gestalt mit ihren Attributen (Schwert bzw. Schlüssel) in Händen, zum andern eine Audienzszene im päpstlichen Palast: schräg links sitzt der Papst auf dem Thron, die Tiara auf dem Kopf; rechts und links von ihm steht je ein Kardinal mit der charakteristischen Kopfbedeckung; vor ihm knieen auf der rechten Seite des Bildes nebeneinander fünf Bittsteller und noch einmal zwei um die Ecke, so daß rechts oben gerade noch Platz bleibt für die sehr kleine Inschrift *PAVLVS PP II*³³.

Dieselbe selbstbewußte Haltung, die dieses Siegelbild ausdrückt, zeigte Paul II. auch im Umgang mit den humanistischen Kanzleiabreviatoren³⁴ und der neuheidnischen römischen Akademie. Dies brachte ihn in humanistischen Kreisen in den Ruf eines kulturfeindlichen Barbaren; in den Urkunden und Akten läßt sich irgendein Einfluß dieser Ereignisse aber schon nicht mehr feststellen, die humanistische Schrift war an der Kurie schon tief verwurzelt. Ein aktiver Humanist war er freilich genauso wenig wie sein Onkel Eugen IV.

Paul II. erlaubte sich willkürliche Eingriffe in die Finanzverwaltung der apostolischen Kammer, nachdem noch unter Pius II. die Privatkasse des Papstes von jener streng getrennt war. Die sorglose Finanzwirtschaft der Renaissancepäpste, die hier anfang, fand ihren Niederschlag unter anderem auch darin, daß die Abrechnungen der Kammer nicht mehr revidiert wurden: für den Paläographen besonders bedauerlich, denn diese Eintragungen der Kammerkleriker sind mit Sicherheit eigenhändig.

Gegen Ende des 15. Jahrhunderts war das Eindringen des Humanismus an der Kurie abgeschlossen. Daß in Florenz, von wo mit den Humanisten der Humanismus nach Rom gekommen war, humanistische Kunst und humanistische Gelehrsamkeit durch das Auftreten Savanarolas mit seinem Bilder- und Büchersturm unterbrochen wur-

³² PASTOR 2 S. 378, im Mai 1465.

³³ Vgl. unten S. 359, ferner SCHMITZ-KALLENBERG, *Papsturk.* S. 110 und EWALD S. 215.

³⁴ BRESSLAU I S. 300; K. A. FINK, *Päpste der Frührenaissance* (in: JEDIN, Kap. 56) S. 649.

de, konnte die Herrschaft des Humanismus in Rom nicht mehr beeinträchtigen.

2. Die kurialen Behörden

Das Behördensystem¹ der päpstlichen Kurie stellt sich im 15. Jahrhundert nicht nur wesentlich anders dar als in früheren Zeiten, sondern es vollziehen sich im Laufe dieses Jahrhunderts auch tiefgreifende und folgenschwere Veränderungen dieses Systems². Von den drei großen Behörden³, denen unser Interesse zu gelten hat, finden wir die *Kammer* auf dem Höhepunkt ihrer Macht, die *Kanzlei* im Abstieg, die *Sekretarie* dagegen im Aufstieg begriffen. Es ist von entscheidender Bedeutung, daß die Sekretarie sich der humanischen Schrift früh und nachhaltig öffnet, während die Kanzlei, als Folge ihrer langen Tradition, weitgehend ablehnend bleibt: so hat sich die fortlaufende Kompetenzverlagerung von der Kanzlei zur Sekretarie entschieden zugunsten der humanistischen Kanzleischrift ausgewirkt.

¹ Es scheint müßig, zu betonen, daß Ausdrücke wie „Behörde, Kompetenz“ etc. nicht etwa die Kategorien moderner Staatsverwaltung auf das 15. Jh. übertragen wollen, wie dies immer wieder unterstellt wird, so zuletzt von Pitz S. 138 ff. Auch der von OTTENTHAL gebrauchte Ausdruck „Bureau“ hatte damals mehr die Bedeutung „Personengruppe“ als „Amtsraum“. Um ein ausgewogenes Urteil bemüht: B. SCHWARZ, Die Organisation kurialer Schreiberkollegien von ihrer Entstehung bis zur Mitte des 15. Jh. (1972; Bibl. des dt. hist. Instituts in Rom 37). Auf S. 72 ff. empfiehlt sie, die Bezeichnung „Beamter“ auf diejenigen Kurialen zu beschränken, die in einem bes. Treueverhältnis zum Hl. Stuhl stehen (nach SCHWARZ: Vizekanzler, Korrektor, Kanzleिनotare, Rotarichter, Sekretäre, *penitentiarii minores*, *custos cancellarie* und päpstliche Kapläne), eine Unterscheidung, die mir einleuchtend erscheint.

² Der Versuch, vom 14. auf das 15. Jh. zu schließen, ist daher nicht unbedenklich. Zudem endet die Avignoneser Tradition mit Benedikt (XIII.), während die Konzils-tradition auf die römische des Schismas zurückgeht; zumal die Registerführung geht in Rom andere Wege als in Avignon. Die zahlreichen Arbeiten Bocks sind für das 15. Jh. also weniger hilfreich (Fr. Bock, Über die Registrierung von Sekretbriefen, Stud. zu den Sekretregistern Johannes' XXII. (in: QFIAB 28, 1937/8) S. 147–234; DERS., Stud. zur Registrierung der politischen Briefe und der allgemeinen Verwaltungssachen Johannes' XXII. (in: QFIAB 30, 1940) S. 137–188; DERS., Kodifizierung und Registrierung in der spätm. kurialen Verwaltung (in: AZ 56, 1960) S. 11–75; DERS., Päpstliche Sekretregister und Kammerregister (in: AZ 59, 1963) S. 30–58).

³ Die *Pönitentiarie*, die den behandelten Behörden an Bedeutung nicht nachsteht, muß außer Acht bleiben, da ihre Akten nahezu vollständig verloren bzw. unzugänglich sind. Dies ist um so mehr zu bedauern, als zum Personal der Pönitentiarie bekannte Humanisten gehörten wie Bruni, Poggio, Albergati und Domenico Capra-nica. Zur Behörde vgl. E. GÖLLER, Die päpstliche Pönitentiarie von ihrem Ursprung bis zu ihrer Umgestaltung unter Pius V. (Rom 1907/11; Bibl. des königlich preußischen hist. Instituts in Rom 3, 4, 7, 8), speziell zu den Akten Bd. 1, 1 S. 15 f. sowie DERS., Das alte Arch. der päpstlichen Pönitentiarie (in: RQ Suppl.-Heft 20, 1913) S. 1–19.

a. Die Kanzlei

Die Bedeutung der Kanzlei innerhalb der Kurie nimmt im Laufe des 15. Jahrhunderts ab⁴. Sie verliert fortwährend Kompetenzen an die Sekretarie, die die neue Urkundenform der Breven expediert; die Bearbeitung der Bittschriften wird ihr ganz entzogen und den neuen Behörden der *signatura* und *dataria* übertragen. Dies heißt aber nicht, daß der Umfang der Geschäfte oder die Zahl der Mitglieder abgenommen habe — ganz im Gegenteil: die Steigerung der kurialen Geschäfte war im 15. Jahrhundert so groß, daß der Kompetenzverlust an die Sekretarie überkompensiert wurde⁵.

An der Spitze der Kanzlei⁶ steht der Vizekanzler, neben diesem die Notare. Da aber der Titel eines Notars durch übermäßige Verleihung zu einem bloßen Ehrentitel herabgesunken ist, werden die „aktiven“ Notare als „Protonotare“ aus der Zahl der übrigen herausgehoben⁷. Der Vizekanzler ist im 15. Jahrhundert immer Kardinal; muß er vertreten werden, so ernennt er selbst oder der Papst einen *regens* oder *locumtenens cancellariae* für die Dauer der Verhinderung⁸. Dieser Fall tritt im 15. Jahrhundert verhältnismäßig oft ein: mehrfach war

⁴ Hofmann 1 S. 19; Fink, V. A. S. 45. Fink beklagt zu Recht, daß die Kanzlei gegenüber den anderen Behörden der Kurie häufig wissenschaftlich bevorzugt oder in ihrer Bedeutung überschätzt werde. Ungenaue Terminologie benutzt oft „Kanzlei“ als Synonym für „Kurie“; bes. häufig begegnet der Irrtum, die *Sekretäre* seien Mitglieder oder die *Breven* Produkte der Kanzlei, so Barone S. 53, Higouner S. 107, Bouuaert S. 80 und implicite E. M. Thompson/F. Bickley, *Diplomatic* (in: The Encyclopedia Britannica 7; London 1926) S. 101: „The papal chancery adopted the new fashion (i. e. die humanistische Schrift) for some purposes, and thus contributed to its diffusion throughout Christendom.“ (Gerade in der Kanzlei ist die humanistische Schrift nie durchgedrungen, vgl. S. 376). Grotesk die Bezeichnung „Protonotar der Breven“ bei Voigt 2 S. 73 f.; anachronistisch auch Pastor 1 S. 50: „Sekretär der Breven“ für Matteo Vegio zur Zeit Innozenz' VII. (Einen „Sekretär — besser: Sekretariat — der Breven“ gibt es erst im 16. Jh.).

⁵ Diese Entwicklung läßt sich unschwer an der Zunahme der Kanzleiregister ablesen, vgl. de Witte S. 161.

⁶ Zum Geschäftsgang der Kanzlei vgl. Ottenthal S. 444 ff., dessen Darstellung ich im wesentlichen folge, Bresslau 1 S. 287 ff., G. Tellenbach, *Repertorium Germanicum* 2, 1 (Neudruck 1961) S. 41* ff. sowie, etwas abweichend, Pitz S. 120 ff. Was Hofmann 1 S. 18 ff. darlegt, ist ohne Vorkenntnisse kaum verständlich. Kurz zusammengefaßt ist der Geschäftsgang bei Ottenthal S. 460 ff. (Diese Arbeiten sind im folgenden nicht mehr zitiert.)

⁷ So Ottenthal S. 451. Nach anderen Autoren soll die Bezeichnung der Abgrenzung gegenüber anderen Notarsgattungen (z. B. Kammernotare) dienen, so Gottlob S. 111. Nach Hofmann 1 S. 60 f. ist zu schließen, daß auch der Protonotarstitel durch übermäßige Verleihung entwertet wurde; seitdem gibt es *protho-notarii participantes*.

⁸ Eine Liste der Kanzleiregenten bei Hofmann 2 Liste II.

das Vizekanzleramt längere Zeit vakant, und der Vizekanzler Francesco Condulmaro war eine Zeitlang zugleich *camerarius*.

Die Kanzlei gliedert sich in fünf Büros oder Ämter: das Amt der Bittschriften, das der Konzepte, dasjenige der Reinschriften, die Bullaria und die Registratur. Von diesen löst sich das Amt der Bittschriften im Laufe des Jahrhunderts völlig aus dem Kanzleiverband; die Bullaria steht unter der Oberaufsicht des Kämmerers. Zum Amt der Bittschriften gehören *referendarii* und *datarius*; zum Amt der Konzepte neben Vizekanzler und Protonotaren die *abbreviatores*; zum Amt der Reinschriften die *scriptores*, aus deren Reihen *rescribendarius*, *computator* und *auscultatores* genommen werden; zur Bullaria *taxatores litterarum apostolicarum* (oder *magistri plumbi*), *custodes bullae* (oder *bullatores*) und *fratres barbati* (oder *plumbatores*). Über die Registratur ist nur wenig bekannt; es gab wohl *magistri registri*, unter denen die Registerschreiber arbeiteten, ferner die Kollatoren.

Die einzelnen Ämter waren zum Teil sehr stark besetzt. So betrugen die Sollzahlen für die Skriptoren 101⁹, für die Abbreviatoren zunächst 25, seit Pius II. aber 70. Diese Zahlen wurden aber beträchtlich überschritten, wie die Beschlüsse der Reformkonzilien und die häufigen Klagen der Päpste über den *numerus excessivus*¹⁰ zeigen. Im Laufe des Jahrhunderts drang in der Kanzlei (wie auch bei den anderen Behörden der Kurie) die Käuflichkeit der Ämter durch, ein Umstand, der gewiß nicht geeignet war, die überfüllten Kollegien zu leeren.

Anlaß für die Ausstellung einer Urkunde kann ein direkter Befehl des Papstes oder einer anderen hohen Kurialbehörde sein, etwa der *camera apostolica*. Dieser Befehl geht an den Vizekanzler, der das Weitere veranlaßt. Solche Urkunden, die im Interesse und auf die Initiative der Kurie ergehen, heißen *de curia*¹¹.

Eine zweite Möglichkeit bilden die im *consistorium* verhandelten Angelegenheiten, z. B. Bistumsbesetzungen. Hier übernehmen die Protonotare als Konsistorialbeamte die Ausführung.

Der weitaus größte Teil aller Urkunden beruht jedoch auf der Bitte eines Petenten. Die Bitte ist schriftlich einzureichen in Form einer Supplik¹², d. h. als formelhaftes, den Wortlaut der auszustellenden

⁹ Vgl. bes. SCHWARZ S. 39 ff.

¹⁰ Vgl. auch KATTERBACH, *Referendarii* S. XIII.

¹¹ Ihre Expedition erfolgt vorrangig und naturgemäß gratis. Daher werden gelegentlich auch auf Bitten eines Petenten ausgestellte Urk. *de curia* expediert.

¹² Über die Suppliken allgemein vgl. die Einleitung zu KATTERBACH, *Specimina*

Urkunde weitgehend vorwegnehmendes Schriftstück¹³. Sie im *stilus curiae* abzufassen, einzureichen und ihre weitere Behandlung zu fördern, überläßt man in der Regel einem in Rom ansässigen, fachkundigen Prokurator¹⁴.

Die Bearbeitung erfolgt im Amt der Bittschriften. Die Referendare¹⁵ stellen die Suppliken zusammen und legen sie dem Papst zur Genehmigung vor. Bewilligt dieser die Bitte, so signiert er die Supplik, indem er eigenhändig hinter ihren ersten Teil die Formel *fiat ut petitur*, hinter den zweiten *fiat* setzt; auf die beiden Formeln folgt jeweils der Anfangsbuchstabe seines früheren Vornamens, z. B. bei Pius II. *E* (*Enea Silvio Piccolomini*)¹⁶. Um den Papst zu entlasten, besaß der Vizekanzler die Befugnis, minder wichtige Angelegenheiten in eigener Verantwortung (wiewohl im Namen des Papstes) zu entscheiden und die Suppliken zu signieren; die Signaturen des Vizekanzlers verwenden das Wort *concessum* anstelle von *fiat*, also *concessum ut petitur* ..., worauf der volle Name des Vizekanzlers folgt. Eine Neuerung ergab sich während der schweren Krankheit Eugens IV. zu Beginn seines Pontifikats: um den Papst von der Schreibarbeit der eigenhändigen Signatur zu befreien, nahm an seiner Statt und in seiner Gegenwart ein Referendar die Signierung vor. Die dabei verwendete Formel lautet: *Concessum ut petitur in presentia domini nostri pape* ...¹⁷.

und BRESSLAU 1 S. 2 ff. Nach PITZ ergingen alle Urk. ohne jede Ausnahme auf Supplik (auf S. 160 erscheint der Papst als sein eigener Petent), selbst die Provisionen in *consistorio*, denn „der Papst pflegte eben nur einem Gewählten seine Provision zu erteilen“ (S. 122); zu PITZ vgl. Anm. 17.

¹³ Eine Beschreibung ihrer Form bei KATTERBACH, *Specimina* S. V f. Eine Anleitung, wie eine Supplik abzufassen ist, auch bei L. SCHMITZ-KALLENBERG, *Practica cancellariae apostolicae saeculi XV exeuntis* (1904) S. 1 ff.

¹⁴ Dieser Vorgang recht anschaulich bei PITZ S. 54 ff.

¹⁵ Die Referendare nahmen ihre Tätigkeit aufgrund eines mündlichen Befehls des Papstes auf; es handelte sich um eine bes. Vertrauensstellung. Hierzu KATTERBACH, *Referendarii*.

¹⁶ Vollständige Liste bei KATTERBACH, *Specimina* S. IX ff.

¹⁷ Supplikenor. sind abgebildet bei N. LICHACHEV, *Pismo papy Pija V k carju Ivanu Groznomu v svjazi s voprosom o papskich breve* (Sanktpeterburg 1906; *Sbornik otdelenija russkago jazyka i slovesnosti imperatorskoj akademii nauk*, Tom LXXXI No. 6) Taf. 13, 15, 17 und 22 (Ein Brief Papst Pius' V. an Zar Ivan den Schrecklichen, im Zusammenhang mit der Frage der Papstbrevens; zu dieser Arbeit vgl. R. G. SALOMON, Eine russische Publikation zur päpstlichen Diplomatie (in: NA 32, 1907) S. 466—475, dessen Kritik, z. B. zum Signaturbuchstaben, zum Teil unberechtigt ist), bei SCHMITZ-KALLENBERG, *Practica* vor dem Titel, bei ARNDT/TANGL Taf. 107 und bei KATTERBACH, *Specimina* Taf. 13; vgl. ferner die Liste bei PITZ S. 41 Anm. 97. Die Signatur *per concessum in presentia* wird auch nach der Genesung Eugens IV. beibehalten und verdrängt allmählich die beiden anderen Formen, ist aber unter Calixt III. nicht nachzuweisen (PITZ S. 52 Anm. 137);

Die signierte Supplik wird sofort vom *datarius* mit dem Datum versehen¹⁸ und anschließend ins Supplikenregister eingetragen; dieses untersteht zunächst dem Kämmerer, später dem Datar¹⁹.

Die signierte und registrierte Supplik gelangt nun an den Vizekanzler, der für die Ausarbeitung des Konzepts zu sorgen hat. Für die Textgestalt der Urkunde haben sich im Laufe der Jahrhunderte bestimmte, feststehende Formulierungen herausgebildet, die unbedingt einzuhalten waren, der *stilus curiae*. Ursprünglich war die Konzipierung die Aufgabe der (Proto)notare, aber die Menge der Geschäfte zwang sie, sich der Hilfe von Unterbeamten, *abbreviatores* heißen, zu bedienen. Im 15. Jahrhundert haben sich die Protonotare ganz von den Geschäften zurückgezogen; nur die Konsistorialsachen bearbeiten sie noch, aber auch dabei müssen sie sich eines Abbreviators bedienen (der ihnen eigens für diesen Zweck zur Verfügung gestellt wird), denn sie sind des *stilus curiae* nicht mehr mächtig; die ge-

die Signatur des Vizekanzlers hört unter Sixtus IV. ganz auf, vgl. B. KATTERBACH, *Inventario dei registri delle suppliche* (Città del Vaticano 1932) S. XVIII. — Zur Signierung vgl. auch BRESSLAU 2 S. 104 ff. — Neuartige Thesen über die Bedeutung der Supplikensignatur hat PITZ S. 135 ff. vorgetragen: nach seiner zuerst in Papstreskript und Kaiserreskript im MA (1971; Bibl. des dt. hist. Instituts in Rom 36) ausgeführten Reskripttheorie setzen die päpstlichen Urk. kein nur für den Einzelfall geltendes Recht, sondern bilden theoretische Entscheidungen, deren Anwendbarkeit im Einzelfall von der *veritas precum* abhängt. Die Signatur, in der sich die päpstliche Willensäußerung konzentriert, sei Ausübung des päpstlichen Jurisdiktionsprimates wie zuvor die Feststellung von Dekreten und Dekretalen, daher ihre sorgfältige Registrierung. Diese Theorie erscheint schon deshalb unglaublich, weil PITZ sie auf ausnahmslos alle päpstlichen Urk. (soweit sie nicht nur den Kirchenstaat betreffen) ausdehnt, andererseits aber den Breven, die ja genauso auf Supplik ergehen, den Reskriptcharakter abspricht. Zu PITZ, Papstreskript vgl. die Rezensionen von HAGENEDER (in: *MIOG* 80, 1972) S. 445 ff., SCHALLER (in: *DA* 28, 1972) S. 579 ff. und STELZER (in: *Röm. hist. Mitt.* 14, 1972) S. 207 ff.

¹⁸ Der Einfluß des Datars wächst im Laufe des 15. Jh. beständig an; mit ihm ist über die für Dispense etc. zu zahlenden *compositiones* zu verhandeln. Er ist auch zuständig für den Verkauf kurialer Ämter. (Diese Einnahmeformen gewinnen an Bedeutung, da die traditionellen Einnahmen der Kammer zurückgehen.) Vgl. L. CÉLIER, *Les dataires du XV^e siècle et les origines de la daterie apostolique* (Paris 1910; Bibl. des écoles françaises d'Athènes et de Rome 103); N. STORTI, *La storia e il diritto della Dataria apostolica dalle origini ai nostri giorni* (Neapel 1969; *Contributi alla storia del diritto canonico, nuova serie di studi storico-giuridici* 2), ferner HOFMANN 1 S. 86 ff.; PITZ S. 83 f.; K. A. FINK, *Renaissance und Humanismus* (in: *JEDIN Kap. 55*) S. 631.

¹⁹ Zu den *Reg. Suppl.* vgl. KATTERBACH, *Specimina* S. XIV ff.; FINK, V. A. S. 42 ff.; BOYLE S. 51, 149 ff.; ferner KATTERBACH, *Inventario*. Für die Zeit Calixts III. ist heranzuziehen PITZ S. 7 ff. (jedoch, wie mir Prof. HERDE mitteilt, mit ungenauen Daten).

samte Arbeit wird von den Abbreviatoren in eigener Verantwortung ausgeführt. Die Abbreviatoren gliedern sich in drei Klassen: *parcus maior*, *parcus minor* und *abbreviatores primae visionis*; und zwar derart, daß der neueintretende Abbreviator zunächst unter die *abbreviatores primae visionis* gehört und je nach Befähigung und Leistung und je nach dem Personalbedarf in die oberen Klassen aufsteigen kann.

Die Abfassung des Konzepts wird entsprechend ihrer Schwierigkeit einer der drei Klassen angewiesen; dort wird das Konzept fertiggestellt und evtl. von einem Abbreviator höherer Klasse korrigiert. Das fertige Konzept („Minute“ genannt) gelangt nun in das Amt der Reinschriften²⁰. Die Schreiber sind kollegial organisiert und sorgen selbst für die gleichmäßige Verteilung von Arbeit und Einkünften (*equalis distributio*) und eine erste Kontrolle. Die förmliche Kontrolle erfolgt anschließend durch die Abbreviatoren: in der *prima visio* (durch die Abbreviatoren der so benannten dritten Klasse) wird die Übereinstimmung des Textes von Minute und Reinschrift geprüft, in der *iudicatura* im *parcus maior* wird in Anwesenheit von Protonotaren und Vizekanzler die Urkunde ihrem Inhalt nach mit der Supplik verglichen. Besteht die Urkunde diese Prüfung, gibt sie der Vizekanzler zur Bullierung frei.

Bestimmte Urkunden (besonders solche, die Rechte Dritter berühren) mußten aber zunächst noch die *audientia* passieren. Sie wurden in der *audientia publica* verlesen, wodurch die Prokuratoren der Gegenpartei Gelegenheit erhielten, Einspruch einzulegen; über diesen Einspruch wurde in gesonderter Verhandlung in der *audientia litterarum contradictarum* entschieden²¹.

Bei der Bullierung, deren praktische Durchführung den *fratres barbat*i (Zisterzienserkonversen) obliegt, wird die Gesamttaxe festgesetzt (eine erste Taxierung erfolgt im Amt der Reinschriften). Sie besteht aus vier Einzeltaxen für 1. Konzept, 2. Reinschrift, 3. Registrierung, 4. Besiegelung. Die vier Taxen sind gleich hoch; somit beträgt die

²⁰ Vgl. hierzu jetzt auch SCHWARZ S. 25 ff.

²¹ Die neueste und umfassendste Arbeit darüber ist HERDE, *Audientia*, über die Verlesung vor der Bullierung ebd. I S. 23. Was PITZ S. 138 ff. dagegen vorbringt, scheint mir wenig überzeugend; aus seiner Polemik gegen HERDE ist eine heftige Kontroverse entstanden, vgl. P. HERDE, *Zur Audientia litterarum contradictarum u. zur „Reskripttechnik“* (in: *AZ* 69, 1973) S. 54–90. PITZ' Deutung des Verfahrens in der *audientia* als „Beginn des Exekutionsprozesses“ scheitert am Zeitpunkt dieses Verfahrens (vor der Bullierung).

Gesamttaxe das Vierfache der für die Reinschrift festgestellten Taxe. Es waren jedoch verschiedene Befreiungen möglich²².

Man glaube nun aber nicht, daß für die so festgesetzte Summe auch nur ein einziger Petent seine Urkunde erhalten hat. Eigenmächtige Zuschläge waren an der Tagesordnung, und es war ratsam, auf dieselbe einschlägige Weise darauf zu achten, daß die Urkunde nicht unversehens irgendwo einige Zeit liegen blieb²³. Ein Reformvorschlag aus der Zeit Alexanders VI. beklagt diese Zuschläge: aber nicht etwa, daß sie überhaupt erhoben wurden, sondern vielmehr, daß ihre Höhe auf das Fünffache gestiegen war.

Wann innerhalb dieses langen Weges die Urkunde registriert wurde, ist nicht genau bekannt. Die Streitfrage ‚Registrierung nach dem Konzept oder nach dem Original‘ mußte dazu erst gelöst sein, und so salomonische Formulierungen wie „Registrierung nach dem Original ist Gesetz, Eintragung nach dem Konzept tief eingewurzelter Mißbrauch“²⁴ führen auch nicht weiter.

Die Register der Kanzlei sind seit dem Schisma von den übrigen Registern getrennt. Die Serie beginnt mit Bonifaz IX. und wird, nach ihrer früheren Aufbewahrung im Lateran, als *Registra Lateranensia* bezeichnet²⁵.

b. Die Kammer

Die *Reverenda Camera Apostolica* hat sich im Laufe der Jahrhunderte von einer päpstlichen Domänenverwaltung für das Patrimonium Petri zu einer der mächtigsten Behörden der Christenheit entwickelt. Das 14. Jahrhundert sieht sie auf dem Gipfel ihrer Macht, aber auch im 15. Jahrhundert ist sie noch die wichtigste Behörde der Kurie²⁶. Ihre räumliche Zuständigkeit umfaßt das gesamte Abendland und

²² Zur Taxierung vgl. M. TANGL, Das Taxwesen der päpstlichen Kurie vom 13. bis zur Mitte des 15. Jh. (in: *MIÖG* 13, 1892) S. 1–106 und OTTENTHAL S. 509 ff.

²³ Darüber geben die *Expensenrechnungen* Auskunft; vgl. etwa J. SCHULTZE, Zum Taxwesen der päpstlichen Kanzlei unter Eugen IV. (in: *NA* 38, 1913) S. 310–315, ferner unten Anm. 55.

²⁴ OTTENTHAL S. 551.

²⁵ FINK, V. A. S. 39 ff.; BOYLE S. 51, 132 ff. Weniger ergiebig E. VON OTTENTHAL, Die Kanzleiregister Eugens IV. (in: *MIÖG* Erg.-Bd. 3, 1890–4) S. 385–396.

²⁶ Auch für die Kammer gilt, daß die Verhältnisse im 14. Jh. gut erforscht wurden, während das 15. Jh. kaum Beachtung fand. Eine umfassende Darstellung bietet nur GOTTLÖB. Jedoch sind die Angaben der sehr breiten Unters. FAVIERS auch für unsere Zeit großenteils noch zutreffend; die Besprechung von A. ESCH (in: *GGA* 221, 1969) S. 133–159 bringt auch Ergänzungen für die römischen Verhältnisse. Weniger empfehlenswert G. FELICI, *La reverenda camera apostolica* (Città del Vaticano 1940). Als Gesamtübersicht kann herangezogen werden C. BAUER, Die

den lateinischen Osten; ihre sachliche Kompetenz betrifft alles, was in der Kirche mit Geld zu tun hat²⁷. Da der Papst neben seiner geistlichen Funktion auch Herrscher des Kirchenstaates ist, ist die Kammer nicht nur universale Finanzverwaltung der Kirche, sondern auch weltliche Regierung.

Die Zentralbehörde setzte sich zusammen aus den Kammerklerikern im weiteren Sinne und den Kammernotaren. Jene trafen die Entscheidungen, diese brachten sie in die rechtsverbindliche Form.

Die Kammerkleriker waren stets höhere Geistliche, oft Äbte und Bischöfe. Wir finden *camerarius* und *vicecamerarius*, *thesaurarius* und *vicethesaurarius*, *auditor fisci*, *advocatus pauperum* und *procurator fisci* sowie das Kollegium der sieben *clerici camere* im engeren Sinne.

Das Haupt der Kammer ist der Kämmerer. Seine Macht ist in der Theorie unbegrenzt, wenn man davon absieht, daß der Papst jederzeit eingreifen kann. Soweit nicht eine Papsturkunde erforderlich ist, ergehen alle Mandate der Behörde in seinem Namen und unter seinem Siegel. Allerdings hat im 15. Jahrhundert in begrenztem Umfang auch schon der Thesaurar dieses Recht. Zu den Befugnissen des Kämmerers gehört ferner die Gerichtsbarkeit in allen Kammerangelegenheiten. In der Praxis bewirkt freilich die Fülle der Geschäfte, daß der Kämmerer auf die Mithilfe der übrigen Bediensteten der Kammer angewiesen ist. Vertreter des Kämmerers ist nicht etwa der Vizekämmerer, sondern ein jeweils ernannter *locum tenens*.

Der Vizekämmerer ist für die innerstaatliche Verwaltung zuständig: seit Eugen IV. ist er *governatore di Roma*²⁸.

Epochen der Papstfinanz (in: *HZ* 138, 1928) S. 457–503. Vgl. auch TELLENBACH, Repertorium S. 69* ff. Diese Arbeiten sind im folgenden nicht gesondert zitiert. Die Lit. zum *servitium commune* ist unten angegeben. Für die ersten Jahre Martins V. vgl. F. MÜLLENBERGER, Versuch einer Neuordnung der päpstlichen Kammer in den ersten Regierungsjahren Martins V. (in: *RQ* 8, 1894) S. 393–450 und BAIX S. CCCXVII ff.

²⁷ Für das spätere 15. Jh. gilt dies nicht mehr uneingeschränkt. Die schon aus Avignoneser Zeit bekannte Geheimkammer des Papstes besteht weiter; vgl. G. TELLENBACH, Beitr. zur kurialen Verwaltungsgeschichte im 14. Jh. (in: *QFIAB* 24, 1932–3) S. 150–154 und P. D. PARTNER, Camera papae (in: *Journal of Ecclesiastical History* 4, 1953) S. 55–68. Unter der Leitung des Datars steht die *thesauraria sancte cruciate*, deren Einnahmen aus dem päpstlichen Alaunmonopol stammen (ihre Ausgaben sind für die Abwehr der Türken bestimmt, vgl. auch HOFMANN 1 S. 89); überhaupt gewinnt, da die ordentlichen Einnahmen der Kammer zurückgehen, die Finanzverwaltung der Datarie an Bedeutung. Vgl. Anm. 46. PIRTZ S. 207 ff. hat offenbar die neuere Lit. nicht berücksichtigt.

²⁸ Vgl. auch PASTOR 1 S. 291. Vizekämmerer wurde, vor allem im 16. Jh., oft der Kardinalnepote.

Die Durchführung des Zahlungsverkehrs der Kammer ist Aufgabe des Thesaurars. Auf die Zahlungsanweisung des Kämmerers hin leistet er die Ausgaben; er empfängt die Einnahmen und führt Buch über beides. Ähnlich wie dem Kämmerer der Vizekämmerer steht ihm der Vizethesaurar zur Seite. Für die bankmäßige Abwicklung der Geschäfte bedient sich der Thesaurar des *depositarius generalis camere apostolice*²⁹; hierunter haben wir eines der in Rom ansässigen oder mit einer Niederlassung vertretenen Bankhäuser zu verstehen. Der *depositarius* erhält alle für die Kammer bestimmten Zahlungen, muß ihr aber andererseits unbegrenzt Kredit gewähren³⁰.

Das eigentliche Justizorgan der Kammer ist der *auditor fisci*³¹. Jedoch kann man von seinem Urteil an den Kämmerer appellieren oder sich von vornherein an diesen wenden³².

Die Aufgabe der sieben Kammerkleriker im engeren Sinne ist allgemeinerer Art. Sie sorgen für die Kontinuität und Gleichmäßigkeit der Arbeit, die bei dem raschen Wechsel der anderen Beamten allzu leicht verloren gehen könnte³³. Gewöhnlich wird einer von ihnen beauftragt, einen Monat lang die Durchführung der Beschlüsse zu bewirken und die Rechnungsbücher zu revidieren, der *mensarius* oder *clericus agens*³⁴. Eine gewisse Störung dieses Körpers bilden die überzähligen Kammerkleriker, die *supranumerarii*, die, wie wir schon bei den Notaren der Kanzlei sahen, über die Sollzahl hinaus ernannt wurden und nun nach Beteiligung an den Geschäften und den Emolumenten drängten³⁵.

Schließlich tagt die Kammer auch noch als Gesamtbehörde, was unter feierlichem Zeremoniell vor sich geht.

Die Kammernotare schreiben die Urkunden³⁶ und Instrumente³⁷

²⁹ Vgl. auch Esch, GGA 221 S. 146 f. Eine Liste der *depositarii* bei Gottlob S. 110 ff.

³⁰ Die anderen mit der Kurie in Geschäftsverbindung stehenden Bankhäuser, die sich ihren Geschäfts- und Kreditgewohnheiten anpassen, heißen *cameram apostolicam sequentes*.

³¹ Vgl. auch Katterbach, Referendarii S. IX ff.

³² Der *procurator fisci* ist der Vertreter des Papstes beim Kämmerer, vgl. Favier S. 58. Über den *advocatus pauperum* ist aus der Sekundärlit. nichts zu entnehmen.

³³ F. Condulmaro war zugleich Vizekanzler und Kämmerer und oft abwesend. Unter Paul II. war das Amt des Kämmerers überhaupt vakant.

³⁴ Häufig kommen Eintragungen vor, die hierauf Bezug nehmen z. B. Annate 9: *mensis augusti MCCCXLII pont. etc. anno duodecimo fuit assignatus venerabili viro domino Iacobo Turlono camere apostolice clerico*. Vgl. auch Baix S. XLVIII ff.

³⁵ Favier S. 72 ff. spricht darüber hinaus noch in einem Abschnitt über die „*conseillers*“ der Kammer, ohne daß recht klar wird, was damit gemeint sei.

³⁶ Vgl. die „Kanzlei“-vermerke in den *Div. Cam.*, z. B. in Bd. 28 und 29.

der Kammer und tragen ihre Schriftstücke zum Teil auch selbst in die Register ein³⁸; ferner kollationieren sie die Bullenregister der Kammer³⁹. Als Sollzahl für die Kammernotare war 4 vorgesehen, jedoch wurde nur eine Reduzierung bis auf 7 erreicht. Kammernotare waren mehrfach zugleich Sekretäre⁴⁰.

Außerhalb der Zentralbehörde beschäftigt die Kammer umfangreiche nachgeordnete Instanzen. In geistlichen Angelegenheiten ist dies die *collectoria*, in weltlichen sind es die „Kammern“ der Provinzen.

Die *collectoria* ist keine fest organisierte Behörde, sondern je nach den Erfordernissen werden Kollektoren ernannt, die ihrerseits Subkollektoren berufen. Aus der Pflicht des Kollektors, alle der Kammer zustehenden Einnahmen einzuziehen, folgt auch sein Recht, die Zahlung durch Strafen zu erzwingen. Die Kollektoren mußten der Kammer regelmäßig Rechnung legen, was aber gewöhnlich nicht geschah; häufig wurden Nuntien ausgesandt, um sie zu kontrollieren. Betrügerische Kollektoren waren keine Seltenheit.

Die Kammern der Provinzen sind in ihrer Organisation der *camera apostolica* nachgebildet⁴¹. Auch sie haben (genauso auch die Kollektoren) ihren Depositär. Seit Anfang des Jahrhunderts untersteht auch die Kammer der Stadt Rom, die *camera Urbis*, der apostolischen Kammer⁴².

Über die Einnahmen und Ausgaben führte die Kammer sorgfältig Buch in den *Introitus et Exitus*⁴³. Die Serie beginnt mit Nikolaus III. (1279) und hat beim ersten Band Martins V. bereits die Nr. 379 erreicht. Oftmals behandeln zwei, gelegentlich drei Bände denselben Zeitraum und weisen denselben Inhalt auf. Der dritte Band ist dann italienisch geschrieben; er ist das Register des Depositars. Die beiden Bände der Kammer sind aus diesem Register ins Lateinische übertragen. Der einzelne Band führt ohne Berücksichtigung des Inhalts alle Einnahmen und Ausgaben der Reihe nach auf; dabei beginnen die Einnahmen am Anfang, die Ausgaben in der Mitte des Bandes. Der *mensarius*⁴⁴ überprüft jede einzelne Position anhand der Belege und

³⁷ Vgl. unten auf S. 398 zu den *capitula gentium armorum*.

³⁸ Vgl. unten S. 398 ff.

³⁹ Vgl. unten S. 376 f.

⁴⁰ So vor allem Blondus und G. de Vulterris.

⁴¹ Vgl. dazu vor allem A. Esch, Bonifaz IX. und der Kirchenstaat (1969; Bibl. des dt. hist. Instituts in Rom 29) S. 453 ff.

⁴² Ebd. S. 209 ff., bes. 269 ff.

⁴³ Fink, V. A. S. 49; Diener S. 349 ff.; Boyle S. 40, 43, 168 ff. Was Favier S. 81 ff. über die Serie sagt, gilt für unsere Zeit nicht mehr.

⁴⁴ Vgl. oben S. 314.

zeichnet sie ab (*ita est, concordat, docuit*) und nimmt den Monatsabschluß vor, ferner, beim Exitus, die Saldierung. Das Protokoll darüber trägt er eigenhändig ins Register ein; ein zweiter Kammerkleriker bestätigt die Richtigkeit durch seine Unterschrift⁴⁵. Im Parallelband geschieht dasselbe, nur mit vertauschten Namen. Daneben kommen auch noch Revisionen in größeren Abständen vor, z. B. unter Calixt III. alle sechs Monate. In der beschriebenen Weise verfuhr man allerdings nur in der ersten Jahrhunderthälfte; unter den Renaissancepäpsten schwindet mit der Sorgfalt der Rechnungsführung auch das Monatsprotokoll.

Die Einnahmen der Kammer⁴⁶ aus den Zöllen und Abgaben des Kirchenstaates konnten beträchtlich sein, aber der Kirchenstaat und seine Verteidigung stellten auch die größte Belastung des Haushaltes dar. Die *camera Urbis* schloß oft mit Defizit ab.

Die Erträge der *Collectoria* waren unsicher und wenig ergiebig. Über Zehnten und ähnliche Abgaben mußte stets erst mit den weltlichen Gewalten verhandelt werden, die dabei ihren Anteil beanspruchten — vorausgesetzt, daß überhaupt gezahlt wurde. An die Eintreibung des Zensus etwa des Königreichs Neapel war im 15. Jahrhundert nicht zu denken. Die Einnahmen der kurialen Ämter dienten weitgehend zur Entlohnung der Beamten.

Eine vergleichsweise sichere Quelle bilden dagegen die Gebühren für die päpstlichen Pfründenverleihungen, die *Servitien*, *Annaten* und *Quindennien*⁴⁷. Diese Abgaben, deren Ausbreitung vor allem in die Avignoneser Zeit fällt, bestehen in einem Teil der Einkünfte des ersten Jahres.

⁴⁵ Beispiel eines solchen Protokolls in Anm. 85 auf S. 390 f.

⁴⁶ Eine gute Zusammenfassung bietet W. E. LUNT, *Papal Revenues in the Middle Ages I* (New York 1934, Nachdruck 1965) S. 15 ff. Nach dem Schisma wird der Anteil der Einnahmen aus dem Kirchenstaat immer größer, vgl. P. D. PARTNER, *The 'Budget' of the Roman Church in the Renaissance Period* (in: *Italian Renaissance Studies*, London 1960; hg. E. F. JACOB) S. 256—278 sowie C. BAUER, *Studi per la storia delle finanze papali durante il pontificato di Sisto IV* (in: *Archivio della R. Società Romana di Storia Patria* 50, 1927) S. 319—400; unter Martin V. betragen sie zwei Drittel der Gesamteinnahmen, vgl. K. A. FINK, *Das Konzil von Konstanz*, Martin V. (in: *JEDIN* Kap. 49) S. 570. Zum Zensus vgl. auch P. M. BAUMGARTEN, *Unters. und Urk. über die Camera collegii cardinalium für die Zeit von 1295 bis 1437* (1898) S. CXXXVI ff.

⁴⁷ „Annaten“ im weiteren Sinne des Wortes (etwa bei KIRSCH) umfaßt alle diese Gebühren. Hierzu allgemein G. MOLLAT, *La collation des bénéfices ecclésiastiques à l'époque des papes d'Avignon* (in: *Lettres communes de Jean XXII*, Paris 1921); G. BARRACLOUGH, *Papal Provisions* (Oxford 1935); C. LUX, *Constitutionum Apostolicarum de generali beneficiorum reservatione ... collectio et interpretatio* (1904); auch TELLENBACH, *Repertorium* S. 23* ff.

*Annaten*⁴⁸ waren zu entrichten für alle Pfründen, die nicht im Konsistorium vergeben wurden und wenigstens 24 fl. Jahreseinkünfte hatten. Die *Annata* fließt an die Kammer; sie war zu erlegen, bevor die Provisionsurkunde ausgehändigt wurde. Ihr Normalsatz ist ein halbes Jahreseinkommen. Die Einnahmen aus dieser Quelle sind ausführlich verzeichnet in der Serie der *Annate*, die mit Johannes (XXIII.) beginnt⁴⁹.

Die Bischofssitze und größeren Klöster⁵⁰ wurden im Konsistorium vergeben. Für sie ist das *servitium commune*⁵¹ zu leisten. Seine Höhe beträgt ein Drittel des Jahreseinkommens, jedoch sind Reduktionen sehr häufig⁵². Der Kandidat mußte sich zur Zahlung des *Servitium* innerhalb einer bestimmten Frist eidlich verpflichten (*obligatio*). Zahlte er (*solutio*), so wurde ihm Entlastung erteilt; zahlte er nicht, so mußte er gewärtig sein, als meineidig zensuriert zu werden⁵³. Das *servitium commune* floß zur Hälfte der Kammer zu, die andere Hälfte wurde unter diejenigen Kardinäle verteilt, die bei der Provision im

⁴⁸ Vgl. auch J. P. KIRSCH, *Die Annaten und ihre Verwaltung in der zweiten Hälfte des 15. Jh.* (in: *HJb* 9, 1888) S. 300—312; BAIX S. XXVIII ff., CDIV ff.

⁴⁹ FINK, V. A. S. 55; BOYLE S. 46; E. GÖLLER, *Die neuen Bestände der Camera apostolica im päpstlichen Geheimarchiv* (in: *RQ* 30, 1916—22) S. 38—53 und 81, bes. 42 f.; BAIX S. VII ff.

⁵⁰ Ab 100 bzw. 200 fl. Jahreseinkommen. Die Summe wechselt bei den verschiedenen Päpsten, daher die abweichenden Angaben bei den verschiedenen Autoren (GOTTLOB S. 190: 200 fl.; OTTENTHAL S. 452: 200 fl.; KIRSCH, *HJb* 9 S. 303: 100 fl.). Nach HOBURG (s. Anm. 51) S. X f. waren es bei Martin V. 100 fl., ab Eugen IV. 200 fl. Auf dem Höhepunkt der Entwicklung unter Urban V. und Gregor XI. gab es gar keine Grenze.

⁵¹ H. HOBURG, *Taxae pro communibus servitiis 1295—1455* (Città del Vaticano 1949; *Studi e testi* 144) Einleitung (knapp, aber sehr klar); KIRSCH, *HJb* 9 S. 303; BAUMGARTEN, *Camera collegii S. XCVII ff.*; A. CLERGEAC, *La curie et les bénéficiaires consistoriaux* (Paris 1911).

⁵² Für Frankreich galt seit Martin V. eine generelle Reduktion auf die Hälfte (HOBURG S. X f.). Bis zum Konstanzer Konzil mußte der Bewerber die Schulden seines Vorgängers übernehmen (ebd. S. XI); dadurch erreichten die Beträge oft so schwindelnde Höhen, daß sich die Kammer mit weniger begnügen mußte, um überhaupt etwas zu bekommen.

⁵³ Dies geschah, bes. in Avignon, in großem Umfang und mit „frivoler“ Bedenkenlosigkeit (K. A. FINK, *Die Kurie in Avignon* [in: *JEDIN* Kap. 40] S. 424). Am 5. 7. 1328 wurden auf einmal ein Patriarch, 5 Erzbischöfe, 30 Bischöfe und 46 Äbte suspendiert, exkommuniziert und interdiziert, weil sie die *Servitien* nicht bezahlt hatten (FINK aaO.), ebenso am 20. 12. 1367 73 Prälaten, zum Teil wegen Schulden von 50 fl. (BAUER, *HZ* 138 S. 470). Ein solches Exkommunikationsmandat des Kammerauditors *Iacobus de Mucciarellis* aus der Zeit Sixtus' IV. ist Passau U. 2262 im HStA München (vgl. Anm. 116 auf S. 396). Vgl. auch BAUMGARTEN, *Camera collegii S. CLXXVIII ff.*

Konsistorium zugegen waren (*divisio*)⁶⁴. Neben dem *servitium commune* waren noch fünf *servitia minuta* an Familiaren von Papst und Kollegium zu entrichten⁶⁵. Die Aufzeichnungen über die Konsistorialprovisionen finden sich im Vatikanischen Archiv in den Serien der *Obligationes et Solutiones*⁶⁶, *Obligationes Communes*⁶⁷ und *Obligationes Particulares*⁶⁸.

Für die inkorporierten Pfründen hat Paul II. die „Quindennien“ eingeführt, d. h. von diesen Pfründen waren alle 15 Jahre die bei einer Neubesetzung üblichen Gebühren zu leisten.

Eine bedeutende Einnahmequelle wurde in der zweiten Jahrhunderthälfte der Verkauf der kurialen Ämter⁶⁹.

Die Kammer hat auch die Urkunden, die von ihr ausgingen oder veranlaßt wurden, registriert.

Wurde die Urkunde im Namen des Papstes ausgestellt, so wurde für Angelegenheiten des Kirchenstaats häufig die Form des Breve⁷⁰, sonst die der Bleisiegelurkunde gewählt. Für die letztere Art hat die Kammer eigene Register geführt; sie stehen in der bekanntesten Serie des Vatikanischen Archivs, den *Registra Vaticana*⁷¹. Hinter die-

⁶⁴ Dies gilt auch für andere Einkünfte, z. B. den Zensus von Neapel und Sizilien. Die Kardinäle verwalteten ihre Einkünfte durch eine eigene Kammer mit zwei Kammerklerikern und einem Kardinal als Kämmerer; vgl. BAUMGARTEN, Camera collegii S. XXXIV ff. und EUBEL 2 S. 57 ff.

⁶⁵ Ihre Höhe beträgt eine Kardinalsportion, ab 1470 den 28. Teil des gesamten Servitiums. Vgl. KIRSCH, HJb 9 S. 306 f. unter (III); HOBERG S. X, bes. Anm. 3; K. H. KARLSSON, Die Berechnungsart der Minuta-Servitia (in: MIÖG 6, 1885) S. 79–93. Dazu kamen noch drei kleinere Abgaben: *pro sacra* (1/20 des servitium commune), *pro subdiacono* (1/3 von *pro sacra*) und *pro quittance* (CLERGEAC S. 166 ff.); ferner die Gebühr für die Konsistorialzedel und die übrigen Kosten für die Provisionsurkunden. Aus Expensenrechnungen ergibt sich, daß die Kosten für eine Provision (Annate oder Servitium) insgesamt etwa 11/20 eines Jahreseinkommens betragen; vgl. etwa O. MEINARDUS, Formelsammlungen und Hdb. aus den Bureaux der päpstlichen Verwaltung des 15. Jh. in Hannover (in: NA 10, 1885) S. 35–79, bes. 72 f. und M. MAYR-ADLWANG, Über Expensenrechnungen für päpstliche Provisionsbullen des 15. Jh. (in: MIÖG 17, 1896) S. 71–108. Aus einer von MEINARDUS (übrigens ohne Verständnis) abgedruckten Rechnung ergibt sich für einen auf 4000 duc. taxierten Erzbischofsstuhl in Frankreich, trotz der Reduktion auf 2000 duc., ein Gesamtbetrag von 3350 duc.

⁶⁶ FINK, V. A. S. 51; BOYLE S. 40, 43, 157 ff.; GÖLLER, RQ 30 S. 46 ff.

⁶⁷ BOYLE S. 45; GÖLLER, RQ 30 S. 50 ff.

⁶⁸ BOYLE S. 45.

⁶⁹ Diese Einnahmen flossen aber der Datarie zu.

⁷⁰ Vgl. DIENER S. 344. — Über die Registrierung der Breven vgl. S. 326 ff. Die Kammer hat aber auch gelegentlich in ihren eigenen Registern Breven eingetragen, so in *Div. Cam.* 25 fol. 22^r (evt. nur Konzept), *Div. Cam.* 32 fol. 175^{rv}, 189^r, 192^r und 238^v, auch *Div. Cam.* 36, ferner *Intr. et Exit.* 435 fol. 116^{rv} (die letzteren alle mit dem Vermerk: *Ita est Calistus papa III manu propria*).

sem Namen, der sich vom Aufbewahrungsort der Serie herleitet, verbergen sich in Wahrheit zwei Serien, eine ältere und eine jüngere, die sich nach Format, Material und Inhalt stark unterscheiden. Die ältere Serie⁷², in Großfolio auf Pergament mit sorgfältigen, oft rubrizierten Eintragungen, stellt das allen Behörden gemeinsame Hauptregister der Kurie dar⁷³; es reicht bis in die Avignoneser Obödienz des Schismas⁷⁴. Die jüngere Serie⁷⁵ beginnt in der römischen Obödienz des Schismas und wird von den Konzilsobödienzen fortgesetzt. Die Bände sind nunmehr aus Papier in Kleinfolio und oft recht flüchtig geführt; sie enthalten fast durchweg Papsturkunden der Kammer. Die Bleisiegelurkunden der Sekretäre sind ebenfalls in dieser Serie eingetragen⁷⁶.

Neben diesen „Bullenregistern“ hat die Kammer auch für die im eigenen Namen ausgehenden Urkunden Register geführt. Hauptquelle sind hier die *Diversa cameralia*⁷⁷ (früher auch: *Diversorum*), die freilich nur recht lückenhaft überliefert sind. In dieser Serie sind die Verträge mit Söldnerführern eingetragen. Auch einige Bände der Vatikanregister enthalten im Namen der Kammer ausgestellte Urkunden⁷⁸.

c. Die Sekretarie

Im Jahre 1338 wurden geheime Instruktionen, die der Papst seinen zur Vermittlung des Friedens zwischen Frankreich und England abgeordneten Legaten gesandt hatte, verraten. Benedikt XII. entzog dar-

⁷² Für die ganze Serie vgl. GIUSTI, vor allem S. 398 und 410 zur jüngeren Serie: „I registri di questo periodo si presentano in complesso così diversi dai precedenti, da dare l'impressione che appartengono ad un'altra serie.“ Eine übersichtliche Gesamtdarstellung bietet PERS., Studi sui registri di bolle papali (Città del Vaticano 1968; Collectanea archivi vaticani 1) S. 133 ff. Vgl. ferner FINK, V. A. S. 34 ff.; BOYLE S. 37, 103 ff. Unergiebig G. MOLLAT, Registres pontificaux (in: Dictionnaire de Droit Canonique 7, Paris 1965) S. 536–538 (behandelt nur die frühen *Reg. Vat.*).

⁷³ GIUSTI S. 399–410.

⁷⁴ Dabei überwiegen die Bde. der Kanzlei, vgl. GIUSTI S. 393.

⁷⁵ In der älteren Serie befinden sich so berühmte Bde. wie das Register Gregors VII. (*Reg. Vat.* 2) und dasjenige Innozenz' III. über die Reichsangelegenheiten (*Reg. Vat.* 6).

⁷⁶ GIUSTI S. 410–459.

⁷⁷ Vgl. unten S. 376 f.

⁷⁸ FINK, V. A. S. 51 f.; BOYLE S. 38, 43 f.; U. BERLIÈRE, Inventaire analytique des Diversa Cameralia des archives vaticanes (1389–1500) au point de vue des anciens diocèses de Cambrai, Liège, Théroutanne et Tournai (Rom 1906) S. III ff.; E. VON OTTENTHAL, Bemerkungen über päpstliche Cameralregister des 15. Jh. (in: MIÖG 6, 1885) S. 615–626.

⁷⁹ Z. B. *Reg. Vat.* 384.

auffin die Bearbeitung der geheimen Korrespondenz der Kanzlei und beauftragte damit seine Sekretäre⁶⁹. So entstand die apostolische Sekretarie⁷⁰. Dieser Vorgang — die Kanzlei arbeitete zu langsam und nicht vertraulich, statt dessen erledigten Sekretäre die politische Korrespondenz — ist nicht auf die Kurie beschränkt, vielmehr ein gesamt-europäischer Vorgang⁷¹. Hand in Hand mit der Konzipierung der geheimen Briefe ging stets auch die Beratung in den geheimen Angelegenheiten; der Sekretär gewann entscheidenden Einfluß auf die Politik, obwohl seine rechtliche Stellung zunächst lange Zeit untergeordnet blieb.

Die geschilderte Kompetenzverlagerung führte oft auch zur Ausbildung neuer Urkundenformen. Sie wurden von allem Formelwerk entlastet und, allgemeinen Neigungen des Spätmittelalters folgend⁷², bescheiden ausgestattet; besiegelt wurden sie mit dem geheimen Siegel des Herrschers⁷³. Dieses Siegel konnte gleichzeitig zum Verschluss des Briefes dienen und bestätigen, daß der Fürst in Person an der Ausfertigung beteiligt war.

An der Kurie⁷⁴ verwandte man für diese Zwecke zunächst weiterhin die Form der *litterae cum filo canapis*. Falls erforderlich, konnten sie bei der Besiegelung verschlossen werden (*litterae clausae*, später

⁶⁹ BRESSLAU I S. 313, auch HOFMANN I S. 142.

⁷⁰ „Sekretarie“ meint hier und im folgenden lediglich die Gesamtheit der Sekretäre. Eine feste Organisation erhielt die Sekretarie erst durch Innozenz VIII. (BRESSLAU I S. 314).

⁷¹ KRAUS, Secretarius (s. Anm. 74) S. 53 ff. Dort auch Einzelheiten über die Entwicklung im weltlichen Bereich.

⁷² HEINEMEYER S. 133 ff., auch 58 und 5; ferner ERBEN S. 247 ff. Die Charakteristik HEINEMEYERS „Der schmucklose, ja nüchterne Eindruck der spätmittelalterlichen Urkunden“ (S. 135) gilt auch für die Sekrethriefe und früheren Breven.

⁷³ Näheres darüber in Anm. 26 zu II. 4. b, dort auch Lit. — Das entsprechende Siegel der Päpste ist der Fischerring (*anulus piscatoris*), dessen Gebrauch schon im 13. Jh. belegt ist, vgl. die oft zitierte Stelle von 1265: *Scribimus tibi et familiaribus nostris non sub bulla, sed sub piscatoris anulo, quo Romani pontifices in suis secretis utuntur* (SERAFINI S. 169; BRESSLAU I S. 83; HERDE, Beitr. S. 50 Anm. 5). Die Hinweise auf die früheste Verwendung des *anulus piscatoris* sind zusammengestellt bei SERAFINI S. 169 f.

⁷⁴ Für die Entwicklung der Sekretarie vgl. neben BRESSLAU I S. 311 ff. und (nur bei Vorkenntnissen verständlich) HOFMANN I S. 142 ff. sowie der sehr kurzen Bemerkung bei SCHMITZ-KALLENBERG, Papsturk. S. 113 vor allem A. KRAUS, Secretarius und Sekretariat (in: RQ 55, 1960) S. 43–84. P. RICHARD, Origines et développement de la secrétairerie d'état apostolique (in: RHE 11, 1910) S. 56–72 ist ganz ungenügend, SERAFINI für die erste Zeit recht summarisch und im Detail nicht immer ganz zuverlässig. Nützlich auch FINK, Unters. Für die Avignoneser Zeit vgl. ferner G. OPITZ, Die Sekretäre Franciscus de Sancto Maximo und Iohannes de Sancto Martino (in: QFIAB 30, 1940) S. 189–206.

brevia sub plumbo genannt)⁷⁵. Die Briefe wurden aber nicht in der Kanzlei konzipiert und mündiert, sondern in der Kammer des Papstes (*expeditio per cameram*)⁷⁶. Da sie aber wenigstens zur Besiegelung noch die Kanzlei passieren mußten, gab es für noch geheimere Angelegenheiten schon in Avignoneser Zeit, mindestens aber im Schisma in der Avignoneser Obödienz, Sekrethriefe unter dem Fischerring-siegel⁷⁷.

In Rom verwendet man seit dem Ausbruch des Schismas⁷⁸ eine andere Form, das *breve*. Diese Form war damals schon an italienischen Fürstenhöfen in Gebrauch, so etwa im Königreich Neapel⁷⁹. Fürstenbrevien, die dem päpstlichen Typ fast vollständig gleichen, waren etwas später in Mailand üblich⁸⁰. Charakteristisch für das Breve sind die äußere Gestalt (schmale Pergamentstreifen⁸¹ mit wenigen, aber langen Zeilen) und die Formulierung (*Martinus papa V*, Anrede im Vokativ, knappe Datierung mit Siegelbezeichnung)⁸². Da die Behörden Martins V. im wesentlichen die der Konzilsobödienz fortsetzen

⁷⁵ Die Gleichsetzung von *litterae clausae* und *brevia sub plumbo* ist ungewiß. Für sie spricht, daß die mir bekannten Beispiele (Nr. 74, 125 und offenbar auch 24) auf der Außenseite auf dem Feld mit der Adresse die Unterschrift des Sekretärs aufweisen; diese steht, wie bei den Breven, hart an der Unterkante des Feldes. Zur Frage der *brevia sub plumbo* vgl. auch das Referat von G. GUALDO auf dem „III congresso internazionale di diplomatica; la diplomatica pontificia dei secoli XIII e XIV, Roma 29 settembre — 2 ottobre 1971“ (frdl. Mitteilung Prof. FINK).

⁷⁶ Ob es sich um die *camera apostolica* oder die *camera secreta* des Papstes handelt, ist umstritten; vgl. OTTENTHAL S. 464, dagegen BRESSLAU I S. 316 Anm. 1. Zur *expeditio per cameram* vgl. OTTENTHAL S. 464 ff.; HOFMANN 2 S. 155 ff.; B. KATTERBACH, Bolla (in: Enc. It. 7) S. 322; TELLENBACH, Repertorium S. 57* ff., bes. 62* f.

⁷⁷ Zum Avignoneser Sekrethrief vgl. FINK, Unters. S. 74 ff.

⁷⁸ Offenbar schon seit dieser Zeit, obwohl das erste Or. erst von Bonifaz IX. erhalten ist. Vgl. dazu FINK (wie Anm. 77) und sein Referat auf dem in Anm. 75 erwähnten Kongreß. Über die älteren Meinungen zu diesem Problem berichtet A. PETRUCCI, L'origine dei brevi pontifici e gli antichi eruditi (in: Archivio della società Romana di storia patria 89, 1966) S. 79–85; demnach sind die von MABILLON und den Autoren des Nouveau Traité im 17. Jh. ausgesprochenen (unzutreffenden) Meinungen lange Zeit hindurch unkritisch abgeschrieben worden, bis sie erst in unserem Jh. durch neuere Forsch. korrigiert wurden.

⁷⁹ FINK, Unters. S. 75 Anm. 111. Dies ist um so bemerkenswerter, als Urban VI. zuvor Erzbischof von Bari war.

⁸⁰ Zwei abgefangene Stücke von 1425 liegen im StA in Florenz (FINK, Unters. S. 78). Bemerkenswert, daß die Intitulatio über dem Text steht und nicht in der ersten Z. Dieses Merkmal weisen auch bestimmte Urkundenkategorien der französischen und kaiserlichen Kanzlei auf, so etwa die berühmten Briefe *De par le roy* (ERBEN S. 242 f.).

⁸¹ Die Avignoneser Sekrethriefe sind aus Papier.

⁸² Ausführliche Beschreibung im zweiten Teil.

und diese die der römischen, ist die Form des Breve für die Zukunft maßgebend geworden; nur bei Sekretären, die der avignonesischen Obödienz entstammen, finden sich Einflüsse der Sekretbriefe.

Das Entlohnungssystem der Kurie brachte es mit sich, daß die Sekretäre zunächst ohne eigentliche Einnahmen waren. Sowohl die *per cameram* expedierten Bleisiegel-Briefe politischen Inhalts als auch die Breven ergingen naturgemäß *de curia*, erbrachten also keine Gebühren. Eine lukrative Ausstattung des Amtes war aber unerlässlich, wollten die Päpste, wie oben dargelegt, berühmte Humanisten in ihre Dienste nehmen. Als Ausweg bot sich an, den Sekretären die Konzipierung gewisser Klassen von Urkunden zu übertragen, die einen ganz formelhaften Charakter haben, also ohne Mühe herzustellen waren⁸³. Diese Urkunden gingen den gewöhnlichen Weg durch die Kanzlei (*expeditio per cancellariam*), nur trat der Sekretär an die Stelle des Abbreviators und erhielt dessen Taxe.

Eine weitere Einnahmequelle eröffnete den Sekretären die mißbräuchliche *expeditio per cameram*: Urkunden, die aufgrund einer Supplik ergingen und also eigentlich in die Zuständigkeit der Kanzlei fielen, wurden von den Sekretären expediert, als ob sie politische Briefe wären. Als Belohnung erhielt der Sekretär eine weitere Taxe in Höhe einer der vier normalen Taxen, die *taxa quinta*⁸⁴. Die Urkunde wurde so zwar teurer, aber es ließen sich ungewöhnliche Klauseln etc. einfügen, die die Kanzlei nie geduldet hätte⁸⁵.

Die Hauptaufgabe der Sekretäre bildeten aber in ständig zunehmendem Maße die Breven. Über die Vorgänge, die zur Ausstellung eines Breve führten, ist Näheres nicht bekannt. Es genügte wohl ein mündlicher Befehl des Papstes an einen seiner Sekretäre, die ständig in seiner Nähe waren⁸⁶. Man sollte annehmen, daß der fertige Ent-

⁸³ Z. B. die Verleihung von Tragaltären, das Recht, vor Morgengrauen und an interdierten Orten die Messe zu lesen u. ä. (OTTENTHAL S. 462 ff., BRESSLAU I S. 317 ff., HOFMANN I S. 144 f.; TELLENBACH, Repertorium S. 59* ff.). Ein Reflex dieser Entscheidung läßt sich in den Lateranregistern beobachten, wo diese, zuvor in jeweils eigenen Quaternen eingetragenen Materien von Martin V. ab unter *de diversis gratiis* zusammengefaßt werden (DIENER S. 323). Vor dem Schisma bezogen die Sekretäre ein festes Gehalt von der Kammer (HOFMANN I S. 143, SCHWARZ S. 56).

⁸⁴ Vgl. HOFMANN I S. 145 ff.; BRESSLAU I S. 141; OTTENTHAL S. 469 f. Das Problem *taxa quinta* ist noch ganz ungeklärt; näheren Aufschluß könnte eine sorgfältige Durchsicht der Expensenrechnungen bringen.

⁸⁵ Später erwartete der Sekretär, der Petent selbst werde ihm das Konzept beibringen; dies war eine zusätzliche Einnahmequelle für die Abbreviatoren. Vgl. BRESSLAU I S. 318 f.

⁸⁶ Zwischen dem Papst und seinem Sekretär entwickelte sich oft ein persönliches

wurf der Billigung des Papstes bedurfte; allein, die Regel war es offenbar nicht. In einem Brief Martins V. vom 6. Dezember 1429 heißt es:

*Recepimus [. . .] a te litteras [. . .], in quibus erant copie duorum brevium [. . .] scias fuisse nobiscum Ferentini tres secretarios, quorum Cincius et Poggius asserunt se illa brevina non scripsisse; Melchior de Scribanis, qui erat tertius et iunior, defunctus est et is forsan illas scripsit. Sed non meminimus eidem talia commisisse*⁸⁷.

Danach war der Papst theoretisch noch bei der Besiegelung beteiligt, inwieweit eigenhändig, ist nicht bekannt.

Für die Reinschrift des Breve konnte sich der Sekretär eines Substituten bedienen; die Unterschrift mußte jedoch eigenhändig sein. Das Verhältnis dieser Schreiber zu ihrem Sekretär war zunächst ganz privater Natur. Erst allmählich versuchte die Kurie, auch zu ihnen eine offizielle Beziehung anzuknüpfen; ein Kollegium wurden die Brevenschreiber erst 1503⁸⁸.

Wir sahen oben, daß in zunehmendem Maße Bleisiegelurkunden statt von den Abbreviatoren von Sekretären konzipiert wurden. Allein, der Umfang der Geschäfte der Kanzlei war so groß, daß dies wenig ins Gewicht fiel; auch waren die Einnahmen nicht betroffen. Eine einschneidende Änderung bedeutete erst, daß — wohl zuerst in der zweiten Jahrhunderthälfte — Urkunden, die bislang der Kanzlei vorbehalten waren, die Form eines Breve erhielten. Diese Breven führen im Unterschied zu den bisherigen, die stets *de curia* ergingen, den Namen *communia*. Das *breve commune* erfreute sich bald großer Beliebtheit (man vergleiche den Geschäftsgang von Sekretarie und Kanzlei), und in den Suppliken wurde ausdrücklich um diese Urkundenart nachgesucht⁸⁹. Weitere Umstände trugen zur Ausbreitung der Urkundenart bei: der *secretarius domesticus*, die Reform Innozenz' VIII. und der Breventyp *supplicatione introclusa*.

Die fortgesetzte Ausbreitung des Breve führte in der Sekretarie zu

Verhältnis, so zwischen Martin V. und *B. de Montepoliciano*; Eugen IV. und *Blondus* und *B. Roverella*. Über *Pe. de Noxeto* sagt Nikolaus V.: *apud humeros nostros semper stetit*; über *M. Ferrarii* und *Io. Cosida* Calixt III.: *in palatio nostro continue deservium* (HOFMANN 2 Liste XXI).

⁸⁷ Zitiert nach K. A. FINK, Die politische Korrespondenz Martins V. nach den Brevenregistern (in: QFIAB 26, 1935–36) S. 218 Nr. 348.

⁸⁸ SCHMITZ-KALLENBERG, Papsturk. S. 113; HOFMANN I S. 157 ff.

⁸⁹ Eine ähnliche Entwicklung hatte in England zur Ausbreitung des *writ* geführt, hierzu R. C. VAN CAENEGEM, Royal Writs in England from the Conquest to Glanville (London 1959; The Publications of the Selden Society 77). Für das Breve vgl. insoweit auch BOYLE S. 52.

demselben Mißstand wie ein Jahrhundert zuvor in der Kanzlei: durch die wachsende Zahl der beteiligten Personen nahm das Geheimhaltungsvermögen ab. Darum betrauten die Päpste einen Sekretär, dem sie besonderes Vertrauen entgegenbrachten, mit der geheimen politischen Korrespondenz und beschränkten die anderen auf die *communia*⁹⁰. Dieser eine Sekretär heißt nun *secretarius secretus* oder *secretarius domesticus*⁹¹. Als erster *secretarius domesticus* gilt gewöhnlich L. Dathus zur Zeit Pauls II.; aber auch schon für die Zeit zuvor weist das mir vorliegende Material mehrfach jeweils einen Sekretär aus, der die Hauptlast der Geschäfte trug:

1424—1430	B. de Montepoliciano
1431	A. de Florentia
1434—1440	Blondus
1442—1445	B. Roverella
1455	M. Ioannes
1457	M. Ferrarii
1458—1461	Ia. de Piccolominibus
1462—1464	G. de Piccolominibus ⁹²

Freilich läßt die Abstinenz der übrigen Sekretäre keineswegs ohne weiteres auf eine Zurücksetzung durch den Papst schließen. Die sehr lückenhafte Überlieferung öffnet jedem Zufall Tür und Tor⁹³. Auch waren die Sekretäre oft anderweitig beschäftigt, wohl auch gar nicht an der Kurie. Um zwei Beispiele zu nennen: Poggio bereiste Italien, um für Eugen IV. Söldner zu werben⁹⁴; G. de Vulterris, Sekretär Calixts III. und Pius' II., war zugleich der wohl meistbeschäftigte Kammernotar (von den Eintragungen in den *Obligationes Communes* des Jahres 1457 stammt über die Hälfte von ihm). Immerhin, vielleicht kam der Gedanke, an Stelle einer Bleisiegel-Urkunde ein Breve *commune* auszustellen, aus dem Kreis dieser von den wichtigeren Geschäften ausgeschlossenen Sekretäre.

Die Reform Innozenz' VIII. im Jahre 1487 erhöhte die Zahl der

⁹⁰ Schon zuvor hatte die massenhafte Verleihung des Titels unter Johannes (XXIII.) und Calixt III. (aus politischen Gründen) und unter Nikolaus V. (an Humanisten) dazu geführt, nach dem Vorbild etwa der Kammerkleriker von *secretarii participantes* bzw. *non participantes* zu sprechen. Für die *participantes* galt die Sollzahl von 6 oder 7. Über die Ernennungen ehrenhalber vgl. Hofmann 1 S. 148 ff.

⁹¹ Hofmann 1 S. 152 und 2 S. 152 ff. Später auch oft nur *secretarius noster*. Zu den Bezeichnungen vgl. Hofmann 2 Liste XXI.

⁹² Die weitere Entwicklung am klarsten bei Boyle S. 69 f.

⁹³ Dies wird sich auch bei der Betrachtung der Register zeigen. Im übrigen bedürfte es, ehe man eingehendere Folgerungen ziehen kann, zunächst einer Aufstellung aller Breven, von denen zugleich Sekretär und Datum bekannt sind.

⁹⁴ Vgl. Walser S. 150 f.

Sekretäre von bisher 6 oder 7 auf 30. Auch dies führte zu einer Steigerung der Brevenproduktion⁹⁵.

Das Verfahren des *breve supplicatione introclusa* stellt eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung dar⁹⁶. Es eignet sich für Fälle wie etwa den, daß um die Bestellung eines delegierten Richters nachgesucht wird. Es ist nun nicht mehr nötig, alle in der Supplik vorgebrachten Umstände in der Urkunde zu wiederholen; statt dessen wird einfach die signierte Supplik in ein Breve eingelegt, welches dem Adressaten befiehlt, entsprechend der Signatur zu handeln. Die Form des Breve, das ja verschlossen versandt wird, ist hierfür besonders geeignet. Dieser neue Typus begegnet als gewöhnliches Verfahren zuerst unter Paul II., ist aber gelegentlich schon früher geübt worden⁹⁷. Wie praktisch dieses Verfahren war, zeigt sich an seiner geradezu ungezügelter Vermehrung. Von der Jahrhundertwende an finden sich in den Registern umfangreiche Abschnitte für diese Brevenart reserviert⁹⁸. Ihre Zahl ist so groß, daß sich selbst der *Index Brevium* im Vatikanischen Archiv, der sonst jede Eintragung minutiös verzeichnet, nicht anders zu helfen weiß als mit der summarischen Angabe, von Blatt X bis Blatt Y seien nur *brevia supplicatione introclusa* eingetragen, die einzeln nicht aufgeführt würden⁹⁹. Diese neue Expeditionsform bildet den folgenschwersten Einbruch der Sekretarie in die Domäne der Kanzlei. Sie vereinigt das praktische Verfahren mit einem sehr kurzen und ganz formelhaftem Text, der gewöhnlich wie folgt lautet:

*Mittimus tibi supplicationem presentibus introclusam manu nostra signatam. Volumus et committimus ac mandamus, quatenus vocatis vocandis ad executionem contentorum in ea procedas iuxta eius continentiam et signaturam nostram*¹⁰⁰.

⁹⁵ Ohne den *domesticus*. Zu der Reform vgl. Serafini S. 185 ff., Hofmann 1 S. 153 ff. Diese Reform, der vonseiten des Papstes ausschließlich finanzielle Motive zugrunde lagen (die Stellen wurden verkauft), bedeutet den Beginn des Abstiegs der Sekretarie zu einer reinen Expeditionsbehörde. Schon unter Sixtus IV. war durch die neuen Posten des *abbreviator de curia* und des *summator* (Hofmann 1 S. 152 f.) die Aufgabe der Sekretäre in der *expeditio per cameram* eingeschränkt worden.

⁹⁶ Fink, Brev. Lat. S. 262 ff.

⁹⁷ Fink, Poggio-Autographen S. 133.

⁹⁸ Vgl. etwa *Arm. XXXIX vol. 27 fol. 700r* Mitte (der Platz darunter ist frei): *Hic nihil deest. Sed propter finitas comissiones hoc modicum spatium superfuit.* (Es war nicht gestattet, im Register Lücken zu lassen, wie zahlreiche Eintragungen auf durchstrichenen leeren Seiten beweisen, z. B. *Arm. XXXIX vol. 21 fol. 216r: Alba per errorem, verte.*)

⁹⁹ So zu *Arm. XXXIX vol. 26* oder *27*.

¹⁰⁰ Zitiert nach Fink, Brev. Lat. S. 265.

Wie formelhaft dieser Text ist, erhellt auch daraus, daß sich das Register in späteren Jahren mit dem Eintrag *Miltimus etc.* begnügt¹⁰¹.

Daneben haben aber auch die *brevia de curia* und die andern *brevia communia*, zum Unterschied auch *extensa* genannt, eine immer stärkere Ausbreitung erreicht. Wie weit letztere in Bereiche eingedrungen sind, die früher der Kanzlei zustanden, können wir einem Formelbuch aus der Zeit Julius' II. entnehmen; bemerkenswert scheint mir, daß darin auch Fälle enthalten sind, in denen die Sekretäre zu Anfang des Jahrhunderts Bleisiegel-Urkunden konzipiert haben¹⁰².

Die Registrierung der Breven, deren Erörterung den Abschluß dieses Kapitels bilden soll, stellt uns vor schwierige Probleme. Besonders strittig ist die Frage nach dem Anfang der Registrierung¹⁰³, leichter lösbar die nach dem Verfahren selbst.

Brevenregister finden sich im Vatikanischen Archiv im *Armarium XXXIX* (so benannt nach der früheren Aufbewahrung der Archivalien in Schränken, hier also im 39. Schrank) und in der Serie *Brevia Lateranensia*¹⁰⁴. Bei der Einrichtung des *Armariums XXXIX* ist man

¹⁰¹ Eine noch stärkere Vereinfachung bilden die *sola signatura* gültigen Suppliken, bei denen auf jede Ausstellung einer Urk. verzichtet wurde. Eine solche ist gedruckt und abgebildet bei L. SANTIFALLER, Zwei Papsturk. für österreichische Benediktinerklöster (in: Festschr. H. LENTZE, hg. N. GRASS / W. OGRIS; 1969) S. 521 ff. und Taf. VII. — Der Anteil der Signaturen *per breve* an den Eintragungen in den *Reg. Suppl.* beträgt unter Pius II. und Paul II. weniger als 2%, unter Sixtus IV. über 2%, 1477 6,7%, 1486 10%, 1490 13,9% (DIENER S. 41); derjenige *sola signatura* unter Pius II. 3%, unter Paul II. 4%, unter Sixtus IV. 4,5%, unter Innozenz VIII. 8% (ebd. S. 40); beide Formen zusammen unter Pius II. 4%, 1471 6%, 1477 9%, 1486 18%, 1490 21% (ebd. S. 41 f.).

¹⁰² *Arm. XXXIX vol. 11*. Wir finden unter anderem: *licentia celebrandi tempore interdicti*. Zahlreiche Fälle verweisen auf die Zuständigkeit der Pönitentiarie, vgl. GÖLLER (s. oben Anm. 3) Bd. 2,1 S. 15 f.

¹⁰³ Die Brevenor. stehen, wie II.4.b im zweiten Teil zeigen wird, an der Spitze der Schriftentwicklung. Damit gewinnt auch die Frage nach der Schrift möglicher gleichzeitiger Register höchstes paläographisches Interesse, also auch die Frage, ab wann solche Register überhaupt geführt wurden.

¹⁰⁴ Über die Brevenregister des 15. Jh. haben gehandelt KALTENBRUNNER und FINK, Die ältesten Breven; auf FINK antwortet DE WITTE. LANG bringt gegenüber KALTENBRUNNER nur wenig Neues. Zu *Arm. XXXIX vol. 12* vgl. GUALDO, zu den *Brevia Lateranensia* (eine Registerserie, keine Or.) FINK, *Brev. Lat.*, DERS. V. A. S. 68 ff. und BOYLE S. 52 f. Über die Armarien des Vat. Arch. allgemein vgl. FINK, V. A. S. 30 ff., zu den Archivalien der Sekretarie ebd. S. 75 ff.; speziell zu *Arm. XXXIX* ebd. S. 75 und BOYLE S. 63 f. (dieser zu kurz, der Index Brevium nicht erwähnt). Nicht zugänglich war mir M. SCIAMBRA / G. VALENTINI / I. PARRINO, II „Liber Brevium“ di Callisto III. (Palermo 1968), welcher *Arm. XXXIX vol. 7*

mit wenig Sorgfalt vorgegangen: die chronologische Reihenfolge ist oftmals durchbrochen (*vol. 7 + 8*: Calixt III.; *vol. 9*: Pius II.; *vol. 11*: Julius II.; *vol. 12*: Paul II.); auch sind Bände hincingeraten, die mit Brevenregistern wenig zu tun haben (*vol. 1*: *Brevia (!) Innocentii III*; *vol. 10*: *Pii II et Pauli II (E)p. Card. Papiens. et aliorum autographa*¹⁰⁵. Zum andern stehen auch zwei Bände, die Breven enthalten, in der Serie der Vatikanregister (Nr. 359 und 1214 A). Zwei Registerbände des 15. Jahrhunderts sind außerhalb des Vatikanischen Archivs erhalten (Florenz, Bibl. Naz. ms. II. III. 256 und Veroli, Bibl. Giovardiana ms. 14¹⁰⁶).

Die ersten Bände des *Armarium XXXIX*, zu denen sich noch etliche Abschriften des 17. Jahrhunderts gesellen¹⁰⁷, reichen zwar bis auf Martin V. zurück, aber es ist zweifelhaft, ob man sie überhaupt als Register ansprechen kann. Der früheste Registerband, welcher allgemein als solcher anerkannt wird, ist *vol. 12* aus dem siebten Jahr Pauls II. (1470/1). In den früheren Bänden sieht man nicht Register, sondern private Zusammenstellungen, Formel- oder Handbücher der Sekretäre, allenfalls Abschriften oder Auszüge aus den eigentlichen Registern. Damit stellt sich die Frage, ob jene früheren Register verloren sind, oder ob die Breven damals überhaupt noch nicht registriert wurden.

Für die Registrierung und somit für den Verlust der Register hat sich sehr energisch FINK ausgesprochen: „Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß spätestens seit dem Pontifikat Martins V. für die Breven eigene Register geführt wurden, von denen heute aber keine Spur mehr vorhanden ist¹⁰⁸.“ Zum Beweis führt er eine Stelle aus den Rechnungsbüchern der Kammer für das Jahr 1421 an, worin der Kauf eines *liber* zum Registrieren der *brevia domini nostri pape* fest-

behandelt. Die Bemerkungen über die Brevenregister in den Urkundenlehren sind so kurz (1 Satz), daß es kaum lohnt, sie zu erwähnen (BRESSLAU I S. 111; SCHMITZ-KALLENBERG, Papsturk. S. 113 f.).

¹⁰⁵ So bei F.-R. HAUSMANN, *Armarium 39*, *Tomeus 10* des Archivio Segreto Vaticano (in: QFIAB 50, 1971) S. 112—180 auf S. 123. KALTENBRUNNER S. 81 und 84 schreibt: *Pii II. et Pii III. litterae variae. Cardinalis Papiensis et aliorum autographa*, LANG S. 140; *Pii II et Pauli II. Litterae variae in cardinalis Papiensis et aliorum autographa*.

¹⁰⁶ Zitiert nach DE WITTE S. 163. Der Bd. aus Veroli befindet sich in Fotokopie im Vat. Arch. (als *Arm. XXXIX vol. 16 D*).

¹⁰⁷ FINK, Die ältesten Breven S. 303 ff. Spätere Abschriften sind auch die von FINK nicht als solche gekennzeichneten Bde. *Fondo Borghese I 149—150* und *Arm. XXXII vol. 8*.

¹⁰⁸ Ebd. S. 302.

gehalten ist¹⁰⁹. Dies setzt voraus, daß das Wort *breve* im 15. Jahrhundert an der Kurie im heutigen technischen Sinne gebraucht worden ist; einen derartigen Gebrauch erschließt FINK aus den Sprachgewohnheiten der Urkunden selbst und der gleichzeitigen Empfängerüberlieferung¹¹⁰. Auch die Wahrscheinlichkeit spricht meines Erachtens sehr deutlich für die — wie immer auch geartete — Registrierung: daß ein Behördenapparat, der sogar die Verleihung von Tragaltären in Abschrift festhielt, die Eintragung hochpolitischer Schreiben des Papstes unterlassen haben sollte, ist nur schwer vorstellbar.

Ebenso entschieden gegen die Registrierung wendet sich DE WITTE. Er errechnet zunächst für die Zeit Sixtus' IV. pro Jahr 1 Registerband *de curia* und 3 Bände *communialia*¹¹¹ und fährt dann fort: „Se basant sur ces données et calculant, dans l'hypothèse du Prof. Fink, que l'enregistrement des brevets aurait commencé en 1420, c'est une collection de 200 volumes qu'il faudrait imaginer pour les pontificats de Martin V, Eugène IV, Nicolas V, Calixte III, Pie II et les six premières années de Paul II, 200 volumes desquels absolument rien n'est resté¹¹².“ Diese These scheint mir in allen Teilen unhaltbar. Zum Beweis muß ich etwas weiter ausholen.

Die Geschichte der päpstlichen Archivalien läßt es wie ein Wunder erscheinen, daß überhaupt noch die Menge an Registern und Akten erhalten ist, die uns heute zur Verfügung steht. Die Register waren an sehr verschiedenen und fortwährend wechselnden Stellen untergebracht, wurden auseinandergerissen, einzelne Bände wurden herausgenommen, nicht zurückgegeben¹¹³. Beamte nahmen, wie damals durchaus üblich, beim Ausscheiden aus dem Dienst ihre Akten mit und reichten sie in ihr Privatarchiv ein¹¹⁴. Gelegentlich hatte ein glücklicher Zufall seine Hand im Spiel: so wurden einige Archivalien erst 1783 aus Avignon nach Rom übertragen¹¹⁵. Dazu kommen die großen Katastrophen wie die Flucht Innozenz' VII. und Eugens IV. und der Sacco di Roma. Das eigentliche Vatikanische Archiv wurde

¹⁰⁹ Ebd. S. 302; eine ähnliche Stelle nennt LANG S. 134 Anm. 8.

¹¹⁰ FINK, Die ältesten Breven S. 300.

¹¹¹ DE WITTE S. 153 f.

¹¹² Ebd. S. 154.

¹¹³ Eine Reihe von Bänden befand sich z. B. in der Guardaroba des Papstes (vgl. zu *Arm. XXXIX vol. 12* im zweiten Teil, ferner OTTENTHAL S. 448).

¹¹⁴ FINK, V. A. S. 2, 73, 99 ff.

¹¹⁵ Die Supplikenregister der Avignoneser Päpste (FINK, V. A. S. 43) und wohl auch die *Registra Avenonensia* (ebd. S. 37).

erst 1612 gegründet¹¹⁶; in welchem Zustand sich schon damals viele Register befanden, beleuchtet etwa die folgende Eintragung:

In hoc libro deficiunt pagine 81 absque principio et lacerato, ut notatur pag. 65, videlicet die 26. aprilis 1532. Iste liber fuit reportatus sic laceratus¹¹⁷.

Schließlich ließ Napoleon das ganze Vatikanische Archiv nach Paris schaffen; die Verluste dabei waren beträchtlich¹¹⁸.

Unter solchen Umständen scheint der Verlust auch von 200 Bänden leicht möglich. 200 Bände haben aber wohl niemals existiert. Unterstellen wir die Zahl von vier Bänden pro Jahr für die Zeit Sixtus' IV., so ist es doch völlig unzulässig, diese Zahl einfach mit 50 zu multiplizieren, wenn man die Zahl der Bände für die vergangenen 50 Jahre errechnen will. Wir sahen, welch' stürmische Entwicklung der Urkundentyp *Breve* im 15. Jahrhundert genommen hat. Wenn also im letzten Jahrhundertdrittel vier Bände pro Jahr anfielen, so müssen es unter Martin V. wesentlich weniger gewesen sein. So schrumpft die Zahl 200 erheblich zusammen, etwa auf 80 oder auf 50; eine Anzahl, die viel leichter verlorengehen konnte.

Es waren aber auch unter Sixtus IV. keine vier Bände pro Jahr. Die *de-curia*-Breven füllen in der Tat einen Band im Jahr, nicht aber die *communialia* deren drei. Drei Bände im Jahr ergeben einen Umfang des einzelnen Bandes von vier Monaten. In Wahrheit haben die erhaltenen Bände des 15. Jahrhunderts folgenden Umfang:

Arm. XXXIX vol. 12: 11 Monate¹¹⁹

Arm. XXXIX vol. 14: 12 Monate

Veroli: 3 Monate¹²⁰

Arm. XXXIX vol. 13: 4 Monate¹²¹

Arm. XXXIX vol. 20: 5 Monate

Arm. XXXIX vol. 21: 3 Monate

Brev. Lat. 1: 2 Monate

Brev. Lat. 2: 3 Monate¹²²

Einen Normalumfang des *Communialia*-Registerbandes hat es also nicht gegeben. Damit wird auch jede Extrapolation in frühere Jahrzehnte hinfällig.

¹¹⁶ FINK, V. A. S. 2 f.

¹¹⁷ *Reg. Vat.* 872 fol. 21r.

¹¹⁸ FINK, V. A. S. 3; R. RITZLER, Die Verschleppung der päpstlichen Arch. nach Paris unter Napoleon I. und deren Rückführung nach Rom in den J. 1815 bis 1817 (in: *Röm. hist. Mitt.* 6/7, 1962—4) S. 144—190.

¹¹⁹ Der zweite, ursprünglich selbständige Teil des Bd. (nur *communialia* von L. Dathus); vgl. GUALDO.

¹²⁰ Davon der erste verstümmelt.

¹²¹ Kommt in der chronologischen Reihenfolge an dieser Stelle.

¹²² Mit einem Zwischenraum von zwei Monaten zwischen dem zweiten und dritten Monat.

Noch ein weiterer Umstand widerlegt die These: „weil so viele Bände nicht verloren sein können, hat es sie nie gegeben“: die Überlieferung der Brevenregister ist auch nach Paul II. überaus lückenhaft. Bis zur Jahrhundertwende sind nach *Arm. XXXIX vol. 12* von 1470/1 überhaupt nur noch 12 Registerbände erhalten, und zwar fünf *de curia* und die oben aufgezählten sieben *communis*. Ein Verlust von nur 13 weiteren Bänden hätte somit genügt, um die gesamte Reihe der Brevenregister erst mit Julius II., also im 16. Jahrhundert, beginnen zu lassen. Auch die folgende Zeit bis zu Hadrian VI. bringt, trotz reichhaltigerer Überlieferung, keine wesentliche Änderung: aus der gesamten Zeitspanne von 1470–1523 sind nach vorsichtigster Schätzung mindestens 75 Prozent aller Registerbände verloren¹²³.

Es sprechen also einige Argumente und die Wahrscheinlichkeit für die Registrierung der Breven schon vor Paul II.; die Gegenvorstellungen aufgrund der Überlieferungslage erwiesen sich als unbegründet. Nun stellt sich die Frage, ob wirklich, wie FINK vorbringt, von diesen Registern „keine Spur mehr vorhanden ist“. Ich meine, für einige Archivalien lohnt sich die Erwägung, ob sie nicht möglicherweise als Originalregister oder Bruchstücke von solchen anzusehen sind. Wir müssen uns dazu freilich von Vorstellungen freimachen, die an die Brevenregister dieselben Anforderungen stellen wie an eine moderne Registratur oder auch nur an die Bullenregister. Hier gelten gleiche Maßstäbe wie bei der Originalurkunde, denn auch die Ausfertigung des Breve war ja beinahe eine Privatangelegenheit des Sekretärs. Dies vorausgeschickt, scheint mir für folgende Archivalien die Eigenschaft eines Originalregisters erwägenswert:

*Reg. Vat. 367*¹²⁴ fol. 104–199: in diesem, einem Bullenregister des *A. de Florentia* eingebundenen Volumen sind hauptsächlich Breven dieses Sekretärs eingetragen. OTTENTHAL sieht in ihm offenbar einen originalen Registerband, ordnet ihn aber, weil dieselben Hände auch in den Bullenregistern des Sekretärs schreiben, in diese ein. Ich halte es dagegen für sehr wahrscheinlich, daß sich der Sekretär für beide Register derselben Schreiber bedient hat. Daß in unseren Abschnitt auch Bleisiegelurkunden mit eingetragen sind (und umgekehrt

¹²³ Gegen die Registrierung hat sich auch PIRZ S. 220 ff. ausgesprochen (wobei er sich unkritisch auf DE WITTE beruft; S. 220 Anm. 48), jedoch weniger aufgrund der Quellenlage als vielmehr aus theoretischen Erwägungen: da die Breven keine Reskripte seien und keine Akte des päpstlichen Jurisdiktionsprimats darstellen, habe kein Bedürfnis bestanden, sie der Nachwelt zu überliefern; deswegen seien sie auch nicht registriert worden. (Über seine Reskripttheorie vgl. oben Anm. 17.)

¹²⁴ Vgl. unten S. 382.

Breven in den Bullenregistern) kann bei der unordentlichen Registerführung des *A. de Florentia*, der selbst Privatbriefe mit einrückte, nicht verwundern.

Arm. XXXIX vol. 6 fol. 9 etc.¹²⁵: Auf fol. 9 steht die bekannte Eintragung

MCCCCXLVIII kalendis ianuarii. Brevia registrata per me Iohannem de Pontremulo in camera domini Pe. de Noxeto.

Io. de Pontremulo hat auch die Bullenregister des Sekretärs kollationiert; wir finden also wiederum die Führung beider Register in einer Hand. Die Breven, zum Teil in Regestenform¹²⁶, umfassen nur wenige Blätter, wir haben also allenfalls das Bruchstück eines Registers vor uns. Wer *Arm. XXXIX vol. 6* in die Hand nimmt, erkennt sofort, daß es aus verschiedenen, unzusammenhängenden Stücken willkürlich zusammengesetzt ist¹²⁷. Daß dabei auch Teile eines Brevenregisters mit eingebunden wurden, ist nicht undenkbar.

Arm. XXXIX vol. 8:¹²⁸ für den ersten Teil dieses Bandes nimmt LANG Originalität an¹²⁹, ohne dafür im Einzelnen Beweise anzuführen. Ich sehe in diesem Band ebenfalls ein Originalregister, und zwar aus folgenden Gründen: der Band ist überschrieben:

Registrum brevium apostolicorum mei G. de Vulterris secretarii de tempore domini Calisti pape tertii

und enthält nur Breven eben jenes Sekretärs *G. de Vulterris*, die dieser eigenhändig in seiner sehr charakteristischen Schrift eingetragen und bisweilen korrigiert hat. Die Breven sind nicht sehr zahlreich, erstrecken sich über mehrere Jahre und haben, wie KALTENBRUNNER vermerkt¹³⁰, hauptsächlich kameralistischen Inhalt. *G. de Vulterris* war — wir erinnern uns — zugleich Kammernotar, und zwar in dieser Position überaus stark beschäftigt. Der Sekretär fand also offenbar neben seiner Tätigkeit in der Kammer nur selten Gelegenheit, Breven abzufassen — und wo es geschah, entstammten sie ebenfalls diesem Bereich —, so daß sein Register durchaus als vollständig angesehen werden kann. Für die geringe Zahl von Eintragungen lohnte es auch nicht, einen Substituten zu beschäftigen¹³¹.

¹²⁵ Vgl. in H.4.c im zweiten Teil. Dort auch eine Abb. von fol. 9.

¹²⁶ LANG S. 139.

¹²⁷ FINK, Die ältesten Breven S. 304 nennt ihn zutreffend einen „Sammelband“.

¹²⁸ Vgl. in H.4.c.

¹²⁹ S. 139 f.; ebenso PIRZ S. 225 f.

¹³⁰ S. 83; ebenso PIRZ.

¹³¹ Oder liegt Konzipierung im Register vor?

In allen drei Fällen enthalten, sofern es sich tatsächlich um Originale handelt, die Register oder Registerbruchstücke Breven jeweils nur eines Sekretärs. Dies scheint für die frühere Zeit die Regel gewesen zu sein, analog den Verhältnissen bei den Bullenregistern¹³². Jeder Sekretär hatte also selbst für die Registrierung seiner Breven zu sorgen — dies konnte eigenhändig geschehen oder durch Substituten —; die Registerbände blieben im privaten Besitz des Sekretärs und teilten das Schicksal seines übrigen Nachlasses. Als unter Paul II. die Abfassung aller *De-Curia*-Breven L. Dathus vorbehalten wurde, erhielt dessen privates Register auf einmal den Charakter eines allgemeinen und offiziellen. Was durch absichtslose Entwicklung entstanden war, wurde zur Regel erklärt; die Registrierung von Amts wegen begann.

Über das Verfahren der Registrierung von Paul II. an sind wir besser unterrichtet. Es lassen sich zwei Perioden unterscheiden, die durch die Überlieferungslücke unter Alexander VI. getrennt sind.

In der ersten Periode erfolgt die Registrierung durchgehend von der Hand eines Schreibers, der wohl vornehmlich hiermit beschäftigt war; in der zweiten, die bei der *communia* vielleicht schon vor oder mit Alexander VI. beginnt, wechselt der Schreiber monatlich. Unter *registrum* wird zu dieser Zeit das Register eines Monats verstanden; es scheint, als sei jeden Monat ein Brevenschreiber für diese Arbeit bestimmt worden¹³³, wie eine Überschrift im Register Julius' II. zeigt:

Registrum brevium registratorum de mense iunii anni 1509 per me Hieronymum de Podio dicti mensis registratorem [...] J¹³⁴.

Allgemein gilt, daß die Registrierung monatlich nach den Konzepten erfolgte. Die Registrierung nach den Konzepten wird erwiesen durch die Registrierungszeichen auf der Rückseite der Minuten (von Paul II. an erhalten) und durch eine Bemerkung im Register Innozenz' VIII.:

Hodie penultima ianuarii incepti (registrare) minutas de curia domini Innocen(tii) pape VIII pontificatus eiusdem anno (primo) J¹³⁵.

¹³² Vgl. S. 377. Dem gemeinsamen Bullenregister der Sekretäre entspricht das (ebenfalls gemeinsame) *communia*-Register für die Breven.

¹³³ Das Registerschreiben war offenbar nicht sehr beliebt: häufig beginnt das Monatsregister sehr sorgfältig und endet sehr flüchtig.

¹³⁴ *Arm. XXXIX vol. 27 fol. 276r*. Hofmann erwähnt Hie. de P. nicht.

¹³⁵ *Arm. XXXIX vol. 18 fol. 71r* unten rechts mit roter Tinte; die eingeklammerten Buchstaben sind dem Beschneiden der Seite zum Opfer gefallen.

Die monatsweise Registrierung ergibt sich aus der Einteilung der Register, die gewöhnlich jeden Monat auf einer neuen Lage beginnen (vor der dann gelegentlich Seiten frei bleiben) und den Überschriften eines Monats ähnlich der oben zitierten¹³⁶.

II.

Paläographischer Teil

1. Gotische und humanistische Schrift

Um die Wende des 14. und 15. Jahrhunderts finden wir die gotische Schrift auf einem Höhepunkt ihrer Entwicklung¹. Die Tendenzen, die sie aus der karolingischen Minuskel haben entstehen lassen (Brechung, Bogenverbindung), sind voll wirksam geworden, und ihre Verbreitung im gesamten lateinisch schreibenden Europa ist unbegrenzt. Allerdings hatten jene Tendenzen, die die gotische Schrift kennzeichnen, nachteilige Folgen für ihre Lesbarkeit. Das dekorative Element, das jeder Schrift innewohnt, hatte die Oberhand gewonnen über ihre praktische Funktion: sie war schön anzusehen, aber nur mit Mühe zu lesen.

Dieses Urteil traf die gotische Schrift vor allem in den Kreisen der italienischen Humanisten, wie Petrarca, Boccaccio und Salutati². Als

¹³⁶ Ein weiteres Argument in II.4.c im zweiten Teil.

¹ Wenigstens die Kurie hat sich ihr zu keiner Zeit weiter geöffnet als unter Bonifaz IX. (BURGER S. 211 ff.). Anders als die humanistische hat die gotische Schrift lebhaftes Interesse der Forsch. gefunden und ist in allen Arbeiten gebührend berücksichtigt, wiewohl nicht immer objektiv (vgl. S. 292). Einen guten Überblick über die literarischen Ausprägungen vermittelt J. KIRCHNER, *Scriptura gothica libraria* (1966). Über die Dokumentarschrift ist weniger gearbeitet worden; vgl. hierzu bes. HEINEMEYER. Schwierigkeiten bereitet vor allem die Unterscheidung der zahlreichen Varianten, vgl. Anm. 10 auf S. 293.

² Vgl. die oft zitierte Stelle: *littera [...] nostri temporis, longe oculos mulcens, prope autem afficiens ac fatigans, quasi ad aliud quam ad legendum sit inventa* (zit. nach CENCETTI, *Lineamenti* S. 261); wieweit er sich der Ansicht Petrarca anschließen will, die gotische Schrift ergötze das Auge überaus, muß jedermann selbst entscheiden. — Für das Folgende vgl. ULLMAN S. 12 ff., ferner CENCETTI, *Paleografia* S. 671–674 und im Anschluß an ULLMAN MAZZOLENI S. 177 ff. Unter anderen Aspekten als hier sind ULLMANS Thesen kurz, aber treffend zusammengefaßt bei HERDE, *Behördenschrift* S. 302 ff. Die zeitlichen Ansätze bei MORISON (S. 14) und THOMAS sind durch ULLMAN überholt. Speziell zur Schrift Petrarca vgl. PETRUCCI. (Zu den zitierten Arbeiten s. Anm. 6 f. auf S. 292.) P. LEHMANN, *Autographe und Or. namhafter lateinischer Schriftsteller des MA* (in: *Zs. des dt. Vereins für Buchwesen und Schrifttum* 3, 1920) S. 6–16 erwähnt zwar Petrarca, Boccaccio, Salutati und Poggio, geht aber auf ihre Schrift nicht näher ein.

bei ihnen in höherem Alter das Augenlicht abnahm, erwies sich, was zunächst nur lästig war, als ernsthaftes Problem; in den Codices des 9. bis 11., auch 12. Jahrhunderts fand man Handschriften, die sich auch bei geringerer Sehstärke benutzen ließen. Die Schrift dieser Texte war die noch ungebrochene oder erst in der Brechung begriffene karolingische Minuskel.

Die Schrift dieser Bücher aus dem 9. bis 12. Jahrhundert empfahl sich aber nicht nur durch ihre bessere Lesbarkeit, sondern auch dadurch, daß sie den ästhetischen Vorstellungen der Humanisten entgegenkam, wie sie sich in der bildenden Kunst der Renaissancezeit zu entwickeln begannen³. Es erwachte der Wunsch, Codices in dieser geeigneten Schrift auch selber herzustellen. Im Jahre 1402 fand Salutati in Poggio Bracciolini einen Schreiber, der die karolingische Minuskel täuschend ähnlich nachzuahmen verstand⁴. Poggio erhielt einen Posten an der Kurie — in deren Dienst damals unter Innozenz VII. zahlreiche Humanisten traten —, der ihm den Lebensunterhalt sicher-

³ Als erste Beispiele der Renaissancekunst gelten (bei allen Vorbehalten angesichts solch verkürzter Darstellung) in Florenz das Ospedale degli Innocenti (begonnen 1419) und die Alte Sakristei von San Lorenzo (1421), beide von Brunelleschi, die Paradiespforte am Baptisterium (1425) von Ghiberti und die Fresken in der Brancacci-Kapelle in S. Maria del Carmine (1426/7) von Masaccio. An Sekundärliteratur vgl. H. Wölfflin, Die klassische Kunst (*1968); D. Frey, Gotik und Renaissance als Grundlagen der modernen Weltanschauung (1929); K. Bauch, Abendländische Kunst (1952) S. 159—193. — Über die Beziehungen zwischen Schrift und bildender Kunst ist im Grunde überhaupt noch nicht gearbeitet worden, wenn man von den Spekulationen über den Zusammenhang von Spitzbogen und Brechung einmal absieht. Die Frage stellt eines jener Grenzgebiete dar, für die sich keine der beteiligten Disziplinen zuständig fühlt. Aufsätze, die ihrem Titel nach Aufschlüsse erwarten ließen, erweisen sich meist als arge Enttäuschung: W. Köhler, Paläographie und Kunstgeschichte (in: GGA 193, 1931) S. 332—336 gibt lediglich einige Bemerkungen im Anschluß an die Besprechung eines Buches über die karolingische Minuskel; vgl. auch H. Fichtenau, Mensch und Schrift im MA (1946) S. 205 ff. H. Hirsch, Gotik und Renaissance in der Entwicklung unserer Schrift (in: Almanach der Akademie der Wissenschaften in Wien 82, 1932) S. 335—364 handelt nicht von der Schrift, sondern von den Namen für die Schrift. Der freilich sehr knappe Versuch von R. Kautzsch, Wandlungen in der Schrift und in der Kunst (1929; Kleine Drucke der Gutenberg-Gesellschaft 10), speziell zur humanistischen Schrift S. 20 ff., scheint mir indes bemerkenswert. Im übrigen begnügen sich paläographische Arbeiten mit allgemeinen Hinweisen oder übergehen die Frage mit Schweigen. In der Kunstgeschichte dient die Schrift allenfalls als Datierungsmittel, sofern sie überhaupt beachtet wird. — Den Zusammenhang zwischen Renaissancekunst und humanistischer Schrift bestreitet Wardrop (s. Anm. 7 auf S. 292) S. 4.

⁴ Walser S. 12 f. und Taf. IV; Ullman S. 21 ff.; Morison S. 11 ff.; Cencetti, Lineamenti S. 267 ff. Poggios Schrift wird übereinstimmend als die vollkommenste Nachahmung der karolingischen Minuskel gelobt; der Nachweis, daß ihr der zeitliche Vortrang zukommt, ist Ullmans Verdienst.

te und zugleich genügend Zeit ließ, Texte abzuschreiben und Schreiber in dieser neuen Schrift anzulernen⁵. Die erneuerte Schrift der alten Codices nannte man *littera antiqua*⁶; die paläographische Forschung bezeichnet sie als „humanistische (Buch)minuskel“ oder „scriptura humanistica rotunda“.

Als Kennzeichen der humanistischen Buchminuskel werden im allgemeinen folgende angegeben:

1. das *d* hat die Minuskelform mit gradem Schaft anstelle der unzialen;
2. das *j* weist auch am Wortende die lange Gestalt auf;
3. die runde Gestalt des *r* (aus der *OR*-Ligatur abgelöst) wird nicht mehr verwandt;
4. *et* wird als Ligatur (mit dem fälschlich sog. gestürzten *t*), nicht als tironische Note geschrieben;
5. neben *ft* wird auch *ct* in Ligatur geschrieben. Diese Ligatur ist besonders auffällig;

⁵ Walser S. 109 f.

⁶ Zur „antiqua“-Frage: (die zitierten Arbeiten in Anm. 1 ff. auf S. 290 ff.) ob die Humanisten die karolingische Minuskel für die antike Schrift gehalten haben, ist umstritten. Der Ansicht, man habe die Codices und damit auch deren Schrift für antik gehalten, sind Förster S. 215, Brandt, Unsere Schrift S. 8, Hessel, AUF 13 S. 5 und Lehmann (s. Anm. 2) S. 16. Dieselbe Meinung vertreten offenbar auch von Brandt S. 91, Wolf S. 69 sowie (etwas von oben herab) Stroth S. 515; aus ihren nicht ganz eindeutigen Formulierungen kann man aber auch die folgende Ansicht herauslesen: man habe zwar das jüngere Alter der Codices erkannt, die Schrift aber gleichwohl für antik gehalten (sie wäre dann seit der Antike ununterbrochen in Gebrauch). Zu dieser These tendieren Battelli, Lezioni S. 246, ferner, ohne auf das Alter der Hss. einzugehen, Eis S. 15, Diringer S. 174, Février S. 495, Bouuvert S. 79 f., Schiaparelli S. 45 und Higouet S. 105 sowie, nur auf Poggio bezogen, Bischoff S. 55. Dem stehen, bes. aus jüngerer Zeit, gegenteilige Ansichten gegenüber. Cencetti meldet Zweifel an, ob sich alle Humanisten diesem Irrtum hingegeben hätten (Paleografia S. 673 und zuvor, auf Salutati beschränkt, Lineamenti S. 267). Abgelehnt wird die ganze These vom „gelehrten Irrtum“ von Wardrop S. 4, dem sich Herde, Behördenchrift S. 303 Anm. 3 anschließt. Ullman hält sich in dieser Frage auffällig zurück (einzige Bemerkung S. 14 Anm. 10), ebenso Morison S. 6 sowie Fichtenau S. 210 f. Eine eindeutige und begründete Ansicht läßt sich also nicht gewinnen; es fällt aber auf, daß sich ein Vf. um so eher für den „gelehrten Irrtum“ ausspricht, je allgemeiner und je älter sein Buch ist. Beachtenswert scheint mir, was E. Casamassima, Litterae Gothicae (in: La Bibliofilia 52, 1960) S. 109—143 auf S. 117 ff. darlegt: er stellt fest, daß, analog zu der Bezeichnung *littera antiqua* für die humanistische Schrift, für die zeitgenössische gotische Schrift der Ausdruck *littera moderna* in Gebrauch gewesen sei, und fährt fort: „In particolare, i termini di ‚litterae modernae‘ e di ‚litterae antiquae‘ risalgono al secolo XIII, quando l'aggettivo moderno (nuovo, recente, ecc.) venne usato per designare una nuova maniera di scrivere“, nämlich die gebrochene Schrift statt der karolingischen Minuskel. „[...] Nei due termini [...] non si riflette, come si ritiene di solito, una concezione propria dell'Umanesimo.“

6. die Eigenarten der gotischen Schrift — Brechung, Bogenverbindung, Schaftverdickung und Schlingenbildung — werden zurückgedrängt;

7. Abkürzungen werden weitgehend vermieden;

8. die antike Orthographie wird wiederhergestellt. Dabei sind neben einzelnen Wörtern (*nihil, mihi, auctor* etc.) vor allem *ae* und *oe* betroffen. Statt des gotischen *e* wird hier die *e caudata* oder noch besser die Ligatur angewandt;

9. auffällig ist die Gestalt des *g* mit ausgeprägter runder Unterschleife;

10. das *a* bietet die unziale Form.

Diese Kennzeichen gelten, mit Ausnahme des letzten, auch für die *humanistische Kursive*. Ihr Schöpfer ist *Niccolò Niccoli*, das älteste Beispiel stammt von 1423⁷. Abweichend von der Buchminuskel ist für sie charakteristisch:

1. die Rechtsneigung;

2. *f* und *f* sind bis unter die Zeile geführt;

3. an den Spitzen der Oberschäfte von *b d h l* finden wir kleine Anstriche oder Schlingen;

4. das auslautende *s* kann auch die runde Form aufweisen.

Dem Schrifttypus *Niccolis* verwandt sind die Kanzleischriften, die im Laufe des 15. Jahrhunderts in ganz Italien auftauchen und die man wohl am besten mit *CENCETTI* als „*Cancelleresca italica*“ bezeichnet⁸. Die *Cancelleresca* bietet sich dar als sorgfältige, etwas steife und, je mehr wir uns dem Jahrhundertende nähern, immer stärker stilisierte Kursivschrift, die im übrigen dieselben Merkmale aufweist wie die Schrift *Niccolis*. Aber welche Beziehungen zwischen dieser literarischen und jenen Kanzleischriften bestehen, liegt noch weitgehend im Dunkeln. Die ersten Versuche⁹, Entstehungsort und -datum festzulegen, beruhten auf zufälligen Abbildungen von Stücken des zweiten oder gar dritten Jahrhundertdrittels und widersprachen einander sehr. Danach tauchte der Gedanke auf, ähnlich wie die karolingische Minuskel könne die neue Schrift durch wechselseitige Beeinflussung („*intercancelleresca*“) sich entwickelt haben; in diesem Falle käme kei-

⁷ ULLMAN S. 59, zuvor MORISON S. 5 ff.

⁸ CENCETTI, *Lineamenti* S. 292 f. Nicht zu verwechseln mit der „*Cancelleresca italiana*“, der gotischen Kanzleischrift des 14. Jh. Wo im folgenden von „*Cancelleresca*“ die Rede ist, ist immer die humanistische *Cancelleresca italica* gemeint. Vgl. auch Anm. 10 auf S. 293.

⁹ Dazu kritisch CENCETTI, *Paleografia* S. 677 f., ferner HERDE, *Behördenschrift* S. 330 ff.

ner der beteiligten Kanzleien eine Präzedenz zu. Zuletzt hat CENCETTI die Ansicht vertreten, der Vorrang komme der päpstlichen Kurie und zwar genauer der Sekretarie zu, in der zahlreiche namhafte Humanisten, unter ihnen Poggio selbst, beschäftigt waren¹⁰. All' diese Hypothesen führen jedoch solange zu nichts, wie nicht für alle bedeutenderen Kanzleien Italiens das erste Auftreten humanistischer Schriftformen mit hinreichender Sicherheit bekannt ist. In seinem jüngst erschienenen Aufsatz hat HERDE nachgewiesen, daß die Schrift der Notare der Florentiner Staatskanzlei schon in den 20er Jahren des 15. Jahrhunderts zunächst im allgemeinen Eindruck, dann auch in den Buchstabenformen humanistische Züge trägt¹¹. Für die Kurie können, wie die folgenden Kapitel ausführlich zeigen werden, die frühen 30er Jahre als Anfangspunkt des humanistischen Einflusses festgestellt werden. Dabei besteht eine auffällige Gleichzeitigkeit zwischen jenem Anfang des Schrifteinflusses und dem ersten Florentiner Aufenthalt der Kurie. Diese Tatsache verleiht den Ergebnissen HERDES besonderes Gewicht; der Vorrang von Florenz gegenüber der Kurie ist also offenbar nicht nur ein rein zeitlicher.

Anders als in der Schrift von Codices literarischen Inhalts, in denen die humanistische Schrift einen völligen Neuanfang unter Bruch der Entwicklung bedeutet¹², vollzieht sich in den Dokumentarschriften der Übergang langsam. Dadurch stellt sich die Frage nach den notwendi-

¹⁰ CENCETTI, *Paleografia* S. 677: „Successivamente, sulla base dell' esame di molte centinaia di brevi pontifici originali del Quattrocento, si era pensato di dover attribuire una parte di primo piano in questa elaborazione non tanto alla Cancelleria pontificia quanto alla Segreteria, donde quei brevi uscivano e alla quale furono addetti, come è ben noto, umanisti di gran nome, dal Poggio medesimo al Traversari, al Biondo, al Bruni, al Dati.“ Irgendein Reflex dieser Prüfung von Hunderten von Breven ist mir in der Lit. nicht begegnet. Statt dessen findet sich wiederholt der Hinweis, eine paläographische Unters. der Breven stehe noch aus (FINK, *Unters.* S. 55 Anm. 1; PETRUCCI, *L' origine* [s. Anm. 78 auf S. 321] S. 79).

¹¹ HERDE, *Behördenschrift* S. 313 ff., zusammenfassend S. 327 f. In den Originalbriefen und den Registern der Staatsbriefe finden wir demnach erste Einflüsse ab 1409, stärker ab 1422 (S. 317). 1425 schreibt eine Hand mit S-Index (vgl. unten Anm. 34) 76% *a*, 51% *o*, 44% *u* (S. 317 f. mit Anm. 72). Nach 1430 weisen die Schriften gewöhnlich -*f* auf und öfter *d* (S. 318 f.). Die *Cancelleresca* ist üblich ab 1440, endgültig ab 1450 (S. 322). In den Protokollmitschriften der *Consulte e Pratiche*, also naturbedingt sehr flüchtig geschriebenen Aufzeichnungen, finden sich erste Einflüsse ab 1412, stärkere ab 1414 (S. 313). Die Anzahl der humanistischen Einfluß zeigenden Seiten beträgt in *CP* 41 (1412): 6, in *CP* 42 (1413/4): 4, in *CP* 43 (1414/8): 31, in *CP* 44 (1420/2): 57, in *CP* 45 (1422/4): 5 und in *CP* 46 (1424/6): 81 (S. 313 Anm. 47).

¹² Bes. betont von CENCETTI, *Paleografia* S. 671 f., HIGOUNET S. 106 und SCHIA-PARELLI S. 45.

gen Kriterien einer gotischen bzw. humanistischen Schrift. Meines Erachtens ist es nicht sinnvoll, sich darauf zu beschränken, einzelne Merkmale anzugeben, die vorhanden sein oder fehlen müssen. Der Unterschied zwischen gotischer und humanistischer Schrift liegt nicht so sehr in den einzelnen Buchstabenformen als vielmehr im Grundcharakter der Schrift, der allerdings durch die aufgezählten Buchstabengestalten verstärkt werden und oft erst richtig zur Wirkung kommen kann. Da die humanistische Buchminuskel, wie wir oben sahen, im Gegensatz zur gotischen Schrift entstanden ist, müssen wir zunächst kurz die wichtigsten Tendenzen der gotischen Schrift herausstellen, bevor wir die humanistische von ihr abheben können.

Die gotische Schrift hat sich aus der vorhergehenden karolingischen Minuskel, zunächst ohne Änderung des Buchstabenbestandes, durch zwei Tendenzen entwickelt: die Brechung und die Bogenverbindung¹³. Die Brechung ist, wie bekannt, eine Folge der schräggeschnittenen Schreibfeder¹⁴. Die daraus resultierende unterschiedliche Strichdicke (am dicksten die fallenden, am dünnsten die steigenden Linien) wirkt sich am stärksten in den kleinen Bögen von *m* und *n* (und den verwandten Formen anderer Buchstaben) aus, wo die beiden Extreme auf engstem Raum ineinander übergehen: es sieht so aus, als sei der Bogen nicht mehr in einer Rundung herumgeführt, sondern in seinem Scheitel eckig umgebrochen. Dabei entwickelt der Schaft die Neigung, sich als fallende Linie schrägzustellen, so daß sich der Buchstabe in eine Zackenlinie auflöst. Schließlich werden, wo der Schaft steil bleibt, die dünnen Striche ganz fortgelassen: das letzte Stadium der Brechung ist erreicht, „die zerfallene Schrift“¹⁵, bei der die Buchstaben nur noch aus unverbundenen Schaftreihen bestehen.

¹³ Früher als nördlich der Alpen treten ähnliche Erscheinungen in der beneventanischen Schrift auf; vgl. E. A. LOEW, *Beneventan Script* (Oxford 1914) S. 149 (Bogenverbindung) und S. 127 ff. (Brechung). Über die Frage möglicher Beziehungen s. H. FÖRSTER, *Ma. Buch- und Urkundenschriften* (Bern 1946) S. 200 ff.

¹⁴ Hierzu J. BOUSSARD, *Influence insulaires dans la formation de l'écriture gothique* (in: *Scriptorium* 5, 1951) S. 238–264. BOUSSARDs Darstellung wird referiert von FÖRSTER S. 201 ff. Abweichend O. HURM, *Schriftform und Schreibwerkzeug* (Wien 1928) S. 8. Eine genaue Beschreibung, wie die Feder zuzuschneiden ist, gibt JOHNSTON (s. Anm. 3 auf S. 291) S. 47 ff. Solche Anweisungen finden sich auch häufig in Lehrbüchern des 16. Jh., vgl. etwa die Auszüge aus V. DEGLI ARRIGHI, *Il modo di temperare le penne* (Venedig 1523) bei E. CASAMASSIMA, *Trattati di scrittura del Cinquecento italiano* (Mailand o. J.) oder C. CENNINI, *Das Buch von der Kunst* (Wien 1888; Quellenschriften für Kunstgeschichte und Kunsttechnik des MA. und der Renaissance 1, hg. R. EITELBERGER v. EDELBERG) S. 11.

¹⁵ Dieser Ausdruck ist zwar nicht allgemein üblich, bringt aber meines Erachtens

Ähnlich werden auch andere Buchstaben, etwa das *e*, an ihrer dünnsten Stelle (beim *e* links oben) in zwei Teile gespalten.

Die Regeln der Bogenverbindung hat W. MEYER entdeckt und untersucht¹⁶: wenn an der Fuge zweier Buchstaben im Wort zwei gegeneinandergekehrte Bögen aufeinandertreffen, werden sie einander genähert, aneinander, ineinander geschrieben, schließlich miteinander verschmolzen. Der letzte Schritt dieser Bogenverbindung besteht darin, den oberen Teil des linken Bogens in einem Strich in den unteren Teil des rechten Bogens übergehen zu lassen¹⁷. Damit ist eine echte Ligatur entstanden, eine Verbindung zweier Buchstaben, worin ein Strich, der beiden Elementen angehört, nur einmal geschrieben ist. Dieser Strich, der in leicht geschwungener, spiegelverkehrter S-Kurve von links oben nach rechts unten führt, entspricht nun ganz dem innersten Wesen der gotischen Schrift, stellt er doch die begünstigte, stärkste Linie dar, die Linie, die sich mit der schräggeschnittenen Feder am leichtesten schreiben läßt.

Das Zusammenwirken dieser beiden Tendenzen (Bogenverbindung und Brechung) charakterisiert die gotische Schrift; die Folgen sind weitreichend. Ein Beispiel: *de* als Wort oder Buchstabengruppe innerhalb eines Wortes besteht aus zwei Buchstaben, dem (mittlerweile an die Stelle des geraden getretenen¹⁸) unzialen *ð* und dem *e*. Das *e* ist als Folge der Brechung in zwei Teile zerfallen: einen rechts offenen Halbbogen und einen Punkt. Die beiden Buchstaben weisen einander zugekehrte Bögen auf; es tritt Bogenverbindung ein. Das Wort wird also wie folgt geschrieben: zunächst das *ð*, dessen Schaft unmittelbar in den Halbbogen des *e* übergeht, und isoliert daneben der Punkt des *e*. Das Wort besteht also aus zwei graphischen Zeichen (*ð* mit Halbbogen; Punkt), die mit den ursprünglichen Buchstaben (*ð* und *e*) nicht übereinstimmen. Diese Bestandteile sind für sich allein sinnlos; nur im Wortzusammenhang ergeben sie eine Bedeutung¹⁹. „Nicht Buchsta-

den Tatbestand recht plastisch zum Ausdruck. Typische Vertreter dieser Gattung sind die Schriften von *Ia. Angelus* und *G. de Vulterris*.

¹⁶ W. MEYER aus Speyer, *Die Buchstabenverbindungen der sogenannten gothischen Schrift* (1897; Abb. Gött. NF 1, 6) S. 5 ff.

¹⁷ Ebd. S. 13 f., dort jedoch etwas unklar formuliert. Bei den der *littera formata* nahestehenden Schriften liegen die Verhältnisse etwas anders; diese Schriften spielen jedoch an der Kurie kaum eine Rolle.

¹⁸ Derselbe Vorgang auch in der beneventanischen Schrift, vgl. LOEW S. 134. Weitere Veränderungen gegenüber dem Formenbestand der karolingischen Minuskel sind die Einführung des runden (Majuskel-) *s* am Wortende und das Vordringen des runden *r*. Dazu kommt die starke Zunahme von Abkürzungen.

¹⁹ Dieser Umstand verschärft sich noch in der gotischen Kursive, die ja aus der

ben, sondern Worte werden geschrieben.“ Dieser Satz HEINEMEYERS²⁰ trifft aber nicht nur, wie gezeigt, den Charakter der gotischen Schrift; er bezeichnet darüber hinaus den Punkt, der die gotische von der humanistischen Schrift trennt: denn in der humanistischen Schrift ist wiederum der Buchstabe die graphische Grundeinheit und nicht mehr das Wort²¹.

An der Kurie ist im 15. Jahrhundert vornehmlich eine Art Bastarda oder formalisierter Kursive in Gebrauch²². Sie ist in der Regel rechtsgeneigt, oft sehr stark. Schlingen müssen nicht auftreten, öfter aber sind sie vorhanden. Häufig ist ein Typus, bei welchem das *ð* (das durchweg zur unzialen Form übergegangen ist) ungeschlungen bleibt, während *l*, *b*, *h* Schlingen aufweisen. Die Buchstaben *m*, *n*, *i*, *u* sind zur Zackenlinie aufgelöst. Ausgeprägt ist auch die aus dem Ab- und Aufstrich entstandene Schaftverdickung bei *f* und *f*. Die übrigen gotischen Veränderungen der Buchstabenformen (rundes Schluß-*s*, spitzes *v* mit links erhöhtem Schaft) sind voll ausgeprägt. An diesem Typ läßt sich gut eine Eigenart der kurialen gotischen Schrift zeigen, die für den Unterschied zur humanistischen bedeutsam ist²³: jede Schrift empfängt ihre Form und innere Spannung aus der Konkurrenz von Waagerechter und Senkrechter. Bei den Majuskelschriften ist die Spannung im allgemeinen gering; sie wird gemildert durch schräg

gotischen Minuskel neu entstanden ist; vgl. BISCHOFF (s. Anm. 3 auf S. 291) S. 50 ff. Die Möglichkeit, mit Hilfe der Bogenverbindung Striche zu sparen, wird beim flüchtigen Schreiben selbstverständlich gern ergriffen. Da die graphische Herkunft der Bogenverbindung in der Kursive aber kaum noch zu verstehen ist, sind solche Schriften noch schwerer zu lesen als die Minuskelformen.

²⁰ S. 131. Eine aphoristische Zuspitzung, die in dieser Schärfe z. B. für die italienische *rotunda* nicht zutrifft. Aber hier sollen ja die Extreme einander gegenübergestellt werden.

²¹ Die Rolle der Bogenverbindung (die ja dieses Zusammendrängen des Wortkörpers erst ermöglicht) als typisch gotische, unhumanistische Erscheinung betont auch MEYER S. 5: „Vor 1200 ist fast Nichts davon zu finden, nachher nimmt die Menge immer mehr zu und dem gewaltigen Ansturm der Humanisten und der Drucker gelingt es erst im Ende des 16. Jahrhunderts diese Schöpfungen der gotischen Schrift wieder zu verdrängen.“

²² Im folgenden „förmliche gotische Kursive“ genannt. (Ihre schönsten Ausprägungen in den Supplikenregistern; Abb. bei KATTERBACH, Specimina, ferner auch ARNDT/TANGL Taf. 98.) — Die *littera de forma* ist an der Kurie nicht üblich. Sie findet sich nur gelegentlich in Überschriften. Mit dünner Feder geschrieben, wird sie für die Registrierungsvermerke auf der Rückseite der Bleisiegelurk. angewandt; dabei nähert sie sich den *litterae elongatae*.

²³ Von den zahlreichen gotischen Schriftarten, die etwa KIRCHNER (vgl. Anm. 1) vorführt, sind an der Kurie nur einige in Gebrauch; die „gotischste“ von ihnen ist die förmliche Kursive. Nur auf sie beziehen sich die folgenden Überlegungen, die sich im übrigen als Versuch verstanden wissen wollen.

laufende Linien (*N*) und große Bögen (*O*, *D*). Schärfer tritt sie bei den Minuskelschriften hervor: die Waagerechte wird vor allem durch die durchlaufende Schwärzung des mittleren Zwischenraumes gebildet, die Senkrechte lebt von den Schäften allgemein, besonders aber von denen, die mit Ober- oder Unterlängen durch zwei, gelegentlich sogar drei Zwischenräume sich erstrecken. Bei der gotischen Schrift jedoch konkurrieren nicht zwei, sondern drei Richtungen miteinander; nämlich: waagerechte, steigende und fallende Linien. Die wichtigsten fallenden Linien einer förmlichen gotischen Kursive sind, neben den in den Zackenlinien schräggestellten Schäften von *m*, *n* und *u*, das *ð* und die spitze, links in die Höhe gewachsene Form des *v*, also beides Buchstabenformen, die die karolingische Minuskel noch nicht kannte. Der Eindruck des *ð* verstärkt sich noch in den Fällen, in denen die fallende Linie des *ð* verlängert wird: dafür bietet sich in der *de*-Ligatur und besonders bei der *-dem*-Abkürzung Gelegenheit. — Steigende Linien stellen, da die Schrift rechtsgeneigt ist, die Ober- und Unterlängen dar (*b*, *h*, *l*, *p*, *q*); wesentlich stärker aber ist wiederum der Eindruck einer neuen Buchstabenform, des schaftverdickten *f* und *f*. — Die Waagerechte wird, wie sonst auch, durch die durchgehende Schwärzung des mittleren Zwischenraums gebildet, allerdings begünstigt durch den Umstand, daß ja nicht mehr einzelne Buchstaben zu erkennen sind, sondern nur noch unselbständige graphische Zeichen. Diese drei, heftig miteinander im Streit liegenden, starken, ja gewaltsamen Eindrücke bestimmen also das Gesamtbild der gotischen Schrift; Schlingen können hier nichts mildern, sondern allenfalls die Zusammenhänge verschleiern. Der Winkel, der sich zwischen den steigenden und fallenden Linien ergibt, ist bisweilen beträchtlich; diese „Öffnung“ der Schrift ist geradezu ein Maß ihrer Gothizität.

Die humanistische Kursive Niccolis und die Cancelleresca italica allgemein machen keinen verwirrenden und in sich zerrissenen Eindruck. Dies erklärt sich daraus, daß in ihr nur zwei, nicht drei Richtungen vorhanden sind, deren eine, die Senkrechte, sogar noch ein deutliches Übergewicht hat. Zunächst einmal fehlen ihr alle die Elemente, die bei der gotischen Schrift die fallenden Linien konstituierten: da die Schrift ungebrochen ist, kann keine Zackenlinie entstehen; ebenso fehlen die langen schrägen Schäfte des *ð* und des *v*. Für die Senkrechte, die sich hier leicht rechtsgeneigt darbietet, sind mit *b*, *h*, *p*, *q*, *f* und dem an- und inlautenden *f* genügend Ober- und Unter-

schäfte vorhanden, auch ohne die „klassischen“ humanistischen Kennzeichen. Obwohl also *f* im Auslaut und *d* nicht unbedingt erforderlich sind, um der Schrift ein ungotisches, humanistisches Aussehen zu verleihen, so ist doch ihre Anwendung geeignet, dieses Aussehen ganz erheblich zu verstärken: sie stellen ja zusätzliche senkrechte Linien dar, die, wie gesagt, in dieser Schrift dominieren.

Es sind also wesentlich graphische Momente, die die Unterschiede zwischen den beiden Schriftgattungen bedingen und weniger solche einzelner Buchstabenformen.

Es folgt nun, bis zum Ende des Kapitels, eine Übersicht über die Gestalt der einzelnen Buchstaben und die Wandlungen, die diese im Laufe des 15. Jahrhunderts erleiden. Dabei ist besonderer Wert gelegt auf die Buchstabenformen, an denen sich der Übergang der Schriftarten vollzieht.

„Gotische Schrift“ meint hier immer die formalisierte Kursive oder ihre flüchtigeren Abarten, „Cancelleresca“, wie stets in dieser Arbeit, die humanistische Cancelleresca italica. Die Schrift der Bleisiegelurkunden bleibt während des ganzen Jahrhunderts gotisch, öffnet sich aber gewissen ästhetischen Einflüssen der humanistischen Schrift. Für die Breven sind seit Eugen IV. hybride Formen, seit Pius II. reine Cancelleresca in Gebrauch. Was „Registerschriften“ sind, ist in 3.b erläutert. Die Brevenregister kennen nur die Cancelleresca.

Die Versalien tragen zur Schriftentwicklung nichts Entscheidendes bei und sind darum nicht behandelt, ebenso die seltenen Buchstaben *h*, *w*, *y* und *z*. Die Reihenfolge der Buchstaben ist: *a*, *ae*, *b*, *c*, *ct*, *d/d*, *e*, *e caudata*, *f*, *g*, *h*, *ch*, *i*, *i longa*, *l*, *m*, *n*, *nt*, *o*, *oe*, *p*, *pt*, *q*, *-que*, *r*, *-ris* und *-rii*, *-rum*, */s*, *t*, *p* und *o*, *u*, *v*, *x*. Es folgen *et* und „Abkürzungsstrich“.

a

a kann die kursive oder die unziale Form zeigen²⁴.

Die unziale Gestalt ist die Regel in der humanistischen Buchminuskel. Von dort dringt sie in die Dokumentarschrift ein; in den Breven finden wir sie aber nur vor der Jahrhundertmitte und nur in den Schriften, die auch nach ihrem sonstigen Erscheinungsbild den Einfluß der Minuskel erkennen lassen.

Sowohl die gotischen Kursivhände als auch die Cancelleresca-Schriften benutzen dagegen die kursive Form. Dabei bleibt, trotz

²⁴ „Kursive“ Form meint diejenige, die auch in der modernen Handschrift üblich ist. Die anderen *a*-Formen (doppelstöckiges, offenes, Doppel-*e*-) kommen nicht vor, nur ganz selten in Abkürzungen das offene.

der Rechtsneigung beider Schriftgrade, das gotische *a* vergleichsweise dickbauchig, da im Rahmen der Entwicklung der Schaftreihen zur Zackenlinie der abschließende Schaft des *a* schräggestellt wurde (als fallende Linie). Anders in der Cancelleresca: hier entstehen sehr schmale, oben spitze Gebilde mit starker Rechtsneigung.

ae

Die *ae*-Ligatur spielt in der kurialen Behördenschrift keine Rolle²⁵.

b

Die Buchstaben *b*, *h* und *l* erfahren die gleiche Behandlung des Oberschaftes.

In den gotischen Schriften kann dieser eine echte oder eine Scheinschlinge tragen, die in sorgfältigen Schriften oft auch dreieckig ausgestaltet ist. Wiewohl sich diese Schlinge länger hält als die des *b*, ist sie doch schon in den Urkunden Martins V. keineswegs mehr die Regel. In den Schriften der Breven sind es die Humanisten (allen voran Poggio), die sie zuerst vermeiden. Um die Jahrhundertmitte versehen nur noch besonders konservative Brevenschreiber den Schaft des *b* mit einer Schlinge.

Die Cancelleresca und schon ihre Vorformen wenden auch bei beschleunigter Ausführung nur in Ausnahmefällen die Schlinge am Oberschaft an. Dieser nimmt stets den gesamten Raum der Oberlänge ein. Sein Scheitel kann eine Verzierung tragen; häufig sind kleine, von links kommende Anstriche; seltener und mehr in der früheren Zeit finden sich bloße Verdickungen. Regelrechte Miniatur-Schlingen, wie sie Niccoli schreibt, kommen nicht vor.

c

Das gotische *c* ähnelt infolge der Brechung sowohl dem *e* als auch dem *t*. Seine Gestalt ist in den humanistischen Schriften nur unwesentlich verändert. Häufig ist eine Form mit Bogenumkehrung im oberen Teil. In flüchtigen Ausprägungen kann der Bogen des *c* stark abgeflacht sein, so daß nur mehr ein grader Strich übrigbleibt. Diese Tendenz ist häufig in der Ligatur mit *t*.

²⁵ Ganz selten wird in Breven des letzten Jahrhundertdrittels *Romae* geschrieben. Vgl. auch zu *e caudata*.

ct

Die *ct*-Ligatur gilt als Kennzeichen der humanistischen Schrift, aber auch die *litterae cum serico* sollen *ct* stets in Ligatur tragen.

Die *ct*-Ligatur der unbeeinflussten gotisch geschriebenen *litterae cum serico* zeugt von einem völligen Mißverständnis des Vorgangs: *c* und *t* sind nicht verbunden, vielmehr ist das Wort an dieser Stelle völlig geteilt. Der „Verbindungs“-Strich, der an keiner Stelle Berührung mit dem *c* hat, führt in Höhe der obersten Linie in leicht geschwungener S-Kurve zur Spitze des erhöhten *t*; an seiner Unterseite ist ein Haarstrich angesetzt. — In allen andern Fällen gibt es in gotischen Schriften keine *ct*-Ligatur.

Auch in der Cancelleresca ist die Ligatur keineswegs obligatorisch. Sie kann in derselben Schrift bald vorhanden sein, bald fehlen. Die in der Buchminuskel übliche Form des Verbindungsstrichs ist ein zur Zeile offener Halbkreis, der unmittelbar in den Schaft des *t* übergeht. Die flüchtigen Ausprägungen der Cancelleresca begnügen sich mit einem einfachen graden Strich, der vom *c* zur Spitze des *t* führt. In sorgfältigen Schriften dagegen entwickelt er immer phantasievollere Formen. Gewöhnlich setzt er dabei im Scheitel des *c* an und führt in einer Rechtskurve nach oben (das *c* erscheint also verdoppelt); sodann wird in elegantem Schwung die Spitze des *t* erreicht. Im Laufe der Zeit entwickelt das *t*, der allgemeinen Tendenz folgend, die Neigung, sich nach rechts umzubiegen; dadurch entsteht mit dem Verbindungsstrich ein sehr spitzer Winkel: es ergibt sich ein schnabelförmig gekrümmtes Gebilde, das weniger ansprechend erscheint. Öfter leitet auch der Verbindungsstrich nicht in scharfer Richtungsänderung, sondern mit Hilfe einer kleinen Schlinge in den Schaft über.

δ/d

Das *d* kann die unziale oder die Minuskel-Form aufweisen. In rein gotischen Schriften findet sich im 15. Jahrhundert nur das runde, das Unzial-*δ*; in der reinen Cancelleresca hat zu dieser Zeit nur das gerade, das Minuskel-*d* seinen Platz²⁶. Daneben gibt es in diesem Zeitabschnitt zahlreiche gemischte Schriften, die beide Formen nebeneinander kennen, und zwar in der verschiedensten Verteilung. Im 15. Jahrhundert ist der Anteil der beiden Formen ein gutes Indiz für den

²⁶ Dies ändert sich im 16. Jh.; einzelne Vorläufer begegnen auch schon am Ende des 15. Jh.

Grad des humanistischen Einflusses, dem eine Schrift unterliegt²⁷. Ich bezeichne den Anteil der gotischen Form an allen *d* eines Textes als den *D-Index* der Schrift²⁸.

Das unziale *δ* trägt in den gotischen und allen flüchtigen Schriften oft eine Schlinge. Allerdings tritt diese Schlinge schon sehr früh zurück; in den Bleisiegelurkunden Martins V. kommt sie nur noch in einem Teil der Fälle vor, ab Eugen IV. gar nicht mehr²⁹. In flüchtigen Schriften tritt gelegentlich Umkehrung der Strichrichtung ein: der Buchstabe beginnt dann an der Spitze des Schaftes und geht unmittelbar in den Folgebuchstaben über.

In den förmlichen gotischen Schriften ist das *δ* unten links oft spitz. Der ungeschlungene Schaft ist stets gerade, nach der Jahrhundertmitte in den „Registerhänden“ auch rund eingebogen. Die Delta-Gestalt³⁰ kommt fast nie vor.

Namentlich in Schriften, die humanistischen Einfluß aufweisen, steht der Schaft des *δ* öfters recht steil, bisweilen so sehr, daß dieses *δ* von einem geraden kaum mehr zu unterscheiden ist.

Der Schaft des geraden *d* ist genauso behandelt wie derjenige von *b*, *l* und *h*; er ist zum Teil sogar noch höher. Schwierigkeiten bei der Ausführung des Buchstabens, wie sie bei den früheren literarischen Schriften nicht selten auftreten (Niccolis *d* sieht oft aus wie *cl*), kommen kaum vor.

e

Das *e* kennt drei Ausprägungen: die einfache Minuskelform, die gotische Entwicklung und die humanistische Gestalt. Die einfache durchgeschlungene Minuskelform ist selten; sie kommt nur bei sehr flüchtigen Schriften vor.

Die häufigste Form ist das gotische *e*. Diese Form ist nicht nur bei den gotischen Händen obligatorisch, sie findet sich auch oft in sonst weitgehend humanistischen Schriften. Beim gotischen *e* ist von dem kleinen Bogen, der den rechten Teil der Schlinge im Minuskel-*e* bildet, nur noch ein Punkt übriggeblieben, der mehr oder weniger selbständig neben dem übrigen Buchstaben schwebt. Dieses *e* unter-

²⁷ Freilich gilt stets der oben ausgesprochene Vorbehalt über die Rolle dieser Kennzeichen.

²⁸ „D = 100%“ bedeutet also eine rein gotische Schrift; „D = 75%“ (z. B.) eine schwach, „D = 50%“ eine mäßig, „D = 19%“ eine erheblich humanistisch beeinflusste Schrift. Bei einer rein humanistischen Schrift sinkt der Index bis auf 0%.

²⁹ Wohl aber in den gleichzeitigen Urk. des Konzils von Basel.

³⁰ Mit S-förmig weggebogenem Schaft wie bei dem griechischen Buchstaben.

liegt besonders oft und besonders lange der Bogenverbindung mit dem vorausgehenden Buchstaben, zumal wenn dieser ein *b* ist. (Umgekehrt hält sich das *b* besonders lange, wenn sich ein nachfolgendes *e* zur Bogenverbindung anbietet.)

Auch das humanistische *e* besteht aus zwei Teilen: dem großen Bogen und dem Häkchen. Anders als bei der gotischen Form ist dieses aber ein deutlicher Bogen geblieben. Der wesentliche Unterschied ist die Art, wie das *e* zum folgenden Buchstaben weitergeführt wird. Das gotische *e* läßt den Punkt ohne weiteres in den Verbindungsstrich auslaufen. Das humanistische *e* führt den Haken auf jeden Fall zuerst an die Innenseite des großen Bogens zurück; von diesem Berührungspunkt entspringt eine waagerechte Zunge, die als Verbindungsstrich genutzt, sonst aber kurz, am Wortende jedoch sehr ausgeprägt gestaltet sein kann. Diese vielfach gegliederte Gestalt veranlaßt den Schreiber öfters, das *e* über den mittleren Zwischenraum hinaus zu erhöhen. Wie beim *c* ist der große Bogen des *e* oft abgeflacht.

e caudata

Das *e* mit der *cauda* spielt in der Behördenschrift der Kurie keine größere Rolle, wie überhaupt die Schreiber die antike Orthographie nur in Ausnahmefällen wiederherstellen. Es ist immerhin häufiger als *ae*. Die *cauda* ist gewöhnlich ein spitzwinkliger, fast steil angesehter Haken.

f

Das *f* hat in der Mehrzahl der Fälle dieselben Ausmaße wie das *f*. In seinem oberen Abschnitt kann es geschlungen sein, ohne daß hierin ein Unterscheidungsmerkmal der beiden Schriftarten zu suchen wäre. In der reinen Cancelleresca, wie sie besonders ab Pius II. in den Breven häufig ist, kommen Schlingen gewöhnlich nicht vor.

Gelegentlich und zwar vor der Jahrhundertmitte ist das *f* flach S-förmig geschwungen. Diese Form kommt nur im Wortanlaut vor, kann aber nicht als Auszeichnungsschrift gewertet werden, da sie, wenn überhaupt, dann bei allen oder fast allen mit *f* anlautenden Wörtern auftritt, auch bei ganz unbedeutenden.

g

g ist einer der vielseitigsten und auffallendsten Buchstaben der hier betrachteten Schriften. Es hat eine gotische und zahlreiche humanistische Formen.

Das durchgehende Merkmal des gotischen *g*, wie es die förmliche Kursive an der Kurie schreibt, ist der rechts am Buchstaben angesetzte Schaft, der von oben her den gesamten mittleren Zwischenraum durchquert und in die Unterschleife übergeht. Die ausgeprägt gotische Gestaltung des *g* ähnelt einem runden *y*, das oben notdürftig durch einen Haarstrich verschlossen ist. Wenn die Schrift flüchtiger ist, nähert sich das *g* mehr der gewöhnlichen Minuskelform. Die Unterschleife ist überwiegend nicht geschlungen; ist sie es doch, so ist die Schlinge voluminös. Ein Buchstabe, der wie ein modernes *g* mit flacher Schlinge aussieht, erweist sich fast immer als *q* mit durchgezogener Unterlänge.

Das humanistische *g* weist einen Kreis im mittleren Zwischenraum als Wortkörper auf. Dieser Körper trägt gewöhnlich rechts oben einen kleinen Fortsatz oder eine Zunge, wodurch die Verbindung zum nachfolgenden Buchstaben ermöglicht wird. An den Körper wird die Unterschleife angesetzt, und zwar oft rechts, häufiger aber von links her, gelegentlich auch genau in der Mitte. Ihre Form weist mannigfache phantasievolle, auch groteske Ausführung auf. Grob kann man „zweistöckiges“ und „dreistöckiges“ *g* unterscheiden. Beim zweistöckigen *g* bildet die Unterschleife eine einzige, geschwungene Linie; diese Schleife kann offen oder geschlossen sein. Das dreistöckige *g* führt vom Wortkörper zunächst einen einfachen Strich oder Bogen nach unten und setzt an diesen erst die eigentliche Schleife an, die hier gewöhnlich kreisförmig geschlossen ist.

Eine groteske Abart des humanistischen *g* ist vornehmlich im Pontifikat Eugens IV. in Gebrauch: das spitze *g*. Von der rechten Seite des Wortkörpers führt eine Gerade diagonal nach links unten, kehrt in spitzem, O° sich näherndem Winkel um und hängt ein mehr schneckenförmiges Gebilde als eigentliche Unterschleife an.

Das humanistische *g*, besonders das dreistöckige und das spitze, reicht weit unter die Zeile, oft weiter als alle anderen Unterlängen; nicht selten gerät es mit der folgenden Zeile in Konflikt. Breit ist dagegen dasjenige *g*, das in den Bleisiegelurkunden etwa ab Paul II. üblich wird: ein rundes gotisches *g* führt den Schaft nur ein wenig unter die Zeile; sodann wird in eigenem Strich von links her eine geschwungene Linie als Unterschleife angesetzt.

h

Der Oberschaft des *h* ist behandelt wie derjenige des *b*. Der kleine Schaft reicht in der Schrift der Bleisiegelurkunden bis unter die Zeile;

er geht dabei in einen Haarstrich über und wird in Richtung auf das Zeilenende umgebogen. Flüchtige humanistische Hände führen das *h* ebenfalls bis unter die Zeile und schlingen es durch; in diesen Fällen ist meist auch die Oberlänge geschlungen. Die Gesamtgestalt des *h* bleibt aber im 15. Jahrhundert noch stabil; erst ganz am Ende des Jahrhunderts macht sich in sehr flüchtigen Schriften die Neigung bemerkbar, den ersten Schaft nicht mehr bis ganz zur Zeile herunterzuziehen.

ch

Die Rückkehr zur antiken Orthographie läßt sich nur bei *nichil* und *nichilominus* beobachten (*michi* kommt im kurialen Stil nicht vor). Sie ist auf humanistisch beeinflusste Schriften beschränkt.

i

Das *i* verhält sich wie ein einzelner Schaft eines *n* oder *m*. I-Punkte oder -Striche sind unregelmäßig gesetzt, ohne Unterschied gotischer und humanistischer Schriftgrade.

i longa

Das unter die Zeile verlängerte *i* kommt in den gotischen Schriften außer nach *i* auch sonst im Auslaut vor, wenn ein aus Einzelschäften bestehender Buchstabe (*m*, *n*, etc.) vorangeht (besonders regelmäßig: *ann*). Die humanistischen Schreiber setzen es nur in *-ij*, dort allerdings regelmäßig.

l

Für das *l* gilt ganz das zu *b* Gesagte.

m

m ist in gotischen Schriften gebrochen, in humanistischen sorgfältig gerundet. In hybriden Schriften richtet sich die Form mehr nach der Flüchtigkeit der Schrift als nach ihrer Nähe zu einer der beiden Schriftgattungen (das gebrochene *m* kommt einer schnellen Ausführung entgegen).

In den Bleisiegelurkunden (fast nie aber in den Breven) hat das auslautende *m* eine abweichende Gestalt: der letzte Schaft ist leicht schräggestellt und nach innen eingebogen. Diese Erscheinung wird, wo der Buchstabe verbreitert werden soll, übertrieben; dabei kann dieser langgezogene, flache Bogen den Kontakt zum Rest des Buchstabens völlig verlieren. Eine solche Verbreiterung ist zunächst (ab Eu-

gen IV.) nur zur Justierung des rechten Randes oder in der Datumzeile in Gebrauch; später (etwa ab Innozenz VIII.) dient sie als allgemeines dekoratives Element³¹.

n

Für *n*, auch das auslautende in den Produkten der Kanzleiskriptoren, gilt in vollem Umfang, was über *m* gesagt wurde. In Breven und Brevenregistern wird gegen Ende des Jahrhunderts das auslautende *n* zum Teil als verkleinerter Kapitalis-Buchstabe geschrieben.

nt

Das auslautende *nt* wird in späten Breven und Brevenregistern bisweilen in verkleinerter Kapitalis in Ligatur ausgeführt. Im Papstnamen *Innocentius* (wenn in Majuskeln geschrieben) und im Sekretärsnamen *Trapezuntius* geschieht dies auch im Inlaut.

o

o regt in gotischen Schriften häufig zur Bogenverbindung an. In humanistischen ist es oft recht klein.

oe

Die *oe*-Ligatur ist mir nirgendwo begegnet.

p

p kommt mit selbständigem und mit unselbständigem Schaft vor.

Der selbständige Schaft ist die Regel in den humanistischen Schriften. Hier ist der Bogen in neuem Ansatz an den Schaft angefügt, so daß dieser links den Bogen etwas überragt.

Gotische Schriften (regelmäßig in den Urkunden der Kanzlei) bevorzugen den unselbständigen Schaft. Hier geht der Schaft ohne Absatz in die Krümmung über; der ganze Buchstabe besteht, wenigstens im Ergebnis, aus einer Linie. Flüchtige Schriften kennen zum Teil folgende Gestalt: vom vorigen Buchstaben kommend, wird in einer Linkskurve der Kreis ausgeführt, sodann die Linie gekreuzt und der Schaft angefügt.

Das untere Ende des Schaftes kann in den Bleisiegelurkunden waagerechte Haarstrichverzierungen tragen. Dieselben Verzierungen finden sich dann auch am *q* und meist auch am *f* und *f*.

³¹ Gelegentlich findet sich diese Verbreiterung auch in der *littera elongata* der ersten Zeile der Bullen *ad perpetuam rei memoriam*, um die Zeile zu strecken.

In der Cancelleresca nimmt die Unterlänge des *p* den ganzen unteren Zwischenraum ein. Sie trägt, je weiter das Jahrhundert fortschreitet und je förmlicher die Schrift ist, um so häufiger einen waagerechten Stützstrich.

pt

Bisweilen wird in humanistischen Schriften, die der Buchminuskel nahestehen, die Buchstabenfolge *pt* in Ligatur geschrieben wie sonst nur *ct*.

q

Auch beim *q* läßt sich zwischen selbständigem und unselbständigem Schaft unterscheiden; die Regeln hierfür sind dieselben wie beim *p*. Auch die Behandlung der Unterlänge stimmt mit der des *p* überein. In der Cancelleresca ähnelt der obere Teil des Buchstabens dem *a*.

-que

Die *-que*-Kürzung hängt an den Schaft des *q* ein Gebilde an, das üblicherweise aus einer Art flacher 3 besteht. In den Brevenregistern kann dieses Gebilde weit unter die Zeile bis ganz ans Schaftende absinken.

r

Die Formen des *r* sind zahlreich. Man kann zunächst unterscheiden zwischen rundem und geradem *r*.

Das aus der *OR*-Ligatur abgelöste runde *r* wird von humanistisch geschulten Schreibern vermieden; in der Buchminuskel kommt es nicht vor. In gotischen Schriften spielt es die Rolle, die der individuelle Geschmack des Schreibers ihm zuweist. Regeln für seinen Gebrauch, wie sie MEYER vorführt²², dürften für das 15. Jahrhundert kaum aufzustellen sein. Die Form des runden *r* ähnelt zunächst einer 2; diese Gestalt ist vor allem in bescheideneren Schriften üblich. Aus dieser Form hat sich, auch unter dem Einfluß der Brechung, eine neue Form entwickelt, die in den förmlicheren Schriften, besonders der Urkunden, auftritt: sie wirkt wie ein schmales, auf den mittleren Zwischenraum beschränktes Kapitalis-Z. Daneben stehen noch andere Abarten, besonders solche, die der tironischen Note für *et* ähnlich sehen.

Das gerade *r* ist in gotischen Schriften gut vertreten, in humanistischen bevorzugt.

²² MEYER S. 19 ff.

Die Brechung hat das *r* in einen geraden Schaft und einen daneben stehenden Punkt zerspalten. In kursiven Schriften kann es vorkommen, daß die Luftlinie vom Fuß des Schafts zum Punkt mitgeschrieben wird; dadurch entsteht ein v-förmiges Gebilde. Zum Teil wird auch der Fuß des Schaftes zum Zeilenende hin eingebogen: das *r* wird dem *e* ähnlich.

Die Cancelleresca benutzt das gerade *r* in der einfachen Minuskelform. Besonders beliebt ist dabei, dem Fuß des Schaftes einen nach rechts weisenden Stützstrich zu geben. Bei verbundenen Buchstaben wird das *r* von dieser Stelle aus weitergeführt. Bei sehr flüchtiger Schreibweise wird die Luftlinie vom Ende des Bogens zum Fuß des Schaftes mitgeschrieben; dabei entsteht ein Gebilde, das dem Majuskel-R sehr ähnlich sieht.

-ris, -rii

In den Urkunden der Kanzlei wird die Endung *-ris* bzw. *-rii* in den Monatsnamen durch ein verkleinertes Majuskel-R mit durchstrichenem Abstrich wiedergegeben.

-rum

Die Endung *-rum* im Genetiv Plural wird nur selten ausgeschrieben; in anderen Fällen, in denen *-rum* am Wortende steht, wird die Abkürzung aber so gut wie nie gebraucht²³. Die Abkürzung kann auf dem runden, dem geraden und dem Majuskel-*r* basieren.

Üblicherweise dient das runde *r* als Grundlage der Abkürzung. Der senkrechte Strich kann mit oder ohne Schlinge angesetzt werden. In den förmlichen gotischen Produkten tritt keine Schlinge auf: der Schreiber setzt entweder auf Höhe der dritten Linie einen ganz kurzen Haken und führt dann einen Haarstrich schräg links nach unten, oder er verwendet (besonders in den Kanzleiurkunden) einen kräftigen Strich, der durch alle drei Zwischenräume läuft und am Scheitel meist noch verziert wird. Sobald aber die Schrift nur ein wenig flüchtiger wird, läßt der Schreiber den Querstrich des *r* in einfacher Linkskurve in den senkrechten Strich übergehen; dies ist die in allen Schriftgraden häufigste Form. In der fortgeschrittenen Cancelleresca des letzten Jahrhundertdrittels tritt auch die Schlingung in der Rechtskurve auf:

²³ Gelegentlich kann die *-rum*-Kürzung, zumal wenn sich ihr eine ähnlich gestaltete Abkürzung für *-tum*, *-ta*, *-tis* etc. zugesellt, das ganze Schriftbild beherrschen. Dies ist z. B. der Fall bei der *manus propria* des Gaspar Blondus (vgl. im zweiten Teil).

der Querstrich wird zunächst nach links eingebogen, geht dann über eine Wendestelle in die Rechtskurve über und wird steil senkrecht nach unten geführt, wobei er die zuvor geschriebene Linie zweimal schneidet.

Schon unter Eugen IV., häufiger aber erst nach der Jahrhundertmitte, benutzt die Cancellaresca (bzw. ihre Vorform) das gerade *r* als Basis der Abkürzung. Auch hier ist Links- und Rechtskurve in Gebrauch.

Seltener ist das Majuskel-*R* Grundlage der Abkürzung. Diese Form ist aus der *-ris*-Kürzung der Bleisiegelurkunden entlehnt.

f/s

Beim *s* konkurrieren eine gerade (lange) und eine runde Form.

Die gotischen Schriften verwenden das *f* im Anlaut und Inlaut, *s* im Auslaut. Die humanistische Buchminuskel kennt in ihrer Idealform nur das *f*; Niccoli schwankt zwischen dem gotischen Gebrauch und dem der Buchminuskel. Die Cancellaresca verwendet an der Kurie in den 60er Jahren gewöhnlich nur das *f*. Die hybriden Formen, die ihr vorausgehen, setzen in verschiedenem Ausmaß im Auslaut auch das *s*. Von den 70er Jahren an dringt das *s* erneut vor, zunächst im Auslaut, dann im Anlaut, danach in der Geminata (erst gemischt mit dem *f*, dann allein), weiter allgemein im Inlaut und zuletzt sogar in *st*; diese Entwicklung erstreckt sich aber bis weit ins 16. Jahrhundert⁸⁴.

Das auslautende *s* hat im Laufe der Zeit starke Veränderungen erfahren. Die zwei Dreiviertelkreise innerhalb des mittleren Zwischenraums, aus denen es besteht, sind mit der schrägen Feder der gotischen Schrift besonders schwer zu schreiben; so führen Umkehrung der Strichrichtung, Bogenumkehrung, Mitschreiben von Luftlinien zu einer völligen Umgestaltung des Buchstabens.

In förmlichen gotischen Schriften ist eine Form häufig, welche einer Brezel ähnlich ist: links ein senkrechter Schaft, daneben eine rechts zweispitzige von oben nach unten verlaufende Zackenlinie, oft auch nur zwei schräge Striche. Im übrigen läßt sich grob unterscheiden zwischen einer gerundeten und einer gestreckten Form des *s*.

Die gerundete Form entspricht dem Schluß-*s* der sog. deutschen Schrift, also einer 6 mit falscher Strichrichtung. Jedoch ragt dies *s* nur

⁸⁴ Wie beim *d* habe ich für das Verhältnis der Buchstabenformen zueinander einen „S-Index“ errechnet (vgl. Anm. 28). Er bezieht sich gewöhnlich auf das auslautende *s*.

selten in den oberen Zwischenraum (so bei einer Schrift in den Supplikenregistern), sondern verharnt gewöhnlich im mittleren. Der Schluß dieses durchgeschlungenen *s* wird öfters lang ausgezogen und erhält eine Quaste; eine solche Form ist um die Wende zum 16. Jahrhundert üblich.

Wenn das *s* nicht durchgeschlungen wird, wird es der Bequemlichkeit und Deutlichkeit halber gestreckt; es ragt dann in den unteren Zwischenraum. Bogenumkehrung im obersten Teil ist häufig. Um die Schreibgeschwindigkeit zu erhöhen, wird die Strichrichtung umgedreht; durch die mitgeschriebene Luftlinie entsteht eine flache Unterschlinge.

Es kommt vor, daß das gestreckte *s* erhöht und abgeflacht wird, so daß es zusehends einem *f* ähnlich wird. Fälle, in denen die beiden Formen zu verwechseln wären, sind aber höchst selten. Das gelängte Rund-*s* bleibt immer unter der Zeile nach links umgebogen, eine Erscheinung, die beim *f* erst gegen Ende des Jahrhunderts auftritt, also zu einer Zeit, da hybride Formen nicht mehr in Gebrauch sind. Das *f* ist auch nicht, wie vermutet wurde, durch Streckung aus dem *s* hervorgegangen: Schriften, welche bald diese, bald jene Gestalt des *s* aufweisen, verwenden stets deutlich geschiedene Ausprägungen und keine Übergangsformen⁸⁵.

f tritt in den hybriden Schriften früher auf als das *d*⁸⁶ (es verschwindet aber im letzten Jahrhundertdrittel auch wieder). Die häßlichen Schaftverdickungen, die in den förmlichen gotischen Schriften ins Auge springen, kommen bald nicht mehr vor. In den gotischen Schriften reicht das *f* weit unter die Zeile, in der humanistischen Buchminuskel steht es auf ihr. Beim Übergang zur Cancellaresca löst es sich nur langsam von der Form der Minuskel; im Auslaut wird es oft stark nach rechts geneigt. In der reinen Cancellaresca weist das *f* eine Unterlänge auf; sie reicht aber nicht so tief hinab wie diejenige von *p* und *q*. Umgekehrt ist auch die Oberlänge flacher als bei *b*, *l*, *h* oder gar *d*.

Der allgemeinen Tendenz zu Ende des Jahrhunderts, Oberlängen zum Zeilenende und Unterlängen zum Zeilenanfang hin einzubiegen, kann sich auch *f* nicht entziehen.

⁸⁵ Dies gilt wenigstens für die Kurie. Vgl. dagegen HERDE, Behördenschrift S. 319 Anm. 77.

⁸⁶ Vgl. ebd. S. 320.

{t

Die Buchstabenfolge {t wird immer in Ligatur geschrieben³⁷. Dazu wird der Schaft des t bis in den oberen Zwischenraum hinein erhöht. Die *litterae cum serico* zerdehnen die Ligatur. Es kommt auch vor, daß die Ligatur nach rechts „überhängt“. Dies kann der Fall sein bei gotischen Schriften, aber auch bei der Cancelleresca des letzten Jahrhundertviertels; gelegentlich wird die Spitze sogar durchgeschlungen.

Ganz selten sind die Buchstaben nicht verbunden; das t bleibt dann nieder und wird vom f gleichsam überdacht. Diese Form ist mir in frühen Kanzleiurkunden und in Breven Calixts III. begegnet.

{p, {o etc.

Nach dem Vorbild der {t-Ligatur wird in der Cancelleresca öfter der Bogen des f auch zu einem folgenden p, o usw. weitergeführt.

t

Das gotische t ähnelt sehr stark dem c. In der Cancelleresca durchschneidet der Schaft zwar den Querbalken, insgesamt ist es aber nur wenig deutlicher. Um die Wende auf das 16. Jahrhundert wird in gotischen Schriften eine deutliche Form des t angewandt: es ist in den oberen Zwischenraum erhöht und nach rechts eingebogen.

u

Das gotische u ist vom n nicht zu unterscheiden. In der humanistischen Buchminuskel, den ihr nahestehenden Hybridschriften und zum Teil in der Cancelleresca ist es wohlgerundet. Bei Niccoli aber, und gewöhnlich auch in der Cancelleresca, hat es die Form eines verkleinerten umgedrehten Majuskel-N.

v

Im Anlaut bevorzugen gotisch geschulte Schreiber die spitze, linksseitig erhöhte Form des u. Diese Schreibweise wird in den literarischen humanistischen Schriften strikt vermieden, in der Cancelleresca aber weitgehend übernommen.

Zahlen haben fast stets die spitze Form.

x

x wird von links unter der Zeile angesetzt. Es ist in gotischen Schriften öfters geschlungen.

³⁷ Für die Bleisiegelurk. in Kanzleiregeln vorgeschrieben, vgl. HERDE, Audientia 2 S. 6 f. Z 6.

et

Das Wort *et* kann ausgeschrieben werden, oder es wird eine Abkürzung gesetzt. Als Abkürzung sind möglich: die tironische Note (eine Art 7) oder die Ligatur (&).

In der Mehrzahl aller Fälle wird das Wort ausgeschrieben; in den Bleisiegelurkunden ist dies immer so³⁸. Im übrigen wird die tironische Note in Schriften aller Art verwandt, die Ligatur nur in humanistischen. Die beiden Abkürzungen kommen nicht in derselben Schrift vor, wohl aber eine Abkürzung und die ausgeschriebene Form. Wenn die Wortfolge *et cetera* abgekürzt wird, steht fast ausnahmslos die tironische Note, und zwar selbst dann, wenn der weitere Text die Ligatur aufweist.

Die tironische Note hat die Gestalt einer im mittleren Zwischenraum verharrenden 7 ohne Querbalken; sie wird kaum je weiter ausgestaltet. Ihre Anwendung entspringt der Laune des Schreibers, unabhängig von der Flüchtigkeit der Schrift.

Die Ligatur für *et* zählt zu den Kennzeichen der humanistischen Schrifterneuerung. An der Kurie kommt sie häufiger erst in der zweiten Jahrhunderthälfte vor, und auch dann gewöhnlich nur in sorgfältigen Schriften. Sie ist dem einzelnen Wort vorbehalten; als Wortteil (z. B. *quilib&*) ist sie ungebräuchlich. Anders als Niccoli, dessen recht plumpe Abkürzung den ganzen oberen und mittleren Zwischenraum beansprucht, legen die kurialen Schreiber das Zentrum des Buchstabens, die Schlinge, in den mittleren Zwischenraum. Diese Schlinge ist gewöhnlich recht klein; die beiden Schweife ragen oft ein Stück in den oberen und unteren Zwischenraum hinein.

Abkürzung

Die Abkürzung von Wörtern erfolgt in den Bleisiegelurkunden immer³⁹, sonst überwiegend durch einen einfachen Strich⁴⁰.

Die gotischen Schriften, zumal die förmlicheren, hängen den Abkürzungsstrich gern mit einem Rückwärtsschwung (d. h. in Linkskurve) an den letzten Buchstaben des Wortes an; in humanistischen Schriften ist dies undenkbar. Im Laufe des Jahrhunderts geht diese

³⁸ Über die Verhältnisse in den Breven vgl. am Anfang von 4. b., im zweiten Teil.

³⁹ Auch in den *litterae cum serico*, da das diplomatische Abkürzungszeichen langsam außer Gebrauch gekommen ist.

⁴⁰ Auf die anderen Abkürzungszeichen soll an dieser Stelle nicht eingegangen werden. Bemerkenswerte Formen sind bei der Besprechung der einzelnen Schriften angeführt.

Form zurück. Der Strich wird nun einzeln gesetzt. In beschleunigten Schriften erreicht er beträchtliche Länge. Sehr flüchtige Hände schreiben die gesamte Luftlinie mit, d. h. sie führen die Linie in großem Bogen um das ganze Wort herum. Dies wird gelegentlich in gekünstelten Schriften bei weit geringerem Schreibtempo nachgeahmt. In der sich stilisierenden Brevenschrift richtet sich der Abkürzungsstrich auf und ragt schließlich in leichter spiegelverkehrter s-Kurve fast steil nach oben.

2. Die Schrift der Kanzlei

a. Die Supplikenregister

Für die Betrachtung der Schrift der Supplikenregister steht uns in den „Specimina supplicationum“ von KATTERBACH ein vorzügliches Hilfsmittel zur Verfügung¹. Die Auswahl der Schriftproben kann für das 15. Jahrhundert (die übrige Zeit kann ich nicht beurteilen) als repräsentativ gelten².

Unter Martin V. ist die Schrift eine sehr sorgfältige und prachtvolle förmliche gotische Kursive. Sie ist groß und mit Hingabe ausgeführt. Aber schon in den späteren Jahren Eugens IV. läßt der Eifer nach. Das Schriftbild wird flüchtiger und verliert an kalligraphischer Qualität. Ähnliche Veränderungen werden uns auch in den anderen Registerreihen begegnen, aber nirgends wirken sie sich so verheerend aus wie in den *Reg. Suppl.* Ein eigentlicher Wandel dieser Entwicklung tritt niemals ein, und bis die ersten Merkmale humanistischer Schriftformen auftreten, ist die Jahrhundertmitte schon längst überschritten. Bei KATTERBACH finden wir auf Tafel XVIII (1456) langes Schluß-f, ebenso auf Tafel XXII und XXIII (1457). Schluß-f zeigt auch die völlig unübersichtliche Schrift der Tafel XXIX (1463).

Tafel XXVI (1458) erweckt unser Interesse durch das vom üblichen völlig abweichende Schriftbild: jede Art von gotischer Schaftverdickung ist unterblieben; ein sehr kleines *d*, sofern nicht ein *e* angehängt werden soll oder die Abkürzung *-dem* auftritt; ein dickbauchiges *g*; ein Schluß-s in der Form, die aus der deutschen Schrift bekannt ist. Gewiß ist dies keine gotische Schrift, aber auch als humanistisch läßt sie sich nicht bezeichnen. Eine dieser Hand vergleichbare Schrift ist mir in den Registern nicht mehr begegnet.

¹ Was FINK, V. A. S. 44 f. hierzu bemerkt, kann ich nur voll bestätigen.

² Auf diese Zeit hat KATTERBACH auch bes. Wert gelegt (ebd. Praefatio).

Mit Tafel XXXV (1476) stoßen wir zum ersten Mal auf eine eindeutig humanistische Schrift. Daß sie neben dem Schluß-f auch rundes, neben einigen *d* auch die unziale Form (auch geschlungen) aufweist, ist um diese Zeit bereits ohne Belang. Die Schrift ist sehr flüchtig und bemüht sich, die Buchstaben aneinanderzubinden. Dabei greift der Schreiber aber nicht zu der für die gotische Schrift charakteristischen Schlinge, sondern verwendet Verbindungsstriche; als humanistische Eigenart fallen auf das heruntergezogene f, dessen Bogen in den folgenden Buchstaben weiterfließt, und vor allem das *e*: der Haken wird zum Schaft zurückgeführt und erst von dort zum folgenden Buchstaben weitergeleitet.

Wir mußten also bis ins letzte Viertel des 15. Jahrhunderts vorrücken, um eine humanistische Schrift in den Supplikenregistern zu finden, und wir mußten die Jahrhundertmitte überschreiten, um wenigstens einzelnen Kennzeichen dieser Schrift zu begegnen. Damit scheiden die Supplikenregister als der Ort, an welchem sich die humanistische Schrift an den Behörden der Kurie Einlaß verschafft, aus.

b. Die originalen Bleisiegelurkunden

Die Papsturkunden der Kanzlei ergeben unter dem Bleisiegel³. Der Name dieses Siegels, *bull*a, wird aber im 15. Jahrhundert metonymisch für die ganze Urkunde gebraucht (daneben auch der offizielle Ausdruck *litterae*); das Bleisiegel selbst heißt *plumbum*⁴. Die Form

³ Zu den Bleisiegelurk. allgemein vgl. BRESSLAU 1 S. 81 ff.; SCHMITZ-KALLENBERG, Papsturk. S. 109 f.; B. KATTERBACH, Bolla (in: Enc. It. 7) S. 321 f.; G. BATTILLI, Bolla (in: Enc. Catt. 2) S. 1778 ff.; A. M. STICKLER, Bulle (in: Lexikon für Theologie und Kirche 2; 1958) S. 767 f. (daß gewöhnlich nur das Pontifikatsjahr stehe, trifft im 15. Jh. nicht zu). C. WIRZ, Bullen und Breven aus Italienischen Arch. 1116–1623 (Basel 1902) S. VIII f. ist ungenau. Nicht zugänglich war mir A. MELAMPO, Attorno alle bolle papali (in: Miscellanea di storia e cultura ecclesiastica 3, 1905) S. 556 ff. — Die Urk. der Sekretäre, die man im strengen Sinn nicht als Kanzleiurk. bezeichnen kann (außer denen *per cancellariam*, vgl. S. 322), stimmen in der Form mit diesen vollständig überein. Ihr Merkmal ist die Unterschrift des Sekretärs rechts unter der Plika (dort unterschreibt niemand anderes).

⁴ Zum Gebrauch des Ausdrucks *bull*a: in der strengen Terminologie der Diplomatie bezeichnet „Bulle“ nur eine bestimmte Kategorie von Bleisiegelurk., nämlich diejenigen *ad perpetuam rei memoriam*. Die Ausweitung des Anwendungsbereiches auf alle Urk. der Kanzlei setzt aber schon früh ein, vgl. BRESSLAU 1 S. 83: „Es ist diese Art von Schriftstücken [d. h. *ad perp. rei mem.*], denen zunächst die übrigens jetzt [d. h. unter Innozenz IV.] nicht selten auf alle mit Bleisiegel versehenen Urkunden ausgedehnte Bezeichnung Bullen gegeben wird.“ Im 15. Jh. ist der Gebrauch von *bull*a für die Urk. allgemein üblich; so etwa *Annate* 9 fol. 145 r: *Sequuntur bulle portate ad cameram apostolicam super beneficiis vacantibus, que sunt restitute sine obligationibus*, ähnlich *Annate* 11 fol. 51 r; Breve Nr. 191: *Dilecti filii [. . .] Concessimus iam pridem [. . .] prout in bullis nostris latius conti-*

und Ausstattung der Urkunden ist — wie bei der alten und traditionsreichen Behörde, die die Kanzlei darstellt, kaum anders zu erwarten — weitgehend vom Herkommen geprägt.⁴

Den Beschreibstoff bildet ein rechteckiges, stabiles, sorgfältig bearbeitetes Stück Pergament. Es wird parallel zur längeren Kante beschrieben; anschließend schlägt der Schreiber die untere Kante nach vorn um („Umbug“ oder „Plica“), so daß das gesamte noch freie Feld verdeckt ist. Der Unterschied der Seitenlänge ist gering; bei aufgeschlagener Plica kann wohl auch ein Quadrat erreicht werden.⁵

Das Bleisiegel ist rund; sein Durchmesser beträgt etwa 4 cm, seine Dicke etwa 0,5 cm. Das Bild ist traditionell: es zeigt auf der einen Seite die Köpfe der Apostel Petrus und Paulus, auf der anderen Namen und Ordnungszahl des Papstes. Dem, was über das Siegel (und über seine abweichende Form unter Paul II.) auf S. 305 schon gesagt ist, brauche ich hier nur noch hinzuzufügen, daß die Köpfe

netur; Reg. Vat. 402 fol. LXVIII^v (Marginalie): *De mandato sanctissimi domini nostri domini Pauli divina providentia pape II cassata fuit hec bulla, quia numquam fuit per Nicolaum expedita*. Bes. häufig ist die Bezeichnung *registrum bullarum*, so etwa Reg. Vat. 360 fol. 13^r, Reg. Vat. 385 fol. 1^r, Reg. Vat. 408 fol. CCCVIII^r, Reg. Vat. 528 fol. 1^{tr} und bes. die auf den Tag genau datierten Eintragungen in Reg. Vat. 485 fol. 1^{tr}; *Incipiunt rubricelle XVIII libri bullarum domini Pii pape II, Pientie die XVII^a septembris pontificatus eiusdem anno quinto 1462 und fol. 9^{tr}; Expliciunt (!) rubricelle presentis libri hora XXIII diei sabati XVI octobris Petrioli Senensis diocesis anno a nativitate MCCCCLXII pontificatus sanctissimi domini Pii pape II anno quinto propter penuriam (!) negotiorum, que ibi erant, quia papa nullum admitti faciebat intus propter aerem suspectum, finite per me Ray. de Capobianco scriptorem camere. Deo gratias*. Den Gebrauch von *bulla* und zugleich von *plumbum* zeigt sehr schön eine Marginalie in Reg. Vat. 378 fol. CCXXXVIII^v: *Cassatum de mandato sanctissimi domini nostri pape manu sua scripto super bulla originali, cui erat abscissum plumbum*. Auch Hofmann I S. 107 Anm. 1 nennt *registrum bullarum cancellarie* etc. zeitgenössische Bezeichnungen. Dem widerspricht nicht, daß die Kanzleiregeln *litterae* schreiben; auch die Post spricht nicht von Briefmarken und Telefon, sondern nur von Postwertzeichen und Fernsprecher. Um aber jedes Mißverständnis zu vermeiden, verwende ich das Wort „Bulle“ ohne Zusatz überhaupt nicht, sondern sage entweder „Bulle *ad perp. rei mem.*“, oder aber „*litterae*, Bleisiegelurk., Kanzleiurk.“ etc. Für die Register freilich konnte ich mich dazu nicht entschließen, zumal die grundlegende Arbeit Ottenthals „Bullenregister“ benannt ist.

⁴ Zur Ausstattung der Bleisiegelurk. im 15. Jh. vgl. vor allem Burger; ihre Unters. stützt sich auf 254 Urk. aus dem HStA in München, aber fast durchweg aus anderen Beständen, als ich benutzt habe. Sie beginnt mit Bonifaz VIII.; über 100 Urk. verteilen sich auf drei Pontifikate vor 1400. Burgers Arbeit ist im folgenden nicht einzeln zitiert. — Die offiziellen Regeln für die Ausstattung der Urk. sind gedruckt bei Herde, Audientia 2.

⁵ Das gewählte Format hängt dabei ab von der Länge des Textes. Als grobe Regel kann gelten: in einer Z. stehen etwa soviel Wörter, wie die Urk. Z. hat. Lange Urk. sind etwas schmaler.

der Apostel, die in der ersten Jahrhunderthälfte noch fratzenhafte Schemazeichnungen darstellen, nach Paul II. regelrechte Porträts bilden.⁷

Das Bleisiegel ist mit Hilfe einer Schnur am unteren Teil der Urkunde befestigt.⁸ Es sind zwei Sorten von Fäden in Gebrauch: *sericum* und *filum canapis*.⁹ Das *filum canapis* ist eine simple gedrehte Hanfschnur. Zur Herstellung eines *sericum* benötigt man je ein rotes und ein gelbes Seidenbüschel, die man zunächst in sich selbst und dann umeinander dreht. In dieser Form habe ich sie an einigen Urkunden gesehen; meistens sind die Büschel aber schon völlig aufgefäsert. Welcher Faden verwendet wird, hängt mit dem Inhalt der Urkunde zusammen, wobei das *filum canapis* mehr für Justiz-, das *sericum* mehr für Gnadensachen vorgesehen ist¹⁰. Die verschiedenen Fäden bedingen auch eine unterschiedliche Ausstattung der Urkunde, vor allem der ersten Zeile.

Die Urkunden beginnen mit Name und Titel des Papstes, Adresse und Grußformel. Da die Adresse ausführlich formuliert ist, reicht sie oft noch in die zweite Zeile. Adresse und Grußformel fehlen bei den Bullen *ad perpetuam rei memoriam*¹¹. Der Text der Urkunde folgt festgelegten, weitgehend erstarrten Formeln, dem *stilus curiae*. Am Schluß der Urkunde steht die Datierung; dabei werden auf der untersten Zeile die Wörter so verteilt, daß das letzte am Ende der Zeile

⁷ Zum Siegelbild vgl. Ewald S. 214 f. (auch zu Paul II.); E. Kittel, Siegel (1970; Bibl. für Kunst- und Antiquitätenfreunde 11) S. 386 f. Falsch die von Kittel S. 387 wiederholte Behauptung von Ewald S. 215: „Die Bulle Kalixt III. zeigt an Stelle der bisher üblichen Namensinschrift den Porträtkopf des Papstes.“ — Abb. bei Ewald Taf. 36 (Urban VI. Nr. 7.8., Alexander VI. Nr. 9.10., Paul II. Nr. 15.16.); C. Lopi, Manuale di Paleografia delle Carte (Florenz 1875) Taf. XIV (Johannes XXIII.); Katterbach, Bolla S. 322 (Konzil von Konstanz, Paul II.); Battelli, Bolla S. 1779 f. (Nikolaus V., Paul II.); I.-M. Michael-Schweder, Die Schrift auf den päpstlichen Siegeln des MA (Graz 1926; Veröff. des hist. Seminars der Univ. Graz 3) Taf. IV. (Felix V.); Lichačev (s. Anm. 17 auf S. 309) S. 17 (Johannes XXIII.) und S. 78 (Eugen IV.). Weniger gut die Abb. bei Kittel. Nicht zugänglich war mir A. Serafini, Le monete e le bolle plumbee pontificie (Mailand 1910).

⁸ Wie dies geschah, schildert Ewald S. 170 mit Tafel 9, ferner zum Bullenstempel ebd. S. 117 ff., zum Siegelstoff S. 153 und zum Vorgang der Besiegelung S. 174.

⁹ Herde, Audientia 2 S. 5 Z. 1.

¹⁰ Im einzelnen richtet sich der Faden nicht so sehr nach dem Adressaten als vielmehr nach dem tatsächlichen Empfänger, vgl. Herde S. 51 ff., auch Ewald S. 173 f.

¹¹ Zur Formulierung und den vorgeschriebenen Abkürzungen vgl. Herde, Audientia 2 S. 36 ff. N 13—17 sowie S. 6 Z. 3.

steht (Zeilenschluß)¹². Die Kanzlei datiert nach dem Florentiner Stil, d. h. sie beginnt das Jahr am 25. März des folgenden Jahres; vor Eugen IV. fehlt das Inkarnationsjahr¹³.

Auf die Kanzleivermerke auf den Urkunden näher einzugehen, ist hier nicht der Ort. Der auffälligste von ihnen ist die Unterschrift des Skriptors rechts auf der Plica.

Die alten Regeln für die Ausstattung der Bleisiegelurkunden werden im 15. Jahrhundert nicht mehr in voller Strenge beachtet¹⁴. Es sind drei Schriftgattungen in Gebrauch: die gotische Majuskel, die *litterae elongatae* und die Textschrift. Dazu kommt je ein besonderer Schriftgrad für die Initiale des Papstnamens und, jedoch nur bei den *litterae cum filo canapis*, für den ersten Buchstaben der Adresse.

Die Textschrift gilt für die gesamte Urkunde mit Ausnahme der ersten Zeile. Durch gotische Majuskel sind der erste Buchstabe des Kontexts¹⁵ und der beiden Korroborationsformeln *Nulli ergo* und *Si quis autem*¹⁶, gelegentlich auch der Papstname einer inserierten Urkunde, hervorgehoben; nur bei den allereinfachsten und sehr kleinformatigen *litterae cum filo canapis* unterbleibt diese Hervorhebung. In der Ausgestaltung der Textschrift besteht zwischen den Urkunden *cum filo canapis* und denen *cum serico* kein nennenswerter Unterschied, allenfalls sind die letzteren etwas sorgfältiger ausgeführt; das diplomatische Abkürzungszeichen¹⁷ ist nicht mehr in Gebrauch.

Die Initiale des Papstnamens ist etwa doppelt so hoch wie die erste Zeile, gewöhnlich 9 cm, wobei die Werte um so stärker schwanken, je weiter das Jahrhundert fortschreitet¹⁸. Sie ist stets ein unzialer Buchstabe, der bei den *litterae cum filo canapis* durchgehend schwarz, sonst gespalten und verziert ist. Die Initiale reicht oft über den Text hinaus nach links; das *J* in *Johannes*, *Innocentius* oder *Julius* ist öfters am linken Rand des Textes entlang nach unten verlängert, ähnlich auch das *P* in *Pius* und *Paulus*.

Für die erste Zeile der Urkunde steht etwa der viereinhalbfache

¹² Ebd. 2 S. 9 f. Z 12.

¹³ BRESSLAU 2 S. 439 f.; SCHMITZ-KALLENBERG, Papsturk. 110; BURGER S. 236; F. K. GINZEL, Hdb. der mathematischen und technischen Chronologie 3 (1914) S. 162 ff.; KATTEBACH, Bolla S. 322.

¹⁴ SCHMITZ-KALLENBERG, Papsturk. S. 101 f.

¹⁵ HERDE, Audientia 2 S. 6 Z 4.

¹⁶ Ebd. S. 7 Z 7.

¹⁷ Ebd. S. 6 Z 5.

¹⁸ Zu diesen Größenverhältnissen, auch der anderen Schriften, plane ich eine ausführlichere Unters. auf breiterer Materialbasis.

Raum zur Verfügung wie für die übrigen Zeilen, jedoch wird die Mehrzahl der Buchstaben nicht anders geschrieben als dort. Dieser Raum wird bei den verschiedenen Urkundengattungen in je verschiedener Weise ausgenutzt.

Bei den *litterae cum filo canapis* nimmt der erste Buchstabe der Adresse den gesamten Raum ein, bleibt aber im Strich dünn. Im übrigen sind nur die Oberlängen bis zur oberen Begrenzung der Zeile verlängert¹⁹. Wenn der Kontext noch in der ersten Zeile beginnt, wird seine gotische Majuskel in die Höhe und die Breite vergrößert, bis sie die Begrenzungslinie erreicht; der so entstandene voluminöse und dickstrichige Buchstabe ist sehr auffällig.

Die *litterae cum serico* weisen für den ganzen Papstnamen nach der Initiale die gotische Majuskel in der im vorigen Absatz beschriebenen Form auf, ebenso für den ersten Buchstaben der Adresse und evtl. des Kontextes²⁰. Wiederum sind Oberlängen bis zur oberen Begrenzungslinie ausgezogen²¹, die anlautenden *f* von *servus* und *servorum* sogar bis zur Scheitelhöhe der Initiale.

Eine Reihe von *litterae cum serico* führt den Papstnamen statt in gotischer Majuskel in *Elongata* aus. Nach meinen Beobachtungen (die freilich für ein abschließendes Urteil auf zu geringem Material beruhen) ist dieser Typ nur bis zu Calixt III. und nur für bestimmte Incipit, darunter das besonders häufige *Cum a nobis petitur*, in Gebrauch. Sein Verschwinden erkläre ich mir aus der Kürze des Papstnamens *Pius*: seine drei *Elongatabuchstaben* konnten den gewandelten ästhetischen Anforderungen an das Gesamtbild nicht mehr genügen; der prachtliebende Paul II. hätte dann diesen bescheideneren Typus nicht wieder eingeführt²².

Den *litterae cum serico* verwandt sind die ebenfalls mit Hilfe von Seidenfäden besiegelten Bullen *ad perpetuam rei memoriam*. Bei diesen nehmen der Papstname und -titel und die Formel *Ad perpetuam (futuram) rei memoriam* die ganze erste Zeile ein; Adresse und Grußformel fehlen, wie gesagt. Wie bei den *litterae cum serico* ist der Papstname in gotischer Majuskel ausgeführt; das gleiche gilt für das *A* von *Ad*. Für die übrigen Buchstaben der ersten Zeile ist unter-

¹⁹ HERDE, Audientia 2 S. 7 Z 7a.

²⁰ Ebd. S. 5 Z 2.

²¹ Ebd. S. 7 Z 7a.

²² HERDE, Beitr. S. 51 führt diese Ausstattung als die einzige der *litterae cum serico* im 13. Jh. an. Wann die Ausstattung mit gotischer Majuskel aufkommt, ist aus der Lit. nicht zu entnehmen; auch BURGER S. 219 ist recht summarisch.

schiedslos Elongata vorgeschrieben. Das Anlaut-*f* von *servus* und *servorum* ist auch hier noch stärker erhöht²³.

Daß bei derart strengen Regeln der Gestaltung für individuelle Ausprägungen der Schrift nur wenig Raum bleibt, liegt auf der Hand. Um so erstaunlicher ist, daß wir dennoch eine zwar viel schwächere, aber doch den Wandlungen der Schrift von Kammer und Sekretarie parallele Entwicklung feststellen können.

Die geringsten Veränderungen weisen die *litterae elongatae* auf. Ihr Erscheinungsbild ist durch das ganze Jahrhundert dasselbe. Einzig das *t* scheint einer Entwicklung zu unterliegen und gegen Ende des Jahrhunderts häufiger und weiter den Querbalken zu durchschneiden²⁴.

Die gotische Majuskel²⁵, deren Betrachtung auf die Erscheinungsform der ersten Zeile beschränkt bleiben soll, wandelt sich deutlicher.

Die Grundformen dieser Schrift stammen zweifelsfrei aus der Unziale. Ausnahmen bilden nur das *A*, das sich als oben eckige oder offene Kapitalisform erweist, und das *N*, welches aus der Minuskelschrift genommen ist. Gotische Zutat sind die Anstriche an den Buchstaben, die links einen geschwungenen Schaft aufweisen (*A*, *J*, *U*), sowie der Strich, der *C* und *E* rechts schließt; er kann freilich auch fehlen. Auch das *X* hat zwei Varianten, eine symmetrische und eine einseitige. Der merkwürdigste Buchstabe ist das *T*: sein Querbalken ist ganz klein, aber der Schaft ist auf der Zeile umgebogen und auf der rechten Seite des Buchstabens ziemlich weit nach oben geführt.

²³ Zu ihrer Ausstattung vgl. neben BURGER auch A. BRACKMANN, Papsturk. (1914; Urk. und Siegel in Nachbildungen für den akademischen Gebrauch 2, hg. G. SEELIGER) S. 30 (aber nicht ganz genau).

²⁴ DELITSCH (s. Anm. 3 auf S. 290) S. 160 nebst Abb. 48 auf S. 159 bildet die Elongata einer Urk. Sixtus' IV. ab; es handelt sich aber nicht um ein „ausnahmeweise gutes Beispiel“ (ebd.), sondern um die gewöhnlichen Formen. J. GÖRZE, Die Litterae Elongatae (in: AD 11—12, 1965—66) S. 1—70 behandelt keine Papsturk.

²⁵ Der Ausdruck „gotische Majuskel“ ist in der Epigraphik und Sphragistik gebräuchlich, vgl. K. BRANDI, Grundlegung einer dt. Inschriftenkunde (in: DA 1, 1937) S. 11—43, bes. 29 ff.; K. F. BAUER, Mainzer Epigraphik (Diss. Frankfurt 1926) S. 34 ff.; R. M. KLOOS, Die Inschriften der Stadt und des Landkreises München (1958; Die dt. Inschriften 5) S. XXII f.; W. SCHUM/H. BRESSLAU, Die schriftlichen Quell. (in: Grundriß der romanischen Philologie 1, 2, 1, A.; 1904, hg. G. GRÖBER) S. 210 f.; MICHAEL-SCHWEDER S. 26. Er dient zur Unterscheidung von der gitterschriftmäßigen gotischen Minuskel. Zwar ist die hier vorgeführte Schrift unter den zahlreichen Großbuchstabenformen der gotischen Schriftperiode die einzige, die sich vollständig in das 2-Linien-Schema einfügen läßt, aber die Bezeichnung ist doch viel zu unscharf, um befriedigen zu können. Bes. die Abgrenzung zu ihrer Vorgängerin (in der Epigraphik: romanische Majuskel) ist ohne Willkür kaum

Wie der Schreiber nun diese Grundformen für den Gebrauch in der ersten Zeile ausgestaltet, ist eine Frage des Zeitgeschmacks und des persönlichen Stilempfindens. Im einzelnen hat er zwar weitgehende Freiheit; er ist jedoch an die Beachtung bestimmter Regeln gebunden, die ich im folgenden erläutern will.

Einem geschwungenen Schaft bzw. einem Bogen, wie er bei *A*, *C*, *E*, *G*, *I*, *T* und *U* links, bei *N* und *R* rechts und bei *D* und *O* beidseitig auftritt, wird auf der Außenseite ein zweiter, stärker gekrümmter Bogen vorgelegt. Dieser Bogen umspannt zunächst den ganzen Schaft — bei *A*, *I*, *N* und *R* wenigstens bis dort, wo die Gegenkrümmung beginnt —; im Laufe der Zeit wandert aber der untere Berührungspunkt immer weiter nach oben. Gegen Ende des Jahrhunderts ist die Tendenz völlig ausgeprägt, so daß die Buchstaben wie auf Stelzen zu gehen scheinen. Den geraden Schäften wird eine leicht einwärts geschwungene Bogenlinie beigelegt, die mit dem Schaft zunächst ziemlich gerade verbunden wird. Von der Jahrhundertmitte an wird diese etwas biedere Form durch eine elegantere ersetzt, die die Verbindungslinien vom Schaft schräg zur vorgelegten Linie führt, die nun oben und unten herausspießt.

Zwischen Anstrich und Schaft wird in dem spitzen Winkel regelmäßig eine Verzierung eingesetzt. Gebräuchlich ist die tropfenartige Gestalt, seltener eine zugespitzte Blattform. Der Querbalken des *T* wird wie ein Anstrich gestaltet, nur daß die Verzierung hier oberhalb liegt; gegen Ende des Jahrhunderts steht sie oft steil in die Höhe. Der Querbalken von *E* und *A* kann stumpf aus dem Schaft wachsen, dem Schaft kann eine dünne Linie vorgelegt sein, oder diese Linie ist mit dem Querbalken zu einem dreiecksförmigen Gebilde vereinigt. Beim geschlossenen *E* und beim *A* bestehen diese Möglichkeiten an beiden Enden des Querbalkens.

Gegen Ende des Jahrhunderts, unter Innozenz VIII. und Alexander VI., zeigt sich die Neigung, Elemente zu verdoppeln. Dieser Vorgang, den ich beim Querbalken des *E* und bei den linken Schäften von *N* und *R* beobachten konnte, führt zusammen mit der oben erwähnten Stelzung zu sehr gesuchten und künstlichen Erscheinungsformen der Buchstaben.

Der Bogen des *T* und der analog gestaltete des *G* ist zunächst sehr hoch gezogen; nachher erreicht er oft nur noch halbe Höhe, ist dann

durchzuführen; BAUERS *clausula salvatoria* „wobei ‚gotisch‘ im kunstgeschichtlichen und nicht im paläographischen Sinn zu verstehen ist“ (S. 34) hilft wenig.

aber in enger Krümmung eingerollt. Sehr spät taucht eine Gestalt auf, die ihn ähnlich einem geraden Schaft in eckiger Form behandelt.

Der Innenraum des *D* (und des *O*, das sich von jenem nur durch den fehlenden Anstrich unterscheidet) kann auf vielerlei Weise geformt sein: kreisförmig oder oval, oben und/oder unten spitz oder rund. Zusammen mit der unterschiedlichen Behandlung der Außenseite des Bogens ergibt sich eine Fülle von Gestaltungsmöglichkeiten.

Betrachten wir nun den Gesamteindruck dieser Schrift: zu Anfang des Jahrhunderts sind die Buchstabenformen einfach und bescheiden. Daß die Urkunden dennoch einen prachtvollen Eindruck hervorrufen, liegt an der Fülle von kleinen Verzierungen in Form von Schlingen und Blumenranken, mit denen sie bedeckt sind. Zusammen mit der noch ganz gotischen Textschrift entsteht eine Gesamtwirkung von eindrucksvoller Geschlossenheit. Unter Eugen IV. wird das Bild der gotischen Majuskel nüchtern und klar. Die Buchstaben stehen einzeln und sind gut zu lesen. Ich stehe nicht an, hierin einen Einfluß humanistischer Vorstellungen zu sehen. In der folgenden Zeit setzen sich elegantere Buchstabenformen durch, die aber mit viel Stilgefühl aneinandergesetzt sind. Die Buchstaben, die bisher beziehungslos nebeneinander standen, rücken enger zusammen und beeinflussen sich in ihrer Form. Eine sehr schöne Lösung bietet Pe. de Bonitate²⁶ für den Papstnamen *NICOLAUS*²⁷: das *O* bildet mit *C* und *L* derart ein Ensemble, daß die Endstriche des (offenen) *C* sich der linksseitigen Rundung des *O* anpassen, der Schaft des *L* ist gekrümmt, so daß er parallel zur rechtsseitigen *O*-Rundung läuft. So werden die Buchstaben aufeinander bezogen, ohne daß die Lesbarkeit leidet. Zu gleich werden die gotischen Majuskeln der ersten Zeile größer. Ihre Höhe beträgt jetzt das Fünf- bis Sechsfache einer Textzeile, während sie zuvor das Vierfache gewöhnlich nicht überschritten. Da die Initiale ihre Höhe sehr viel weniger steigert, ergibt sich zwischen ihr und der 1. Zeile ein gefälligeres Verhältnis²⁸. Eine neuerliche

²⁶ Pritz S. 171 Nr. 62. Pe. de B. setzt in seiner Unterschrift das *e* des Vornamens als Majuskelbuchstaben in den Innenraum des *P*. Beide sind gute Kapitalis. Diese Schreibweise, deren Vorbild Steininschriften sein dürften, läßt auf humanistische Bildung schließen. Daß die Schreibweise als ungewöhnlich empfunden wurde, beweist ihre Nachahmung in den Registern (z. B. *Reg. Vat.* 460, *Reg. Vat.* 453).

²⁷ Vgl. Taf. I 1.

²⁸ Die Anfangs-*f* von *servus* und *servorum* behalten dagegen mehrfach als Größenmaß die doppelte Zeilenhöhe, überragen also sogar die Initiale. Wenn man die Höhe der Initiale mit der der ersten Z. vergleicht, ergibt sich (Höhe der 1. Z. = 1) bei 53 Urk. (im Anhang mit * bezeichnet) folgendes Bild:

stärkere Wandlung wird unter Innozenz VIII. greifbar: das Bild wird prächtiger und bewegter; extremere Buchstabenformen wie die gestelzten *D* oder das *E* mit verdoppeltem Querbalken tauchen auf; die Buchstaben nähern sich einander sehr stark und berühren sich. Unter Alexander VI. hat man oft Mühe, die Buchstabenelemente richtig zusammenzusetzen²⁹. Zur gleichen Zeit finden wir auch wieder Verzierungen und Blättergirlanden³⁰.

Wir können also für die gotische Majuskel, mit aller Vorsicht, eine humanistische Einflußnahme seit Eugen IV. vermuten; gegen Ende des Jahrhunderts löst sie sich von der allgemeinen Schriftentwicklung und beginnt, eigene Wege zu gehen³¹.

Denselben Schriftgrad der gotischen Majuskel weisen auch die frühen Bleisiegel auf³². Von Eugen IV. an ist jedoch die reine Kapitäl-

Initiale	Anzahl
1.5	17
2	30
2.5	4
3	1
3.5	1

Bei einer Aufgliederung nach Jahrzehnten errechnen sich folgende Mittelwerte:

Jahrzehnt	arithm. Mittel	Zentralwert
1.	2.33	2.5
2.	2.33	2
3.	2	2
4.	2.25	2
5.	2	2
6.	1.94	2
7.	1.8	2
8.	1.89	2
9.	1.78	2
10.	1.5	1.5

²⁹ vgl. Taf. I 2.

³⁰ Es verdient Beachtung, daß diesem Manierismus keineswegs eine ähnliche Erscheinung in der bildenden Kunst parallel läuft; vielmehr nimmt die gotische Majuskel den Manierismus der bildenden Kunst um mehrere Jahrzehnte vorweg. Zur Frage der Beziehungen zwischen Schrift und Kunst vgl. Anm. 3 auf S. 334. Zum Manierismus vgl. D. FREY, Manierismus als europäische Stilerscheinung (1929); G. R. HOCHE, Die Welt als Labyrinth (1957); F. WÜRTENBERGER, Der Manierismus (Wien 1962); J. BOUSQUET, Malerei des Manierismus (1963 und 1964); A. HAUSSER, Die Krise der Renaissance und der Ursprung der modernen Kunst (1964).

³¹ Ein Alphabet in gotischer Majuskel ist abgebildet bei E. CASAMASSIMA, *Litterae Gothicae* (in: *La Bibliofilia* 52, 1960) S. 109–143 in Fig. 3: „G. Tory: Champ fleury, Parigi, 1529, fol. LXXVII v: „Lettre Goffe aultrement dicte Imperiale et Bullatique“. Es handelt sich um eine gestelzte Schrift mit häufig verdoppelten Elementen.

³² MICHAEL-SCHWEDER S. 26; MORISON S. 18.

lis in Gebrauch, deren Gestalt keiner besonderen Besprechung bedarf. Daß diese Wandlung dem Einfluß humanistischer Kurialen zuzuschreiben ist, liegt auf der Hand; wir hörten davon schon oben in I.³³.

Das Erfordernis, auf dem kleinen Raum eines Kreises von 4 cm Durchmesser drei Zeilen Schrift unterzubringen (z. B. *INNO/CENTIVS/ pp VII*), läßt die Buchstaben etwas plump und unförmig werden. Bei *GREGORIUS* und *INNOCENTIVS* wird ohne Not die Innengestalt des (geschlossenen) *E* auch beim *O* übernommen. Für einzelne Buchstabenformen lassen sich aber Abweichungen von der reinen Gestalt der gotischen Majuskel in Richtung auf die Kapitalis feststellen. Am bereitwilligsten öffnen sich die Zahlenzeichen der Kapitalis-Form: das *V* ist als Zahlzeichen immer spitz, das *I* immer grade und unverziert. In den Namen finden wir *I* außer bei *MARTJNUS* immer spitz; das *U* dagegen außer bei *INNOCENTIVS* immer rund. Von Interesse sind ferner *A*, *D* und *T*: das *T* zeigt nur in *MARTJNUS* keine Kapitalisform, in *ALEXANDER* findet sich eine solche auch bei *A* und *D*.

Somit bietet uns das Siegel Martins V. die reinste Ausprägung der gotischen Majuskel; die stärkste Annäherung an die Kapitalis weist vor Eugen IV. das Siegelbild Alexanders (V.) auf.

Über die Initiale des Papstnamens ist wenig zu sagen. Sie ist, wie bemerkt, ein unzialer Buchstabe in reiner Form. Gewisse Ähnlichkeiten zur gotischen Majuskel sind aber doch festzustellen: Das *N* ist ein vergrößerter Minuskelbuchstabe. Das *I* wird immer als gotische Majuskel gebildet; das grade *I*, das nur aus einem einzigen senkrechten Strich besteht, wäre in der Tat als Initiale wenig geeignet. Diese Regel für das *I* gilt gleichermaßen für Johannes (XXIII.) zu Anfang wie für Innonenz VIII. zu Ende des Jahrhunderts; Alexander VI. folgt dem Beispiel seines Vorgängers.

Bei den *litterae cum filo canapis* sind die Initialen durchgehend schwarz und von der einfachsten Gestalt; allenfalls der Fuß eines Schaftes zeigt eine Einbuchtung³⁴.

Für die *litterae cum serico* ist Spaltung und Verzierung der Linien

³³ Es kommen demnach sechs Siegel in Frage (Bonifaz IX., Innozenz VII., Gregor XII., Alexander [V.], Johannes [XXIII.], Martin V.; das Siegel Urbans VI. weicht in der Profilierung der Buchstaben erheblich ab), zwar ein spärliches Material, jedoch dürfte auf die Herstellung des Bullenstempels besondere Sorgfalt verwendet worden sein.

³⁴ HERDE, *Audientia* 2 S. 8 f. Z 11.

vorgeschrieben³⁵. Bei denjenigen Urkunden, die den Papstnamen in *Elongata* fortsetzen, scheint man sich gewöhnlich mit der reinen Spaltung begnügt zu haben. Sonst treten an den Spaltungslinien Verzierungen auf. Am häufigsten finden sich dreiviertelkreisförmige Ein- bzw. Ausbuchtungen. Besonders unter Sixtus IV. wird der Buchstabe oft durch Verzierungen völlig „aufgehellt“, so daß nur noch eine Randlinie schwarz bleibt. Auch hier ist, je mehr wir uns dem Jahrhundertende nähern, eine um so reichere Ausstattung und Ausschmückung zu beobachten, wozu die Gestalten von *I* und *A* vielfache Möglichkeiten bieten.

Das *D* bzw. *V* als erster Buchstabe der Adresse in den *litterae cum filo canapis* unterliegt im Laufe des Jahrhunderts nur geringen Veränderungen. Wir haben die Kapitalis-Form vor uns; der linke Balken ist nach rechts geneigt und gewöhnlich verdoppelt, wobei der linke Halbbalken gerne auf der Außenseite gezahnt ist. Der Bogen gibt dem Buchstaben zunächst Dreiecksform, später — etwa ab Paul II. — nähert er sich häufig einem echten Bogen, daneben kommt aber auch noch die Dreiecksgestalt vor. Als Innenverzierung ist ein kreuzförmiges Gebilde beliebt, das auch z. B. in den Brevenregistern auftaucht³⁶. Das *V* ist naturgemäß viel seltener; es unterscheidet sich vom *D* nur durch den Querstrich im Scheitel.

Damit sind alle Zierschriften behandelt; eine Verzierung des Eschatokolls weisen die Papsturkunden des 15. Jahrhunderts nicht auf. Da also ein Gegengewicht zur ersten Zeile fehlt, erlangt diese ein Übergewicht. Alles weist auf sie und besonders auf den so sehr hervorgehobenen Papstnamen hin: der Eindruck einer solchen Urkunde muß, namentlich in weniger gebildeten Kreisen, gewaltig gewesen sein. Die altertümliche, im Gegensatz zur Pracht der Urkunde auffallend schlichte Bleibulle tat wohl ein übriges. Aber all' die Schriften, die wir bisher behandelt haben, sind (mit einziger Ausnahme des Bullenstempels) sehr konservativ.

Die Textschrift der Kanzleiurkunden bleibt durch das ganze Jahrhundert eine mehr oder minder kursiv ausgeführte gotische Minuskel³⁷. Die deutlichen Kennzeichen der humanistischen Schrift wie ge-

³⁵ Ebd. S. 5 Z 2.

³⁶ Zur Verzierung des den Lagen oder Seiten übergeschriebenen Wortes *IESVS*, vgl. Anm. 51 zu 4. c. im zweiten Teil und ebd. Taf. XI.

³⁷ Hierzu gibt es außer BURGER S. 227 ff. nur noch P. M. BAUMGARTEN, Die Entwicklung der neuzeitlichen Bullenschrift (in: RQ 23 b, 1909) S. 16–34; BARONE, CHASSANT, DELITSCH, REUSSENS, CENCETTI, Lineamenti und STEFFENS behandeln nur die spätere *littera sancti Petri*, die anderen Arbeiten schweigen völlig (vgl. Anm. 3

rades *d* oder langes *j* am Wortende begegnen uns nirgends; die Tradition ist eben zu stark. Wir müssen also auch bei der Textschrift den humanistischen Einfluß in den sekundären Schriftmerkmalen suchen.

Gewisse Merkmale sind allen Produkten der Kanzlei eigen. An erster Stelle steht die doppelte Gestalt von *m* und *n*: beim auslautenden Buchstaben wird der letzte Schaft nach innen schräggestellt und unter die Zeile gezogen (ähnlich wird meist auch der zweite Schaft des *h* behandelt). Eine übliche Erscheinung ist auch die Ligatur von *ft* und *ct*, die uns beide sogleich noch beschäftigen werden; eine typisch humanistische Gewohnheit darf man in ihnen nicht sehen. Ferner tragen die Enden der Unterschäfte mehrfach Verzierungen in Form waagerechter Haarstriche; ganz selten kommen diese auch an Oberschäften vor. Eine Eigentümlichkeit der Bleisiegelurkunden bildet eine nur am Wortende vorkommende Abkürzung auf der Basis des Majuskel-*R*; sie ist nur für die Abkürzung der Monatsnamen in Gebrauch (*FebruR*, *SeptembR* etc.); später ist sie in der humanistischen Kursive für die *-rum*-Kürzung übernommen worden, die in den Kanzleiurkunden durchweg auf dem Unzial-*r* basiert.

Was *ct* und *ft* anlangt, so schrieben die alten Regeln vor, daß bei den *litterae cum serico* beide als „zerdehnte Ligatur“ zu schreiben seien, d. h. zwischen den Buchstaben mußte ein freier Raum bleiben, der durch den Verbindungsstrich überbrückt wurde. Die *litterae cum filo canapis* dagegen sollten die *ft*-Ligatur eng und bei *ct* gar keine Liga-

auf S. 290 f.). — Da der Aufsatz BAUMGARTENS immer wieder zitiert wird (so zuletzt von HERDE, Behördenschrift S. 332 Anm. 129), scheint es angebracht, kurz auf ihn einzugehen. Die Neuzeit beginnt für BAUMGARTEN mit dem Anfang des 13. Jh. So kommt es, daß bis zum Beginn des Schismas (S. 25) bereits der halbe Aufsatz vergangen ist. Die harte Verurteilung der Avignoneser Produkte scheint mir nicht frei von Parteilichkeit, ebenso das Lob für die römische Seite (S. 26). Was BAUMGARTEN anschließend über die Schrift unter Eugen IV. bis hin zu Alexander VI. ausführt, scheint mir ganz unzutreffend. Nicht von ungefähr leiht er sich für die Behauptung, unter Nikolaus V. sei der Höhepunkt kurialer Schriftleistung erreicht (S. 27), die Autorität VOIGTS aus. Daß unter Pius II. der Geschmack nachlasse (S. 28), befremdet, und daß unter Sixtus IV. eine „deutliche, aber steife humanistische Kursive“ geschrieben werde (ebd.), ist schlichtweg falsch, was auch BURGER S. 229 Anm. 2 schon in vorsichtigen Worten vermerkt hat. Es trifft auch nicht zu, daß dieselbe Schrift sich in den Breven wiederfinde (S. 28 Anm. 1). Ebenso kann von einer „runde(n), weiche(n), sehr regelmäßige(n) Schrift“ unter Alexander VI. (S. 28) keine Rede sein. Den Zugang zur Schrift des 15. Jh. verbaut sich BAUMGARTEN vor allem durch die Unterscheidung von „scriptura solemnitas“ und einfacher Schrift, die für diese Zeit keine Bedeutung hat; vielmehr werden, wenn in derselben Sache *litterae cum serico* und *litterae cum filo canapis* ergehen, alle Urk. vom selben Schreiber geschrieben (vgl. Nr. 199—201).

tur aufweisen³⁸. Diese Regeln werden im 15. Jahrhundert nur noch teilweise beachtet. Zwar tritt die *ct*-Ligatur nur ganz vereinzelt in *litterae cum filo canapis* auf (und da vornehmlich in *Sanctumpetrum*), aber keineswegs alle *litterae cum serico* besitzen sie und die entsprechende Form des *ft*. Zudem läßt die Bedeutung der beiden Elemente nach, da andere Gewohnheiten, die aufkommen, ebenso dekorativ wirken (so die lang ausgezogenen Schluß-*m* und Schluß-*s*, teils auch die Unterschleife des *g*) und nicht an die Regel gebunden sind.

Der Raum, welcher für eine Zeile zur Verfügung steht, beträgt gewöhnlich 7 mm, wobei der Wert zwischen 5,5 mm und 8,5 mm schwankt. Eine Änderung im Laufe des Jahrhunderts läßt sich nicht feststellen³⁹.

In den Urkunden während des Schismas und auch in einem Teil der Urkunden Martins V. finden wir als Textschrift eine gotische Kursive, die meistens starke Schlingenbildung aufweist und die Schäfte des *j* und des *f* in oft häßlicher Weise verdickt. Die *ct*-Ligatur zeigt eine Gestalt, die erkennen läßt, daß der ursprüngliche Sinn dieser Schreibfigur ganz vergessen ist: *c* und *t* stehen isoliert voneinander, über beiden schwebt ohne Berührung mit ihnen die Verbindungslinie in Form eines Haarstrichs. Daneben treten unter

³⁸ HERDE, Audientia 2 S. 6 f. Z 6; auch BRESSLAU 2 S. 534 f.

³⁹ Für die im Anhang mit * und ** bezeichneten Urk. messe ich folgenden Zeilenabstand (in mm):

Zeilenhöhe	Anzahl
5.4	2
5.6	2
5.8	1
6.0	3
6.2	2
6.4	5
6.6	9
6.8	2
7.0	5
7.2	5
7.4	3
7.6	2
7.8	1
8.0	4
8.2	2
8.4	3
8.6	2
9.0	1
9.6	1
10.2	1

Zentralwert: 7.0

Martin V., besonders bei den einfacheren Urkunden, die unter diesem Papst oft sehr kleines Format haben, ungeschlungene Schriften mit kurzen, kräftigen Strichen auf.

Diese Schriften finden wir auch noch unter Eugen IV., insgesamt aber überwiegen unter diesem Papst sehr gleichmäßig und sorgfältig ausgeführte Stücke. Die Schrift kann dabei durchaus noch ganz gotisch sein, so etwa Nr. 64, die vom schrägliegenden Schaft des *ð* völlig beherrscht wird. Dagegen bietet Nr. 76 eine vornehme, aufrecht stehende Schrift, in der trotz unvermindert anhaltender Brechung geschwungene Linien das Bild beherrschen. Auffällig sind das *g* und die zahlreichen Majuskel-*C*; beide Buchstaben sind zwar aus mehreren Strichen zusammengesetzt, aber ihre Form ist rund und ungotisch. Einen humanistischen Einfluß glaube ich auch in dem Bestreben zu erkennen, den rechten Rand zu justieren. Mittel dazu sind: den Querbalken des *t* zu verlängern (6. Zeile); ein bedeutungsloser, auf die Zeile gesetzter Strich (7. Zeile); den dritten Schaft eines Schluß-*m* weit auszuwölben (9. Zeile); das in die Breite gedehnte runde Schluß-*s* (1. und 3. Zeile). Diese Erscheinungen wiederholen sich gehäuft innerhalb der drittletzten und vorletzten Zeile; offenbar setzte der Schreiber seinen Ehrgeiz daran, die durch den Zeilen-schluß notwendigen Wortabstände möglichst klein zu halten⁴⁰.

Die Aufgliederung nach Jahrzehnten ergibt folgendes Bild:

Jahrzehnt	Zentralwert
1.	8.0
2.	6.6
3.	6.8
4.	7.6
5.	7.3
6.	6.8
7.	8.0
8.	6.6
9.	6.6
10.	6.6

⁴⁰ Die Urk. des gleichzeitigen Konzils von Basel bieten einen anderen Anblick; was BAUMGARTEN, RQ 23 b S. 27 Anm. 2 anmerkt, trifft nicht zu. Heranzuziehen ist vielmehr J. DEPHOFF, Zum Urk.- und Kanzleiwesen des Konzils von Basel (1930; Geschichtliche Darstellungen und Quell., hg. L. SCHMITZ-KALLENBERG, 12), nach meinem Eindruck eine sehr sorgfältige Arbeit, die sich jedoch leider nur in geringem Maße auf Or. stützt (40 Stücke, ebd. S. XII). Abweichungen zu den Urk. Eugens IV. entstehen nicht nur aus der Länge der Intitulatio (*Sacrosancta generalis synodus Basiliensis in Spiritu sancto legitime congregata universalem ecclesiam representans*), die oft nicht in die erste Z. paßt, im Formular, im Pergament, im Gebrauch der Fäden, sondern auch in der Textschrift: gotische Schriften, auch solche mit Schlingenbildung, beherrschen das Bild; die dem Gebrauch in der päpstlichen Kanzlei entsprechenden Hände sind aber keineswegs ohne weiteres Italienern zuzu-

Unter Nikolaus V. und Calixt III. ändert sich an der Schrift nichts Nennenswertes.

Unter Pius II. beobachte ich zuerst, daß die *-rum*-Kürzung als dekoratives Element angewendet wird. Dazu wird der senkrechte Strich dieser Abkürzung, der gewöhnlich durch alle drei Zwischenräume verläuft und oben nach links umgebogen ist, durch ein weniger auffälliges Element, etwa in Nr. 109 einen schrägen Haarstrich, ersetzt; der Querstrich der Kürzung kann nun als elegant geschwungene Linie ausgeführt werden. Er schafft damit genauso einen künstlichen Abstand wie die *ct*- und *ft*-Ligatur.

Eine Reihe von Schreibern, die unter Pius II. und Paul II. tätig sind, bedienen sich eines Schriftgrades, der in meinen Augen den ästhetischen Höhepunkt in der Schrift der Kanzleiurkunden des 15. Jahrhunderts darstellt. Die Schrift ist bei voller Wahrung des gotischen Buchstabenbestandes rund, der Gesamteindruck der Urkunde prachtvoll und geschlossen. Mir scheint es sinnvoll, einige dieser Schriften näher zu betrachten⁴¹.

N. Tungen⁴²

Nikolaus Tüngen versteht es, der Urkunde ein ruhiges und feierliches Aussehen zu geben. Er erreicht dies auf zweierlei Weise: zum ersten sind die *ct*- und *ft*-Ligatur sowie die Majuskeln im Text nie sehr breit und unterbrechen so den Fluß der Schrift nur wenig. Zum andern vermeidet er alles, was eckig und spitz aussieht und was die Aufmerksamkeit zu sehr auf sich ziehen könnte. Die Buchstaben sind zwar gebrochen, aber die Bruchstücke nicht als eckige Pfähle, sondern als gerundete Schäfte gezeichnet. Das *ð*, das geeignet ist, eine Schrift völlig zu beherrschen, ist mit dem weniger auffälligen geschwungenen Schaft ausgestattet. Rund sind auch das *r* in der unzialen Schreibweise und das *g*. Die Unterschleife des *g* ist die einzige stark ausgeprägte

ordnen. Ich beabsichtige, diese Fragen auf breiterer Materialbasis näher zu untersuchen; dabei werden die Ergebnisse von den Resultaten DEPHOFFS zum Teil abweichen.

⁴¹ Vgl. Taf. II.

⁴² Nicolaus Tonge (Tungen, Tuengen, Tonghen) de Wormedick (= Wormeditt, 50 km östlich von Elbing im Ermland), erhält 1468 das Bistum Ermland („Warmiensis“), gestorben 1489. HOFMANN 2 S. 188; EUBEL 2 S. 263. Urk. Nr. 112 (von 1459, diese wird besprochen) trägt rechts am oberen Rand der Plica den Vermerk: *Registrata gratis pro P. de Legendorff*; Paulus de L. war sein Vorgänger als Bischof von Ermland (EUBEL 2 S. 262). — Nicht zu verwechseln mit N. de Tongues (Nicolaus de T.), Kleriker aus Noyon (PITZ S. 114 Nr. 8), mit dem ihn PITZ S. 171 Nr. 60 vermischt.

Unterlänge; die Unterschäfte von *q*, *p*, *f*, *f* sind bescheiden und verjüngen sich nach unten. Infolgedessen bleiben Verwirrungen selten, obwohl die Zeilen sehr eng stehen und die Ober- und Unterlängen benachbarter Zeilen auf denselben Raum angewiesen sind. Was aber am wirksamsten die Bildung eines ungewollten, die Harmonie störenden Schwerpunktes an dieser oder jener Stelle verhindert, ist das Fehlen jeglicher Bogenverbindung.

*Io. de Cremonensibus*⁴³

Die Schrift, in welcher Iohannes von Cremona die Kanzleiurkunden ausführt, besitzt nicht die selbstverständliche Schönheit der vorigen, vielmehr versucht der Skriptor durch künstliche Mittel, der Schrift ein „besonderes“ Aussehen zu verleihen. Anders als N. Tungen strebt er nicht eine gleichmäßige Füllung der Zeile an, sondern einen rhythmischen Wechsel zwischen geschwärzten und weißen Stellen. Dazu rückt er die Buchstaben des Wortes eng zusammen, läßt jedoch zwischen den Wörtern einen breiten Abstand; entsprechend sind in *ct* und *ft* die Elemente weit auseinandergerückt. Die Versalien mit ihrem großen Innenraum dienen demselben Zweck, und auch, daß das *A* mehrfach vom Wortkörper abgerückt ist, hat diese Wirkung zum Ziele. Dieser künstlichen Aufbereitung der Schrift unterliegt auch die erste Zeile mit den segelförmigen Ausweitungen der Schäfte des *j* in *servus* und *servorum* und der regelwidrigen Erhöhung der Versalien auf drei Fünftel des Zeilenraums. In der Textschrift fallen auf die doppelte Gestalt des runden *b* mit einem weitgeschwungenen oder ganz kleinen, „italienischen“ Schaft, die doppelte Gestalt des *ft* mit verschieden geformter Verbindungslinie und die Querstriche an den Schaftenden von *b* und *l*, die der Schreiber vielleicht aus der humanistischen Schrift übernommen hat.

*G. de Narnia*⁴⁴

Die Urkunde Nr. 122 trägt das Siegel am Hanffaden, verzichtet also auf die *ct*-Ligatur; die *ft*-Ligatur ist nicht ganz eng, doch sehr bescheiden. Aber auch sonst steht die Schrift hinter den beiden zuvor beschriebenen zurück. Ihr Eindruck ist schlicht, aber sehr diszipliniert. Sie steht völlig steil, auch *f* und *f*, so daß aus *f*, *f*, *m*, *n*, *u*, *i*, *p*, *q*, *b*, *l*

⁴³ *Iohannes Baptista de Archidiaconis de Cremona* (HOFMANN 2 Liste XX Nr. 103; Pitz S. 73 Nr. 15 und 169 Nr. 37), Skriptor seit 7. März 1453, später auch Sekretär; oder: *Iohannespetrus Nicolai de Cremonensibus* (Pitz S. 169 Nr. 42). — Urk. Nr. 119, von 1463.

eine Reihe streng paralleler Schäfte entsteht, die einen sehr ruhigen Eindruck hervorrufen. Wiederum sind die Buchstaben im Wortkörper eng gedrängt, die Wortabstände dagegen deutlich. Humanistischen Einfluß sehe ich in dem deutlichen Bestreben, den rechten Rand genau zu justieren⁴⁵: die Mittel sind das schon bekannte langgezogene *-s*, der verlängerte Querbalken des *t* und — erstmals — das breitgezogene *-rum*. Als dekoratives Element innerhalb des Textes bleiben die maßvoll eingesetzten Versalien mit „innerem Hohlraum“.

Neben diesen schönen Stücken, die sich offensichtlich an einem ästhetischen Ideal orientieren, stehen aber die ganze Zeit über auch grobe, unkalligraphische Schriften. Unter Sixtus IV. geht die gleichmäßige Gestalt der Urkunden etwas zurück; die Buchstaben stehen nicht mehr streng parallel, sondern neigen sich gelegentlich etwas auf die Seite. Mehrfach geht auch die Strichdicke zurück, und die Formen werden spitz; diese Änderung betont aber keineswegs den gotischen Charakter der Schrift, sondern bringt ein eher elegantes Aussehen der Schrift hervor. Individualitäten drängen sich in den Vordergrund; ich will einige von ihnen hervorheben:

*F. Blondus*⁴⁶

Francesco Biondo schreibt gewöhnlich eine elegante flüchtige Cancelleresca. Seine Bullenschrift wirkt gewollt und etwas unordentlich. Die meisten Buchstaben, so *m*, *n*, *-s*, *b* (mit ganz kurzem Schaft), *u*, *o*, *g*, sind rund und breit. Das *a* dagegen ist schmal und hat die unziale Gestalt. Das *f* und *f* weist eine sehr häßliche Schaftverdickung auf, die nachträglich angesetzt ist: in einigen Fällen ist der zweite Strich, der sie hervorruft, mit dem ersten nicht vollständig zusammengelaufen.

*P. Pardo*⁴⁷

Eine schlanke Schrift mit deutlicher Rechtsneigung, was zu den großen Seltenheiten in der Bullenschrift dieses Jahrhunderts gehört.

⁴⁴ *Carolus de Briccardinis de Narnia* (HOFMANN 2 S. 181 f.)? — Urk. Nr. 122, von 1465.

⁴⁵ Vgl. ULLMAN S. 26.

⁴⁶ Bei HOFMANN nicht erwähnt, aber offenbar der Vater des *Paulus Francisci Blondus* (ebd. 2 Liste XX Nr. 211), dessen kuriale Karriere einen einflußreichen Verwandten an der Kurie voraussetzt; vgl. in 4.b. im zweiten Teil. *F. Blondus* war zugleich Kammernotar; als solcher kommt er z. B. in den (stets autographen) *Obl. Comm.* vor (so Bd. 10 fol. 1v, 36r; 1489/90). — Urk. Nr. 139, von 1473.

⁴⁷ *Petrus Pardo* (HOFMANN 2 Liste VIII Nr. 34), Skriptor seit 17. Juni 1472. — Urk. Nr. 155, von 1478.

Die Buchstaben sind vollständig gebrochen, geradezu zerfallen. Die Wortabstände sind nicht groß, und innerhalb der Wörter stehen die Buchstaben sehr eng; die Versalien sind unauffällig. Die Schrift erweckt denselben Eindruck, wie wenn man das ganze Blatt mit leicht rechtsgeneigten senkrechten Parallellinien bedeckt hätte. Gestört wird dieser Eindruck nur durch das *ð*, dessen ziemlich langer Schaft fast waagrecht liegt, also recht hart umgebrochen ist; besonders gewaltig wirkt dies in der *de*- und *do*-Ligatur (mit Bogenverbindung).

*G. de Cruce*⁴⁸

Auffällig an dieser Schrift ist ihre dickstrichige Schwere. Die einzelnen Balken und Schäfte sind plumpe Pfähle. Einige Buchstaben sind in Teile zerlegt, so *f*, *j*, *e* und selbstverständlich *m*, *n*, *u*. Das *ð* hat doppelte Gestalt, insofern der Schaft bald gerade, bald in kleiner Krümmung von rechts her angesetzt ist.

Unter Innozenz VIII. beginnt die Schrift zu entarten. Eine Reihe von Schreibern — die Skriptoren waren ja oft sehr lange an der Kurie beschäftigt — hält noch an einem sorgfältigen und ausgewogenen Schriftbild fest (z. B. Nr. 203), aber andere beginnen die dekorativen Mittel zu häufen und zu übersteigern. Um diese Zeit schwinden die Unterschiede der Urkundengattungen; die Schreiber setzen die *ct*-Ligatur und das zerdehnte *st* auch in *litterae cum filo canapis*. Zwei Beispiele sollen dies verdeutlichen:

*L. de Theramo*⁴⁹

Was an dieser Schrift einer Urkunde *cum filo canapis* auffällt, sind die langgezogenen, zur Zeile offenen Bögen. Sie entstehen in der *ct*-Ligatur, in der *st*-Ligatur, im Auslaut *-m* und *-n*, in der *-rum*-Kürzung, sogar bisweilen beim einfachen *f*, beim verbreiterten *-s* und durch die Unterschleife des *g*, die eigentlich der darüberliegenden Zeile angehört, sich aber optisch ganz zur folgenden stellt.

*P. Delius*⁵⁰

Diese Schrift beherrschen längsovale Schleifen. Die Unterschleife des *g*, der linke Schaft des *v*, der Schaft des *ð*, die Rundung des *f* und *f*, gegen Ende der Urkunde sogar der Querbalken eines *c* und Teile

⁴⁸ *Guillermus de Cruce* (nicht bei Hofmann, aber Dephoff S. 91, sofern nicht ein anderer gleichen Namens). — Urk. Nr. 172, von 1483.

⁴⁹ Nicht bei Hofmann. — Urk. Nr. 191, von 1486.

⁵⁰ Nicht bei Hofmann. — Urk. Nr. 198, von 1487.

von *A* und *J* sind in langem waagrechtem Strich nach links bzw. rechts ausgezogen und am Ende meist noch umgebogen. Die *ct*-Ligatur, die in dieser Urkunde *cum serico* jedoch oft fehlt, zeigt eine ganz künstliche Gestalt: die Verbindungslinie erreicht von unten her die Scheitelhöhe des *t*, das dadurch spitz nach oben ragt.

Unter Alexander VI. schließlich kann von einer kalligraphischen Gestaltung der Urkunden nur noch bedingt die Rede sein. Ihr Eindruck ist gewöhnlich wüst und ungepflegt. Häßliche Schaftverbreiterung und sehr dicke Striche zerstören das Gesamtbild. Besonders ist es üblich geworden, die Rundung des *f* als breiten und fast geraden Querbalken auszuführen. Auch gewollte Reminiszenzen an frühere Gewohnheiten treten auf, so z. B. künstlich angesetzte Schlingen an gekröpften Schäften.

Die Textschrift der Kanzleiurkunden nimmt also eine ähnliche Entwicklung wie die Zierschrift: sie erlangt unter Eugen IV. eine klare Deutlichkeit, unter Pius II. kalligraphische Schönheit und wird gegen Ende des Jahrhunderts genialisch verändert und verzerrt.

Ein Eindringen humanistischer Schriftformen in die Schrift der Originalurkunden unter dem Bleisiegel konnten wir also nicht feststellen. Die ästhetischen Auffassungen der Renaissance, die jene Schrift hervorgebracht haben und die sich an der bildenden Kunst des 15. Jahrhunderts beobachten lassen, haben aber auch hier ihren Niederschlag gefunden.

c. Die Lateranregister

Die Lateran-Register sind für das Thema dieser Arbeit von minderer Bedeutung. Die Stichproben durch das ganze Jahrhundert und eine nähere Untersuchung des Jahrzehnts um 1470 ergaben, daß ihre Schrift mindestens in der ersten Jahrhunderthälfte wesentlich konservativer ist als die der gleichzeitigen Vatikanregister. Spuren humanistischer Einflüsse finden sich überhaupt erst seit der Jahrhundertmitte, etwas ausgeprägter seit Calixt III. Danach gleichen sie sich allmählich den Vatikanregistern an. Eigentliche humanistische Schriften (flüchtiger Art) treten unter Sixtus IV. auf, daneben laufen gotische Formen unbeirrt weiter. Die Lateranregister stellen sich damit den Supplikenregistern an die Seite; es lassen sich Schriften nachweisen, die in beiden vorkommen. Um die Jahrhundertwende und später unterscheiden sie sich nicht mehr von den Registern der Kammer.

Als Ergebnis dieses Kapitels können wir festhalten: das Eindringen der humanistischen Schrift an der Kurie erfolgte nicht in der Kanzlei. Die Originalurkunde als hochoffizielles Schriftstück vermochte sich den ästhetischen Vorstellungen der Renaissance nicht zu entziehen, wiewohl die Kanzleitradition entscheidende Änderungen der überkommenen Form nicht zuließ. Das Register, das als rein internes Schriftstück auf die Öffentlichkeit keine Rücksicht zu nehmen brauchte, blieb von Einflüssen humanistischer Schriftgestaltung lange Zeit unberührt.

3. Die Schrift der Kammer

In der Schrift der Kammer läßt sich ein Einfluß der humanistischen Schrift zuerst unter Eugen IV. feststellen¹. Dieser Einfluß dauert an bis in die erste Zeit der Regierung Nikolaus' V., geht dann jedoch wieder völlig zurück. Erst unter Pius II. setzt eine erneute Beeinflussung ein, die beständig zunimmt und gegen Ende des Jahrhunderts einen gewissen Abschluß gefunden hat.

Im vollen Sinne gilt die geschilderte Entwicklung jedoch nur für die Serie der Vatikan-Register. Freilich bildet diese Reihe auch die wichtigste Quelle für die Schrift der Kammer, denn nur sie erlaubt eine kontinuierliche Betrachtung durch das ganze Jahrhundert. An den anderen Archivalien läßt sich eine solche Untersuchung wegen der lückenhaften Überlieferung und dem oft sehr uneinheitlichen Inhalt nicht durchführen; deshalb können diese Serien, deren paläographischer Wert (wegen nachweislich autographischer Eintragungen bestimmter Personen) oft weit über dem der Vatikan-Register liegt, dennoch nur unterstützend herangezogen werden.

Über die *Registra Vaticana*² hat GIUSTI ausführlich gehandelt. Wir haben zu unterscheiden zwischen Registern der Kammer und Registern der Sekretäre³; es ist jedoch durchaus unklar, welche Urkunden in diese und welche in jene eingetragen wurden⁴. Die Kammerre-

¹ Die Register Martins V. sind ganz in gotischer Schrift geschrieben; zuvor ist humanistischer Einfluß ohnehin nicht zu erwarten.

² Vgl. oben S. 318 f.

³ Die Unterscheidung der Kammerregister in *de curia* und *secreta*, um deren Aufklärung sich bes. Bock bemüht hat (vgl. Anm. 2 auf S. 306; Pitz S. 318 Anm. 24 hat das Problem nicht erfaßt), ist für unsere Zwecke weniger wichtig.

⁴ Nach OTTENTHAL S. 487 enthält das Kammerregister alle die Kammer tangierenden Urk.; für das Sekretärregister bleiben dann die anderen *per cameram* expedierten Urk. der Sekretäre (die *per cancellariam* expedierten stehn im Kanzleiregister). Es gibt aber Doppelregistrierungen bei Kammer und Kanzlei (OTTENTHAL S. 508 Anm. 2) sowie bei Kammer und Sekretär (ebd.; GUALDO S. 323; Urk. Nr. 121: *Registrata apud me L. Dathum et in camera apostolica in tertio volumine a fol. 34*, die Angabe der genauen Stelle dabei ganz ungewöhnlich). Zur *expeditio per cancellariam* und *per cameram* vgl. S. 322.

gister wurden in der Kammer geführt und von Kammernotaren kollationiert. Über die Beziehungen der Sekretärregister zur Kammer lassen sich nur aus spärlichen Anhaltspunkten unsichere Vermutungen aufstellen: der Sekretär veranlaßte die Registrierung selbst (Registrierungsvermerk: *Registrata apud me N. N.*)⁵ und kollationierte die Eintragungen⁶; die Registrierung erfolgte im Hause des Sekretärs⁷, wo auch die Bände aufbewahrt wurden; wenn er aus dem Amte schied, mußte er seine Register an die Kammer abliefern⁸. Offenbar stand aber die Registrierung beim Sekretär unter der Oberaufsicht des *magister registri camere* (die Unterschrift des *Gaspar Blondus* am Ende von *Reg. Vat. 460* etc.⁹), wie auch der Sekretär selbst dem Kämmerer unterstand. Zunächst führte jeder Sekretär sein eigenes Register, seit Innozenz VIII. nur noch der *secretarius domesticus*, während sich die übrigen Sekretäre in ein gemeinsames Register teilten¹⁰.

Die *Obligationes et Solutiones* sind nach Ausweis der Indices des Vatikanischen Archivs aus vier Teilsereien (*Obligationes*, *Solutiones*, *Divisiones*, *Provisiones*) gemischt. Von diesen enthalten die *Divisiones* nie, die *Solutiones* überwiegend gesicherte Autographe von Kammernotaren.

Autograph sind auch die Eintragungen in den stark verstümmelten Serien *Obligationes Communes* und *Obligationes Particulares*. Welcher Zusammenhang zwischen diesen beiden und der vorigen Serie besteht, ist unklar. Auch in der sehr unvollständigen Serie der *Diversa Cameralia*, die, wie ihr Name schon sagt, vermischten Inhalts ist, lassen sich gelegentlich Autographe nachweisen. Von den Eintragungen der Kammerkleriker in den Rechnungsbüchern war schon in I. 2.b. die Rede.

THAL S. 508 Anm. 2) sowie bei Kammer und Sekretär (ebd.; GUALDO S. 323; Urk. Nr. 121: *Registrata apud me L. Dathum et in camera apostolica in tertio volumine a fol. 34*, die Angabe der genauen Stelle dabei ganz ungewöhnlich). Zur *expeditio per cancellariam* und *per cameram* vgl. S. 322.

⁵ So Urk. Nr. 109, 112, 152, 155, 163, 167. Daneben auch, und zwar vor allem in der 1. Hälfte des Jh. in *camera apostolica* (Nr. 43, 44, 49, 96, 118, 120, 143, 147, 174).

⁶ Vgl. etwa OTTENTHAL S. 427 zu *Poggius*, für das Register des *Pe. de Noxeto* ebd. S. 480.

⁷ Vgl. dazu *Arm. XXXIX vol. 6 fol. 9r* (vgl. S. 331).

⁸ So geschehen durch *G. Lollius*, vgl. HOFMANN 2 S. 123.

⁹ GIUSTI S. 423 ff.

¹⁰ Dies hängt zusammen mit der Vergrößerung der Sekretarie auf 30 Mitglieder. Unter Pius II. und Sixtus IV. führen überhaupt nur die *domestici* Register, zu Paul II. vgl. Anm. 29 zu b. im zweiten Teil. Vgl. auch GIUSTI S. 397.

a. Unter Eugen IV. und Nikolaus V.

Die Bullenregister der Kammer unter Eugen IV.¹¹ habe ich mit Ausnahme der *officiorum* alle untersucht¹². Von ihnen gehören die Bände 362—364 und 371—379 der Kammer an, davon jene als *secreta*, diese als *de curia*. Sekretärregister sind 360, 367, 370 (A. de Florentia), 365 (Poggius), 366 (Blondus), 361, 368, 369 (B. Roverella). Band 380 enthält thematisch geordnete Urkunden und ist möglicherweise kein Originalregister.

Die der Kammer angehörenden Bände des Typs *de curia* erstrecken sich über den gesamten Pontifikat. Im einzelnen enthalten sie Urkunden aus folgenden Regierungsjahren¹³:

Reg. Vat. 371: 1., 2. Jahr
Reg. Vat. 372: 2., 3. Jahr¹⁴
Reg. Vat. 373: 4., 5. Jahr
Reg. Vat. 374: 5., 6., 7., 8. Jahr
Reg. Vat. 375: 8., 9., 10., 11. Jahr
Reg. Vat. 376: 13., 14. Jahr¹⁵
Reg. Vat. 377: 14., 15. Jahr
Reg. Vat. 378: 15., 16. Jahr
Reg. Vat. 379: 16. Jahr

Die *secreta*-Reihe befindet sich noch im Aufbau und überdeckt nur eine kleinere Zahl von Jahren:

Reg. Vat. 362: 13., 14. Jahr¹⁶
Reg. Vat. 363: 14., 15. Jahr¹⁷
Reg. Vat. 364: 14., 15., 16. Jahr¹⁸

Im folgenden sollen die Bände in chronologischer Reihenfolge, aber ohne Unterscheidung der beiden Serien behandelt werden:

¹¹ Vgl. die ausführliche Unters. OTTENTHALS, zu Eugen IV. S. 419 ff. (§ 3). Da OTTENTHAL immer nur die von ihm gewählte Bezeichnung („E 1“ etc.), nicht aber die Arch.-Signatur angibt, ist von Anfang an die Konkordanz auf S. 565 heranzuziehen.

¹² Dem Pontifikat Eugens IV. gehören an *Reg. Vat. 359—384* (Sussidi I S. 70 f.; GIUSTI S. 420 ff.). Die *officiorum* sind Nr. 381—383. Nr. 359 gehört nicht in die Serie (vgl. S. 327); Nr. 384 enthält keine Papsturk.

¹³ Die Angaben über die Pontifikatsj. stimmen in den verschiedenen Arbeiten niemals völlig überein. Ich gebe im folgenden meine eigenen Aufzeichnungen (die zum Teil aus den Sussidi übernommen sind) und vermerke die Abweichungen bei OTTENTHAL und in den Sussidi.

¹⁴ OTTENTHAL S. 565: 2.—4. (8.). Über die Bedeutung der eingeklammerten Zahl vgl. ebd. Anm.

¹⁵ OTTENTHAL S. 565: 13.—14. (15.)

¹⁶ Sussidi I S. 70: 12., 13., 14.

¹⁷ Ebd.: 13., 14., 15.

¹⁸ OTTENTHAL S. 565: 15.—16.

*Reg. Vat. 372*¹⁹ (1432/3)²⁰

Im Laufe dieses Bandes können wir einen allmählich wachsenden Einfluß der humanistischen Schrift feststellen²¹. Außer der Initiale, die gewöhnlich den einzigen Schmuck der Register bildet, sind oft auch die folgenden Buchstaben des Papstnamens hervorgehoben; dabei treten neben rein gotischen auch antikisierende Buchstabenformen auf. Im Text tauchen immer wieder Schriften auf, die die Buchstaben sorgfältig trennen und Schlingen vermeiden. Die ersten -f finden sich auf fol. 147^v—148^r in einer reich geschlungenen gotischen Hand. Vorbereitet wird diese Entwicklung durch die Streckung des Schluß-s, zunächst in *Eugenius*, gelegentlich auch in *servus*, und im Sekretärsnamen²²; von fol. 229^v an finden wir diese Buchstabengestalt auch im Text, freilich nicht ausschließlich. Auf fol. 263^r steht ein Stück von *Poggius*²³, datiert aus Rom *non. apr.* 1434, das überwiegend -f aufweist; nach *ij* steht jedoch das Brezel-s²⁴. Die Schrift ist sehr flüchtig, das f nicht ohne Anstrengung ausgeführt. Auf den folgenden Seiten taucht diese Hand noch mehrfach auf (265^v, 266^r, 271^r, 273^r etc.), jedoch finden wir wieder häufiger *s*. Dieselbe Hand schrieb auch die Stücke, die dieser Seite vorangingen, auch 262^v; dort findet sich nur ganz selten ein -f. Offenbar geht der Einführung des f ein förmlicher Entschluß des Schreibers voraus, die neue Buchstabenform zu verwenden²⁵.

*Reg. Vat. 375*²⁶ (1438/41)

Nach dem Inhaltsverzeichnis beginnt fol. 1^r mit der Überschrift:

*De Curia. Regestrum quantum domini nostri pape Eugenii quarti inceptum Ferrarie pontificatus eiusdem anno octavo*²⁷

Die Schrift ist eine humanistische Minuskel (*d*, *ct*-Ligatur mit rundem Bogen), die noch an die *littera bononiensis* erinnert. Wann die

¹⁹ Bei OTTENTHAL „E 5“, auf S. 421.

²⁰ Ich gebe zur Orientierung jeweils den ungefähren Zeitraum an.

²¹ *Reg. Vat. 371* (bei OTTENTHAL „E 4“, auf S. 421) von 1431/2 weist nur auf einer einzigen Seite (fol. CCLXIII^v) humanistischen Einfluß auf.

²² Vgl. aber oben S. 353.

²³ Poggio Bracciolini, der Erfinder der humanistischen Schrift (vgl. oben S. 334 f.).

²⁴ Vgl. Taf. III 1. Außer nach *ij* stehen f: 32mal, durchgeschlungenes s: 1mal, Brezel-s: 4mal, gestrecktes s: 2mal.

²⁵ Dasselbe Bild wie *Reg. Vat. 372* bieten auch *Reg. Vat. 373* (bei OTTENTHAL „E 6“, auf S. 421 f.) von 1434/5 und *Reg. Vat. 374* (ebd. „E 7“, auf S. 422) von 1434/8.

²⁶ Bei OTTENTHAL „E 8“, auf S. 422 f.

²⁷ In vier Z., beginnend mit *De, Regestrum, Quarti, Anno*. In der vierten Z. ist Zeilenschluß hergestellt.

Eintragung gemacht wurde, läßt sich nicht entscheiden. Die Textschrift zeigt den schon bekannten Wechsel von überwiegend rein gotischen und humanistisch beeinflussten Handschriften. Der ästhetische Eindruck, besonders der beeinflussten Schriften, ist unvorteilhaft.

*Reg. Vat. 376*²⁸ (1443/4)

*Reg. Vat. 362*²⁹ (1443/4)

Diese beiden Register umfassen nicht nur dieselben Jahre, sondern sind auch von den gleichen Registerschreibern ausgeführt worden. Es schreiben jeweils etwa zur Hälfte verschiedene gotische und eine humanistische Hand³⁰. Diese humanistische Hand erweist sich als recht flüchtig, ihr Eindruck ist zierlich. Im einzelnen haben *f*, *f*, *b*, *d*, *h*, *l*, *p*, *q* die für eine humanistische Kursive charakteristischen Größenverhältnisse³¹. Der Bogen des *h* reicht unter die Zeile. Die Unterschleife des *g* setzt gewöhnlich von links an. Der Bauch des *a* ist oft sehr schmal. Das *b* und *d*, das gelegentlich auch rund ist, kann am oberen Ende des Schaftes eine Verdickung aufweisen. Das *e* führt den kleinen Bogen zum Schaft zurück und leitet von dort aus mit Hilfe einer Zunge weiter. Bemerkenswert sind auch das *c* mit Bogenumkehrung im oberen Teil und das *r*, dessen Querstrich oft von sehr tief ansetzt. *Gt* und *ft* in bescheidener Ligatur, *et* ausgeschrieben. *Reg. Vat. 376* hat auch im Inhaltsverzeichnis und auf fol. CLXXXII und CCXXXVII^v³² humanistisch beeinflusste Schriften³³.

Für die der Kammer zugehörigen Bände können wir also feststellen, daß ein nennenswerter Einfluß humanistischer Schreibgewohnheiten vom 3. bis 14. Jahr Eugens IV. anzutreffen ist (1433–1444). Im 13. und 14. Jahr (1443/4) beobachten wir eine regelrecht humanistische Hand, die große Teile der betreffenden Bände schreibt; Ab-

²⁸ Bei OTTENTHAL „E 9“, auf S. 423.

²⁹ Ebd. „E 13“, auf S. 424 f.

³⁰ In *Reg. Vat. 376* ist der Anteil der humanistischen Hand, bes. gegen Ende des Bd., etwas geringer (132 von 360 Stücken). In *Reg. Vat. 362* schreibt sie (nach der alten, im Or. römischen Foliierung) auf 30^v–37^v, 44^v–60^r, 64^r–76^r, 81^v–88^r, 102^r–107^r, 113^r–118^v, 122^r–123^v, 126^r, 136^v–142^v, 146^v–161^r, 162^r–170^v, 183^v bis 197^r, 201^r–216^v, 222^{rv} von insgesamt 283 Bl.

³¹ S. oben S. 343 ff.

³² Der Schreiber der zuletzt genannten S. ist *F. Lavezius*, vgl. Exkurs 2.

³³ Die Bde. 377 (bei OTTENTHAL „E 10“, auf S. 423) und 363 (ebd. „E 14“, auf S. 425), beide von 1444/5, ferner 378 (ebd. „E 11“, auf S. 423 f.) von 1445/6, 379 (ebd. „E 12“, auf S. 424) von 1446 und 364 (ebd. „E 15“, auf S. 425 f.) von 1444/6 sind ganz überwiegend in gotischer Schrift ausgeführt.

schnitt 4 wird zeigen, daß auch in der Schrift der Breven um diese Zeit eine entschieden humanistische Gestaltung die Regel ist.

Bei den Registern der Sekretäre erstrecken sich die Bände in der Regel über einen größeren Zeitraum; ich ordne sie deshalb nach dem Sekretär und nicht chronologisch.

*Poggius*³⁴

*Reg. Vat. 365*³⁵ aus dem gesamten Pontifikat Eugens IV. weist, wie auch das Sekretärregister Poggios unter Martin V. (*Reg. Vat. 356*)³⁶ nur gotische Schriften auf³⁷.

*A. de Florentia*³⁸

Die Register dieses Sekretärs betreffen folgende Zeiträume:

Reg. Vat. 360: 10.–16. Jahr

Reg. Vat. 367: 4.–14. Jahr und 1. Jahr Nikolaus' V.³⁹

Reg. Vat. 370: 1.–6., 11. Jahr.⁴⁰

Die Bände sind unordentlich geführt und aus ursprünglich selbständigen Einzelteilen zusammengesetzt, was die diplomatische Untersuchung sehr erschwert. In Band 370 sind mehrfach Privatbriefe des Sekretärs eingetragen.

*Reg. Vat. 370*⁴¹ (1431/41)

Der Band weist nur auf fol. CV *d* auf, sonst sind die Schriften rein gotisch. Auf fol. CIII^r–CIII^r ist ein Privatbrief⁴² des Sekretärs eingeschoben; die sonst ganz gotische Schrift hat zu Anfang einige *d*. Der mittlere Teil des Bandes (fol. 196–282) stellt nach OTTENTHALS Untersuchungen eine nicht vor 1442 angefertigte Abschrift dar; in diesem Teil ist an zwei Stellen die Kapitalis als Auszeichnungsschrift verwendet: fol. CCXI^r *EVGENIVS* und fol. CCXVIII^v *AD PERPETVAM REI MEMORIAM. EXCOMVNICAMVS*.

³⁴ Ich bezeichne die Sekretäre so, wie sie selbst unterschreiben. Zu Poggio vgl. 4.b. im zweiten Teil.

³⁵ Bei OTTENTHAL „E 16a, b“ auf S. 426 f.

³⁶ Ebd. „M 9“, auf S. 417, und „M 12“, auf S. 418 f., ferner GIUSTI S. 419 f.

³⁷ Über die Handschrift Poggios vgl. 4.b.

³⁸ Andrea Fiocco, vgl. 4.b.

³⁹ Sussidi I S. 70: 1., 2., 4.–10. „et Nicolaus V.“

⁴⁰ Sussidi I S. 71: 1.–11.; OTTENTHAL S. 565: 1.–6. (11.)

⁴¹ Bei OTTENTHAL „E 17a, b“, auf S. 427 ff., und „E 25a“, auf S. 437 ff.

⁴² *A. P. salutem plurimum dicit* etc., aufzulösen als *Andreas (de Florentia) Paulo (Barbo)*. Über diesen und mehrere andere Privatbriefe aus *Reg. Vat. 370* vgl. G. MERCATI, *Ultimi contributi alla storia degli umanisti I* (Città del Vaticano 1939; Studi e testi 90) S. 97–114; gedruckt sind die Briefe ebd. S. 115–129.

Reg. Vat. 367⁴³ (1434/44)

Dieser Band weist in einem mittleren Teil, in dem überwiegend Breven registriert sind (fol. 104—199), an zwei Stellen humanistische Schriftformen auf. Fol. CXL^v—CXLI^r hat ein humanistisches *g*, einmal sogar *d*; das *f* ist auch am Wortende lang und schräggestellt, wodurch es sich aus allen andern Buchstaben heraushebt. Fol. CLVIII, ein nachträglich eingeklebtes Blatt⁴⁴, trägt eine etwas unbeholfene humanistische Schrift; der Schaft des *d*, neben dem auch rundes vorkommt (ebenso beim Schluß-*f*), ist am oberen Ende leicht nach links geknickt; das *g* hat eine mäßig spitze Gestalt; *et* ist bald ausgeschrieben, bald durch die humanistische Ligatur wiedergegeben. Sonst finden wir in diesem Band gotische Schriften.

Reg. Vat. 360⁴⁵ (1440/6)

Dieser Band kann unser besonderes Interesse beanspruchen. Das sehr starke Register (13 + 355 Blätter) zerfällt hinter den Rubricellen in zwei Teile mit eigener alter Folierung: fol. 1—12 und fol. 13—355.

Der erste Teil zeigt rein gotische Schriften, jedoch sind einige Marginalien (z. B. fol. 8^v, welche auf dem Kopf steht) humanistisch ausgeführt; auf fol. 7^r steht links am Rand in Kapitalis *AMORE*. Fol. 10^v trägt die Zeichnung eines doppelköpfigen, geflügelten Fabeltieres, wohl eines Drachen, mit der Beischrift: *Sum pius enneas enneas (!) raptos qui ex hoste penates Classe ueo*⁴⁶. Diese Beischrift ist in vollkommen humanistischer Minuskel ausgeführt; einzelne Buchstaben sind durch Striche verbunden. Dieser erste Teil des Bandes gehört der Kammer an.

Der zweite Teil beginnt auf fol. 13^r (neu) mit folgender Eintragung in Kapitalis:

REGISRVN: (!) BVLLARVM: FLORENTIE: INCOHATVM: XXIII: APRILIS: MCCCCXL: PONTIFICATVS: SANCTISSIMI: DOMINI: NOSTRI: DOMINI: EVGENII: PAPE: III: PONTIFICATVS: EIVSDEM: ANNO: DECIMO⁴⁷;

⁴³ Bei OTTENTHAL „E 18a, b“ und „E 19“, auf S. 427 ff.

⁴⁴ Der Text von fol. CLVII^v läuft auf CLVIII^r weiter.

⁴⁵ Bei OTTENTHAL „E 21“, auf S. 433, und „E 1a“, auf S. 420 Anm. 1.

⁴⁶ Es bedarf keiner Erklärung, daß es sich um eine Karikatur auf Enea Silvio Piccolomini handelt. Die Beischrift, in der *eneas* versehentlich doppelt gesetzt ist, stammt aus Ancis I 378 f.

⁴⁷ Über dieser Überschrift ist von gotischer Hand vermerkt: *Commenda monasterii sancti Vincentii de Vulturno ordinis ordinis (!) sancti Augustini magistro Iohanni de Comite ad vitam auctoritate apostolica concessa*.

darunter beginnt eine erste humanistisch beeinflusste Schrift (HA)⁴⁸ den Text⁴⁹. An humanistischen Merkmalen weist sie vor allem das -*f* sowie das *g* auf (daneben auch mehr gotische Form); *f* und *b l h* sind gleich hoch, jene reichen kaum unter die Zeile. Zur Zackenlinie sind *m n u* aufgelöst, jedoch unterschreitet der End-Schaft von *m n h* ein wenig die Zeile. Das *p*, *b* und *ð* (immer rund) sind oft zum oberen Zwischenraum hin geöffnet. Diese Hand schreibt bis fol. 62^v. Auf fol. 63^r eine gotische Hand (GA), dieser folgt bis fol. 64^v wieder eine humanistisch beeinflusste (HB). HB hat *f* am Wortende und meist *d*; die Schaftenden von *h d l* sind punktförmig verdickt, *f* und *f* nur schwach gebogen; das *e* trägt eine Zunge, *et* ist als Ligatur mit rundem Verbindungsstrich geschrieben; wenn das *ð* rund ist, hat es die Deltaform. Ab der Mitte von fol. 64^r wird HB flüchtig und gotischer. Es folgt eine gotische Schrift (GB), die von fol. 66^v an bis fol. 68^r durch HC abgelöst wird. HC ähnelt HA, aber das *e* hat eine Zunge (welche bei HA fehlt); *b* und *l* können am Schaftende zu einer kleinen Schlinge umgebogen sein. Auf fol. 68^r—69^r GB. Fol. 69^r—74^r schreibt eine Hand (HD), die zunächst humanistische Züge aufweist, dann aber ganz in gotische Schreibgewohnheiten zurückfällt. In dieser Weise wechseln rein gotische und verschieden stark beeinflusste Schriften bis fol. 109. Auf fol. 110^r—113^v schreibt eine humanistische Minuskel (HD) — unziales *a*, keine *ft*-Ligatur —; auf fol. 113^v—114^v eine mehr kursive Schrift (HE); fol. 115 ist leer. Fol. 116 HD; fol. 117^r—118^v eine kursive Schrift, die einzig Schluß-*f* hat (HF); dann bis 120^v HD; auf derselben Seite schreibt noch eine plumpe humanistische Minuskel (HG), die die Buchstaben in Einzelteile zerfallen läßt. Auf fol. 121^r hat eine gotische Schrift (GC) humanistisch beeinflusste Einleitungsworte, ebenso auf fol. 127^r eine gotische Schrift mit Schluß-*f* (GD), nachdem fol. 123^r—126^r wieder von HF ausgeführt worden ist. GD schreibt bis 133^r; auf derselben Seite finden wir 9 Zeilen einer ungelenten humanistischen Minuskel (HH), die das *ð*, sofern es gelegentlich rund ist, als Delta, das *g* dreistöckig, die *ft*-Ligatur (sofern angewandt) spitz nach rechts überhängend gestaltet. Im weiteren Verlauf des Bandes finden wir nur mehr gotische Schriften, die alle sehr flüchtig sind; zunächst treten noch einige Schluß-*f*, auf die aber bald ganz verschwinden. Ab fol. 318^r schreiben wieder sorgfältigere,

⁴⁸ Ich bezeichne im folgenden rein gotische Schriften mit GA, GB etc., humanistisch beeinflusste mit HA, HB etc.

⁴⁹ Ob diese Hand mit der der Kapitalis-Überschrift identisch ist, wie OTTENTHAL S. 433 behauptet, läßt sich meines Erachtens nicht entscheiden. Vgl. Taf. IV 1.

teilweise der formalen Buchschrift angenäherte Hände, und zwar zunächst zwei gotische (GE bis fol. 330^v, GF bis 333^v), sodann bis fol. 334^v HI. Auffällig an HI ist die *et*-Ligatur, deren Ausläufer weit nach oben und unten ragen. Bis 336^v schreibt GG, die nach anfänglichen Versuchen keine humanistischen Formen mehr hat. Auf fol. 337^r–339^v schreibt HJ, eine Schrift ohne *d*, doch mit *-f*, humanistischem *g* und einem breiten, flachen *&*; bemerkenswert ist die *-que*-Kürzung, die das Abkürzungszeichen am unteren Schaftende des *q* ansetzt. Ein ähnliches Bild wie die soeben beschriebenen Seiten zeigt auch der Rest des Bandes.

Der starke Wechsel der Hände, unter Umständen mitten in einem Stück, und der immer vorhandene Anteil gotischer Schriften, wie wir es in diesem Band beobachten können, ist durchaus charakteristisch für die ganze Serie der *Registra Vaticana*. Das Datum des Bandes (1440/6) verweist wiederum auf das letzte Drittel der Regierung Eugens IV., in dem auch die erheblich beeinflussten Bände 376 und 362 anzusiedeln waren.

*Blondus*⁵⁰

Reg. Vat. 366⁵¹, enthält Bleisiegelurkunden aus dem 4. – 10. Jahr (1434/40)⁵², derselben Zeit, in der *Blondus* auch bei der Brevenexpedition an erster Stelle steht. Humanistisch beeinflusste Schriften enthält dieser Band mehr in Überschriften und Marginalien, seltener in der Textschrift. Den Papsturkunden sind zahlreiche andere Texte untermischt.

*B. Roverella*⁵³

Seine Register umfassen folgende Zeiträume:

Reg. Vat. 361: 12., 13. Jahr ⁵⁴

Reg. Vat. 368: 14. Jahr⁵⁵

Reg. Vat. 369: 15. Jahr⁵⁶

Auch diese Zeiten entsprechen der Tätigkeit des Sekretärs in der Sekretarie. Alle drei Bände, besonders die beiden späteren, lassen

⁵⁰ Flavio Biondo; über ihn vgl. 4.b. im zweiten Teil.

⁵¹ Bei OTTENTHAL „E 20“, auf S. 431 f. Für Bd. 360, den OTTENTHAL ebenfalls diesem Sekretär zuschreibt, s. oben S. 382.

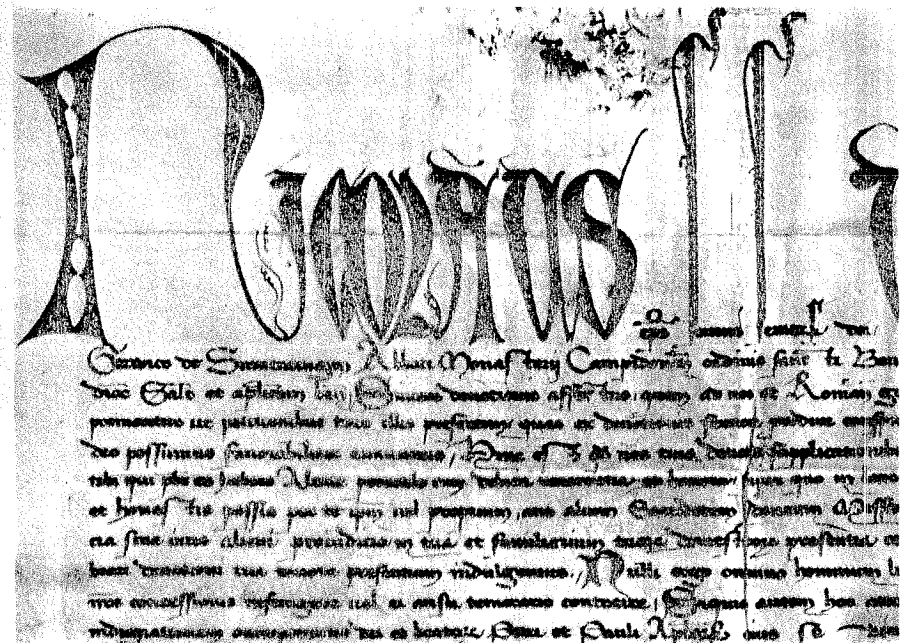
⁵² Sussidi I S. 70: 1., 3., 4. – 11.

⁵³ Über ihn vgl. 4.b.

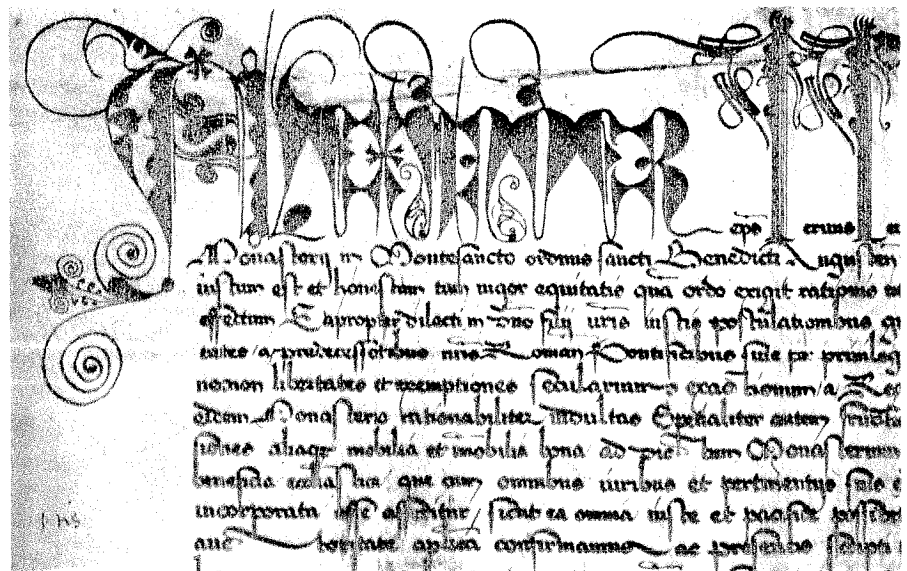
⁵⁴ OTTENTHAL S. 565: 12. – 14.

⁵⁵ Sussidi I S. 71: 14., 15.; OTTENTHAL S. 565: 14. – 15.

⁵⁶ Sussidi I S. 71: 6. – 16.; OTTENTHAL S. 565: 16.



1. Pe. de Bonitate (1483), vgl. S. 364 (München HStA Kempten KU 662)



2. A. Duce (1483), vgl. S. 367 (München HStA Kempten KU 662)

[illegible]

1. N. Tungen (1459), vgl. S. 371f. (München HStA Andechs KU 33)

genialis Tanti infra septa eiusdem Monasterii via Aditum
 domus et ager convenienter pro uos et ipm a Monasterium uim manes petali
 et hinc et inde otes tui et hinc dic ti Monasterii qui pro tempore
 et in istis diebus necnon benedic tionem solamem post Dissalixpence
 et in istis diebus necnon benedic tionem solamem post Dissalixpence
 et in istis diebus necnon benedic tionem solamem post Dissalixpence
 et in istis diebus necnon benedic tionem solamem post Dissalixpence
 et in istis diebus necnon benedic tionem solamem post Dissalixpence

2. Io. de Cremonensibus (1463), vgl. S. 372 (München HStA Metten KU 95)

existeret/ ad q. dictus henricus no. quasdam pecunias summas tunc
matrimonii eos communiter pertinere dicebant dare et solvere legem
ad dandum et solvendum sibi pecuniarum summas huiusmodi coram iudice
et licet pro parte dicti henrici fuisset coram eodem iudice exceptio no.

3. E. Blondus (1473), vgl. S. 373 (München HStA Benediktbeuren KU. 587)

instanti die dñe Valt et aplicam ben I^o die electionem per uos
 ecc N^ore in Campidona ad Romam eadem nullo medio per
 uenire per obitum quondam Johannis dⁱ Vermodi illius olim
 factam auctoritate aplice confirmauimus et approbauimus
 statem prout in his n^ore confectis literis plenius continetur
 etiam Johanne dⁱ Ruten Albaten pro n^ore et dñe sedi
 et obedienciam et reuerenciam debitis et deuotas eius salubria

4. G. de Cruce (1483), vgl. S. 374 (München HStA Kempten KU 1216)

[illegible]

5. J. de Theramo (1486), vgl. S. 3/4 (München HStA Augsburg St. Katharina KU 363)

[illegible]

1. Kammerregister (V. A. Reg. Vat. 372 fol. 263^r)


 uenimus in Adhuc rei memoria. Roman pontifex
 in nulla quidam concedit que ceteris deus enegabitur
 postmodum reuoluit et immutat ac reuertit per uisum dno
 consilio subleuitis appetit. Dedit liquorem p salis et
 celationis. Rationem p. p. deuotione nam accipit qd colla
 formauit dno cuius in illa. Cuius exister et cuius quoniam per

2. Kammerregister (V. A. Reg. Vat. 376 fol. CCLr)

f

N. d. c.

B. Rourella.

Eugenius epus servus servorum dei Dilecto fili
prioris et conventus ordinis sancti benedicti Ande-
fis salutem pasqualem epi Ebroacen i synodus
apostolica decreta. Sat est magis huiusmodi

3. Register des B. Roverella (V. A. Reg. Vat. 361 fol. 63v)

la. **E**VGENIVS. eps fuis fuis dei. Dilecto filio Roberto
Cador comite trocoris. Salu et optum bn. Usa
ac mox honesta alia qz laudabilia pntat et merita
merita sup quibz apud nos fideles et commendauf testis
nos inducunt ut illa tibi favorabiliter concedamus que
nos commendauf confuimus oportuna. Tunc enim de

4. Register des B. Roverella (V. A. Reg. Vat. 361 fol. 224r)

REGISTRVM: BVLARVM: FLORENTIE:
INQVATVM: XXIII. APRILIS: MCCCXV.
PONTIFICATVS: SANCTISSIMI DOMINI:
NRI: DNI: EVGENII: PPE. IIII: PONTIFICAT⁹
EIVSDEM: ANNO: DECIMO: 333

Eugenius eps servus servorum dei. Dilecto magistro
Hartm. de Comite premonastarii sancti Vincentii.

1. Register des A. de Florentia (V. A. Reg. Vat. 360 fol. 13^r)

Eugenius. et q. Dilecto filio nobili viro. Bianciardmo de
perusmo nostro salutem. et q.
Cum regni sicilie cura phari ad nos et romanam. ecclesiam
pertinentis homicidia. ciuitatu et locor nascaciones temple

2. Register des A. de Florentia (V. A. Reg. Vat. 360 fol. 110v)

VOGENIVS. quos servus servorum Dei. Ad futuram
in memoriam. Diffusionem suam orbis ecclesie vniuersali
innocentii fidei non vocat germina ut videtur et per ista qua
scripta ecclesiastica rursus dignitatem ornata literarum sermone
modum et pulchrum claritate pollentibus. Istam pro sua laudanda

3. Register des A. de Florentia (V. A. Reg. Vat. 360 fol. 121r)

EVGENIV. EPVP ET G. Ad
 charum filium meum huiusmodi in legibus famul
 salis & aptum tam. Eorum familiaritatem de qua
 & inveniendi ut alius plures prout impedit non desit

4. Register des A. de Florentia (V. A. Reg. Vat. 360 fol. 127r)

Esso 720 potestas de ingreditur. Apertum cum dicitur app. de
p. 7. Annot. in m. p. p.

1. Rosellus, eigenhändig, flüchtige Schrift (V. A. Intr. et Exit, 390 fol. 58r)

Ergo Baptista de hinc: Alnus sup'ripet? approbat
A. ginet manu p'p'ia. /

2. B. de Henricis, eigenhändig (V. A. Intr. et Exit, 390 fol. 78^r)

des adf. aur. de cania. qnz mille. duos of. β agita
qnz. fol. duos eam. send. dact. in ones romme.
for a Sapis d'airnab. optica camere charif manufa.

3. Scipio de Mamentibus, eigenhändig (V. A. Intr. et Exit. 400 fol. 64^v)

12. ipse ego Jacobus de sacra etc. etc.

4. Ia. de Saona, eigenhändig (V. A. Intr. et Exit, 420 fol. 96^v)

For info. Geo. S. de Hardins Mann pp 11

5. S. de Nardinis, eigenhändig (V. A. Intr. et Exit. 420 fol. 99v)

In yls of G. Adonikidze and others charged before you

6. G. de Boncontibus, eigenhändig (V. A. Intr. et Exit. 420 fol. 104r)

In. 2 pto. Ego In. dazny mally sup,
gann pp'a

7. Ia, de Muzarellis, eigenhändig (V. A. Intr. et Exit, 420 fol, 104^v)

Et ego. Jo. hinc inde p[ro]fatus app[ar]ebat. Et p[ro]fector ma[ri]t[us]
Et ego. Jo. Margarit[us] p[ro]fatus app[ar]ebat. Et sup[er]
p[ro]fector. R[ati]o p[ro]f[er]a.

5. Ia. Tschernow, eigenhändig (A. A. Ikon, cat. 120 fol. 132^v) und Ib. Margalit, eigenhändig (ebd.).

transfere amplexum dno & p[ro]p[ri]um publicum p[ro]p[ri]um
 nunc eustachio cardine & honoris
 Acta fuerunt hec formam & clausa florine
 In domibus sancte marie nouelle habitacionis. S. d. n.
 in camera parua que dicitur cardinalium p[ro]p[ri]e camera
 papagalli.
 Presentibus spectabilibus viris dno Zachario bamba
 Illustrissimis ducibus domini venencie oratore. et Cos
 de medicis ac paulo d[omi]ni de melleis auct[or]ibus p[ro]cedi
 testib[us] ad p[re]dicta habitac[us] d[omi]ni et rogato.
 Ego Blondus amicus blondi de foliis publicus imperiali
 auctoritate et camere apostolice notarius p[re]dictus dum
 sic ageremur inuolui: ea q[uod] rogatus notari et f[aci]
 esset maius occupatus aliena manu in hunc publi
 cium redigi feci. Signo et noue p[ro]p[ri]e ad manus
 vobis manu sua appose.



Magnifici d[omi]ni Sigismund
 de p[re]dictis d[omi]ni & d[omi]ni
 testis de d[omi]ni

Flavio Biondo, eigenhändig (oben); sein Notarszeichen (unten links, beides
 V. A. Div. Cam. 23 fol. 42r); unten rechts: Div. Cam. 23 fol. 43v

einen erheblichen Einfluß humanistischer Schreibgewohnheiten erkennen.

Reg. Vat. 361⁵⁷ (1442/3)

Der überwiegende Teil des Bandes stammt von einer Hand, die humanistischen Einfluß erkennen läßt, ohne daß eines der „klassischen Kennzeichen“ auftritt. Bei dieser sorgfältig ausgeführten Schrift beträgt der Abstand zwischen den mittleren Zwischenräumen die dreifache Höhe derselben. Dieser Raum wird ganz durch die Oberlängen von *l*, *b*, *h* und *d* eingenommen, die Unterlängen sind etwas kürzer. Das *f* und *s* besitzen eine Unterlänge, sind aber oben flach. Der Bogen des *h* reicht unter die Linie, das *s* verharret dagegen ganz im mittleren Zwischenraum. In Ligatur sind neben *st* auch *et* und *pt* geschrieben: beim *et* geht der obere Teil des *e* unmittelbar in den Querbalken des *t* über, das *t* ist hoch und oben nach links umgebogen; durch dieses *t* entsteht auch die Ligatur mit den *p*. Das *g* hat die spitze Gestalt: zwischen einem oberen und einem unteren Kreis ragt die Spitze nach links unten hinaus und wird nahezu waagrecht zurückgeführt.

Neben dieser Schrift finden sich, jeweils beschränkt auf wenige Seiten, Hände, die auch Kennzeichen der humanistischen Schrift aufweisen. So auf fol. 22^r–23^r eine kleine kursive Schrift (*d*, Schluß-*s* wechselnd) mit humanistischem Zungen-*e* und einer sehr runden *g*-Form. Auf fol. 50^r–55^r eine minuskelnahe Schrift mit ungeschickten Buchstabenformen (*d*, *s*), deren *g* wie eine Karikatur der oben beschriebenen Hauptschrift des Bandes wirkt. Eine ungelenke, unkursive Schrift begegnet uns auf fol. 63^v–64^v (meist *d* und *f*); ihr *g* ist kurz und rund. Schluß-*f* tritt auch auf fol. 70^r–71^r, 90^r–92^v, 101^v–102^r, 108^r–109^v, 187^r, 188^v–195^v, 199^r–200^v, 255^r–257^r (auch einige *d*), 261^{rv} auf. Auf fol. 217^v–219^r, 220^r–221^v, 223^v–225^v schreibt eine stark humanistisch beeinflusste Hand; die zierliche Schrift mit niederen Oberlängen löst zwar *i* und *u*, auch *m* und *n* in eine Zackenlinie auf, aber das *d* ist grade, das Schluß-*f* lang; *d*, *l*, *h* weisen am oberen Schaftende einen Anstrich auf. Eine bescheidene, fast steile Kursivschrift tritt uns auf fol. 231^{rv}, 233^r–234^r, 234^r, 234^{rv}, 248^v–249^v⁵⁸ entgegen; sie kennt nur *d* und Schluß-*f*, *f* und *f* reichen unter die Zeile.

⁵⁷ Bei OTTENTHAL „E 22“, auf S. 434.

⁵⁸ Möglicherweise mehrere, aber einander ganz ähnliche Hände.

Reg. Vat. 368⁶⁹ (1444)

Auch in diesem, relativ schmalen Band (5 + 141 fol.) läßt sich erheblicher humanistischer Einfluß feststellen. Die rein gotischen Schriften sind in die Minderheit geraten. Zunächst finden wir auf fol. 15^r–16^r, 38^{rv} und 42^{rv69} drei Schriften, die starkem humanistischem Einfluß unterliegen. Grades *d* und *f* sind völlig durchgeführt; die ersten beiden zeigen die charakteristische Umbiegung der Schaftenden von *l*, *h*, *b*, *d*. Die erste Schrift zeigt jedoch in der -dem-Kürzung auch die unziale Buchstabenform, die zweite und die dritte sind überaus flüchtig. Zuerst auf fol. 46^{rv} und öfter ab fol. 51^r schreibt eine großzügige Hand, die die Schrift reichlich mit verzierenden Schlingen und ähnlichem Beiwerk versieht: humanistisch ist das Schluß-*f*, das *g* und das *e*⁶¹. Eine eckige und steile Schrift mit gebrochenen Buchstaben, aber *f*⁶² und *d*, schreibt auf fol. 47^r–50^v und 52^v; die *st*-Ligatur ist besonders eng, das *g* klein, aber humanistisch. Neben der gewöhnlichen tritt die runde Form des *f* auf. Eine völlig unkalligraphische Schrift (mit -*f*) bedeckt fol. 77^v–83^r; ihre Buchstaben sind bald rechtsgeneigt, bald stehen sie steil, einige fallen gar nach links um. Nachdem auf fol. 106^r–108^v, 111^r–112^v, 113^v–114^r die von fol. 15^v bekannte Hand wieder aufgetreten ist, führt ab fol. 121^v eine flüchtige Hand, die meist *f* am Wortende schreibt, den Band zu Ende⁶³.

Die Register des Sekretärs *B. Roverella* unterliegen also deutlichem humanistischem Einfluß, der im ersten Band noch zurückhaltend, im zweiten und dritten beherrschend auftritt.

Wenn wir die Vatikanregister aus der Zeit Eugens IV. im Zusammenhang betrachten, ergibt sich für alle Kategorien ein übereinstimmendes Bild: um das dritte Jahr (1433) herum macht sich ein erster Einfluß der humanistischen Schrift geltend, der in der Folgezeit langsam zunimmt. Ein stärkerer Einfluß, der um das 13. Jahr (1443) den

⁶⁹ Bei OTTENTHAL „E 23“, auf S. 434.

⁶⁰ Ähnlich der letzten auch fol. 65^v–66^r.

⁶¹ Diese Hand ist möglicherweise identisch mit dem Brevenschreiber *B. Roverella* G. Übereinstimmende Formen zeigen das *d*, das anlautende *p* und die sehr auffallende tironische Note für *et*. Vgl. in 4.b. im zweiten Teil.

⁶² Regelmäßig aber nur auf der ersten Seite.

⁶³ Dieselbe Gesamtbeurteilung gilt für *Reg. Vat. 369* (bei OTTENTHAL „E 24“, auf S. 434) von 1445; es schreiben zum Teil dieselben Hände. — Auf fol. 4^{9v} ist eine Urk. Benedikts (XIII.) eingetragen: *Benedictus etc. ad perpetuam Rey (!) memoriam*. (Die Ordnungszahl ergibt sich aus der Erwähnung [...] *Clementem papam VII^m immediatum predecesorem (!) nostrum* [...].) Der Schreiber war offenbar Spanier.

rein gotischen Anteil in den Hintergrund drängt, tritt in der Zeit auf, in der *B. Roverella* die Brevenexpedition beherrscht. In den spätesten Jahren Eugens IV. geht der Einfluß aber schon wieder zurück⁶⁴.

Aus dem Anfang der Regierung Nikolaus' V. sollen die folgenden Bände betrachtet werden:⁶⁵

Reg. Vat. 385: 1., 2. Jahr

Reg. Vat. 386: 1., 2. Jahr

Reg. Vat. 387: 2. Jahr⁶⁶

Reg. Vat. 388: 1., 2. Jahr⁶⁷

Rg. Vat. 406: 1. Jahr

Reg. Vat. 407: 1. Jahr⁶⁸

Rg. Vat. 408: 1., 2. Jahr⁶⁹

Von diesen Bänden sind Nr. 385–388 Register des Sekretärs *Pe. de Noxeto*⁷⁰, Nr. 406–408 gehören der Kammer an⁷¹.

Reg. Vat. 406 (1447)

Dieser Band beginnt mit einer ausführlichen Eintragung über Tod und Begräbnis Eugens IV. und die Wahl seines Nachfolgers⁷². Die

⁶⁴ Wann *Reg. Vat. 380* (bei OTTENTHAL „E 25“, auf S. 436 f.) entstanden ist, läßt sich nicht feststellen. Es beginnt in sorgfältiger Schrift, wobei die Worte *Eugenius episcopus servus servorum dei* so ausgeführt sind wie auf einem Or. (fol. 1^r); sodann wechseln zum Teil sehr stark beeinflusste Schriften mit rein gotischen (letztere in der Überzahl).

⁶⁵ GIUSTI S. 422 f.; Sussidi I S. 71 ff.

⁶⁶ Sussidi I S. 71: 1., 2.

⁶⁷ Ebd.: 1., 2., 3.

⁶⁸ Ebd. S. 72: 1., 2.

⁶⁹ Ebd.: 1.–3.

⁷⁰ Der Geheimsekretär Nikolaus' V. (vgl. 4.b. im zweiten Teil). Register anderer Sekretäre sind aus diesem Pontifikat nicht erhalten. An Bd. 385 partizipiert bis fol. XIII^v *Poggius*.

⁷¹ Sie sind *de curia*. Zu den *secreta* besteht aber, wie wir oben sahen, in der Schrift kein Unterschied.

⁷² Fol. 2^{9r}: *Liber primus bullarum de curia inceptus in primordiis assumptionis sanctissimi in Christo patris et domini domini Nicolai divina providentia pape quinti Rome, ubi idem dominus noster, antea dominus Thomas tituli sancte Susanne presbiter cardinalis, Bononiensis nuncupatus, die lune sexta mensis martii anno a nativitate domini MCCCCXLVII^o indictione X per reverendissimos dominos sancte Romane ecclesie cardinales in monasterio sancte Marie de Minerva ad summi apostolatus apicem concorditer assumptus est. Et die dominico XVIII^o dicti mensis martii in basilica Lateranensi coronatus.*

Est autem sciendum, quod felix recordationis dominus Eugenius papa III^{us} die Iovis XXIII^o mensis februarii anni supradicti circa auroram animam deo reddidit, cuius corpus in Vaticano in basilica sancti Petri de Urbe honorifice sepultum fuit, et eius exequie per novem dies dictum diem obitus immediate sequentes solemniter celebrare vestitis nigro dominis clericis et notariis camere apostolice ac quam pluribus aliis Romane curie officialibus utpote in quodam mandato registrato libro ultimo bulletarum dicti domini Eugenii.

Schrift ist fast durchweg gotisch: nur auf vier Seiten (fol. VI^r, LXXXV^v und LXXXVI^r, LXXXVII^r) tauchen humanistische Kennzeichen auf. Es schreibt oft über längere Strecken dieselbe Hand. Auch bei den Initialen läßt sich nur geringer Einfluß feststellen: das E⁷³ ist meist geschlossen, das N zeigt in der Mehrzahl aller Fälle die unziale und nur ganz selten die Kapitalis-Form⁷⁴.

Reg. Vat. 408 (1447/8)

Der Band zerfällt in zwei Teile (fol. I—CCCVIII und CCCVIII bis 323), die auch getrennt rubriziert sind (2^r—12^r und 12^v). Der erste Teil⁷⁵ stimmt in Schrift und Initialen mit Band 406 überein.

Der zweite Teil besteht wiederum aus zwei Abschnitten, die durch ein leeres Blatt (fol. CCCXIII) getrennt sind; jeder Abschnitt ist von einer Hand ausgeführt. Er ist überschrieben:

Registrum bullarum Rome inchoatum VI martii MCCCCXLVIII pontificatus sanctissimi domini nostri domini Nicolai pape V anno primo.

Offenbar ist er dem Band erst später beigegeben worden⁷⁶; dabei hat man ihn am Rand rigoros beschnitten⁷⁷ und neu foliiert. Auf der letzten Seite bricht der Text mitten im Satz ab, jedoch verweist eine Kustode (*infructuosum*) auf den Quatern, der ursprünglich folgte oder folgen sollte. Wir haben also das Bruchstück eines originalen Registers vor uns. Die erste Schrift ist nicht humanistisch nach ihrem Buchstabenbestand, vermag gleichwohl zeitweise den Eindruck einer solchen zu erwecken. Bemerkenswert sind die (oft grotesken) Kapitalis-Buchstaben, die sie in der zitierten Überschrift und mehrfach beim Papstnamen anwendet. Die zweite Hand ist humanistisch: die Oberlängen sind verschieden hoch, stets aber vom *d* überragt; sie können durch eine Verdickung oder Umbiegung nach links verziert sein. Langes *j* und *f* reichen regelmäßig unter die Zeile, oft aber, besonders im

⁷³ In nachträglich registrierten Stücken Eugens IV.

⁷⁴ In den Or. tritt die Kapitalisform nie auf; überhaupt kommt im Register eine Nachahmung des Or. nur ausnahmsweise vor. — *Reg. Vat. 407* hat nur gotische Schriften. Die Initialen wie in *406*.

⁷⁵ Das Inhaltsverzeichnis benennt ihn als: *Liber tertius bullarum de curia inceptus Rome anno domini millesimoquadragesimoquadragesimo octavo indictione undecima die vero vicesimaprima mensis novembris pontificatus etc. anno secundo* (fol. 1^a bis). Statt *secundo* stand zuerst *primo*.

⁷⁶ Diesen Schluß legt auch die Rubricelle nahe, die nach Ausweis der Schrift später eingetragen wurde. Sie ist angekündigt mit: *Sequitur rubricella aliarum bullarum Nicolai V. expeditarum de anno 1448 pontificatus sui anno primo.*

⁷⁷ Dabei wurden Initialen (z. B. CCCXXI^r) und Text (z. B. CCCIX^r) verstümmelt.

Auslaut, nur sehr wenig. Das Schluß-*f* kann auch schräggestellt sein. Die Unterlängen von *p* und *q* sind länger als die von *f* und *f*; sie können nach links oder rechts durchgebogen sein; *ct* und *ft* werden in einer minuskelmäßigen Ligatur ausgeführt. Die *et*-Ligatur sieht aus wie eine *-que*-Kürzung, bei der der Schaft des *q* nach rechts umgebogen ist.

Pe. de Noxeto

Reg. Vat. 385 (1447/8)

Der Band ist wie folgt überschrieben:

Regestrum primum sanctissimi in Christo patris et domini nostri domini Nicolai divina providentia pape V. Inceptum Rome apud Sanctum Petrum anno incarnationis dominice M^oCCCC^oXXXX^o septimo de mense maii pontificatus prefati domini nostri anno primo, de bullis expeditis per dominum Pe. de Noxeto, sanctitatis sue secretarium, et de mandato eiusdem sue sanctitatis per me Petrum Ximini registratis et collationatis. Time deum, eius mandata serva: quod est omnis homo⁷⁸.

Petrus Ximini kollationiert die Urkunden auch, eine Arbeit, die sonst der Sekretär persönlich übernimmt. In späteren Jahren treten *Desiderius de Bistorff*⁷⁹ und *Io. de Pontremulo*⁸⁰ an seine Stelle⁸¹. Letzterer registriert auch Breven des Sekretärs. Wiederum zeigt sich, wie schon bei *A. de Florentia*, die große Nähe der Registrierung von Bleisiegelurkunden und Breven eines Sekretärs. An humanistischem Einfluß in diesem Band ist zu erwähnen: auf fol. I^r—III^v eine Schrift, deren Eindruck humanistisch ist, ohne daß die Buchstabenformen dies bestätigten (nur das *g* humanistisch). Auf fol. IV^r—XI^v eine echte humanistische Schrift, sehr rund und rechtsgeneigt, auf steigenden Zeilen; Ober- und Unterlängen zeigen das übliche Verhältnis; die Oberlängen mit Umbiegung nach links; das *b* kennt auch die geschlungene unziale Form; das *g* hat eine sehr große Unterschleife. Fol. CLXXVIII—CLXXXI^v zeigt eine etwas spitze Hand, die *d* und neben langem auch rundes Schluß-*s* schreibt, dieses in der gestreckten Form mit Bogenumkehrung im oberen Viertel; *e* und *c* sind fast identisch. Ähnlich fol. CCXCIII^v bis CCXCVI^v (= Ende). Auf der

⁷⁸ Die Schlußbemerkung ist nicht eben humanistisch. *Petrus Ximini* ist bei Hofmann nicht erwähnt; Pitz S. 174 Nr. 23. In *Reg. Vat. 427* heißt er auf fol. LXXXIII^v: *Petrus Ximini canonicus Barthinonensis* (= Barcelona) *familiaris noster* (datiert 1. Febr. 1453).

⁷⁹ Nicht bei Hofmann.

⁸⁰ Hofmann 2 Liste XII Nr. 1; H. Kochendörffer, Päpstliche Kurialen während des großen Schismas (in: NA 30, 1905) S. 555 Nr. 10 (sofern nicht ein älterer gleichen Namens).

⁸¹ Ottenthal S. 480.

letzten Seite steht, wie in allen Sekretärregistern bis Pius II., die Unterschrift des *Gaspar Blondus*⁸², der zu jener Zeit *magister registri camere* war⁸³.

Reg. Vat. 388 (1447/8)

Auch dieser Band ist von *Gaspar Blondus* unterschrieben, der auf fol. XXIX^r auch eine Marginalie angebracht hat. Da in diesem Band die Lagen gezählt sind und die Schrift, besonders zu Anfang des Bandes, oft während einer ganzen Lage dieselbe bleibt, bin ich im Zweifel, ob wir ein Originalregister vor uns haben. Humanistischen Einfluß können wir nur in der 4. Lage feststellen; auf fol. LXII^r—LXV^v und LXVI^v—LXXXI^v schreibt eine Hand mit *et*-Ligatur, *-rum*-Kürzung auf Minuskelbasis, 8-g, humanistischem *e*, schräggestelltem Schluß-*f* und einem graden *d*, das dem Schreiber offenbar Mühe bereitete: es besteht aus einem *c* und einem *l*, die einander kaum berühren.

Zu Anfang der Regierung Nikolaus' V. ist also der humanistische Einfluß sehr zurückgegangen. In den Bänden der Kammer, die schon in den spätesten Jahren Eugens IV. fast nur noch gotische Schriften aufwiesen, besteht dieser Zustand weiter. Die Sekretärregister des *Pe. de Noxeto* erweisen sich ebenfalls als nur schwach beeinflusst. In den Bänden, die später im Pontifikat liegen, ist der Einfluß noch weiter zurückgedrängt, so in den Kammerregistern Nr. 424 (verschiedene Jahre), Nr. 427 (verschiedene Jahre) und Nr. 429 (8. Jahr) und den Sekretärregistern Nr. 400 (verschiedene Jahre) und Nr. 402 (7. Jahr).

In den Rechnungsbüchern der Kammer⁸⁴ sind in den Pontifikaten Eugens IV. und Nikolaus' V. regelmäßig die Monatsprotokolle der Buchrevision eingetragen⁸⁵. Während die Textschriften gotisch blei-

⁸² Über ihn vgl. Abschnitt b) dieses Kap. im zweiten Teil.

⁸³ GIUSTI S. 423; KRAUS S. 53. — Dasselbe Bild (der humanistische Einfluß etwas geringer) bieten Bd. 386 von 1447/8 und 387 von 1448.

⁸⁴ In den *Introitus et Exitus*, vgl. S. 315 mit Anm. 43 sowie GOTTLOB S. 31 ff. Die folgende Darstellung stützt sich auf *Intr. et Exit.* 390 (Okt. 1431 — Mai 1433), 392 A (Sept. 1431 — Juni 1434), 395 (Juni 1433 — Mai 1434), 396 (Juni 1433 — März 1434), 397 und 398 (Juni 1434 — Dez. 1435), 399 und 400 (Jan. 1436 — Juni 1437), 412 (Apr. 1445 — März 1447) und 420 (März 1450 — Okt. 1451).

⁸⁵ Vgl. oben S. 315 f. Die Monatsprotokolle haben folgende Form: *Uisis et diligenter examinatis supradictis computis dicti mensis septembris recentis per reverendum patrem dominum Ia. episcopum Perusinum in thesaurariatus officio domini nostri pape locumtenentem cum nobilo viro Roberto de Martellis pecuniarum camere apostolice depositario repertum est introitum dicti mensis ascendere ad florenos auri de camera tredecim millia (!) septuaginta sex solidos & denarios sex monete Romane, exitum vero dicti mensis similiter repertum est ascendere ad florenos auri*

ben, weisen diese Protokolle oftmals humanistische Schriftzüge auf. Sie stammen von der Hand eines Kammerklerikers, der dies ausdrücklich angibt; da die unter gleichem Namen laufenden Schriften stets gleich sind, verschiedenen Namen aber stets verschiedene Schriften entsprechen, handelt es sich um gesicherte Autographe⁸⁶.

Im folgenden sind Kammerkleriker in der Reihenfolge aufgeführt, in der sie unter Eugen IV. bzw. Nikolaus V. in den von mir herangezogenen Registern auftreten⁸⁷. In der Anmerkung stehen die Monate, in denen sie bei der Revision mitwirken⁸⁸. Es sind jedoch nur die Kammerkleriker behandelt, deren Schrift humanistischen Einfluß aufweist oder sonst bemerkenswert ist⁸⁹.

similes triginta duo millia (!) ducentos sesaginta (!) octo, solidos viginti quinque, denarios XI monete predictae, & sic exitus superat introitum dicti mensis in florenis similibus decem & novem milibus centum nonaginta duobus, solidis decem et octo et denariis quinque monete predictae, in quibus florenis XVIII^m CLXXX^oII solidis XVIII & denariis V camera apostolica remanet dicto Roberto efficaciter obligata. Et sic aprobamus (!) nos Stephanus de Nardinis & Robertus de Cabrim (!) dicte camere clerici Assisi in palatio apostolico sub die quinto mensis octobris anno domini M^oCCCC^oLo pontificatus sanctissimi domini nostri Nicolai pape V anno quarto presentibus honorabilibus viris Sulimanno de Sulimanis in camerariatus officio locumtenente & Petro Parviihannis dicte camere notario. Ita aprobo (!) ego S. de Nardinis manu propria. (andere Hand:) Ita approbo ego Ro. de Cambrin apostolice camere clericus manu propria. (Intr. et Exit. 420 fol. 99^v).

⁸⁶ Ausgenommen einige Teile in *Intr. et Exit.* 392 A. Daß es sich um keinen ganz regulären Bd. handelt, zeigt auch die Eintragung auf fol. 2^r: *IN dei nomine, amen. Hic est liber sive quaternus in se omnes et singulos introitus et emolumenta ac exitus et expensas camere apostolice receptos et recepta ac factos et factas per reverendum in Christo patrem dominum Franciscum Condolnario apostolice sedis prothonotarium ac domini nostri pape vicecamerarium per manus nobilis viri Antonii de Piscia mercatoris Florentini suo nomine ac Cosme et Laurentii de Medcis (!) mercatorum Florentinorum et sociorum suorum Romanam curiam sequentium pro dicta camera recipientis et exponentis de pecuniis tantum ad prefatam cameram spectantibus et pertinentibus et ad ipsius manus proventus et proventuris usque in certam pecuniarum summam in quodam assignamento per prefatum dominum vicecamerarium eidem nomine quo supra facto descriptam et specificatam, in qua prefata camera eidem Antonio prefato nomine tenetur obligata. Inceptus sub anno a nativitate domini millesimoquadragesimotrigesimo primo indictione nona pontificatus vero sanctissimi in Christo patris et domini nostri domini Eugenii divina providentia pape quarti anno primo et diebus et mensibus infrascriptis. Außen trägt der Bd. die Aufschrift: *Iunii. Liber introitus et exitus apostolice camere de pecuniis per Antonium de Piscia eiusdem camere nomine receptis.**

⁸⁷ Nr. 379 aus der Zeit Martins V. enthält nur gotische Schriften.

⁸⁸ Bei Bd. 392 A sind, da die Eintragung möglicherweise eine Abschrift ist (vgl. Anm. 86), die Monate Sept. bis Dez. 1431 nicht berücksichtigt. Von Bd. 397 und 399 sind nur die Monate verzeichnet, die von den Parallelbänden 398 und 400 abweichen.

⁸⁹ Nicht behandelt sind: *Matthias de Fuscis*; *Io. de Boscolis*; *Pantaleon de Bredis* (BAIX S. XLIX); *Angelus de Perusio* (OTTENTHAL S. 488); *Nicolaus de Leys*; *Ludovicus de Garsiis* (BAIX S. LI); *Alfonsus Roderici* (BAIX S. LI, CCCXCIX ff.; Pitz

*Nicolaus de Valle*⁹⁰

Die Schrift ist gotisch ohne Schlingen an den Oberlängen. Das Schluß-s zeigt eine mehr gestreckte, im mittleren und unteren Zwischenraum geschlungene Gestalt⁹¹.

*Rosellus de Rosellis de Aretio*⁹²

Die Schrift dieses Kammerklerikers kennt zwei Ausprägungen; eine flüchtige Form tritt uns in den längeren Texten der Saldierungen entgegen, die sorgfältige scheint auf die bloßen Gegenzeichnungen beschränkt. Es handelt sich aber unzweifelhaft um dieselbe Schrift, die Unterschiede auch im Buchstabenbestand lassen sich ohne Mühe aus der verschiedenen Flüchtigkeit erklären. Es ist ohne Zweifel eine humanistische Schrift. *Rosellus* schreibt stets Schluß-f und humanistisches g. In der sorgfältigen Form beobachten wir ferner ein unziales a und das humanistische e. Die Unterschiede zwischen beiden Formen liegen zunächst in der Proportionierung der Buchstaben: die sorgfältige Form schlank und gestreckt, die flüchtige etwas niedriger und breiter; auch sind hier die Striche breiter, während jene sehr zart ausgeführt sind. Das ð ist in der flüchtigen Ausprägung klein und oben offen; die sorgfältige zeigt einen eleganten Buchstaben mit langem, relativ steilem und schwach gebogenem Schaft. Hier nimmt *Rosellus* eine Form vorweg, die sonst erst im Anfang des 16. Jahrhunderts üblich wird. Das f ist in humanistischer Manier zu einem folgenden e weitergeführt; während aber die sorgfältige Gestalt des Bogen des f von der obersten zur 2. Linie herunterführt, bleibt das flüchtige f von vornherein flach. Die humanistische Form des e aus der sorgfältigen

S. 74 unter Nr. 21); *Petrus de Sanctaeularia*; *Robertus de Cambrin* (Prtz S. 263 Nr. 10). Nähere Angaben zur Person der einzelnen Kammerkleriker sind schwierig, da Hofmann die Kammerkleriker (Bd. 2 Liste XIII) erst ab Pius II. behandelt. Für die Handschriften der Kammerkleriker s. Taf. V.

⁹⁰ Hofmann 2 Liste XVI Nr. 8; BAIX S. CCCXCH ff. („de Lavella“); Prtz S. 263 Nr. 8. Die Namensform nach *Intr. et Exit.* 390 fol. 48r.

⁹¹ 1431: X—XII (Bd. 390); 1432: III (392 A), V—VI (390), IX (390, 392 A), X (392 A); 1433: II—III (390), X (396), XII (392 A); 1434: I (392 A, 396), II (392 A), III (396); 1435: V—VI, XII (398); 1436: V, X (400); 1437: I—VI (400); 1445: VI (412); 1446: III, V—VIII, XII (412); 1450: X (420); 1451: I, VI (420). Dazu eine zusammenfassende Revision über mehrere Monate in Nr. 392 A. — Er ist ferner *mensarius* Sept. 1442, Sept., Okt. 1443, Febr., Juni 1444 (*Annate* 9), zuerst Jan. 1423 (BAIX S. XLIX).

⁹² So in *Intr. et Exit.* 400 fol. 66v und *Intr. et Exit.* 420 fol. 85v. Zur Person vgl. BAIX S. CDII f.: „Maître Rozellus (Rosellus, Rossellus, Roysellus) de Rozellis (de Rosellis, Roizellis, Royzellis) est dit fils de Jean...“, ebd. Anm. 10: „Rosellus de Rosellis de Aretio, jurisconsulte“; nicht bei Hofmann.

Ausprägung wird in der flüchtigen nicht durchgehalten; vielmehr steht dort das zweigeteilte gotische e. Schlingen treten ebenfalls nur in der flüchtigen Gestalt auf, dagegen können in der sorgfältigen die Schaftspitzen kleine Anstriche haben. Man müßte also die sorgfältige Form als vollausgeprägte Humanistica bezeichnen (trotz dem ð), die flüchtige als hybride Schrift unter humanistischem Einfluß⁹³.

*Bartholomeus Dellante de Pisis*⁹⁴

Eine wirre, etwas zerfallende gotische Schrift. Das Schluß-s weist verschiedene, meist mehr gestreckte Formen auf, die auch geschlungen sein können⁹⁵.

*Baptista de Henricis*⁹⁶

Eine gotische Schrift mit den Proportionen und der Strichdicke einer humanistischen Minuskel, also breit mit kurzen Ober- und Unterlängen und dickstrichig. Aus dieser Schrift stammt auch das unziale a. Die einzelnen Buchstaben sind in mehrere Striche zerfallen, wofern nicht Ligatur eintritt (z. B. ðe)⁹⁷.

*Guillelmus de Latinis de Prato*⁹⁸

Eine geschlungene gotische Schrift, das f am Wortende jedoch stets lang; ðe ist nicht in Ligatur (mit Bogenverbindung) geschrieben, sondern als ð mit Abkürzungszeichen. Deutlich sind c und t zu unterscheiden⁹⁹.

⁹³ 1431: XI (390); 1432: I—III (390, 392 A), IV (390), V (392 A), VIII (390, 392 A), XI—XII (390); 1435: VII (398); 1436: II, VII (400); 1447: II (412); 1450: III—IV (420). Zusammenfassende Revisionen in Nr. 397 und 398. — In *Annate* 6 fol. 268v und 269r schon im Juli 1430.

⁹⁴ Die Namensform nach *Intr. et Exit.* 390 fol. 86v (eigenhändig). In *Intr. et Exit.* 390 fol. 78r von anderer Hand *de Lante*. Hofmann schreibt bald so, bald so, BAIX zusammen. Zur Person vgl. Hofmann 2 Liste XVI Nr. 4 und Liste XII Nr. 7; BAIX S. CCCLXXVII. B. D. ist Kammerkleriker schon im Mai 1421 (BAIX S. XLIX).

⁹⁵ 1431: XII (390); 1432: VI, IX (390), X (392 A); 1433: II, V (390), VI (395), IX (396); 1434: I (396), III—IV (395), V (392 A, 395), VII—VIII (398), IX (398, nicht in 397); 1435: IV, VII, X—XI (398). Zusammenfassende Revision in Nr. 392 A.

⁹⁶ Nicht bei Hofmann. Die Namensform nach *Intr. et Exit.* 390 fol. 78r, 86v. In *Annate* 9 kommt als *mensarius* vor *Baptista de Padua* (Juli 1443).

⁹⁷ 1432: IV (392 A), X (390); 1433: I (390), VII (396).

⁹⁸ Der ganze Name in *Annate* 6 fol. 280v; *Latinis* nach *Intr. et Exit.* 390 fol. 78r. Nicht bei Hofmann; BAIX S. CCCLXXVI.

⁹⁹ 1432: IX, XI (390); *mensarius* zuerst im Aug. 1421 (BAIX S. XLIX).

*Iohannes de Reate*¹⁰⁰

Spitze gotische Schrift altertümlicher Gestaltung, dreieckig geschlungen wie vielleicht zur Zeit Bonifaz' IX.¹⁰¹

*Iacobus de Racaneto*¹⁰²

Eine gotische Schrift ohne Schlingen, oftmals mit gestrecktem Schluß-s¹⁰³.

*Scipio de Mainentibus*¹⁰⁴

Vollausgebildete humanistische Kursive. Die Schrift ist rechtsgeneigt und weist nur *d* und Schluß-*f* auf. Das *a* und *q* laufen rechts oben spitz zu. Die Oberlängen von *b* etc. haben an der Spitze von links her einen kleinen Anstrich, *f* und *f* schöpfen den Raum der Ober- und Unterlängen voll aus. Das *f* ist oben geschlungen. Beim *c* ist der Scheitelbogen umgekehrt. Das *e* ist rund und von humanistischer Gestalt. Das *g* zeigt die humanistische Form, wobei die Unterschleife gewöhnlich an einen senkrechten Strich angesetzt ist, der von der linken Seite des oberen Kreises nach unten führt. Die *i* tragen Punkte oder Striche. Das *m* und das *n* ist rund, das *u* eine Zackenlinie. Das *r* zeigt die einfache Minuskelform. Beim *t* durchschneiden Schaft und Querbalken einander deutlich. Das *x* ist durchgeschlungen¹⁰⁵.

¹⁰⁰ HOFMANN 2 Liste IV Nr. 13 und XVI Nr. 9; BAIX S. CDI („J. Thomas de Scionis de R.“); P. M. BAUMGARTEN, Unters. und Urk. über die Camera collegii cardinalium für die Zeit von 1295 bis 1437 (1898) S. LXVIII.

¹⁰¹ 1432: XI—XII (390, 392 A); 1433: I (390, 392 A), II—III (392 A), IV (390, 392 A), V (390), VI (395, 396), VII (395), VIII—IX (395, 396), X (395); 1434: IV (395), VII—VIII (398), IX (397); 1435: III, IX, XI (398); 1436: VI (400). Zusammenfassende Revision in Nr. 392 A. Io. de R. ist *mensarius* zuerst im Dez. 1429 (BAIX S. LII), Kammerkleriker seit dem 26. Okt. 1429 (BAUMGARTEN aaO.), zuvor seit 1414 *clericus collegii* (ebd.).

¹⁰² Nicht bei HOFMANN; oder = Jac. Loysii (ebd. 2 Liste IX Nr. 8)? Namensform nach *Intr. et Exit.* 400 fol. 66v. Ia. de R. war später (1440—1460) Bischof von Ragusa (Dubrovnik). Nicht zu verwechseln mit dem Bischof von Recanati, Johannes Vitelleschi aus Corneto (EUBEL 2 S. 220).

¹⁰³ 1434: III (392 A, 395), IV (392 A), V (392 A, 395), VI (392 A); 1435: V—VI, VIII—IX, XII (398); 1436: I, IV, XI—XII (400). Zusammenfassende Revisionen in Nr. 397 und 398.

¹⁰⁴ Weder bei HOFMANN noch in Enc. It. noch in Enc. Catt. erwähnt. VESPASIANO DA BISTICCI, Vite di uomini illustri del secolo XV (Bologna 1892) Bd. 1 S. 141 nennt ihn: „messere Scipione vescovo di Modena, uomo dottissimo, e maxime nelle lettere gentili“. Daß er humanistisch gebildet war, läßt sich aus seiner Schrift mühelos ablesen. M. veranlaßte die Caesar-Scipio-Kontroverse zwischen Poggio und Guarino (WALSER S. 164 ff.). Vgl. auch SABBADINI S. 118.

¹⁰⁵ 1435: IV, VIII (398); 1436: VII (400).

*Iacobus Turlono*¹⁰⁶

Eine humanistische Kursivschrift, aber sehr eckig und nicht ohne Mühe ausgeführt. Das *d* und Schluß-*f* sind konsequent durchgeführt, aber das *d* wirkt mehr wie *cl*. Die Bögen von *a*, *g* und *q* sind fast zu einem schrägen Strich verkümmert, das *a* zu einem zur Zeile offenen Dreieck entartet; das *g* zeigt die einfache Minuskelform. Das *et* ist als tironische Note, das *r* in der unzialen Gestalt geschrieben; *c* und *e* sind kaum zu unterscheiden. Ungewöhnlich sind *f* und *f*, die beide, besonders das auslautende *f*, schräggestellt sind: zunächst ist durch den mittleren Zwischenraum eine gerade Linie nach unten gezogen, und erst dann setzt der eigentliche Schaft an¹⁰⁷.

*Iullius Fortis de Boncontibus*¹⁰⁸

Eine humanistische Schrift, an der folgende Buchstabenformen bemerkenswert sind: das *a* zeigt einen ganz schmalen Bauch, trägt dafür aber einen Anstrich. Das *d* (stets grade) ist aus drei Strichen zusammengesetzt: zwei formen den Bogen, der dritte den oben nach links umgebogenen Schaft. Das *g* zeigt die einfache Minuskelform; die Unterlänge ist zu einer in spitzem Winkel den Schaft berührenden Schleife ausgebildet. Das *e* zeigt die humanistische Gestalt, ist aber links oben offen. Das stets lange auslautende *f* kann auf doppelte Weise ausgeführt sein: entweder ein kurzer, leicht rechtsgeneigter Strich mit punktförmigem Ansatz, oder ein auf der Höhe der 1. Linie weitgeschweiffter Buchstabe; die zweite Form ist jedoch selten¹⁰⁹.

*Iacobus de Saona*¹¹⁰

Dieser Kammerkleriker schreibt sehr flüchtig. Die Schrift ist stark rechtsgeneigt, aber doch eindeutig humanistisch. Die Buchstaben *d*, *f*, *g*, *m* und *n* zeigen die typische Gestalt. Die sehr flüchtige Ausführung bedingt Schlingen an *b*, *l* und am unteren Teil des *f*¹¹¹.

¹⁰⁶ HOFMANN 2 S. 188 und Liste XIII unter Nr. 2.

¹⁰⁷ 1445: IV—V, VII—X (412); 1446: I, IV, X, XII (412); 1447: III (412); 1451: VII—VIII, X (420). Auch *mensarius* Aug. 1442, Aug. 1443, Jan. 1444.

¹⁰⁸ So nach *Intr. et Exit.* 420 fol. 114v. Er selbst schreibt *G. de Boncontibus*, also mit italienischem Vornamen (Giulio). Zur Person FITZ S. 262 Nr. 5 („Gilforte de Buoncontibus“); nicht bei HOFMANN.

¹⁰⁹ 1446: X (412); 1447: I (412); 1450: V, XI (420); 1451: III, V, VIII, X (420).

¹¹⁰ Nicht bei HOFMANN.

¹¹¹ 1450: VI—VIII (420).

*Stephanus de Nardinis*¹¹²

Wiederum eine humanistische Kursivschrift, leicht rechtsgeneigt. Das *e* ist meist humanistisch, das (stets grade) *d* nur mäßig hoch. Das *f* kennt nur die gerade Gestalt; es ist sehr schlank und hoch, die Ligatur mit dem *t* eng. Bemerkenswert das *g* mit imposanter Unterschleife an halb links angebrachtem Ansatzstrich und die gelegentliche Verwendung von *e caudata*. Auffällig ist eine *ct*-Ligatur mit hoch nach oben gezogenem, schlauchförmigem Verbindungsstrich¹¹³.

*Iohannes Margarit*¹¹⁴

Eine sehr eigenwillige Schrift, die von den Elementen der humanistischen Kursive bestimmt ist. Das *a* hat kursive Form mit deutlichem Bauch, ist aber breitgezogen, so daß zwischen Bauch und Schaft ein zur Seite offenes Dreieck entsteht. Das *d*, welches immer die Minuskelform aufweist, kennt zwei Varianten: die erste sieht aus wie *cl*; die zweite ist ein (allenfalls, wo unten Bogen und Schaft zusammenstoßen, etwas geöffnetes) gewöhnliches *d*, dessen Schaft im oberen Teil schräg nach links abgelenkt ist. Alle graden Oberlängen sind am Scheitel kurz nach links umgebogen; bei der zerteilten Form des *d* entsteht sogar eine kleine Schlinge. Die Gestalt von *e*, *f* (mit Schlinge), *m*, *n*, *r* und *s* entspricht den humanistischen Regelformen. Das *i* ist gerundet wie ein Schaft eines *m*. Eine sehr extreme Form bietet das *g*: ein spitzes *g*, bei dem die Spitze tiefer reicht als die Schleife. Das *v* ist der gotischen Schrift entnommen: es sieht aus wie ein in schwungvollem Bogen angesetztes *b*, das unten spitz ist¹¹⁵.

*Iacobus de Mucciarellis*¹¹⁶

Eine sehr flüchtige Schrift mit geschweiftem *f* am Wortende. Auffällig das wie ein *a* gezogene große *A*. Im ganzen ähnlich der flüchtigen Schrift des *Rosellus*¹¹⁷.

¹¹² Hofmann 2 Liste XIII Nr. 4, Pritz S. 263 Nr. 12. Der Vorname nach *Intr. et Exit.* 420 fol. 99v.

¹¹³ 1450: IX (420).

¹¹⁴ Hofmann 2 Liste XIII unter Nr. 4 und ebd. S. 188.

¹¹⁵ 1450: X (420); 1451: VII, IX (420).

¹¹⁶ So in *Intr. et Exit.* 420 fol. 112v. Schreibt sich auch *Muziarellus*, *Muzzarellus* etc. Zur Person Hofmann 2 Liste XII Nr. 14, Pritz S. 262 Nr. 6. Eine von ihm ausgestellte Urk. im HStA München (Passau U. 2262): *Iacobus de Mucciarellis de Bononia utriusque iuris doctor basilice principis apostolorum ac Bononiensis ecclesie canonicus domini nostri pape capellanus eiusque camerarii necnon curie causarum camere apostolice generalis auditor* aus dem 5. Jahr Sixtus' IV. Auf der Plica: *Hic denunciantur excommunicati declarati quidam Sigismundus Engelperger de*

*Sulimanus*¹¹⁸

Eine bescheidene hybride Schrift: schmales, oben offenes *δ*, aber Schluß-*f*; humanistisches *g*, aber gotisches *e*¹¹⁹.

Von den 26 Kammerklerikern, die in den zugrundeliegenden Rechnungsbüchern revidieren (die nicht einzeln behandelten eingeschlossen), bedienen sich also immerhin 7 einer ausgebildeten humanistischen Schrift — *Rosellus*, *Scipio*, *Ia. Turlono*, *G. de Boncontibus*, *Ia. de Saona*, *S. de Nardinis* und *Io. Margarit* — und weitere drei einer hybriden Schrift, die wenigstens Schluß-*f* vorweisen kann — *G. de Prato*, *Ia. de Mucciarellis* und *Sulimanus* —; ein schwacher Einfluß, wenn man das gestreckte *s* als Vorstufe des graden ansehen will, zeigte sich in drei Fällen: *Nicolaus de Valle*, *B. Dellante* und *Ia. de Racaneto*. Bei *B. de Henricis* schließlich machte sich das Vorbild der humanistischen Buchminuskel im allgemeinen Schrifthabitus geltend. Dieser Befund ist, wenn wir ihn mit der Schrift der gleichzeitigen Bullenregister vergleichen, beachtlich: die ersten Beispiele (*Rosellus*) reichen noch weiter hinauf als dort, und wo dort erst wenige Buchstaben sich dem Einfluß geöffnet hatten, finden wir hier schon ausgeprägte Schriften. Freilich handelt es sich bei den Kammerklerikern um verhältnismäßig hohe Bedienstete der Kurie. Für die Masse der Schreiber oder auch nur Kammernotare, die die eigentliche „Kanzleischrift“ einer Behörde hervorbringen, trifft das Bild der Vatikanregister wohl eher zu; auch in den *Intr. et Exit.* bleibt die Textschrift ja durchweg gotisch.

Eine große Rolle spielen im Pontifikat Eugens IV., aber auch unter seinem Vorgänger, die Verträge mit Söldnerführern, die infolge der unsicheren politischen Lage erforderlich waren. Diese *capitula gentium armorum* sind in der genannten Zeit so zahlreich, daß es sich lohnte, für sie eigene Register einzurichten; sie finden sich in der Serie der *Diversa Cameralia*¹²⁰.

Die Verträge liefen in der Regel ein halbes Jahr. Da sie nach Ablauf dieser Frist keine Bedeutung mehr hatten, bestand dann auch

Uilspiburg clericus Ratisponensis diocesis principalis debitor [...] ad instantiam nobilis viri Laurentii de Faraboschis mercatoris Florentini Romanam curiam sequentis ob non solutionem (!) XXX florenorum Rencensium cum dimidio.

¹¹⁷ 1450: XI—XII (420); 1451: II, IV (420).

¹¹⁸ Hofmann 2 Liste XIII Nr. 1 und XVI unter Nr. 12; Pritz S. 263 Nr. 13.

¹¹⁹ 1451: II, IV—VI (420).

¹²⁰ Vgl. oben S. 319 mit Anm. 67. Ich behandle im folgenden Bd. 15, 23 und 24. Die dazwischen liegenden Bde. enthalten andere Materialien.

kein Anlaß mehr, sie zu registrieren; wir können also gleichzeitige Registrierung annehmen.

Die Beurkundung der Verträge erfolgte durch ein Notariatsinstrument eines Kammernotars. Die Verträge bestehen demnach aus drei Teilen: der Einleitung¹²¹, die Ort, Tag und Vertragspartner nennt, den eigentlichen *Capitula* (diese sind bisweilen italienisch abgefaßt) und der Beglaubigung des Kammernotars; nur diese Beglaubigung mußte der Notar eigenhändig schreiben. Dazu können auch noch Siegel treten.

Eine Abschrift der Vertragsurkunde wurde ins Register eingetragen. Dies tat aber gewöhnlich nicht der Kammernotar; Eigenhändigkeit liegt also auch dann nicht vor, wenn die Beglaubigung im vollen Wortlaut mit abgeschrieben ist. Es kann aber auch der Registereintrag die rechtsverbindliche Urkunde darstellen: mit Sicherheit kann dies angenommen werden, wenn sich im Register Notarszeichen und beigedrückte Wachssiegel finden. Die Beglaubigung ist dann gesichertes Autograph des Kammernotars. Ein solches wird gewöhnlich auch dann vorliegen, wenn die Beglaubigung von anderer Hand geschrieben ist als der übrige Text.

Div. Cam. 15

Der Band umfaßt das Jahrzehnt von 1424—1434. Das Register bezeichnet sich selbst als Vertragsregister¹²². Humanistischer Einfluß ist kaum zu finden. Auf fol. 135^r—136^r steht ein von Poggio eingetragener Vertrag¹²³; Poggios Kurialhand hat jedoch mit seiner Buchschrift kaum etwas gemein¹²⁴. Ein Vertrag vom 18. Juni 1433 auf fol. 198^v führt die Einleitungsworte *IN NOMINE* in Kapitalis aus. Die letzte Eintragung auf fol. 214^{rv} vom 9. Februar 1434 ist in einer humanistisch beeinflussten Kursive geschrieben, die Schlingen vermeidet und in der Mehrzahl der Fälle ein lang gezogenes Schluß-*f* aufweist.

¹²¹ Als Beispiel einer Einleitung vgl. FINK, Poggio-Autographen, Taf. II.

¹²² *Registrum capitulorum atque pactorum gentium armigerarum tam equitum quam peditum quam etiam marinariorum ad stipendia sanctissimi in Christo patris et domini nostri domini Martini divina providentia pape quinti ac Romane ecclesie et camere apostolice conductarum inceptum sub infrascriptis datilibus et diebus.* (fol. 11^r). Das erste Stück datiert vom 7. Jan. 1424 (7. J.).

¹²³ Diese (zutreffende) Zuschreibung nach FINK, Poggio-Autographen S. 132 f. Dort auf Taf. II auch eine Abb. des Vertragsanfangs.

¹²⁴ Zu Poggios Kurialhand vgl. 4.b. im zweiten Teil.

Div. Cam. 23

Die Rückenaufschrift nennt die Jahre 1438—1444, jedoch datiert schon einer der ersten Verträge vom 28. April 1435 (fol. 7^r). In diesem Band, der zahlreiche besiegelte Vertragsoriginale enthält, können mehrere Stellen unsere Aufmerksamkeit beanspruchen.

Der auf fol. 7^r beginnende Vertrag scheint auf den ersten Blick zahlreiche Schluß-*f* aufzuweisen; in Wahrheit handelt es sich dabei aber um die senkrechten Striche von *-rum*-Kürzungen, die nach Art der Schrift in den Kanzleiurkunden gebildet sind. Im übrigen ist die Schrift gotisch ohne Schlingenbildung.

Auf fol. 11^r (datiert 11.—31. März 1444¹²⁵) tritt eine hybride Schrift auf: flüchtige, einzeln gesetzte Buchstaben spitzer Grundform. Im einzelnen können *b* und *ð* (immer unzial) geöffnet sein. Die Unterlängen, auch der Abschwung des *h*, können durchgebogen sein (Bogenöffnung links). Das *e* hat die Minuskel- oder gotische Form. Das *g* läßt in seiner gerundeten, offenen Unterschleife humanistischen Einfluß erkennen. Auffällig sind die *i*-Striche und das stets unziale *r*, welches wie ein breites tironisches *et* aussieht. Das *f*, das auch regelmäßig im Auslaut angewandt ist, ist schrägestellt; der Abstrich im mittleren Zwischenraum kann sich vom eigentlichen Schaft lösen. Dieses *f* und *f* reichen nicht unter die Zeile.

Auf fol. 38^r beginnt unter dem Datum des 18. März 1435 ein längerer Vertrag von eindeutig gotischer Hand; an mehreren Stellen hat der Schreiber Lücken gelassen, die der beglaubigende Kammernotar *Blondus*¹²⁶ ausgefüllt hat¹²⁷. Von seiner Hand stammt auch die Beglaubigung, die, da der Vertrag im Register besiegelt ist, als eigenhändig anzusehen ist¹²⁸. Blondus schrieb in höchster Eile, aber doch

¹²⁵ März 1444 anno XIV. Das 14. J. Eugens IV. beginnt am 11. März 1444, die Kammer datiert nach dem Weihnachtsstil. Der Tag ist nicht angegeben.

¹²⁶ Über sein Sekretärregister vgl. S. 384, über seine Person in 4. b. E. VON OTTEN-THAL, Bemerkungen über päpstliche Cameralregister des 15. Jh. (in: *MIÖG* 6, 1885) S. 615—626 weist ihn als Kammernotar nach 1433—1438 (ebd. S. 620 Anm. 1).

¹²⁷ Auf fol. 38^r zweimal das Datum sowie einmal *imperiali auctoritate* und auf fol. 41^r *primorum sex mensium prime firme*.

¹²⁸ Die Texthand endet auf fol. 42^r: [...] *Acta fuerunt hec firmate et conclusa Florentie und Blondus fährt fort In domibus sancte Marie novelle habitationis sanctissimi domini nostri in camera parva, qui dicitur cardinalium, prope cameram Papagalli. Presentibus spectabilibus viris domino Zacherio Bembo illustrissimi ducalis domini Venetorum oratore et Cosmo de Medicis ac Paulo Vannis de Rucellais civibus Florentinis testibus ad predicta habitis, vocatis et rogatis.*

(Notarszeichen) *Et ego Blondus Antonii Blondii de Forlivio publicus imperiali auctoritate et camere apostolice notarius predictis, dum sic agerentur, interfui, eaque rogatus notavi, et cum essem maioribus occupatus, aliena manu in hanc*

gut lesbar. Als humanistische Eigenheiten stellen wir die wohlgerundeten Bögen von *m*, *n*, *u* fest, ferner das Schluß-*f*, das stets grade ist. Als Folge der schnellen Ausführung haben sich gelegentlich an den Oberlängen (auch am *h*) Schlingen gebildet; durchgeschlungen ist auch das *g*. Der Abkürzungsstrich am Ende eines Wortes kann durch den Wortabstand zum neuen Wort weitergezogen sein. Das *e* mußte in dieser Schrift gotisch bleiben; auch die Umkehrung der Strichrichtung (hier beim *v*) ist gewöhnlich eine gotische Eigenart. Das *r* zeigt verschiedene Formen: grade, rund, grade mit Stützstrich; bei der letzten Form ist oft die Luftlinie mitgeschrieben, wodurch eine Gestalt ähnlich dem Majuskelbuchstaben entsteht.

Auf fol. 59^r steht das Notariatsinstrument eines anderen Kammernotars. Nachdem der Text zuvor von anderer Hand geschrieben ist, folgt die Beglaubigung des *Antonius quondam ser Henrici de Arena Pisanus* in einer voluminösen, schaftverdickenden gotischen Schrift. *A. de Pisis*¹²⁹, wie er im kurialen Sprachgebrauch bezeichnet wird, ist ein vielbeschäftigter Beamter, dessen Name oft in den Registern erscheint. Die Schriften der Kammernotare Eugens IV. sind also sehr unterschiedlich: neben der stark humanistisch gefärbten Schrift des *Blondus* steht die völlig gotische des *A. de Pisis*.

Div. Cam. 24

Auch dieser Band enthält im wesentlichen Verträge mit Söldnerführern, daneben auch Kammerurkunden und eine Höchstpreisverordnung¹³⁰, deren Schrift ein gutes Beispiel einer gotischen 3-Richtungen-Schrift darstellt¹³¹. An humanistischen Schriften fallen auf: auf fol. 73^r—74^v¹³² eine Schrift mit zunächst sehr dicken Langschäften, einem gewöhnlich graden *d*¹³³, das mehr wie *cl* oder *ol* wirkt, humanistischem *g*; das Schluß-*s* dagegen meist rund¹³⁴; die *ct*-Liga-

publicam formam redigi feci signo et nomine consuetis ad maius robur manu propria appositis. Es folgen zwei Siegel in rotem Wachs, ein größeres Spitzovalsiegel und ein kleines Rundsiegel; das letztere zeigt einen nach links (im Abdruck) blickenden Kopf. Vgl. Taf. VI.

¹²⁹ OTTENTHAL, MÜG 6 S. 620 Anm. 1 (Kammernotar 1422—1436); BAIX S. CCCXXXVI f. *A. de Pisis* schreibt in *Obl. Part. 2*, z. B. fol. 23^v.

¹³⁰ Fol. 61^r *Limitationes Victualium*, z. B. *Libra carniū manzi non excedat precium ad plus denariorum octo*.

¹³¹ Vgl. oben S. 341.

¹³² *Capitula domini Alexandri Sforzia* von 1446 Jan. 27.

¹³³ Gesamtindex 29⁰/₀ (91 : 221).

¹³⁴ Gesamtindex 91⁰/₀ (196 : 19).

tur ähnelt einem doppelstöckigen *a*, bisweilen wird sogar *pt* als solche Ligatur ausgeführt. Die Schrift ist übersät von Schleifen. Auf fol. 79^v—83^v mehrere Verträge¹³⁵ in einer schnell und flüchtig ausgeführten humanistischen Kursive. Charakteristisch ist die lange, spitz umgebrochene Verschlingung, die besonders das *q* erleidet. Das *e* zeigt gotische und humanistische Gestalt, wobei beide mit vorausgehenden Buchstaben Bogenverbindung eingehen können. Auf fol. 113^r, ebenso auf 131^v, finden wir die eigenhändige, mit *Ita est H. Foulani* endende Beglaubigung dieses Kammernotars¹³⁶; seine Handschrift, die in Marginalien etc. öfter begegnet, ist eine wüste gotische Schrift mit ausgeprägter Schlingenbildung. Derselbe Notar hat auch einen auf fol. 137^v—140^v¹³⁷ eingetragenen Vertrag beglaubigt, dessen Mittelteil ausnahmsweise italienisch abgefaßt ist; der Schreiber dieses Stückes verwendet eine schöne humanistische Kursive mit Schaftumbiegungen an den Oberlängen und gutgerundeten *m*, *n* und *u*. Das *d* ist grade, gelegentlich einem *cl* ähnlich; das *g* 8-förmig; das *r* vielgestaltig, aber niemals rund. Über das auslautende *f* läßt sich naturgemäß nichts sagen; im lateinischen Text ist es stets lang. Auch die Beglaubigung ist von dieser Hand (ab)geschrieben; sie endet genauso wie auf fol. 113 und 131 die eigenhändige Eintragung mit [...] *manu propria subscripsi, ita est H. follanj*¹³⁸. Also wiederum ein Beispiel, mit welcher Vorsicht die Angabe *manu propria* zu betrachten ist.

Wir fassen zusammen: in den Vatikanregistern stellten wir bei häufigem Wechsel der Hände einen ersten Einfluß humanistischer Schreibgewohnheiten ab dem dritten, einen stärkeren ab dem zehnten

¹³⁵ Fol. 79^v—80^v, von 1444 Apr. 1; 81^r—82^r, von 1441; 82^v—83^r, von 1443; 83^r—83^v, von 1446 Jan. 1.

¹³⁶ HOFMANN 2 Liste VII Nr. 29; PITZ S. 113 Nr. 3 und 264 Nr. 3. Entgegen den Angaben von HOFMANN und PITZ schon vor 1446 bzw. 1456 Kammernotar (als solcher ausdrücklich bezeichnet in *Div. Cam. 24* fol. 113^r und 140^v, von 1443); OTTENTHAL, MÜG 6 S. 620 Anm. 1 weist ihn nach 1439—1443. In *Reg. Lat. 608* bezeichnet als *prothonotarius Bisuntinus*.

¹³⁷ *Capitula Raynaldi Corradi de Fulgineo et Francisci Desori de Venetiis* etc. von 1443 Okt. 7.

¹³⁸ Auf fol. 140^v. Die Beglaubigung lautet insgesamt: *Acta fuerunt hec Rome in palatio apostolico die loco, indictione et annis quibus supra presentibus venerabili viro domino Francisco de Padua sanctissimi domini nostri pape thesaurario et nobile viro Iohanne de Mileto sanctissimi domini nostri pape prefati soldano et me Ugone Follani clerico Bisentino apostolica et imperiali auctoritatibus ac camere apostolice notario, qui de premissis omnibus et singulis rogatus fui. Ideo hic me una cum impressione secreti sigilli reverendissimi domini camerarii prefati manu propria subscripsi, ita est H. Follani*. Bemerkenswert die verschiedene Namensform (*H. Foulani*, *Ugone Follani*, aber wieder *H. Follani* am Ende).

Pontifikatsjahr Eugens IV. fest. Diese Beeinflussungen fallen zusammen mit dem ersten und zweiten Florentiner Aufenthalt des Papstes; die Gleichzeitigkeit des ersten Einflusses und des ersten Aufenthaltes ist so deutlich, daß ein Kausalzusammenhang kaum geleugnet werden kann. In den späteren Jahren Eugens IV. und unter Nikolaus V. tritt dieser Einfluß wieder zurück; es liegt nahe, dies mit der Rückkehr des Papstes nach Rom (d. h. der Abreise aus Florenz) in Verbindung zu bringen. Unter den Vatikanregistern, welche Sekretären zuzuordnen sind, fallen diejenigen des *B. Roverella* aus dieser Rückentwicklung heraus; die Betrachtung der Breven wird ergeben, daß dieser Sekretär auf eine humanistische Schriftgestalt Wert legte.

Bei den höheren Chargen der Kammer konnten wir eine Reihe von Beamten feststellen, die humanistisch oder wenigstens hybrid schrieben. Dies gilt in geringerem Maße für die Kammernotare als für die Kammerkleriker; bei jenen mochte die juristische Tradition hemmend wirken¹⁰⁹. An der Spitze der Schriftentwicklung fanden wir mit Flavio Biondo bei den Notaren und Scipione Mainenti bei den Klerikern zwei Personen, die auch sonst als Humanisten bekannt sind.

Neben diesen beeinflussten Schriften halten sich aber — und in dem behandelten Abschnitt durchaus in der großen Überzahl — rein gotische Hände. Eine Entwicklung läßt sich allenfalls insofern erkennen, als um die Jahrhundertmitte ausgeprägt kalligraphische gotische Schriften viel seltener sind als noch zu Beginn der 30er Jahre.

Exkurs I

Zur Florentiner Unionsbulle. Die Schrift Eugens IV.

Das Dokument *AA. Arm. I — XVIII 405'* im Vatikanischen Archiv ist eine Ausfertigung der Florentiner Unionsbulle, die den fünf Hauptexemplaren an Feierlichkeit nur wenig nachsteht². Der lateini-

¹⁰⁹ Für Florenz läßt sich dies nachweisen, vgl. HERDE, Behördenschrift S. 325 ff.

¹ Vgl. für diesen Exkurs allgemein A. MERCATI, Il decreto di unione del 6 luglio 1439 nell' Archivio Segreto Vaticano (in: *Orientalia christiana periodica* 11, 1945) S. 5—44; über die Exemplare im *AA.* S. 15 ff., speziell zu Nr. 405 S. 27: „In altra udienza del 24 marzo 1627 il Confalonieri portò al Papa „due altre bolle di Eugenio quarto, greche e latine [...] ritrovate tra le bolle, e scritture non inventariate (di che mostrò sua Santità maraviglia), una di esse che è piombata nella parte latina, ma nell' altra parte greca non c' è bolla nè sigillo, e dice essere copia, et esserne state fatte cinque. [...]“

² Beschrieben ebd. S. 35 f.

sche Text stimmt ganz mit jenen überein; der griechische entbehrt der Unterschriften der Konzilsväter und der Goldbulle³.

Die griechische Version nimmt die rechte Seite der etwa quadratischen Urkunde ein. Sie ist in Chrysobull-Form ausgeführt⁴ und trägt in roter Tinte die wegen seiner Gichtkrankheit etwas ungeschickte Unterschrift des Basileus Johannes VIII. Palaiologos⁵.

Die lateinische Seite zeigt ein merkwürdiges Nebeneinander von gotischen und humanistischen Schriftformen. Die Textschrift (Scriptor: *B. Palavicinus*) ist eine gotische Schrift sorgfältigster Ausführung, die keine Möglichkeit der Bogenverbindung ausläßt. Die Zeilenabstände wirken ziemlich klein, halten sich aber durchaus im Rahmen des Üblichen⁶. Die Schrift ist in sich klar und einfach; ausgestaltet sind nur -rum, ft und die Versalien. Senkrechte Linien sind bisweilen links gezackt, aber nur bei den genannten Buchstaben. Etwas feierlicher auch das g.

Unter dem Text stehen auf der linken Seite die Rota sowie die Unterschriften von Papst und Kardinälen; letztere sind, da die griechischen Unterschriften fehlen, etwas über die Mitte der Urkunde auf die rechte Seite hineingeschoben⁷.

Die Rota ist, wie früher, eingeteilt in die Umschrift und vier Innenfelder. Die Umschrift lautet: *Adiutor et protector meus es tu, domine. Ne derelinquas me, deus meus*. Die vier Felder tragen den gewöhnlichen Text: *Sanctus Petrus, Sanctus Paulus, Eugenius papa IIII*. Von Interesse ist nun, daß die Schrift der Rota eine humanistische Minuskel ist. Die einzelnen Formen sind zwar nicht immer ganz durchgehal-

³ Auf der griechischen S. folgender Vermerk: *Reperiuntur in quinque decretis originalibus alie subscriptiones mitropolitaram, qui in synodo fuerunt. Sed quia hoc non est decretum, sed illius copia et transumptum, ideo dicte subscriptiones hic non apposite fuerunt nec bulla aurea, ut in originalibus est*. Die Schrift ist eine breite, stellenweise *m*, *n* etc. zerfallen lassende humanistische Minuskel. Das Vat. Arch. besitzt auch Or. (MERCATI S. 15 ff.), die aber selbstverständlich nicht allgemein zugänglich sind.

⁴ Als *Chrysobullos Horismos*. Vgl. F. DÖLGER/J. KARAYANNOPULOS, Die Kaiserurk. (in: Byzantinisches Hdb. im Rahmen des Hdb. der Altertumswissenschaften 3, 1, 1; 1968) S. 127 f.

⁵ Freundliche Auskunft Dr. P. SCHREINER.

⁶ 37 Z. auf 25 cm, also pro Z. 6,8 mm; vgl. oben S. 369.

⁷ Es handelt sich also um eine Wiederaufnahme der alten Privilegienform, die sonst im 15. Jh. ganz außer Gebrauch gekommen ist. Es fehlen aber das Monogramm und die Aushändigungsformel, auch ist die l. Z. etwas abweichend gestaltet. Diese sog. Konsistorialbulle soll es ab Eugen IV. geben, vgl. B. KATTERBACH, Bolla (in: *Enc. It.* 7) S. 321; G. BATTELLI, Bolla (in: *Enc. Catt.* 2) S. 1781. — A. EITEL, Rota und Rueda (in: *AUF* 5, 1914) S. 299—336 behandelt nur die spanischen Verhältnisse.

ten (so taucht neben dem graden auch ein rundes *ð* auf), aber im allgemeinen ist der Schriftkanon erfüllt.

Die Schrift Eugens IV. ist hybrid, nicht unähnlich der Kurialhand Poggios. Im einzelnen sind *u* und *n* deutlich verschieden. Das *e* zeigt die einfache Minuskelform, jedenfalls nicht die zweiteilige gotische. Bei *c* und *t* wird das Bemühen deutlich, die Formen auseinanderzuhalten. Das auslautende *s* zeigt immerhin einmal eine grade oder wenigstens stark gestreckte Form.

Die Kardinalsunterschriften weisen verschiedene, meist gotische Schriftgrade auf. Zum Teil ist am Duktus das höhere Alter der Unterschreibenden erkennbar.

Die *per fiat* signierten Originalsuppliken tragen die eigenhändige Bewilligung des Papstes⁸. Die Archivalie des Vatikanischen Archivs *Fondo Veneto I 1066* ist eine solche Supplik; sie ist datiert auf den 29. August 1440. Die Textschrift der Supplik ist eine besonders sorgfältige *littera bononiensis*, die stellenweise in eine humanistische Minuskel übergeht⁹. Die Schrift Eugens IV. entspricht derjenigen auf der Unionsbulle; das *G* des Namens zeigt eine etwas verschnörkelte Form. Der Datar (*Maffeo Vegio*)¹⁰ schreibt eine eigenwillige humanistische Kursivschrift; das grade *d* macht ihm sichtlich Mühe.

Exkurs 2

Die Schrift des *F. Lavezius*

Die Schrift von *Franciscus Lavezius* steht außerhalb des an der Kurie Üblichen; unglücklicherweise hat FEDERICI¹¹ gerade sie als Beispiel abgebildet.

Über die Person des *F. Lavezius* läßt sich wenig sagen. Er ist in Mailand bepfändet¹², aber diese Pfründe erhält er erst während sei-

⁸ Vgl. oben S. 309.

⁹ D-Index: 72 %; S-Index: 97 %, davon gestrecktes *s*: 64 %.

¹⁰ Vgl. STORTI (s. Anm. 18 auf S. 310) S. 160 f. Nr. 2; VOIGT 2 S. 39 ff.; PASTOR 1 S. 50 f. — *Manus propriae* von Päpsten sind abgebildet: Nikolaus V. bei KATTERBACH, Specimina Taf. 13; Pius II. bei LICHÁČEV (s. Anm. 17 auf S. 309) Taf. 19 und S. 159; Sixtus IV. bei FINK, Unters. Taf. XII, 3; Alexander VI. bei LICHÁČEV S. 143 und bei EHMCKE (s. Anm. 3 auf S. 291) S. 43.

¹¹ V. FEDERICI, La scrittura delle cancellerie italiane dal sec. XII al XVIII (Rom 1934) Taf. 98.

¹² Reg. Lat. 420 fol. 50^r–52^r. Die Kenntnis dieser Stelle und des Vornamens verdanke ich Dr. DIENER.

ner Wirksamkeit an der Kurie¹³. Er ist zunächst als Skriptor¹⁴, dann in der Funktion eines Kammernotars tätig¹⁵. Er tritt in den Obligationen stets zusammen mit *P. Parviihannis* auf, der aber länger als er an der Kurie tätig ist. Besonders häufig kommt seine Hand in den *Annate* vor; er schreibt den Schluß von Band 9 und den ganzen Band 10, nachdem er schon in den früheren Bänden häufig Marginalien angebracht hat¹⁶. Als Tätigkeitszeitraum gibt OTTENTHAL anhand der Kollationsvermerke November 1444 bis Februar 1447 an¹⁷; anhand der *Annate*-Bände kann dieser Zeitraum etwas erweitert werden auf 6. August 1444 bis Anfang März 1447 für die Tätigkeit als Kammernotar¹⁸; als Schreiber war er ja schon im April 1444 tätig.

Daß *F. Lavezius* humanistisch gebildet war, beweist außer seiner Schrift, die wir sogleich betrachten, auch eine Eintrachtung auf einer irrtümlich leeren Seite¹⁹; sie ist, wie vorgeschrieben, durchstrichen und mit dem Vermerk versehen:

Nihil deficit, sed per errorem est dimissa vacua. F. Lavezius.

Also *nihil*, und nicht *nichil*, wie im mittelalterlichen Latein zu erwarten wäre.

Die Schrift des *F. Lavezius* ist als humanistisch zu bezeichnen, wie-wohl, je nach der Eile des Schreibers, die Kennzeichen verschieden stark ausgeprägt sind. Dabei unterliegt die Form des *d* größeren Schwankungen als die des *s*, aber die Verhältnisse liegen bei beiden

¹³ Unter dem 5. 12. 1445.

¹⁴ So in Reg. Vat. 362 fol. CLVIII^v von 1444 Apr. 24.

¹⁵ Vgl. OTTENTHAL S. 490 ff. Seine Tätigkeit entspricht ganz der der Kammernotare, obwohl er nicht als solcher bezeichnet wird; OTTENTHAL nennt ihn unbedingt einen solchen (z. B. auf S. 558). Aufschluß könnte eine Stelle in *Obl. Comm. 6* geben, wenn sie sich sicher lesen ließe; dort heißt es auf fol. 127 [. . .] *et me G. de Vulteris apostolice camere notario ad relationem F. Lavezii . . . notarii*. Den ersten Teil des letzten Wortes kann ich nicht recht entziffern; ich lese *ce* mit einem Abkürzungszeichen (= *vice* oder = *camere*?).

¹⁶ Diese sind freilich nachträglich hinzugefügt. — Hinter Bd. 10 ist eine größere Lücke.

¹⁷ OTTENTHAL S. 493 Anm. 3 zu S. 492.

¹⁸ In *Annate 9* schreibt *Lavezius* im 1. Teil auf fol. 53^r, 137^r–142^r, 143^v–144^r, d. h. vom 6. bis 31. August 1444; im 2. Teil auf fol. 180^v–182^r, d. h. vom 8. August bis 4. September 1444. Die *Annate*-Bde. bestehen aus zwei Teilen: der erste enthält die gewöhnlichen Verpflichtungen, der zweite die *bulle portate in cameram sine obligationibus*. In *Annate 10* hat er auf fol. 104^r (der 1. Teil endet fol. 104^v) eine Eintragung über den Tod Eugens IV. und die Wahl Nikolaus' V. gemacht. Dieselben Daten ergeben die Marginalien und Eintragungen in *Annate 6* und 8 und in *Reg. Vat.* 376, 377, 378 und in *Obl. et Sol.* 67.

¹⁹ Reg. Vat. 378 fol. CCXX^v.

Buchstaben jeweils ähnlich²⁰. Das runde *s* ist durchgeschlungen, ganz selten einmal gestreckt und dann sehr groß; das lange *f* ist oben oft recht flach. Das grade *d* wirkt oft recht eckig; es ist meist aus mehreren Einzelstrichen zusammengesetzt.

Das Auffälligste an der Schrift des *F. Lavezius* ist die Strichweise, die offenbar durch eine sonst nicht übliche Federschrägung oder -haltung hervorgerufen ist: die waagerechten Striche sind am dicksten, die senkrechten dagegen sehr dünn. Dies wirkt sich besonders beim Abkürzungsstrich und beim Bogen des *f* aus. Dadurch erhält diese Schrift ein Gepräge, das sie aus allen anderen Schriftformen heraushebt.

An Einzelformen lohnt noch die Erwähnung: das *r* ist immer rund, in der -*rum*-Kürzung hat es jedoch die Minuskelform. Das *e* bevorzugt die humanistische Form; es ragt dann ein Stück in den oberen Zwischenraum, so daß die Zunge etwa auf der dritten Linie verläuft.

²⁰ *Reg. Vat.* 376 fol. 10^v: D = 46 %, S = 28 %. *Reg. Vat.* 376 fol. CCXXXVII^v: D = 4 %, S = 0 %. *Reg. Vat.* 377 fol. 115^v: D = 35 %, S = 94 %. *Reg. Vat.* 377 fol. 261^r: D = 16 %, S = 77 %.

Anhang

LISTE DER BLEISIEGELURKUNDEN

- 1 Laufende Nr.; Zu * und ** vgl. S. 364 Anm. 28 und S. 369 Anm. 39.
- 2 Datum
- 3 Ort
- 4 *Incipit*
- 5 Skriptor (rechts auf der Plica); in Klammer: Sekretär, falls vorhanden (rechts unter der Plica)
- 6 Ausstattung (wenn das Siegel fehlt, kursiv):
 - c = *litterae cum filo canapis*
 - s = *litterae cum serico*, Papstname in gotischer Majuskel
 - s' = *litterae cum serico*, Papstname in Elongata
 - m = Bulle *ad perpetuam rei memoriam*
 - bsp = *breve sub plumbo*
- 7 Signatur (stark gekürzt) oder Ort der Abb.; dabei:
 - KRABUSCH = H. KRABUSCH, Das Arch. der Universität Heidelberg (in: Heidelberger Jbb. 3, 1959) S. 15–47;
 - NEW PAL. = The New Palaeographical Society (London 1906); LICHÁČEV s. Anm. 17 auf S. 309; SCHMITZ-KALLENBERG = L. SCHMITZ-KALLENBERG, *Practica cancellariae apostolicae saeculi XV exeuntis* (1904).

44	1423 Feb. 22	Rome	<i>Pastoralis</i>	Io. Symonis (P. de Trilinia)	c	Bull. Gen. II 94
45	1423 März 2	Rome	<i>Constantis</i>	...	c	Bull. Gen. II 95
46	1424 Feb. 28	Rome	<i>Ad audientiam</i>	M. de Bossis	c	Passau 1379
47	1424 Apr. 29	Rome	<i>Dignum arbitramur</i>	Ste. Garnerii	c	Tegernsee 396
48	1424 Juni 5	Rome	<i>Cum a nobis</i>	Adolphus	s'	Formbach 77
49	1425 Aug. 18	Rome	<i>Nuper non sine admiratione</i> <i>ciano</i>	Belier (B. de Montepoli- ciano)	c	Bull. Gen. II 96
50	1425 Okt. 20	Rome	<i>Conquestus</i>	G. de Inola	c	Passau 1400
51	1425 Nov. 19	Rome	<i>Ex suscepto</i>	C. de Vellate	c	Fürstenfeld 842
52	1427 Dez. 15	Rome	<i>Cum a nobis</i>	Io. de Arimino	s	Andechs 9
53	1429 Feb. 25	Rome	<i>Sua nobis</i>	B. de Patre	c	Augsburg St. Ulrich 536
54*	1429 Nov. 26	Rome	<i>Conquesti</i>	B. de Montesanto	c	Oberalteich 468
55	1430 Mai 26	Rome	<i>Ineffabile</i>	Erasmus	m	Tegernsee 451
56*	1430 Aug. 3	Rome	<i>Ad audientiam</i>	Io. de Mercatello	c	Fürstenfeld 883
Eugenius IV						
57	1431 Apr. 19	Rome	<i>Religionis</i>	Ste. Garnerii	s	Oberalteich 475
58	1431 Mai 7	Rome	<i>Sua nobis</i>	Ja. Brachatus	c	Fürstenfeld 895
59*	1432 Juli 12	Rome	<i>Licet is</i>	L. Therunda (A. de Luschis)	s	Baumburg 296
60	1432 Aug. 21	Rome	<i>Licet is</i>	Ja. de Nursia (Cincius)	s	Baumburg 297
61	1432 Okt. 13	Rome	<i>Sua nobis</i>	F. de Madio	c	Fürstenfeld 914
62*	1433 Jan. 30	Rome	<i>Ad audientiam</i>	P. de Wartimberg	c	Kempten 404
63	1433 Juni 20	Rome	<i>Ad audientiam</i>	A. de Camis	c	Kempten 417
64*	1434 Sept. 20	Florence	<i>Ad ea ex apostolice</i>	Io. de Mota	c	Kempten 435
65	1435 Jan. 15	Florence	<i>Devotionis</i>	Io. de Mota	s	Kempten 441
66	1436 Juni 20	...	<i>Apostolice</i>	W. Colenzoensis	c	Ettal 124
67*	1436 Sept. 20	Bononie	<i>Exigit</i>	N. Cuper	s	Passau 1629
68	1437 Dez. 8	Bononie	<i>Significavit</i>	Senflebin	c	Kempten 474

69	1438 Juni 4	Ferrarie	<i>Pastoralis</i>	E. Pollart	c	Ottobreuren 185
70	1438 Juni 9	Ferrarie	<i>Cum a nobis</i>	Io. de Mota	s'	Ottobreuren 186
71	1439 Mai 9	Florence	<i>Ad audientiam</i>	E. Pollart	c	Ettal 129
72	1439 Juli 6	Florence	<i>Letentur celi</i>	B. Palavicinus	m	AA. Arm. I-XVIII 403
73	1441 Jan. 28	Florence	<i>Ad crequendum</i>	B. Palavicinus (Poggius)	m	NEW PAL. I Taf. 100
74	1441 Sept. 9	Florence	<i>Referentibus</i>	Io. de Augeroles (Blondus)	bsp	Passau 1742
75	1442 ...	Florence	<i>Hodie nostre</i>	Ja. de Viterbio (Blondus)	c	Fondo Veneto I 1059 ¹
76*	1447 Jan. 14	Rome	<i>Sacrosancte</i>	B. de Callio	c	Kempten 582
Synodus Basiliensis						
01**	1433 Mai 26	Basilee	<i>Dum superno</i>	Ja. Deloyis		Tegernsee 486
02	1433 Juli 13	Basilee	<i>Sicut in construenda</i>	Io. Freudenberger		Tegernsee 488
03	1433 Juli 13	Basilee	<i>Sicut in construenda</i>	Io. Freudenberger		Baumburg 305
04**	1433 Okt. 21	Basilee	<i>Ad compescendos</i>	C. Kuenlein		Schäftlarn 134
05	1434 Juli 3	Basilee	<i>Plasmatori</i>	Io. Freudenberger		Tegernsee 510
06	1434 Dez. 19	Basilee	<i>Conquesti</i>	B. Tanheim		Fürstenfeld 940
07	1435 Juli 21	Basilee	<i>Iustus</i>	Io. Freudenberger		Fürstenfeld 946
08	1435 Aug. 8	Basilee	<i>Ad compescendos</i>	Bertoldus		Benediktbeuren 403
09	1435 Aug. 8	Basilee	<i>Ea que laudabili</i>	Io. Freudenberger		Tegernsee 526
010	1435 Sept. 10	Basilee	<i>Ea que laudabili</i>	Io. Freudenberger		Tegernsee 529
011	1435 Okt. 12	Basilee	<i>Exhibita</i>	N. Pontanus		Tegernsee 532
012	1435 Okt. 20	Basilee	<i>Cum interetura</i>	B. Tanheim		Tegernsee 533
013	1436 Juli 27	Basilee	<i>Ad compescendos</i>	Bertoldus		Asbach 175
014	1436 Sept. 20	Basilee	<i>Ad ecclesiarum</i>	B. Tanheim		Tegernsee 547
015	1439 Jan. 24	Basilee	<i>Placuit</i>	Ja. de Bramburga		Aldersbach 787 b
016	1439 Juni 5	Basilee	<i>Exposit</i>	Io. Melbach		Metten 84

¹ Vom Tages- und Monatsdatum nur „7 id.“ zu erkennen, also 1442 Apr. 7 – 1443 März 9.

017	1439 Okt. 5	Basilie	<i>Ex superni dispositione</i>	G. de Cruce	Tegernsee 614
018	1440 Aug. 30	Basilie	<i>Religionis</i>	A. de Panigaliis	Kastl 473
019	1441 Dez. 2	Basilie	<i>Ad ea sollicitudinis</i>	Ma. Laelinger	Asbach 205
020*	1441 Dez. 14	Basilie	<i>Expositi</i>	N. Bovis	Fürstenfeld 1001
021*	1443 Jan. 29	Basilie	<i>Sua nobis</i>	H. Legir	Mallersdorf 191
022*	1444 Feb. 20	Basilie	<i>Expositi</i>	Io. Peregallus	Aldersbach 842
023**	1444 Okt. 10	Basilie	<i>Ad ea que monasteriorum</i>	Ma. Laelinger	Asbach 217
024	1445 Jan. 25	Basilie	<i>Universalis</i>	Ma. Laelinger	Baumburg 384
Nicolaus V					
77	1448 Jan. 21	Rome	<i>Cum a nobis</i>	A. de Montepolitiano	Kempten 395
78	1449 Sept. 13	Fabriani	<i>Devotionis</i>	Io. Werner	Tegernsee 790
79	1449 Nov. 22	Fabriani	<i>Conquestus</i>	P. de Legendorff	Passau 1880
80	1450 Apr. 28	Rome	<i>Cum a nobis</i>	T. Chesneloti	Oberalteich 622
81	1450 Apr. 28	Rome	<i>Conquestus</i>	T. Chesneloti	Benediktbeuren 460
82	1450 Mai 12	Rome	<i>Cum a nobis</i>	Pe. de Bonitate	Benediktbeuren 462
83	1450 Okt. 29	Rome	<i>Cum a nobis</i>	Pe. de Bonitate	Regensburg St. Paul 16
84*	1450 Dez. 30	Rome	<i>Cum a nobis</i>	Io. de Rocapetri	Berchtesgaden 274
85	1451 Jan. 5	Rome	<i>Cum a nobis</i>	P. de Legendorff	Ottobeuren 220
86	1451 Apr. 8	Rome	<i>Ut ea que pro divini</i>	R. Bourdonis	Oberalteich 598
87	1451 Apr. 29	Rome	<i>Votis illis</i>	A. de Magio	Etal 154
88	1451 Juni 21	Rome	<i>Conquesti</i>	Io. de Camerino	Etal 155
89	1452 März 30	Rome	<i>Petitio</i>	Io. de Collis	Kempten 552
90	1452 Nov. 24	Rome	<i>Cum a nobis</i>	A. de Panigaliis	Fürstenfeld 1099
91	1453 März 23	Rome	<i>Significavit</i>	P. de Legendorff	Kempten 651
92*	1453 März 26	Rome	<i>Sincere</i>	Pe. de Bonitate	Kempten 662
93	1453 Apr. 13	Rome	<i>Licet sanctorum</i>	A. de Racaneto	Andechs 26
				(Pe. de Noxeto)	
94*	1453 Apr. 13	Rome	<i>Romani pontificis</i>	A. de Racaneto	Andechs 25
95	1453 Mai 25	Rome	<i>Vile ac morum</i>	Coronatus	Asbach 235

96	1453 Aug. 7	Rome	<i>Ex clementi</i>	F. de Sinibaldi	Benediktbeuren 477
				(Pe. de Noxeto)	
97	1453 Aug. 24	Rome	<i>Conquesti</i>	Adrianus	Benediktbeuren 478
98	1454 Nov. 23	Rome	<i>Solliciti</i>	C. Fidelis	Kempten 685
Calistus III					
99	1455 Juni 7	Rome	<i>Expositi</i>	S. de Monte	Biburg 201
100	1455 Juli 11	Rome	<i>Iuristi</i>	A. de Panigaliis	Ottobeuren 230
101	1455 Nov. 19	Rome	<i>Cum a nobis</i>	B. de Piscia	Biburg 203
102*	1456 Sept. 28	Rome	<i>Cum a nobis</i>	L. de Cosciaris	Bernried 47
103	1456 Okt. 5	Rome	<i>Devotionis</i>	Adrianus	Bernried 49
104	1456 Okt. 5	Rome	<i>Iuristi</i>	Adrianus	Bernried 48
105	1457 Jan. 20	Rome	<i>Ad sacram</i>	P. de Legendorff	Baumburg 423
106*	1457 Mai 6	Rome	<i>Dilectorum</i>	A. de Panigaliis	Roggenburg 55
107*	1457 Sept. 20	Rome	<i>Devotionis</i>	Io. de Cachinis	Kempten 732
Pius II					
108	1458 Nov. 25	Rome	<i>Intelleximus</i>	P. de Spinosis	Luchacev Taf. 20 + 21
109*	1458 Dez. 6	Rome	<i>Intenta</i>	C. Fidelis	Andechs 30
				(Ia. Lucensis)	
110	1459 Jan. 4	Rome	<i>Soliti</i>	A. Lumpe	Fürstenfeld 1145
111	1459 Jan. 15	Rome	<i>Cum a nobis</i>	Adrianus	Fürstenfeld 1145 b
112*	1459 Aug. 11	Mantue	<i>Cum populum</i>	N. Tungen	Andechs 33
				(Ia. Papiensis)	
113	1459 Aug. 11	Mantue	<i>Intinctorum</i>	N. Tungen	Andechs 32
114	1459 Nov. 20	Mantue	<i>Expositi</i>	N. Tungen	Andechs 34
115	1459 Dez. 20	Mantue	<i>Cum a nobis</i>	N. Tungen	Andechs 35
116	1460 Okt. 9	Rome	<i>Dum preclara</i>	N. Tungen	Biburg 246
117*	1460 Okt. 23	Rome	<i>Humilibus</i>	Io. Ghiselberti	Fürstenfeld 1166

118	1461 Juni 6	Rome	<i>Grata familiaritatis</i>	L. Therunda (G. de Piccolominibus)	c	Asbach 244
119*	1463 Okt. 10	Rome	<i>Exigit</i>	Io. de Crenonensibus (G. de Piccolominibus)	s	Metten 95
120	1463 Dez. 10	Rome	<i>Quaris apostolica</i>	Io. de Veneris (G. de Piccolominibus)	s	AA. Arm. I-XVIII 1204
Paulus II						
121	1464 Sept. 22	Rome	<i>Rationi</i>	Io. Germanus (L. Dathus)	s	AA. Arm. I-XVIII 4370
122*	1465 Nov. 26	Rome	<i>Inter curas</i>	C. de Narnia	c	Lindau 579
123*	1467 Mai 18	Rome	<i>Virgini</i>	S. de Mlyn	s	Aldersbach 1003
124	1467 Mai 21	Rome	<i>Pastoralis</i>	A. de Urbino	c	Biburg 243
125	1467 Sept. 22	Rome	<i>Quam urgentissimis</i>	Io. de Buccabellis (L. Dathus)	bsp	Passau 2151
126*	1468 Apr. 30	Rome	<i>Cum a nobis</i>	B. Lunensis	s	Etal 184
127	1468 Aug. 13	Rome	<i>Sua nobis</i>	M. de Sole	c	Gars 63
128	1469 Jan. 21	Rome	<i>Exposci</i>	N. de Tongues	s	Asbach 265
129	1469 Mai 15	Rome	<i>Hodie ecclesie</i>	A. de Vulterris	c	Augsburg St. Katharina 319
130*	1469 Mai 15	Rome	<i>Hodie ecclesie</i>	A. de Vulterris	c	Augsburg St. Katharina 320
131	1469 Dez. 2	Rome	<i>His que pro monasteriorum</i>	S. de Mlyn	c	Schäftlam 174
132*	1471 März 27	Rome	<i>Ad audientiam</i>	N. de Tongues	c	Benediktbeuren 581
133	1471 Juni 24	Rome	<i>Cum a nobis</i>	N. de Tongues	s	Benediktbeuren 583
Sixtus IV						
134	1471 Okt. 5	Rome	<i>Religionis</i>	A. de Mucciarellis	s	Ursberg 117
135	1472 Feb. 19	Rome	<i>Inter sollicitudines</i>	M. de Mechau	c	ARNDT/TANGL Taf. 103
136*	1472 Apr. 16	Rome	<i>Sua nobis</i>	M. de Sole	c	Ursberg 118 II
137	1472 Aug. 7	Rome	<i>Ex susceptio</i>	D. Serrano	c	Regensburg St. Paul 22

138	1472 Okt. 18	Rome	<i>Conquesti</i>	D. Serrano	c	Ursberg 118 III
139*	1473 Jan. 30	Rome	<i>Sua nobis</i>	F. Blondus	c	Benediktbeuren 587
140*	1473 Apr. 5	Rome	<i>Cum a nobis</i>	S. Lotta	s	Andechs 90
141*	1473 Juni 11	Rome	<i>Iniunctum</i>	N. de Benzis	s	Andechs 92
142*	1473 Juni 11	Rome	<i>Sincere</i>	A. de Mucciarellis	s	Andechs 91
143	1474 Mai 26	Rome	<i>Universalis</i>	D. Serrano (L. Grifus)	m	Oberalteich 741
144	1474 Sept. 9	Rome	<i>Excitat</i>	A. de Urbino (L. Grifus)	s	AA. Arm. E 49
145	1475 Sept. 18	Rome	<i>Dignum</i>	D. de Rubéis	c	Fürstenfeld 1277
146	1475 Sept. 18	Rome	<i>Ex tue deuotionis</i>	N. de Benzis (A. Trapezantius)	s	Metten 97
147	1476 Jan. 26	Rome	<i>Regimini</i>	F. de Sano (L. Grifus)	m	Au 168
148*	1476 Mai 18	Rome	<i>Digna</i>	D. Serrano	m	Aldersbach 1077
149*	1476 Aug. 6	Narnie	<i>Cum a nobis</i>	Io. de Noxeto	s	Gars 65
150	1477 März 25	Rome	<i>Cum a nobis</i>	D. de Rubéis	s	Kempten 1047
151	1477 Juni 10	Rome	<i>Exposci</i>	N. de Gortifredis	s	Mallersdorf 228
152	1477 Juli 1	Rome	<i>Ad compescendas</i>	G. Policarpus (L. Grifus)	m	Passau 2283
153	1477 Juli 17	Rome	<i>A supremo</i>	L. de Marcellinis	m	Altenhofenau 431
154	1477 Okt. 25	Rome	<i>Pastoralis</i>	N. de Benzis	s	Au 173
155*	1478 Jan. 28	Rome	<i>Intenia</i>	P. Pardo (L. Grifus)	m	Elchingen 168
156	1478 Feb. 20	Rome	<i>Conquestus</i>	N. de Benzis	c	Oberalteich 759
157	1478 März 17	Rome	<i>Sua nobis</i>	B. de Capitaneis	c	Passau 2299
158	1478 Apr. 5	Rome	<i>Eximie</i>	A. de Urbino (L. Grifus)	s	AA. Arm. E 51
159	1478 Mai 7	Rome	<i>Circa statum</i>	Sinofus	m	Aldersbach 1092
160	1478 Mai 13	Rome	<i>Officii pastoralis</i>	Sinofus	m	Aldersbach 1093
161	1480 Feb. 10	Rome	<i>Cum a nobis</i>	N. de Benzis	s	Augsburg Hl. Kreuz 403
162	1480 Okt. 2	Rome	<i>Cum a nobis</i>	Re. Neronius	s	Berchtesgaden 366
163	1481 Jan. 8	Rome	<i>Pia et antiqua</i>	P. Pardo (L. Grifus)	m	SCHMETZ-KALLENBERG Taf. 5
164	1481 Juni 20	Rome	<i>Hodie a nobis</i>	G. Policarpus	c	Baumburg 691
165	1481 Juni 20	Rome	<i>Romani pontificis</i>	G. Policarpus	m	Baumburg 690

166	1482 März 22	Rome	<i>Conquestus</i>	N. de Benzis	c	Cars 59
167*	1482 Mai 23	Rome	<i>Quoniam in his</i>	Ia. de Bonaparte (L. Grifus)	m	Roggenburg 71
168	1483 Apr. 9	Rome	<i>Romanum decret</i>	R. de Vulterris	m	Bergen 144
169	1483 Apr. 11	Rome	<i>De statu</i>	G. de Gruce	s	Kempten 1213
170	1483 Apr. 11	Rome	<i>Gratie divine</i>	G. de Gruce	c	Kempten 1218
171	1483 Apr. 11	Rome	<i>Hodie electionem</i>	G. de Gruce	c	Kempten 1217
172*	1483 Apr. 11	Rome	<i>Hodie electionem</i>	G. de Gruce	c	Kempten 1216
173	1483 Apr. 11	Rome	<i>Suscepti cura</i>	G. de Gruce	c	Kempten 1214
174	1483 Nov. 6	Rome	<i>Inter cetera</i>	B. de Capitaneis (L. Grifus)	m	Augsburg St. Gertrud 43
175	1484 Feb. 8	Rome	<i>Militanti ecclesie</i>	P. Tuba	c	Elchingen 193
176	1484 Feb. 13	Rome	<i>Expositi</i>	B. de Capitaneis	s	Au 180
177	1484 Mai 28	Rome	<i>Sacre</i>	P. Delius	m	Bergen 145
178	1484 Juli 27	Rome	<i>Exposit</i>	B. de Capitaneis	s	Cars 72
179	?	?	?	?	s	AA. Arm. E 52 ^a
Innocentius VIII						
180*	1484 Sept. 12	Rome	<i>Romanorum</i>	Io. de Madiis	s	Formbach 85
181	1485 Mai 17	Rome	<i>Romanum</i>	Ia. de Bonaparte	m	Aldersbach 1182
182	1485 Mai 25	Rome	<i>Dignum</i>	A. de Pamphiliis	c	Passau 2429
183	1485 Mai 26	Rome	<i>Exiguit</i>	P. de Perrieria	c	Altomünster 159/2
184	1485 Mai 26	Rome	<i>Inter universa</i>	N. de Benzis	c	Altomünster 159
185	1485 Juni 7	Rome	<i>Exposit</i>	P. Tuba	c	Formbach 87
186*	1485 Nov. 24	Rome	<i>Admonet</i>	B. Bagarothus	c	Elchingen 208
187	1485 Dez. 18	Rome	<i>Vite ac morum</i>	F. Maximus	s	Passau 2436
188	1486 Feb. 21	Rome	<i>Ex iniuncto</i>	N. Casanova	m	Baumburg 719
189	1486 Apr. 25	Rome	<i>Vite ac morum</i>	Io. Rale	c	Passau 2451
190	1486 Juni 21	Rome	<i>Hodie electionem</i>	L. de Theramo	c	Augsburg St. Katharina 362

* Nahezu völlig zerstört.

191*	1486 Juni 21	Rome	<i>Hodie electionem</i>	L. de Theramo	c	Augsburg St. Katharina 363
192	1486 Juni 21	Rome	<i>Hodie electionem</i>	L. de Theramo	c	Augsburg St. Katharina 364
193	1486 Juli 5	Rome	<i>Cam a nobis</i>	P. Delius	s	Au 182
194*	1486 Okt. 15	Rome	<i>Conquesti</i>	Io. Rale	c	Kastl 579
195	1486 Nov. 1	Rome	<i>Dilecti</i>	L. de Iauua	c	Passau 2457
196	1486 Dez. 1	Rome	<i>Conquestus</i>	P. de Perrieria	c	Passau 2460
197	1487 Apr. 28	Rome	<i>Felicem</i>	P. Tuba	m	Augsburg St. Moritz 627
198*	1487 Sept. 24	Rome	<i>Cam a nobis</i>	P. Delius	s	Asbach 318
199	1487 Sept. 25	Rome	<i>Hodie cum dilectus</i>	F. de Suno	c	Asbach 320
200	1487 Sept. 25	Rome	<i>Iniunctum</i>	F. de Suno	m	Asbach 321
201*	1487 Sept. 25	Rome	<i>Vite ac morum</i>	F. de Suno	s	Asbach 319
202	1487 Okt. 19	Rome	<i>Humilitus</i>	P. de Perrieria	c	Asbach 323
203*	1487 Nov. 7	Rome	<i>Ecclasiarum</i>	P. Tuba	m	Augsburg St. Moritz 631
204	1488 Feb. 29	Rome	<i>In suprema</i>	P. Tuba (G. Blondus)	m	Altomünster 165
205	1489 Okt. 9	Rome	<i>Hodie nonnulla</i>	P. Tuba	c	Formbach 93
206	1490 März 27	Rome	<i>Nobilitas</i>	L. Matus	c	Passau 2508
207	1490 Mai 26	Rome	<i>Humilitus</i>	A. Draco	c	SCHMITZ-KALLENBERG Taf. 3
208	1490 Juni 17	Rome	<i>Exposit</i>	P. Tuba	s	Asbach 339
209	1491 Okt. 11	Rome	<i>Cam a nobis</i>	A. de Ballapanibus	s	Benediktbeuren 713
210	1492 Jan. 24	Rome	<i>Romanus pontifex</i>	Io. Lilius	m	Altötting 142
Alexander VI						
211	1493 März 16	Rome	<i>Cam a nobis</i>	A. de Ballapanibus	s	Au 191 ^a

* Die Urk. ist datiert 1493 p. n. a. 1^o. Eine der beiden Angaben muß falsch sein (Florentiner Stil).

212	1494 März 18	Rome	<i>Significavit</i>	A. de Ballapanibus	c	Passau 2568
213	1494 Mai 31	Rome	<i>Cum a nobis</i>	A. de Ballapanibus	s	Asbach 345
214*	1494 Juni 13	Rome	<i>Ad audienciam</i>	R. de Valleoli	c	Passau 2581
215*	1494 Juni 13	Rome	<i>Apostolice</i>	F. Geron	m	Bergen 154
216	1496 März 1	Rome	<i>Dilecti</i>	P. Thomarotius	c	Bergen 157
217	1496 Okt. 19	Rome	<i>Cum a nobis</i>	A. Draco	s	Andechs 144
218	1496 Okt. 20	Rome	<i>Cum a nobis</i>	A. Draco	s	Benediktbeuren 757
219	1497 Mai 30	Rome	<i>Sincere</i>	P. de Valleoli	m	SCHMITZ-KALLENBERG Taf. 4
220	1498 Jan. 19	Rome	<i>Pis singularum</i>	P. Tuba	m	Regensburg St. Paul 58
221	1498 Okt. 21	Rome	<i>Conquesti</i>	A. de Ballapanibus	c	Regensburg 102
222*	1499 Feb. 4	Rome	<i>Dignum</i>	F. de Gonuel	c	Fürstenfeld 1505
223	1499 Okt. 29	Rome	<i>Cum a nobis</i>	A. de Ballapanibus	s	Augsburg St. Moritz 750
224	1500 Okt. 7	Rome	<i>Conquestus</i>	S. Geron	c	Passau 2676
225	1500 Nov. 3	Rome	<i>Ea que pro felici</i>	P. Thomarotius	m	Regensburg 103
226	1500 Nov. 3	Rome	<i>Hodie emanarunt</i>	P. Thomarotius	c	Regensburg 104
227*	1500 Nov. 14	Rome	<i>Exposit</i>	P. Thomarotius	s	Regensburg 105 a
228	1500 Nov. 14	Rome	<i>Militanti</i>	P. Thomarotius	c	Regensburg 105
229*	1501 Apr. 1	Rome	<i>Exhibita</i>	Ja. Venzon	c	Formbach 96
Julius II						
230	1503 Nov. 26	Rome	<i>Rationi</i>	S. Geron	m	Gars 81
231	1505 März 4	Rome	<i>Cum a nobis</i>	Io. Moulezon	s	Altomünster 222
232	1509 Feb. 27	Rome	<i>In supereminetis</i>	?	m	New PAL. 2 Taf. 22

Privilegium minus

Das staufische Kaisertum und die Babenberger in Österreich

von

Heinrich Appelt

Böhlau Quellen Bücher, herausgegeben von Berthold Sutter und Helmut J. Mezler-Andelberg. 1973. 104 Seiten, 1 Stammtafel. Broschiert DM 18,—. ISBN 3 205 08360

Das von Kaiser Friedrich I. Barbarossa 1156 ausgestellte Diplom für den Herzog von Österreich, das nun allgemein als Privilegium minus bezeichnet wird, konnte von der wissenschaftlichen Forschung in seiner vollen historischen Bedeutung erst ins rechte Licht gerückt werden, als es gelang, das echte vom falschen, das minus vom majus zu unterscheiden.

Die in formal-diplomatischer Hinsicht außerordentlich geschickte Fälschung im Auftrag Rudolfs IV., der selbstverständlich auch das Original des Privilegium minus zum Opfer fiel, hat den gesamten Minus-majus-Komplex für mehr als ein Jahrhundert zum Gegenstand gelehrter Diskussionen gemacht. Der Aussagewert dieser Urkunde für die mittelalterliche Geschichte sowie für die deutsche und österreichische Rechts- und Verfassungsgeschichte ist so vielfältig, daß das Diplom im besonderen Maß geeignet erscheint, als Gegenstand von historischen und rechtshistorischen Übungen herangezogen zu werden.

Um den Bedürfnissen der Studierenden zu entsprechen, hat Heinrich Appelt zu dem Originaltext der Urkunde und dessen deutscher Übersetzung einen Kommentar geboten und dabei sowohl Vollständigkeit in der Erörterung der einschlägigen Fragen angestrebt als auch die wichtigsten Grundbegriffe und Methoden der Urkundenforschung erläutert. Darüber hinaus konnte er aber auch die Untersuchung über den bisherigen Stand der Forschung weiterführen und manche Probleme im größeren Zusammenhang betrachten, als dies bisher geschehen ist.

Böhlau Verlag Wien Köln